

III-41 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode
25. Feb. 1971

Bericht über die soziale Lage 1969

Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien 1971

Bericht über die soziale Lage 1969

**Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien 1971**

Druck: Österreichische Staatsdruckerei. L61 06201

INHALT

	Seite
Vorwort	5
Einleitung	7
Sozialversicherung	17
Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik	33
Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge	57
Volksgesundheit	65
Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz, Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes	79
Internationale Sozialpolitik	95
Schlußbetrachtungen	99
Kurzfassung der Berichte über die soziale Lage in den Jahren 1967 und 1968	107
Anhänge	117

VORWORT

Der vorliegende Bericht über die soziale Lage im Jahre 1969 schließt an die Berichte für die Jahre 1966 bis 1968 an. Die soziale Lage wird durch die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung charakterisiert. Dementsprechend enthält der Bericht in der Einleitung kurze Ausführungen über die demographische Situation, die wirtschaftliche Entwicklung, Löhne und Preise, das Sozialbudget, die Wohnbautätigkeit und über die Lage im Bereich der öffentlichen Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege. In den anschließenden Berichtsteilen wird sodann die soziale Lage auf dem Gebiete der Sozialversicherung, des Arbeitsrechtes, der Arbeitsmarktverwaltung und -politik, der Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstigen Fürsorge, der Volksgesundheit sowie des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes und der Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes eingehend dargestellt. Daran schließen sich kurze Ausführungen über die internationale Sozialpolitik mit ihren Auswirkungen auf die innerstaatliche Entwicklung. Wie der Bericht zeigt, brachte auch das Jahr 1969 Fortschritte im sozialen Bereich.

Die vorliegenden Darstellungen über die soziale Lage in Österreich enthalten vor allem nur jene Maßnahmen und Entwicklungen auf sozialem Gebiet, die dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ressortmäßig zustehen.

Im Berichtsjahr stand das Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Leitung der Frau Bundesminister Grete Rehor. Mit den Angelegenheiten der Kriegsopfer- und Heeresversorgung, der Opfer- und sonstigen Fürsorge sowie den Personalfragen war im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Herr Staatssekretär Hans Bürkle betraut. Für ihr Wirken und ihre Bemühungen um soziale Fortschritte sei bestens gedankt.

Möge dieser Bericht mit dazu beitragen, die soziale Entwicklung in Österreich zu fördern.

Rudolf Häuser

Wien, im Jänner 1971

Einleitung

Die moderne Sozialpolitik erstreckt sich in ihren Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft. Ihr kommt eine wachsende, über den Rahmen der Sozialgesetzgebung hinausreichende Funktion zu. Die Sozialpolitik ist vor allem eng mit der Finanz- und Wirtschaftspolitik verbunden; sie hat ebenso wie diese die Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft zu berücksichtigen und dahin zu wirken, daß den sozialen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Die Sozialleistungen sind vielfacher Art. Nach der amtlichen Fortschreibung betrug im Durchschnitt des Jahres 1969 der Stand der Bevölkerung 7.372.858 Personen. Im Jahresschnitt waren 6.741.800 Personen, d. s. 91.4% der Gesamtbevölkerung, berechtigt, Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu beziehen. Rund 4.343.600 waren beitragzahlende Versicherte und der Rest mitversicherte Angehörige. Ferner wurden im Dezember 1969 1.372.815 Pensionen und Renten aus der Sozialversicherung und 279.113 Renten aus der Kriegsopfer- und Heeresversorgung sowie aus der Kleinrentnerfürsorge bezogen. Zu diesen und weiteren Sozialleistungen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommen noch jene aus anderen Verwaltungszweigen, vor allem die Familien- und Geburtenabteilungen, sowie die Leistungen im Bereich der Bundesländer.

Mit den nachstehenden Ausführungen werden die demographische und ökonomische Situation sowie einige Sozialleistungen kurz dargelegt, die sich auf den Bereich außerhalb des Bundesministeriums für soziale Verwaltung beziehen. Bei der Ausarbeitung wurden einschlägige Veröffentlichungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung benutzt.

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Die Bevölkerungszahl Österreichs betrug nach der Volkszählung des Jahres 1961 7.073.807. Sie ist bis zum Ende des Jahres 1969 laut amtlicher Fortschreibung der Volkszählungsergebnisse 1961 auf Grund der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, der Wanderungen über die Staatsgrenzen und einer Schätzung der Binnenwanderung auf 7.384.200 angestiegen. Die Zunahme der Bevölkerungszahl von 1961 bis Ende 1969 bedeutet ein Wachstum um 4.39% und vom Jahresende 1968 bis zum Jahresende 1969 ein solches um 0.31%.

In der folgenden Tabelle werden die errechneten Werte der Bevölkerungszahl im Jahresschnitt 1968 und 1969 den Ergebnissen der Volkszählung von 1951 und 1961 gegenübergestellt.

Stand der Bevölkerung

Jahr	Bevölkerung			Weibliche Personen auf 1000 männliche Personen
	zusammen	männlich	weiblich	
1951.....	6,933.905	3,217.240	3,716.665	1.155
1961.....	7,073.807	3,296.400	3,777.407	1.146
1968 ¹⁾ ...	7,349.497	3,442.602	3,906.895	1.135
1969 ¹⁾ ...	7,372.858	3,455.922	3,916.936	1.133

¹⁾ Jahresschnitt der amtlichen Fortschreibung.

Betrachtet man die Veränderung der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer zwischen der letzten Volkszählung im Jahre 1961 und dem fortgeschriebenen Stand zum Ende des Jahres 1969, so ergibt sich nur in zwei Bundesländern eine Abnahme, nämlich im Burgenland um 2.7% und in Niederösterreich um 1.2%. Alle anderen Bundesländer verzeichnen Zunahmen, die in Tirol mit 11.6% und in Salzburg mit 14.3% besonders groß sind; den Höhepunkt erreichte das Bundesland Vorarlberg mit 20.9%.

Um einen Überblick über die Bevölkerungszahlen europäischer Staaten zu geben, ist im Tabellenanhang, Seite 123, eine entsprechende Zusammenstellung aufgenommen.

Die altersmäßige Gliederung der österreichischen Bevölkerung zeigt die nachfolgende Tabelle, in der die analogen Angaben der Volkszählung 1961 und die Jahresschnitte der amtlichen Fortschreibung für 1969 angeführt sind.

Bevölkerung nach charakteristischen Altersgruppen

Altersgruppen in Jahren	Volkszählung 1961		Jahresschnitt 1969 der amtlichen Fortschreibung	
	Zahl	%	Zahl	%
unter 15	1.584.405	22.4	1.795.861	24.3
15 bis unter 45.	2.743.113	38.8	2.857.355	38.8
45 bis unter 60.	1.445.611	20.4	1.236.156	16.8
60 bis unter 65.	426.733	6.0	449.426	6.1
65 und mehr ..	873.107	12.4	1.033.260	14.0
unbekannt	838	0.0	800	0.0
Summe	7.073.807	100.0	7.372.858	100.0

Von Bedeutung ist ferner die Zahl jener Personen, die im Erwerbsleben stehen. Aus den Erhebungen des Mikrozensus stehen regelmäßig Daten über die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbs-

leben zur Verfügung. Die folgende Aufstellung faßt die Ergebnisse der vier Erhebungen des Jahres 1969 zusammen und vergleicht sie mit den entsprechenden Daten der Volkszählung 1961.

Wohnbevölkerung nach der Teilnahme am Erwerbsleben

		Volkszählung 1961		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1969		
		zu- sam- men	männ- lich	zu- sam- men	männ- lich	
		in 1000	in %	in 1000	in %	
Wohnbevölkerung		7.074	100-0	7.374	100-0	
Berufstätige (Beschäftigte und Arbeitslose)	Selbstständig Berufstätige und mithelfende Familienangehörige	983	13-9	828	11-2	
	Unselbstständig Berufstätige	2.387	33-7	2.210	30-0	
	Zusammen	3.370	47-6	3.038	41-2	
Nichtberufstätige	Pensionisten, Rentner usw.	1.139	16-1	1.250	17-0	
	Erhaltene Personen	2.565	36-3	3.086	41-8	
	Zusammen	3.704	52-4	4.336	58-8	

Die Mikrozensus-Ergebnisse für 1969 bestätigen neuerlich, daß die Zahl der berufstätigen Personen in den letzten Jahren zurückgegangen ist, jene der nicht berufstätigen Personen hingegen stark zugenommen hat. Die Erwerbsquote, d. h. der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung, ist von 1961 bis 1968 von 47-6% auf 42-1% (korrigiertes Ergebnis) und 1969 weiter auf 41-2% gesunken. Die Erwerbsquote der männlichen Bevölkerung ist von 1961 bis 1969 von 61-0% auf 53-8% zurückgegangen, jene der weiblichen Bevölkerung von 36-0% auf 30-1%. 1961 entfielen auf 1000 berufstätige 1099 nicht berufstätige Personen; im Durchschnitt des Jahres 1969 waren es bereits 1426.

Die Zahl der selbstständig Berufstätigen und der mithelfenden Familienangehörigen geht auch weiterhin stark zurück, jene der unselbstständig Berufstätigen (einschließlich der Arbeitslosen) ist im Verlauf der letzten beiden Jahre etwa gleichgeblieben.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, wie sich die Veränderung der Erwerbsquoten seit 1961 auf die einzelnen Altersgruppen der erwerbsfähigen Bevölkerung verteilt.

Die Ergebnisse zeigen, wie bereits in den früheren Berichten ausgeführt wurde, daß die Erwerbsbeteiligung der mittleren Altersgruppen in den letzten Jahren praktisch unverändert geblieben, in den

Altersspezifische Erwerbsquoten der Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter¹⁾

Altersgruppen in Jahren	Volkszählung 1961			Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1969		
	zu- sam- men	männ- lich	weib- lich	zu- sam- men	männ- lich	weib- lich
14 bis unter 20	70-5	72-7	68-1	53-1	55-4	50-3
20 bis unter 30	80-8	93-1	67-9	76-5	90-1	62-0
30 bis unter 40	74-9	98-0	55-1	73-9	98-5	50-5
40 bis unter 50	71-0	96-5	51-9	72-1	97-3	52-1
50 bis unter 60	64-8	90-5	43-8	60-9	88-6	40-1
60 bis unter 65	39-9	66-0	19-8	29-1	48-3	14-5
65 und mehr	10-2	15-1	7-1	6-1	9-8	3-7

¹⁾ Anteil der Berufstätigen an der gesamten Wohnbevölkerung einer bestimmten Altersgruppe (= 100).

jüngeren und älteren Gruppen jedoch stark zurückgegangen ist. Die Rückgänge gehen in den Altersgruppen von 14 bis 20 Jahren vorwiegend auf die Verlängerung der Schulpflicht und den verstärkten Besuch mittlerer und höherer Lehranstalten, in den Altersgruppen über 55 bzw. 60 Jahren auf die Einführung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Abnahme der Zahl der Selbständigen, die in diesen Altersgruppen einen verhältnismäßig hohen Anteil der Berufstätigen stellen, zurück.

Die folgenden beiden Tabellen gliedern die Berufstätigen nach den Wirtschaftsbereichen und nach dem Geschlecht. Die angeführten Relativzahlen veranschaulichen den Trend innerhalb der drei Wirtschaftsbereiche in der Zeit von 1961 bis 1969.

Berufstätige nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Wirtschaftsbereiche	Volkszählung 1961		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1969 ²⁾	
	in 1000	in %	in 1000	in %
Land- und Forstwirtschaft	768	22-8	569	18-7
Industrie und verarbeitendes Gewerbe	1.381	41-0	1.214	40-0
Dienstleistungen	1.183	35-1	1.217	40-1
Unbekannt	38	1-1	38	1-2
Berufstätige insgesamt¹⁾	3.370	100-0	3.038	100-0

¹⁾ Beschäftigte und Arbeitslose.

²⁾ Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche nach den zusammengefaßten Wirtschaftsklassen der „Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten (Betriebssystematik 1968)“.

Die Gegenüberstellungen bestätigen neuerlich die schon bekannte Verschiebung der Berufstätigen aus den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft sowie den Bereichen der industriellen und gewerblichen Produktion zu den Dienstleistungen und den Rückgang der Zahl der berufstätigen Frauen. Dieser Rückgang ist vorwiegend auf das starke Sinken der Zahl der mithelfenden Familienangehörigen zurückzuführen.

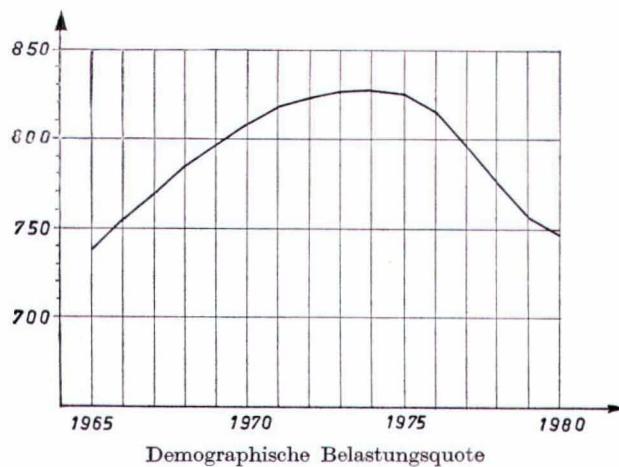
Berufstätige nach dem Geschlecht

Wirtschaftsbereiche	Volkszählung 1961				Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1969 ²⁾			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %
Land- und Forstwirtschaft	361	18.0	407	29.9	282	15.1	287	24.4
Industrie und verarbeitendes Gewerbe	1.014	50.4	367	27.0	907	48.7	307	26.1
Dienstleistungen	614	30.6	569	41.8	653	35.1	564	48.0
Unbekannt	21	1.0	17	1.3	20	1.1	18	1.5
Berufstätige insgesamt ¹⁾	2.010	100.0	1.360	100.0	1.862	100.0	1.176	100.0

¹⁾ Beschäftigte und Arbeitslose.

²⁾ Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche nach den zusammengefaßten Wirtschaftsklassen der „Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten (Betriebssystematik 1968)“.

Eingehende Prognosedaten über die Bevölkerung und die Erwerbstätigen wurden in der Studie „Zweite Vorausschätzung des Arbeitskräftepotentials bis 1980“ vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen veröffentlicht. Auszugsweise sind diese Werte auch im Bericht über die soziale Lage 1967 bzw. 1968 wiedergegeben worden. Die folgende Darstellung zeigt nach dem Zahlenmaterial dieser Studie die Entwicklung der demographischen Belastungsquote, d. i. die Summe der noch nicht Erwerbsfähigen (unter 15 Jahren) und der nicht mehr Erwerbstätigen (60 Jahre und mehr) auf je 1000 Erwerbsfähigen in den Jahren 1965 bis 1980.



Unter Zugrundlegung der Ergebnisse des Mikrozensus 1969 ergibt sich für das Berichtsjahr eine demographische Belastungsquote von etwa 803.

Wie bereits im Bericht über das Jahr 1968 erwähnt wurde, hat auch das Bundesministerium für Bauten und Technik zum Zwecke der Neubewertung des Bundesstraßennetzes eine detaillierte Prognose über die Bevölkerung erstellen lassen. In der Broschüre „Bevölkerungsprognose 1980 nach Bezirken“ ist die Entwicklung der Wohnbevölkerung, die Wanderungsbilanz, die Arbeitsbevölkerung und die Pendlerbewegung — jeweils getrennt nach Land- und Forstwirtschaft und sonstige Wirtschaftsabteilungen — ausgewiesen.

Wirtschaftliche Entwicklung

Das Brutto-Nationalprodukt wird allgemein als umfassender Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Volkes angesehen. Das österreichische Brutto-Nationalprodukt erreichte im Jahre 1969 nach vorläufigen Berechnungen 323.3 Milliarden S. Es war nominell um 9.6% und real (zu Preisen von 1954) um 6.4% höher als im Jahr vorher. Ohne Berücksichtigung des Beitrages der Landwirtschaft beträgt die Wachstumsrate des Brutto-Nationalproduktes nominell 9.7% und real 6.9%.

In der folgenden Tabelle werden die vorläufigen Werte für 1969 den Ergebnissen der beiden vorangegangenen Jahre gegenübergestellt.

Brutto-Nationalprodukt

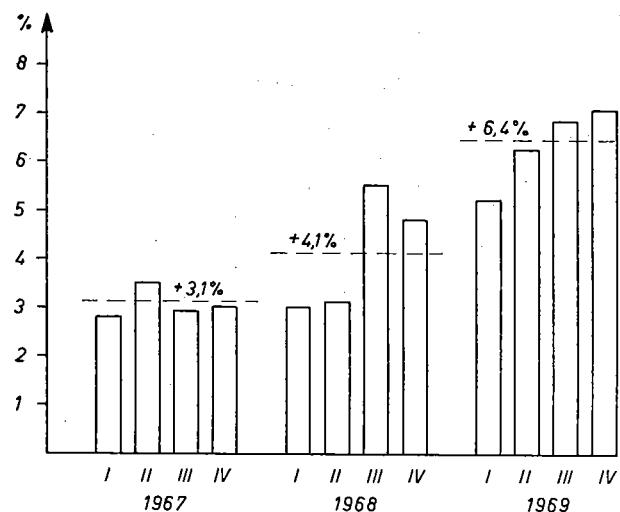
Jahr	Absolute Werte		Jährliche Zuwachsrate	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real ¹⁾
	Milliarden S		%	
1967	279.1	176.5	6.5	3.1
1968	295.1	183.8	5.7	4.1
1969 ²⁾	323.3	195.6	9.6	6.4

¹⁾ Zu Preisen von 1954.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Wie die graphische Darstellung auf Seite 10 veranschaulicht, setzte das kräftige Wirtschaftswachstum im 3. Quartal 1968 ein und erreichte 1969 die Phase der Hochkonjunktur. Ähnlich stark wuchs die Wirtschaft zuletzt im Jahre 1964. Die Ursache des kräftigen Wirtschaftswachstums war u. a. ein weltweiter Konjunkturaufschwung.

Die Anteile der einzelnen Wirtschaftszweige am Brutto-Nationalprodukt erfuhren, mit Ausnahme einer bemerkenswerten Erhöhung bei der Industrie und von Rückgängen bei der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Baugewerbe, keine besonderen Veränderungen. Der Anstieg der Zuwachsrate in der Industrie ist teilweise die Folge der schon 1967 geschlossenen expansionsfördernden Maßnahmen.



Zuwachs des realen Brutto-Nationalproduktes im Quartal und im Jahresdurchschnitt

Anteile der Wirtschaftszweige am Brutto-Nationalprodukt

Wirtschaftszweig	nominal			real ¹⁾		
	1967	1968	1969 ²⁾	1967	1968	1969 ²⁾
	%					
Land- und Forstwirtschaft	7.9	7.1	7.0	10.1	9.7	9.2
Gewerbliche Produktion...	36.0	36.4	37.2	41.1	42.0	43.6
davon Industrie	26.3	26.5	27.3	31.8	32.6	34.2
Gewerbe	9.7	9.9	9.9	9.3	9.4	9.4
Baugewerbe	10.7	10.1	9.6	7.9	7.4	7.1
Elektrizität, Gas, Wasser	2.8	2.8	2.6	3.7	3.7	3.6
Verkehr	6.4	6.2	6.1	6.9	6.8	6.9
Handel	13.5	13.7	13.4	14.5	14.5	14.1
Banken, Versicherungen ..	4.0	4.2	4.4	3.7	3.9	4.0
Wohnungswirtschaft	0.9	0.9	0.9	0.8	0.8	0.7
Öffentlicher Dienst	10.5	11.0	11.2	6.4	6.4	6.2
Sonstige Dienste	7.3	7.6	7.6	4.9	4.8	4.6

¹⁾ Zu Preisen von 1954.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung in bezug auf die jährliche Zuwachsrate.

Jährliche Zuwachsrate

Wirtschaftszweig	real		
	1967	1968 ¹⁾	1969 ²⁾
	%		
Land- und Forstwirtschaft	+ 16.8	- 0.2	+ 1.0
Gewerbliche Produktion...	+ 0.7	+ 6.5	
davon Industrie	+ 0.3	+ 6.8	+ 11.6
Gewerbe	+ 2.0	+ 5.3	+ 6.5
Baugewerbe	+ 1.5	- 3.4	+ 2.0
Elektrizität, Gas, Wasser	+ 2.8	+ 5.6	+ 2.3
Verkehr	+ 0.9	+ 2.9	+ 7.3
Handel	+ 2.4	+ 4.1	+ 3.4
Banken, Versicherungen ..	+ 8.3	+ 9.6	+ 8.0
Wohnungswirtschaft	+ 3.3	+ 3.7	+ 3.0
Öffentlicher Dienst	+ 3.5	+ 3.4	+ 3.0
Sonstige Dienste	+ 2.1	+ 3.5	+ 2.6
Brutto-Nationalprodukt...	+ 3.1	+ 4.1	+ 6.4

¹⁾ Korrigierte Werte.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Die Hochkonjunktur 1969 konzentrierte sich in hohem Maße auf die Industrie, die fast doppelt so stark expandierte wie die Gesamtwirtschaft. Die anderen Bereiche fielen merklich ab. Das Bauwesen (+2.0%) konnte sich nur langsam aus seiner Stagnation lösen, die Bauleistungen von 1966 wurden nicht erreicht. In der Energiewirtschaft (+2.3%) beeinträchtigte die ungünstige Wasserführung der Flüsse die hydraulische Stromerzeugung, sodaß wegen der konjunkturbedingten lebhaften Nachfrage Stromexporte eingeschränkt und die Importe gesteigert werden mußten. Die Wertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft beschränkte sich auf eine reale Zuwachsrate von 1%. Die Dienstleistungsbereiche insgesamt wuchsen dem mehrjährigen Trend entsprechend. Der Handel (+3.4%) blieb deutlich hinter der Sachgüterproduktion zurück. Die Verkehrsleistungen (+7.3%) stiegen etwa gleich stark wie das gesamte Sozialprodukt, wobei sich vor allem der Güterverkehr der Bundesbahnen merklich belebte. Von den übrigen privaten Dienstleistungen konnten Banken und Versicherungen dank der guten Konjunktur ihren Geschäftsumfang ausweiten (+8.0%). Auch der Fremdenverkehr entwickelte sich günstig, erreichte aber nicht mehr den hohen Zuwachs vom Vorjahr.

Nach vorläufigen Ermittlungen betrug im Jahre 1969 der auf den einzelnen Einwohner Österreichs entfallende Anteil am nominalen Brutto-Nationalprodukt 43.850 S und der auf jeden Erwerbstätigen entfallende Anteil 100.920 S. Im Jahre 1968 waren es 40.150 S bzw. 92.110 S (korrigierte Werte).

Dem Brutto-Nationalprodukt von 323.3 Milliarden S entsprach nach Abzug der Abschreibungen und der indirekten Steuern (Subventionen) ein Volkseinkommen von 240.7 Milliarden S, d. s. real zu Preisen von 1954 154.4 Milliarden S. Es war somit nominell um 10% und real um 6.8% höher als 1968.

Das Volkseinkommen je Einwohner betrug nach vorläufigen Ermittlungen im Jahre 1969 nominell 32.646 S und je Erwerbstätigen 75.125 S; im Jahre 1968 waren es 29.782 S und 68.321 S (korrigierte Werte).

Die Lohn- und Gehaltssumme erreichte im Jahre 1969 nominell den Betrag von 163.6 Milliarden S gegenüber 150.2 Milliarden S im Jahre 1968.

Der prozentuelle Anteil der Löhne und Gehälter am Volkseinkommen hat demnach im Jahre 1969 68.0% und im Jahre 1968 68.6% betragen.

Im Durchschnitt erreichte 1969 das monatliche Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer nominell 5028 S gegenüber 4638 S im Jahre 1968. Dies ergibt einen Zuwachs von 7.9%. Das persönliche Einkommen, das sich als Summe aller Löhne und Gehälter, Unternehmer- und Transfereinkommen nach Abzug der direkten Steuern und Sozialbeiträge darstellt, stieg 1968 um 5.5% auf 194.0 Milliarden S; je Haushalt erreichte es im Durchschnitt bei einer Zunahme um 5.1% den Betrag von 81.600 S. Die entsprechenden vorläufigen Werte für 1969 sind 8.8% und 211.0 Milliarden S bzw. 8.0% und 88.150 S.

Der Tabellenanhang enthält auf den Seiten 123 und 124 Übersichten über die Entwicklung in den

letzten Jahren in bezug auf das Brutto-Nationalprodukt je Einwohner und Erwerbstätigen, die Lohn- und Gehaltssumme, das Pro-Kopf-Einkommen je Arbeitnehmer und das Volkseinkommen je Einwohner und Erwerbstätigen.

Löhne und Preise

Für die Beurteilung der sozialen Lage ist ferner die Entwicklung der Arbeitsverdienste und auch der Preise von Bedeutung.

Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt wird auf der Basis 1966 = 100 der „Tariflohnindex 66“ berechnet, der als Maßstab der tariflichen Lohn- und Gehaltsentwicklung für die Bereiche Gewerbe, Industrie und Handel gilt. In der folgenden Tabelle wurden die Durchschnittswerte der Teilindizes für das Jahr 1968 denjenigen für 1969 zum Vergleich gegenübergestellt.

Tariflohnindex 66 (Basis 1966 = 100)

	Jahresdurchschnitt (Ø)		Veränderung Ø 1969 gegenüber Ø 1968 in % ¹⁾
	1968	1969 ¹⁾	
	Meßziffer		
Gewerbe: Arbeiter	115.8	122.9	+6.1
Angestellte	115.6	121.9	+5.4
Industrie: Arbeiter	114.3	120.9	+5.8
Angestellte	113.0	119.5	+5.8
Handel: Arbeiter	116.3	123.3	+6.0
Angestellte	115.1	121.5	+5.6
Arbeiter, insgesamt	115.1	121.9	+5.9
Angestellte, insgesamt ...	114.4	120.8	+5.6
Arbeiter und Angestellte insgesamt	114.9	121.6	+5.8

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Im Jahre 1969 betrug der Jahresdurchschnitt des „Tariflohnindex 66“ 121.6; er lag somit um 5.8% über dem Durchschnitt von 1968. Diese Zuwachsrate ist die bisher kleinste seit die Berechnung des Tariflohnindex vorgenommen wird.

War von 1967 auf 1968 in den meisten europäischen Staaten ein Sinken der Zuwachsrate der Mindestlöhne gegenüber 1966/1967 zu erkennen, so zeigte sich zwischen 1968 und 1969 wieder eine steigende Tendenz. Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, gingen nur in Dänemark, Frankreich, Großbritannien und in Österreich die Zuwachsrate 1968/1969 zurück.

Vergleicht man die Lohn- und Gehaltsbewegung der letzten Jahre in Österreich, so lässt sich eine gewisse Regelmäßigkeit erkennen. Wie in den vergangenen Jahren lief im Berichtsjahr eine Lohnrunde mit den meisten Abschlüssen von Kollektivverträgen zwischen März und Juni aus und die nächste Lohnrunde setzte im Dezember wieder ein. Von

Zuwachsrate der Mindestlohnindizes in europäischen Staaten

	1968/1967	1967/1968	1968/1969
Belgien	6.9	5.0	6.8
Bundesrepublik Deutschland	5.3	4.4	6.4
Dänemark	9.6	11.4	9.6
Frankreich	6.0	12.4	10.0
Großbritannien	4.3	8.0	5.8
Italien	5.0	3.6	7.5
Niederlande	6.4	8.0	9.3
Norwegen	8.1	7.5	9.7
Schweden	9.4	6.5	8.1
Schweiz	5.1	3.2	4.7
Österreich	7.8	6.6	5.8

Juli bis November wurden nur wenige neue Lohn- und Gehaltsverträge abgeschlossen.

Der Berechnung des Tariflohnindex liegen 103 repräsentative Kollektivverträge zugrunde. Für Arbeiter wurden im Jahre 1969 durch 78 Indexverträge für 60 Bereiche neue Tarifsätze festgelegt, wobei für 45 Vertragsbereiche die Erhöhungen im Rahmen zwischen 5 und 10% erfolgten. In zwei Fällen wurden Lohnerhöhungen über 15% erzielt.

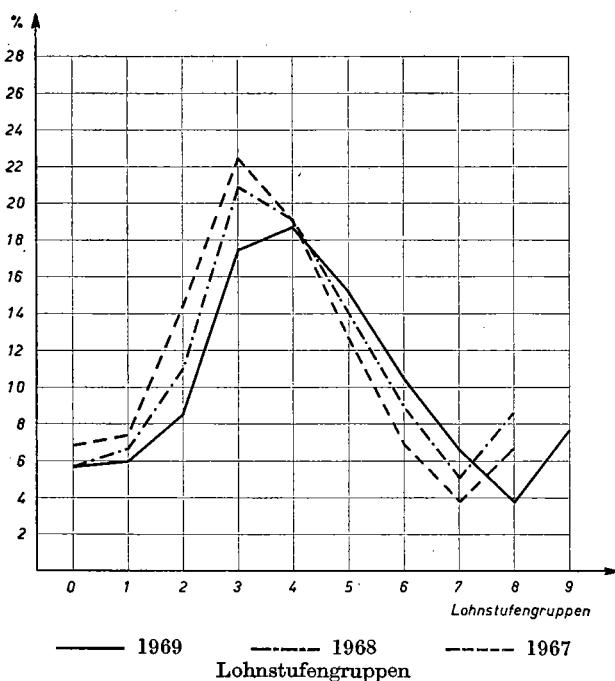
Von den insgesamt 25 Indexverträgen, die für Angestellte Geltung besitzen, wurden im Berichtsjahr in 20 Bereichen neue Gehaltsregelungen getroffen, die sich mit Ausnahme von drei Bereichen im Ausmaß von 5 bis 10% bewegten. Nur ein Indexvertrag wies eine Erhöhung unter 5% und zwei Verträge wiesen ein Anheben der Tarifgehälter um mehr als 10% auf.

Die Entwicklung der Arbeitsverdienste ergibt sich ferner aus der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geführten Lohnstufeneinreihung aller Versicherten. Für die Einreihung werden jedoch nur die der Sozialversicherung unterliegenden Bezüge berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht und der angeschlossenen graphischen Darstellung wurden die Lohnstufen, wie sie im Tabellenanhang, Seite 125, abgedruckt sind, in Gruppen zusammengefaßt und die prozentuellen Anteile der Versicherten in den einzelnen Gruppen am Ende des Monats Juli der Jahre 1967 bis 1969 ausgewiesen.

Perzentueller Anteil der Versicherten in den einzelnen Lohnstufengruppen

Gruppe		Ende Juli		
		1967	1968	1969
		%		
0	Lohnstufe 1 bis 5 ...	6.8	5.7	5.7
1	Lohnstufe 6 bis 10 ...	7.4	6.7	6.0
2	Lohnstufe 11 bis 15 ...	14.4	11.0	8.5
3	Lohnstufe 16 bis 20 ...	22.4	20.9	17.4
4	Lohnstufe 21 bis 25 ...	19.0	19.1	18.7
5	Lohnstufe 26 bis 30 ...	12.6	14.0	15.1
6	Lohnstufe 31 bis 35 ...	6.9	8.9	10.5
7	Lohnstufe 36 bis 40 ...	3.8	5.1	6.6
8	Lohnstufe 41 bis 45 ...	6.7	8.6	3.8
9	Lohnstufe 46 bis 48 ...	—	—	7.7
		100.0	100.0	100.0



Perzentueller Anteil der Versicherten in den einzelnen Lohnstufengruppen am Ende des Monates Juli der Jahre 1967 bis 1969

Aus der Lohnstufeneinreihung ist ein Ansteigen des Prozentsatzes der Versicherten in den höheren Lohnstufen festzustellen. Hatten Ende Juli 1968 insgesamt 36,6% der Versicherten einen Monatsverdienst von mehr als 3825 S, so überschritt Ende Juli 1969 bereits bei 43,7% der Versicherten der Monatsbezug den angegebenen Betrag. Zudengleichen Zeitpunkten waren die Prozentsätze 22,6% bzw. 28,6% bei einem Monatsverdienst von mehr als 4575 S, 13,7% bzw. 18,1% bei einem Monatsverdienst von mehr als 5325 S und 8,6% bzw. 11,5% bei einem Monatsverdienst von mehr als 6075 S.

Die Entwicklung der Preise ergibt sich aus dem seit Jänner 1967 vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf der Basis 1966 = 100 erstellten „Index der Verbraucherpreise 66“. Der Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex für 1969 betrug 110,2 Punkte. Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 1968 (106,9 Punkte) ergab sich eine Steigerungsrate von +3,1%. Wenn auch diese Zunahme unter der durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate seit 1961, die +3,5% betrug, liegt, so ist sie dennoch größer als jene des Jahres 1968 (+2,8%).

Im Vergleich zu europäischen Staaten ist in Österreich die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex für 1969 von +3,1% gering. Eine niedrigere Steigerungsrate hatten nur die Bundesrepublik Deutschland, Schweden, die Schweiz und Luxemburg, während die übrigen europäischen Staaten, besonders Portugal, die Niederlande, Frankreich und Großbritannien, eine weit stärkere Indexsteigerung verzeichneten.

Steigerungsraten der Verbraucherpreisindizes in europäischen Staaten

	1966/1967	1967/1968	1968/1969
Belgien	2,9	2,9	3,8
Bundesrepublik Deutschland	1,5	1,5	2,7
Dänemark	6,8	9,3	3,5
Frankreich	2,7	4,9	6,1
Großbritannien	2,5	5,2	5,5
Italien	3,2	1,4	2,4 ¹⁾
Luxemburg	2,2	2,8	2,3
Niederlande	3,4	4,4	7,5
Norwegen	4,4	3,4	3,0
Portugal	6,3	5,9	8,6
Schweden	4,3	1,7	2,7
Schweiz	3,9	2,6	2,5
Osterreich	4,0	2,8	3,1

¹⁾ Durchschnitt über 10 Monate (1968/1969).

Die Struktur der Veränderung der Gruppenindizes kommt besonders deutlich in der folgenden Sondergliederung des Verbraucherpreisindex zum Ausdruck.

Index der Verbraucherpreise 66 (Basis 1966 = 100)

	Jahresdurchschnitt (Ø)		Veränderung Ø 1969 gegenüber Ø 1968 in % ¹⁾
	1968	1969 ¹⁾	
	Meßziffer		
Verbrauchsgüter	104,6	107,5	+2,8
Nahrungsmittel	105,0	108,3	+3,1
preisgeregelt ²⁾	114,6	115,8	+1,0
nicht preisgeregelt ²⁾ ..	102,6	106,4	+3,7
Sonstige	103,6	105,3	+1,6
preisgeregelt ²⁾	102,2	103,4	+1,2
nicht preisgeregelt ²⁾ ..	105,5	108,0	+2,4
Gebrauchsgüter ³⁾	103,7	105,1	+1,4
langlebig	104,4	105,9	+1,4
kurzlebig	103,0	104,2	+1,2
Dienstleistungen	114,6	120,3	+5,0
preisgeregelt ²⁾	119,7	123,9	+3,5
nicht preisgeregelt ²⁾ ..	111,4	118,0	+5,9
Wohnungsaufwand	113,4	121,7	+7,3
Gesamtindex	106,9	110,2	+3,1

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

²⁾ Die Bezeichnung „preisgeregelt“ und „nicht preisgeregelt“ bezieht sich auf die amtliche Preisregelung.

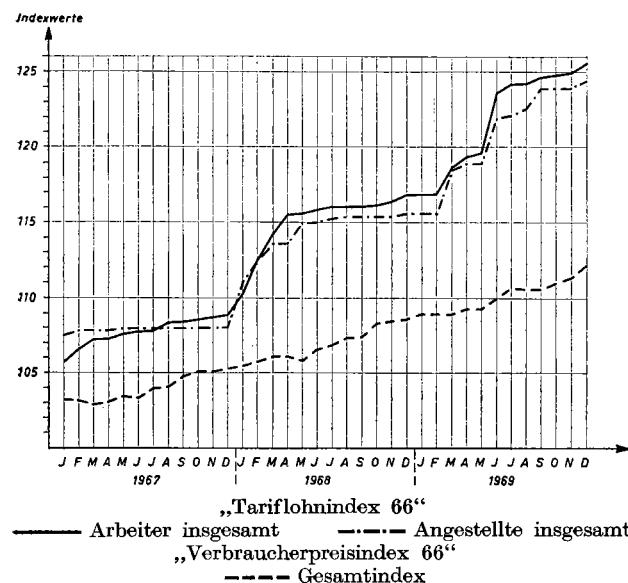
³⁾ Gebrauchsgüter sind amtlich nicht preisgeregelt.

Die Sondergliederung zeigt eine starke Versteuerung beim „Wohnungsaufwand“ (+7,3%; 1968: +7,0%) und bei „Dienstleistungen“ (+5,0%; 1968: +6,1%), während „Verbrauchsgüter“ (+2,8%; 1968: +1,2%) und „Gebrauchsgüter“ (+1,4%; 1968: +2,1%) geringere Erhöhungen aufwiesen. Die nicht preisgeregelten Waren verteuerten sich stärker (+3,1%; 1968: +2,2%) als die preisgeregelten (+2,1%; 1968: +3,4%), die Preise für „Saison-

waren“ (+7.3%; 1968: -1.9%) stiegen stärker als jene für „Nichtsaisonwaren“ (+2.9%; 1968: +3.0%).

Auch in der Gliederung nach den zehn Verbrauchsgruppen zeigt sich der starke Preisauftrieb bei Dienstleistungen. Überdurchschnittliche Steigerungsraten verzeichneten auch die Gruppen „Wohnung“ mit 6.6% (1968: 6.8%); „Körper- und Gesundheitspflege“ 5.7% (bedingt durch höhere Spitals- und Arztkosten; Vorjahr: 6.6%), „Reinigung“ 5.3%, „Verkehr“ 5.2% und „Ernährung und Getränke“ 3.4%.

In der graphischen Darstellung wird die monatliche Entwicklung des „Tariflohnindex 66“ für Arbeiter und Angestellte sowie des „Verbraucherpreisindex 66“ (Gesamtindex) in den Jahren 1967 bis 1969 gezeigt.



Sozialbudget

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes für soziale Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ergibt sich ferner aus dem Tabellenanhang, Seite 126 bis 128. Diese Aufstellungen und die nachfolgenden graphischen Darstellungen zeigen den starken Anstieg der Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen. Für Ermessensausbaben steht nur ein geringer Prozentsatz der gesamten Ausgaben zur Verfügung; im Berichtsjahr waren es 1.38% gegen 1.27% im Jahr vorher.

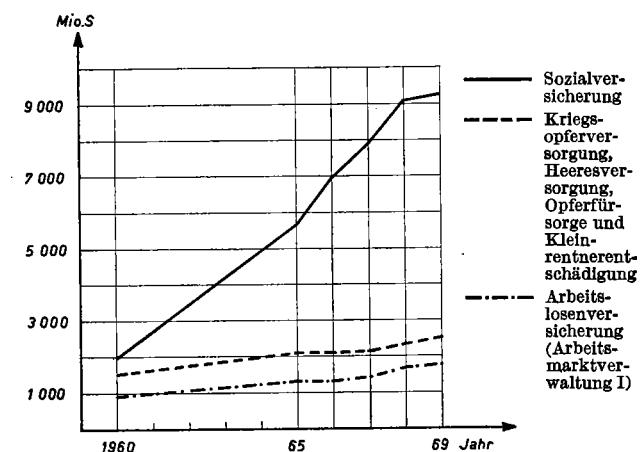
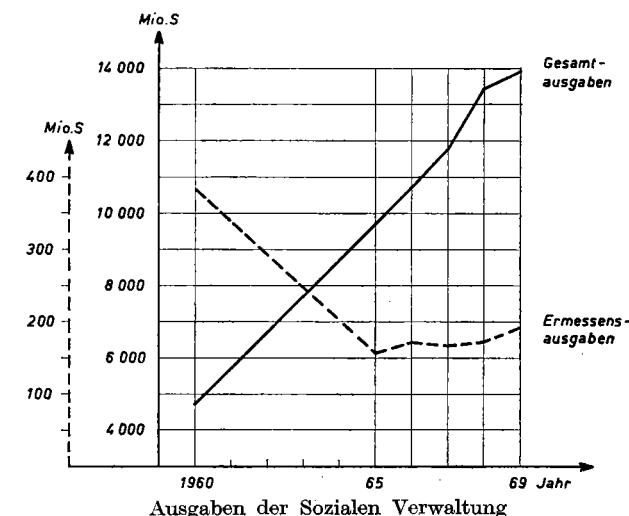
Zu den Ausgaben im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommen noch jene für soziale Maßnahmen in anderen Verwaltungszweigen. Dies ist vor allem der Aufwand an Familienbeihilfen und Geburtenbeihilfen, der grundsätzlich vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen ist; dieser Fonds wird vom Bundesministerium für Finanzen

Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Verwaltung im Jahre 1969

	Ausgaben	Einnahmen
	in Millionen S	
Sozialversicherung	9.209.756	370.427
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung ..	2.447.454	9.987
Arbeitsmarktverwaltung (I)	1.751.364	1.453.549
Volksgesundheit	288.129	25.470
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe ¹⁾	88.417	88.027
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung) ¹⁾	35.778	46.339
Arbeitsinspektion	30.740	1.148
Sonstiges	99.132	152.132
Insgesamt	13.950.770	2.147.079

¹⁾ Einschließlich Kostenersatz.

verwaltet. Im Berichtsjahr betragen dessen Ausgaben 6996.1 Millionen S. Hinzu muß man noch die diesbezüglichen Leistungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Österreichischen Bundesbahnen sowie der Post- und Telegraphenanstalt für ihre Bediensteten und Pensionisten zählen.



Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Jahr	Ausgaben	Einnahmen
	in Millionen S	
1967	6.084,2	6.394,5
1968	6.758,6	6.730,9
1969	6.996,1	7.292,3

Die Ausgaben im Rahmen des Familienlastenausgleichs, der Arbeitslosenversicherung sowie der Schlechtwetterentschädigung werden überwiegend aus dafür bestimmten, zweckgebundenen Einnahmen finanziert. Die finanzielle Bedeckung für die übrigen Ausgaben im sozialen Bereich muß aus den allgemeinen Einnahmen des Bundeshaushaltes gefunden werden; deren Entwicklung ist daher für eine allfällige Aufstockung der Ausgaben für den sozialen Bereich von ausschlaggebender Bedeutung.

Für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen standen im Jahre 1969 5142 Dienstposten zur Verfügung. Die Aufteilung dieser Dienstposten auf die einzelnen Dienststellen ist dem Tabel lenanhang, Seite 129, zu entnehmen. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß es an Bewerbern um Dienstposten für Ärzte und Absolventen technischer Hochschulen mangelt.

Wohnbautätigkeit

In der Broschüre „Die Wohnbautätigkeit im Jahre 1969“ veröffentlichte das Österreichische Statistische Zentralamt Ergebnisse, die auf den von den Gemeinden eingeholten wohnbaustatistischen Meldungen basieren. Im Jahre 1969 war im Vergleich zum Vorjahr eine fast gleichbleibende Wohnbau leistung zu verzeichnen. Es wurden in Österreich im Berichtsjahr 49.131 Wohnungen fertiggestellt. Bezogen auf die Bevölkerungszahl am Jahresende ergibt sich somit eine Wohnbauquote von 6,7 fertig gestellten Wohnungen auf 1000 Einwohner.

Wohnbautätigkeit

	1967	1968	1969 ¹⁾
Fertiggestellte Häuser	18.783	17.950	17.506
Fertiggestellte Wohnungen	absolut	52.744	50.861

	1967	1968	1969 ¹⁾
Fertiggestellte Häuser	18.783	17.950	17.506
Fertiggestellte Wohnungen	auf 1000 Einwohner ²⁾	7,1	6,9

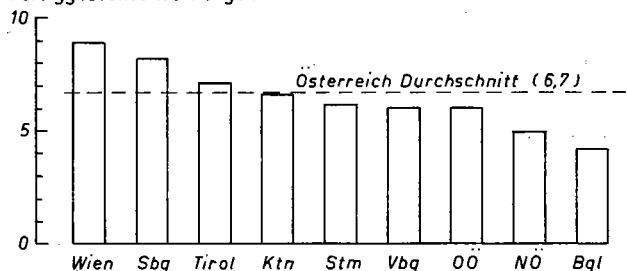
¹⁾ Vorläufige Zahlen.

²⁾ Bezogen auf den Bevölkerungsstand am Jahresende.

Bei einem Vergleich der relativen Wohnbau leistungen der einzelnen Bundesländer (fertiggestellte Wohnungen je 1000 Einwohner) lag Wien mit 8,9 fertiggestellten Wohnungen pro 1000 Einwohner an der Spitze. Es folgten das Bundesland Salzburg (8,2), das in den vergangenen Jahren die höchste

Wohnbauquote aufgewiesen hatte, und das Bundesland Tirol (7,1). Während die Wohnbauquoten in den genannten Bundesländern über der für Gesamt österreich ermittelten Durchschnittsquote (6,7) lagen, ergab sich für die Bundesländer Kärnten (6,6), Steiermark (6,1), Vorarlberg (6,0), Oberösterreich (6,0), Niederösterreich (4,9) und Burgenland (4,2) eine unterdurchschnittliche relative Wohnbauleistung.

Fertiggestellte Wohnungen



Im Jahre 1969 fertiggestellte Wohnungen pro 1000 Einwohner, bezogen auf den Bevölkerungsstand Ende 1969

Aus der folgenden Tabelle, welche einer Veröffentlichung der OECD entnommen wurde, ist die Wohnbautätigkeit Österreichs im Rahmen der übrigen europäischen Staaten ersichtlich.

Wohnbautätigkeit in europäischen Staaten

	Jahr	Fertiggestellte Wohnungen auf 1000 Einwohner
Belgien	1968	4,1
Bundesrepublik Deutschland	1968	8,4
Dänemark	1967	9,2
Finnland	1967	7,9
Frankreich	1967	8,5
Großbritannien	1968	7,7
Irland	1968	4,0
Italien	1968	6,3
Niederlande	1968	9,7
Norwegen	1968	8,8
Portugal	1967	5,7
Schweden	1967	12,7
Schweiz	1968	8,6
Spanien	1968	7,6
Österreich	1968	7,0

Eine Betrachtung der Struktur der fertiggestellten Wohnungen in Österreich zeigt, daß weder in der Verteilung in bezug auf die Bauherren, noch im Hinblick auf den Haustyp gegenüber den Vorjahren Veränderungen zu beobachten waren. Wie in den vergangenen Jahren lagen die Anteile für Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern bei 35%, für Wohnungen in Häusern mit 3 und mehr Wohnungen bei 61% (die restlichen 4% entfallen auf landwirtschaftliche Wohnhäuser und Nichtwohngebäude). Auch die Aufgliederung der fertiggestellten Wohnungen nach den Bauherren ergab für das Jahr 1969 fast gleiche Relationswerte wie im Vorjahr (Physische Personen: 44%; gemeinnützige Wohnbau vereinigungen: 34%; Gebietskörperschaften: 15%).

Bemerkenswert ist der neuerliche Anstieg der durchschnittlichen Nutzfläche der fertiggestellten Wohnungen, der 1969 77 m² betrug. Für 1966 betrug dieser Wert 73 m². Diese Zunahme stellt einen eindeutigen Trend zu größeren Wohnungen in den vergangenen vier Jahren dar, besonders wenn man berücksichtigt, daß im Vergleichsabschnitt 1963 bis 1966 die entsprechende Steigerung nur 2 m² betrug (1963: 71 m²). Der Anstieg von 76 m² im Jahre 1968 auf 77 m² im Jahre 1969 wurde vor allem durch größere durchschnittliche Nutzflächen der von Gebietskörperschaften errichteten Wohnungen (1968: 63 m²; 1969: 66 m²), als auch von „Physicalen Personen“ erbauten Wohnungen (1968: 91 m²; 1969: 93 m²) verursacht.

Auch die Ausstattung der Neubauwohnungen wurde im Jahre 1969 noch weiter verbessert. So ist der Anteil der mit Badezimmer bzw. Badenische ausgestatteten Wohnungen mit 98% gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen (1968: 97%). Besonders stark hat aber der Anteil der zentralbeheizten Wohnungen gegenüber dem Jahr 1968 zugenommen. Fast die Hälfte aller im Berichtsjahr neu erbauten Wohnungen (46%) wiesen bereits dieses Merkmal eines modernen Wohnstandards auf (1968: 40%).

Öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

Im Berichtsteil „Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge“ werden Versorgungs- und Fürsorgeleistungen des Bundes eingehend dargestellt. Im folgenden wird ein kurzer Überblick über die bedeutenden Leistungen der Bundesländer im Bereich der allgemeinen Fürsorge, der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt wurde, sowie im Bereich der Blindenbeihilfe und der Behindertenhilfe gegeben. Die Ausführungen stützen sich auf die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bearbeitete und herausgegebene Broschüre „Öffentliche Fürsorge 1969“.

Bei der öffentlichen Fürsorge wird zwischen offener und geschlossener Fürsorge unterschieden. Bei der geschlossenen Fürsorge wird Anstaltspflege,

bei der offenen Fürsorge werden Geld- und Sachleistungen sowie persönliche Hilfe oder Pflege beim Verbleib des Hilfsbedürftigen in seiner bisherigen Umgebung gewährt. Die Zahl der Dauerunterstützten in der offenen Fürsorge und der Bruttoaufwand hiefür ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Dauerunterstützung

Unterstützungsart	Zahl der Personen Jahresdurchschnitt		Aufwand in Millionen S	
	1968	1969	1968	1969
Hauptunterstützte	24.127	23.283	257.383	264.945
Mitunterstützte	5.953	6.221		
Dauerunterstützte Pflegekinder	9.647	9.892	86.119	96.055

Der Aufwand für die Gewährung von Dauerunterstützungen zeigt trotz des Rückgangs in der Zahl der Befürsorgten einen zwar langsamen, aber kontinuierlichen Anstieg und ermöglichte in den letzten Jahren eine erhebliche Steigerung der durchschnittlichen Höhe der Unterstützungen.

Ferner wurde in Form von Geld- oder Sachleistungen zur Behebung oder Überbrückung einer einmaligen Notlage in 64.440 Fällen wirtschaftliche Unterstützung gewährt und hiefür ein Betrag von 30.088 Millionen S aufgewendet; im Jahre 1968 waren es 66.950 Fälle und 27.373 Millionen S.

Hilfsbedürftige, die nicht anders versorgt werden können oder deren Verbleib in der bisherigen Umgebung die Gefahr von Schädigungen mit sich bringen würde, werden in der Form der geschlossenen Fürsorge in Anstalten oder Heimen untergebracht. Im folgenden wird ein Überblick über die Zahl der in Anstalten und Heimen untergebrachten Personen sowie über den Aufwand hiefür gegeben. Die Zahl dieser Pflegepersonen zeigte seit dem Jahre 1965 eine rückläufige Tendenz, stieg jedoch im Berichtsjahr wieder leicht an.

Geschlossene Fürsorge

Jahr	Befürsorgte (Fälle) in Kranken- anstalten	Pfleglinge in Anstalten und Heimen (Stichtag: 31. Dezember)				Jahresbrutto- aufwand (ein- schließlich Trans- port- und Über- stellungskosten) in Millionen S	
		insgesamt	davon in				
			Altersheimen	Kinder- und Jugendheimen	Heil- u. Pflege- anstalten für Geisteskranke		
1968	23.805	43.231	15.868	10.811	11.738	4.814	1.016.430
1969	22.800	43.498	15.576	10.872	12.135	4.915	1.138.178

Die Blindenbeihilfe erstreckt sich auf Zivilblinde; unter den Empfängern überwiegt der Anteil der Frauen mit 6562 (1968: 6431). Es wurden im Jahre 1969 im gesamten Bundesgebiet im Jahresdurchschnitt 6291 Vollblinde und 4166 praktisch Blinde betreut; die entsprechenden Zahlen für 1968 sind 6382 bzw. 3925. Der Jahresaufwand für die Blinden-

beihilfe betrug im Berichtsjahr 95.669 Millionen S (1968: 90.532 Millionen S).

Personen, denen wegen Körperbehinderung auf Grund anderer Vorschriften, wie Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz oder Opferfürsorgegesetz, kein Anspruch zusteht, erhalten unter bestimmten

Voraussetzungen Leistungen der Behindertenhilfe. Diese Leistungen sind die Gewährung eines Pflegegeldes sowie verschiedene Maßnahmen der Eingliederungshilfe, deren Zweck es ist, den Behinderten in die Gesellschaft und das Erwerbsleben einzugliedern oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen. Eine weitere Maßnahme der Behindertenhilfe besteht darin, Behinderte in die Lage zu versetzen, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen. Dies erfolgt durch Schaffung geschützter Arbeitsplätze, d. s. Arbeitsstellen, die aus Landesmitteln mit bestimmten Arbeitsgeräten eingerichtet oder bei denen sonst die Arbeitsbedingungen entsprechend der Beschäftigung Behindter in besonderer Weise gestaltet wurden. Betriebe, in denen sich ausschließlich geschützte Arbeitsplätze befinden, gelten als geschützte Werkstätten. Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Zahl der Personen, die Behindertenhilfe erhalten, und über den Aufwand hiefür.

Behindertenhilfe

	Personen		Aufwand in Millionen S	
	1968	1969	1968	1969
Eingliederungshilfe	3.710	4.761	48.178	63.204
Geschützte Arbeit	349	428	4.761	4.985
Beschäftigungstherapie	545	608	6.250	7.456
Pflegegeld	3.419	3.793	26.149	31.822
Reisekostenersatz	—	446	—	0.183

Der Tabellenanhang, Seite 130, enthält eine Aufstellung über die Aufwendungen für die öffentliche Fürsorge in den Jahren 1967, 1968 und 1969.

Ein weiterer Bereich, dem für die soziale Lage Bedeutung zukommt, ist die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge. Auf diesem Gebiet ist die Grundsatzgesetzgebung Bundessache; die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung obliegen den Bundesländern. Mit den folgenden Ausführungen, die sich auf die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bearbeitete und herausgegebene Broschüre „Jugendwohlfahrtspflege 1969“ bzw. auf die Ausgabe 1968 stützen, wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung auf diesem Gebiet gegeben.

Für die Schwangerenberatung bestanden in Österreich 1969 58 Beratungsstellen; im Burgenland sind 58 Ärzte mit Schwangerenberatung betraut. Im Jahre 1969 wurden in der Schwangerenberatung insgesamt 46.908 Beratungen durchgeführt, davon 24.924 erstmalige Beratungen; für das Jahr 1968 sind die entsprechenden Zahlen 33.178 bzw. 20.096.

Die Mutterberatung erfolgte in 3006 (1968 in 2997) Beratungsstellen, die in allen Bundesländern eingerichtet sind, durch 1120 (1130) Ärzte und 638 (661) Fürsorgerinnen. Im Jahre 1969 wurden an 37.043 (1968 an 37.698) Beratungstagen 592.319 (605.200) Beratungen durchgeführt; 101.625 (97.618) waren davon erstmalige Beratungen. Auch erfolgten 107.775 (112.891) Beratungsbesuche in Haushalten.

Erziehungsberatung wurde in 167 (161) Beratungsstellen in den Bundesländern durchgeführt. An 4022 (4003) Beratungstagen wurde in insgesamt 11.694 (12.219) Fällen eine Beratung durchgeführt.

Zur Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge zählt auch die Führung von Kindertagesstätten in Form von Krippen für Säuglinge im Alter bis zu einem Jahr oder Kleinkinder bis zu zwei Jahren und Krabbelstuben für Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren. Am Ende des Jahres 1969 (1968) wurden in Österreich in 214 (193) öffentlichen Krippen und Krabbelstuben 4252 (3839) Kinder und in 41 (39) privaten Kindertagesstätten dieser Art 721 (611) Kinder betreut.

Im Rahmen der öffentlichen Erholungsfürsorge wurden im Berichtsjahr (bzw. 1968) insgesamt für 23.708 (19.969) Kinder Erholungsmöglichkeiten geschaffen. 20.114 (19.765) Kinder waren an zusammen 460.568 (451.145) Verpflegstagen in Heimen und 3594 (204) Kinder an 37.731 (8533) Verpflegstagen bei Privatpersonen untergebracht.

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege; diese umfaßt die zur körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen notwendige Fürsorge. Die Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege sind Übernahme in fremde Pflege, Pflegeaufsicht und Erziehungshilfe, ferner gerichtliche Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung.

Im Jahre 1969 (1968) wurden 2421 (2425) Bewilligungen zur Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren in fremde Pflege erteilt. Die Pflegeaufsicht erstreckt sich nicht nur auf Minderjährige unter 16 Jahren in fremder Pflege, sondern auch auf alle unehelichen Minderjährigen unter 16 Jahren. Am Ende des Jahres 1969 (bzw. 1968) standen insgesamt 138.549 (142.640; auf Grund nachträglicher Berichtigungen geänderter Wert) Minderjährige unter 16 Jahren unter der Pflegeaufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde; davon befanden sich 7942 (8347) in Heimen.

Am Ende des Jahres 1969 (1968) erhielten 23.861 (23.951) Minderjährige Erziehungshilfe; davon standen 6894 (6679) unter gerichtlicher Erziehungshilfe, 2165 (2336) unter Erziehungsaufsicht, 4104 (4195) Minderjährige waren in Fürsorgeerziehung, davon 3056 (3136) in Heimen.

Schließlich soll noch die Tuberkulosehilfe kurz behandelt werden. Personen, die an Tuberkulose erkrankt sind, erhalten Tuberkulosehilfe, soweit die erforderliche Hilfe nicht durch die Träger der Sozialversicherung gewährt wird oder anderweitig sichergestellt ist. Die Tuberkulosehilfe erfolgt ähnlich der öffentlichen Fürsorge durch wirtschaftliche Fürsorge in der Form von Dauer- oder einmaliger Unterstützung, Heilbehandlung und Krankenpflege sowie durch die Unterbringung in Anstalten oder Heilstätten. Die Tuberkulosehilfe wird in mittelbarer Bundesverwaltung geführt; der Aufwand, der vom Bund getragen wird, betrug im Jahre 1969 (1968) insgesamt 58.222 (29.320) Millionen S.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß zahlreiche private Institutionen auf den verschiedensten karitativen Gebieten segensreich wirken.

Sozialversicherung

Weiterentwicklung des Österreichischen Sozialversicherungsrechtes im Jahre 1969

Auch im Jahre 1969 wurden im Bereich der Sozialversicherung verschiedene gesetzliche Bestimmungen wesentlich abgeändert bzw. neu geregelt. Dadurch konnten z. B. für bestimmte Gruppen von Versicherten Fälle von sozialer Härte beseitigt werden. Die neuen Bestimmungen brachten aber auch Leistungsverbesserungen für Versicherte und Angehörige. Darüber hinaus wurde eine Pensionsversicherung für die bürgerliche Bevölkerung geschaffen. Auf die neuen Bestimmungen sowie auf die Leistungsverbesserungen wird im nachstehenden näher hingewiesen.

Unselbständig Erwerbstätige Pensionsversicherung

Durch die 24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) wurde vor allem die finanzielle Lage der Bezieherinnen von Witwenpensionen und der Bezieher einer Ausgleichszulage verbessert. Auf Grund dieser Novelle wurde nämlich den Bezieherinnen von Witwenpensionen mit Wirkung vom 1. Juli 1970 ein Zuschlag zur Pension in der Höhe von 10% gewährt. Einkünfte der Witwe neben ihrer Pension werden jedoch ab einem bestimmten Betrag angerechnet. Damit wird bewirkt, daß im allgemeinen die Witwenpension auf 55% der Invaliditätspension des verstorbenen Versicherten angehoben wird.

Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden des genannten 10%igen Zuschlages zur Witwenpension wurden auch die Richtsätze erhöht. Der Richtsatz für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung und für Berechtigte auf Witwen(Witwer)pension wurde ab 1. Jänner 1970 um 50 S auf 1333 S erhöht. Die Zuschläge für die Ehegattin und für jedes Kind wurden im relativ gleichen Ausmaß erhöht. Sie betragen nunmehr für die Ehegattin 518 S und für jedes Kind 144 S.

Durch die 24. Novelle zum ASVG. wurden ferner die Bestimmungen über die Sonderregelung bei Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Renten-(Pensions)versicherungen, also die Vorschriften über die Wanderversicherung, reformiert. Dabei wurde vor allem ein wesentlich vereinfachtes Verfahren geschaffen.

Für eine kleine Gruppe von Angestellten-Altpensionisten bzw. deren Hinterbliebenen, bei denen die Pensionen noch aus der Zeit vor 1939 stammen bzw. auf solchen beruhen, erfolgte eine Neubemessung der Pensionen.

Eine weitere Neuerung besteht darin, daß nunmehr bei Gewährung von Haftentschädigungen der Bund die Versicherungsbeiträge zu leisten hat. Damit wird erreicht, daß die Entschädigung dem Entschädigungswerber zur Gänze verbleibt.

Auf Grund der 24. Novelle zum ASVG. wurde an eine kleine Gruppe von Witwen, deren Ehegatte infolge eines Arbeitsunfalles (einer Berufskrankheit), der aus der Unfallversicherung entschädigt wird, vor dem 1. Mai 1942 verstorben ist, ohne die Wartezeit erfüllt zu haben, eine Witwenpension gewährt. Diese Leistung wird aber nicht gewährt, wenn die Witwe schon nach den bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen Anspruch auf Witwenpension hat.

Selbständig Erwerbstätige Krankenversicherung

Durch die 2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG.) wurden die Ruhensatzbestände in der Krankenversicherung in der Weise neu geregelt, daß nunmehr die Doppelversicherung für Pensionisten beseitigt wurde. Nach der neuen Rechtslage haben die auf Grund eines Pensionsbezuges in der Krankenversicherung der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz pflichtversicherten Pensionisten die Möglichkeit, das Ruhen ihrer Pflichtversicherung nach dem GSKVG. zu beantragen.

Darüber hinaus hat die Novelle das Ruhen der Weiter- oder Selbstversicherung der Wehrpflichtigen für die gesamte Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes verfügt. Während dieses Zeitraumes ist im Hinblick auf die militärische Krankenpflege durch die Heeresverwaltung die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung nicht notwendig. Auch die von einem Pflichtversicherten für einen Familienangehörigen abgeschlossene Pflichtversicherung ruht während der Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes.

Auch wurde durch die genannte Novelle die Höchstbeitragsgrundlage neu festgesetzt. Sie beträgt nunmehr 60.000 S (bisher 48.000 S) im Jahr. Durch die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage sollen den Trägern der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung Mehreinnahmen erschlossen werden, damit diese in der Lage sind, die ständig steigenden Kosten der Krankenbehandlung zu tragen.

Ferner wurde durch die Novelle die Angehörigen-eigenschaft von Kindern um ein weiteres Jahr hinaufgesetzt. Kinder gelten nunmehr als Angehörige bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wurde der

Präsenzdienst absolviert, jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Eine weitere Verbesserung besteht darin, daß das Taggeld nun auch in den Fällen gewährt wird, in denen ein Kur-, Genesungs- oder Erholungsaufenthalt auf Rechnung eines Pensionsversicherungsträgers oder eines Landesinvalidenamtes gewährt wird.

Durch die 2. Novelle zum GSKVG. wurde auch die zehnjährige Verjährungsfrist, innerhalb der das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen geltend gemacht werden konnte, auf sieben Jahre verkürzt.

Eine weitere Änderung besteht darin, daß nunmehr auch Stiefkinder, die ansonsten im Rahmen der Familienversicherung den übrigen Kindern gleichgestellt sind, Anspruch auf den Begräbniskostenbeitrag erheben können.

Ferner wurde durch die genannte Novelle der Höchstbetrag von Reise-, Fahrt- und Transportkosten im Ausmaß von 600 S als gesetzliche Pflichtleistung eingeführt. Dieser Betrag kann durch die Satzungen der Krankenversicherungsträger bis zu 2400 S erhöht werden. Bei dieser Regelung handelt es sich um die Wiedereinführung einer Bestimmung, die bereits vor dem Inkrafttreten des GSKVG. bestanden hat.

Durch die 2. Novelle zum GSKVG. wurde auch der Beginn der Zusatzversicherung dahin neu geregelt, daß der Antragsteller unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit hat, diese Versicherung mit dem Tag des Eintrittes der Pflichtversicherung wirksam werden zu lassen.

Die 3. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG.) hat im wesentlichen die erforderlichen Änderungen im Bereich der Bauernkrankenversicherung durchgeführt, die durch das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG.) notwendig wurden.

Die bisherige Handhabung bei der Feststellung der Pflichtversicherung wurde dahingehend geändert, daß nicht mehr der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag, sondern der auf Grund des Bewertungsgesetzes festgesetzte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes zur Feststellung der Versicherungspflicht herangezogen wird.

Die Meldefrist für die An- und Abmeldung beim Träger der Pflichtversicherung wurde von einer Woche auf einen Monat erstreckt.

Schließlich hat die Novelle das Mindeststerbegeld in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes für alleinstehende Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung neu festgesetzt.

Pensionsversicherung

Die 18. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.) hat vor allem eine finanzielle Besserstellung der Bezieherinnen von Witwenpensionen und der Bezieher einer Ausgleichszulage im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung gebracht. Des weiteren haben durch die genannte Novelle die Anspruchsvoraus-

setzungen für die Erwerbsunfähigkeitspension eine Lockerung erfahren.

Die Novelle hat bestimmt, daß den Bezieherinnen von Witwenpensionen mit Wirkung vom 1. Juli 1970 ein Zuschlag zur Pension in der Höhe von 10% gewährt wird. Auch in diesem Gesetz gelten die Bestimmungen über die Nebeneinkünfte der Witwe, denen zufolge diese Nebeneinkünfte ab einem bestimmten Betrag angerechnet werden.

Die Novelle hat gleichzeitig die Richtsätze erhöht. Der Richtsatz für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung und für Berechtigte auf Witwen(Witwer)pension wurde ab 1. Juli 1970 um 50 S auf 1333 S erhöht. Die Zuschläge für die Ehegattin und für jedes Kind wurden im relativ gleichen Ausmaß erhöht. Sie betragen nunmehr für die Ehegattin 518 S und für jedes Kind 144 S.

Ferner erfolgte eine Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für die Erlangung einer Erwerbsunfähigkeitspension. Nach der neuen Regelung gilt nicht mehr nur der dauernd erwerbsunfähige Versicherte, sondern auch der über 55 Jahre alte Versicherte als erwerbsunfähig, dessen persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, wenn er dauernd außerstande ist, der in den letzten fünf Jahren ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit bzw. einer ähnlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Zusammenhang damit wurde auch die Mindestbeitragsgrundlage von 600 S auf 950 S erhöht; dieser Betrag unterliegt selbstverständlich der jährlichen Anpassung.

Durch die 18. Novelle zum GSPVG. wurde des weiteren eine Altersgrenze für den Eintritt der Pflichtversicherung eingeführt, um die gleiche Behandlung aller Pflichtversicherten zu gewährleisten.

Die Weiterversicherung wurde in der Weise neu geregelt, daß die Bezieher einer Leistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung in Hinkunft nicht mehr zur Weiterversicherung berechtigt sind. Diese Personen können sich allerdings nach dem Erlöschen bzw. nach dem Entzug des Leistungsanspruches in der Pensionsversicherung weiterversichern.

Ferner wurden durch die 18. Novelle zum GSPVG. die Vorschriften über die Beitragsgrundlage bei Fortführung des Betriebes durch den überlebenden Ehegatten geändert. Bisher mußten die Beiträge in Ermangelung eigener Einkünfte vor der Betriebsführung zunächst durch drei Jahre von der Mindestbeitragsgrundlage entrichtet werden; durch die Neuregelung werden nunmehr Fälle von sozialer Härte vermieden.

Der Hilflosenzuschuß ruht nach der 18. Novelle zum GSPVG. nicht mehr beim Aufenthalt eines Pensionisten in einer Krankenanstalt (Heilanstalt, Siechenheim), wenn der Versicherungsträger dem Fürsorgeträger Ersatz für die entstandenen Kosten leistet.

Die 18. Novelle zum GSPVG. räumt den Versicherungsträgern die Möglichkeit ein, eine zu Unrecht erbrachte Geldleistung vom Zahlungsempfänger auch dann zurückzufordern, wenn dieser erkennen mußte, daß die Leistung nicht in der gewährten Höhe oder überhaupt nicht gebührt hätte.

Durch die genannte Novelle wurde auch in dieses Gesetz die Definition des Begriffes „Stiefkind“ aufgenommen.

Die bezüglichen Bestimmungen über die Wanderversicherung wurden den entsprechenden Vorschriften des ASVG. in der Fassung der 24. Novelle angepaßt, wodurch ein wesentlich vereinfachtes Verfahren geschaffen wurde.

Durch die 18. Novelle zum GSPVG. wurde die Versorgung der Familienangehörigen eines Leistungsberechtigten, dem die Leistung wegen Verweigerung des Heilverfahrens versagt wird oder dessen Leistungsanspruch wegen Haft oder Auslandsaufenthalt ruht, sichergestellt.

Durch die bezeichnete Novelle wurde eine Verbesserung der Leistungsvoraussetzungen in den Fällen geschaffen, in denen die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Ferner wurde in der Novelle verfügt, daß der Bund bei Gewährung von Haftentschädigungen den Versicherungsbeitrag zu leisten hat; so kommt die Haftentschädigung dem Entschädigungswerber in vollem Ausmaß zugute.

Schließlich wurden durch die erwähnte Novelle die Bestimmungen über die Meldung der Zahlungsempfänger sowie die Bestimmungen über die Auskunftspflicht der Zahlungs(Leistungs)empfänger neu geregelt.

Im Dezember 1969 hat der Nationalrat das Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz) beschlossen. Dieses Bundesgesetz wurde im Jänner 1970 im Bundesgesetzblatt verlautbart; es tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

Zuschußrentenversicherung

Die 14. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG.) hat vor allem die erforderlichen Maßnahmen geschaffen, um den reibungslosen Übergang vom Zuschußrentenversicherungssystem auf das System der vollwertigen Altersversorgung der bäuerlichen Bevölkerung durch das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz zu gewährleisten.

Durch die 14. Novelle zum LZVG. wurden des weiteren die Renten etappenweise erhöht. Die Zuschußrente wurde bei Vorliegen von mindestens 35 Versicherungsjahren mit 1. Jänner 1970 von 220 S auf 300 S monatlich erhöht. Eine weitere Erhöhung, u. zw. auf 356 S hat mit 1. Juli 1970 stattgefunden. Die bezeichnete Novelle hat eine zweite Sonderzahlung im Bereich der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung gebracht, womit auch die 14mäßige Auszahlung des Hilflosenzuschusses verbunden ist.

Das Gesetz hat ferner die Anspruchsvoraussetzungen für die Erlangung einer Erwerbsunfähigkeitszuschußrente gelockert, u. zw. in gleicher Weise wie dies durch die 18. Novelle zum GSPVG. geschehen ist.

Zur Umwandlung des Systems der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung in ein Pensionssystem waren auch verschiedene Änderungen erforderlich. So gelangen z. B. die Zuschußrenten nicht mehr vierteljährlich, sondern monatlich zur Auszahlung. Des weiteren wird ein Unterschiedszuschlag zur Zuschußrente in Wanderversicherungsfällen geleistet, wenn die Gesamtleistung geringer ist, als die Leistung, die unter Außerachtlassung der Sonderregelung gebühren würde. Durch die Novelle wurden auch die Leistungsvoraussetzungen im Übergangsrecht in den Fällen, in denen die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt der Antragstellung für mindestens drei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen hat, verbessert.

Durch die Novelle wurde schließlich eine Regelung dahingehend getroffen, daß bei Gewährung von strafrechtlichen Entschädigungen der Bund den Versicherungsbeitrag zu tragen hat, so daß die Haftentschädigung dem Entschädigungswerber im ungeschmälerten Ausmaß zugute kommt.

Die Entwicklung der Österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1969

Versichertenstand

Krankenversicherung

Die Zahl der Personen, die Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung beziehen (Beitragzahlende und Mitversicherte), ist im Jahresdurchschnitt 1969 auf rund 6.741.800 angestiegen und betrug damit 91.4% der Gesamtbevölkerung gegenüber 91.2% im Jahresdurchschnitt 1968. Von der Gesamtzahl dieser Personen entfielen rund 4.343.600 auf beitragzahlende Versicherte und rund 2.398.200 auf ohne Beitragsleistung mitversicherte Angehörige.

Die Entwicklung in den einzelnen Kategorien des Versichertenstandes war im abgelaufenen Jahr uneinheitlich. In der Krankenversicherung der Unselbständigen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr die Zahl der Angestellten um 12.200, die Zahl der pragmatisierten Bediensteten um etwa 3000 und die Zahl der Pensions- und Rentenempfänger sowie der Ruhe- und Versorgungsgenüempfänger um 20.600. Die Zahl der Arbeiter nahm erstmals seit 1961 wieder zu; sie war um 1500 höher als 1968. Bei den freiwillig Versicherten, den Arbeitslosen und den Kriegshinterbliebenen ist hingegen eine geringfügige Abnahme zu verzeichnen. Sowohl in der gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung als auch in der Bauernkrankenversicherung ist bei den pflichtversicherten selbständig Erwerbstätigen eine Abnahme und bei den Pensionisten und Rentnern eine Zunahme festzustellen. Die Zahl der Familienversicherten in der gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung hat sich weiter stark erhöht.

Die zahlenmäßige Entwicklung des Standes der krankenversicherten unselbständigen Erwerbstätigen ist auch für die Beurteilung des Arbeitsmarktes von größter Bedeutung. Die Gesamtzahl der Beschäftigten setzt sich aus den bei den Trägern der Kranken-

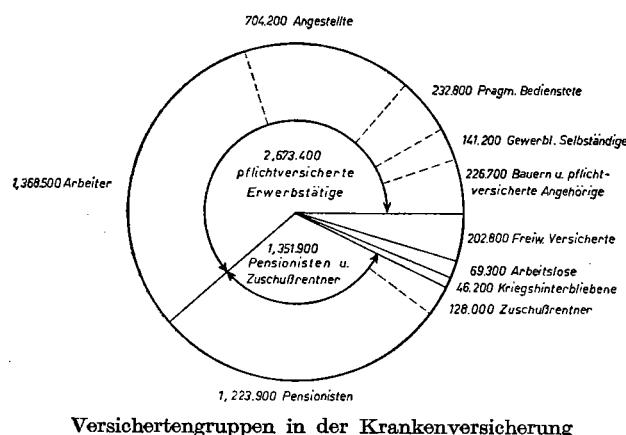
versicherung der Unselbständigen versicherten Arbeitern, Angestellten und Beamten, den krankenversicherungsfreien Erwerbstätigen, die zwar nur in der Unfall- und in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, aber bei den Gebietskrankenkassen und Landwirtschaftskrankenkassen im Stande geführt werden müssen, sowie aus den durch die Krankenfürsorgeeinrichtungen betreuten pragmatisierten Bediensteten des öffentlichen Dienstes zusammen. Im Jahresdurchschnitt 1969 wurden auf diese Weise 2,356.482 Beschäftigte erfaßt, d. s. um 16.842 Personen bzw. 0,7% mehr als im Durchschnitt des Jahres 1968, aber noch immer um 4008 Personen weniger als im Jahresdurchschnitt 1967. Der bisher höchste durchschnittliche Beschäftigtenstand wurde im Jahre 1966 mit 2,387.433 Personen verzeichnet. Die monatliche Entwicklung des Beschäftigtenstandes im Jahre 1969 läßt jedoch den beginnenden konjunkturellen Aufschwung deutlich erkennen. Während der Beschäftigtenstand zu Beginn des Jahres 1969 um rund 8000 unter dem des Vorjahres lag, erhöhte er sich im Laufe des Jahres überdurchschnittlich stark und überstieg am Jahresende den Vorjahresstand um rund 28.000. Ein höherer Beschäftigtenstand beeinflußt die Geburten der Krankenversicherungsträger günstig, da die Beiträge für Erwerbstätige im Gegensatz zu den Beiträgen für Pensionisten kostendeckend sind. Die Abgänge in der Krankenversicherung der Pensionisten müssen aus den Beiträgen der versicherten Erwerbstätigen gedeckt werden und je mehr Er-

werbstätige auf einen Pensionisten entfallen, umso eher können diese Geburtsabgänge getragen werden.

Unfallversicherung

Die Zahl der von der Unfallversicherung erfaßten Personen läßt sich exakt nicht feststellen. Vor allem deshalb nicht, weil in der Unfallversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt keine Unterlagen vorhanden sind, die eine genaue Erfassung der Zahl der unfallversicherten Selbständigen ermöglichen. Die Anzahl dieser Personen wurde bisher den Volkszählungsergebnissen entnommen. Die zahlenmäßige Entwicklung dieses Personenkreises zwischen den einzelnen Volkszählungen konnte jedoch bisher nicht beobachtet werden; diese Art der statistischen Erfassung war unbefriedigend. Auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965 wurde das Österreichische Statistische Zentralamt durch Verordnung vom Oktober 1967 ermächtigt, Stichprobenerhebungen (Mikrozensus) in Österreich durchzuführen. Auf Grund der im Jahre 1969 viermal durchgeführten Stichprobenerhebungen wurde nun erstmals für das Berichtsjahr die durchschnittliche Zahl der unfallversicherten Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft berechnet. Es ist zu erwarten, daß damit in Hinkunft die Entwicklung wesentlich genauer dargestellt werden kann.

Die Gesamtzahl der unfallversicherten Personen, die im Bereich der Unselbständigen auf Grund genauer Unterlagen, im Bereich der Selbständigen durch eine Schätzung auf Grund des oben erwähnten Mikrozensus ermittelt wurde, betrug im Durchschnitt des Jahres 1969 etwas mehr als 3 Millionen Erwerbstätige.



Pensionsversicherung

Für die gesamte Pensionsversicherung wurden als Jahresdurchschnitt 1969 2.572.200 Versicherte — davon 2.498.500 Pflichtversicherte und 73.700 freiwillig Versicherte — errechnet. Gegenüber dem Jahre 1968 bedeutet dies zwar nur eine geringfügige Zunahme um 2800 Personen, immerhin endete damit die rückläufige Tendenz des Standes der Pensionsversicherten der vergangenen Jahre. Von den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung haben nur

Entwicklung der Versichertengrößen

Jahresdurchschnitt	Krankenversicherte		Unfallversicherte	Pensionsversicherte	
	Unselbständige	Selbständige		Unselbständige	Selbständige
1960	3.417.200 3.651.200	234.000	3.155.800	2.121.500 2.660.400	538.900
1965	3.630.300 4.185.600	555.300	3.008.200	2.135.300 2.644.000	508.700
1967	3.616.200 4.249.300	633.100	3.138.900	2.106.900 2.596.800	489.900
1968	3.636.100 4.308.000	671.900	3.120.000	2.086.400 2.569.400	483.000
1969	3.669.100 4.343.600	674.500	3.032.900	2.099.400 2.572.200	472.800

die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten einen höheren Versichertenstand als im Vorjahr aufzuweisen. Abgesehen von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, verzeichnen alle übrigen Pensionsversicherungsträger einen mehr oder minder großen Abgang.

Leistungen

Allgemeines

Die Leistungen der Krankenversicherung werden im Zusammenhang mit der Gebärung der Träger der Krankenversicherung behandelt.

Zu den Leistungen der Unfall- und Pensionsversicherung ist einleitend festzustellen, daß sich diese im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr vorher erhöht haben.

Im Dezember 1969 wurde in der Pensionsversicherung der Unselbständigen mit 1.007.092 Pensionen bereits die Millionen-Grenze überschritten. An Selbständige wurden im Dezember 1969 249.165 Pensionen (Zuschußrenten) ausbezahlt; 118.355 Personen erhielten eine Rente aus der Unfallversicherung. Der Gesamtstand aller Renten und Pensionen betrug demnach im Dezember 1969 1.372.815, um 29.822 mehr als im Dezember 1968. Größere Veränderungen des Pensionsstandes waren bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (+16.530), bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (+ 7476) und bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (+3785) festzustellen. Die übrigen Unfall- und Pensionsversicherungsträger verzeichneten nur geringfügige Abweichungen gegenüber dem Dezemberstand des Vorjahres.

Die Zahl der Rentner bzw. Pensionisten ist mit Sicherheit niedriger als die Zahl der Renten und Pensionen, da eine Person auch mehrere Leistungen beziehen kann. Über das Ausmaß eines solchen Mehrfachbezuges stehen jedoch noch keine statistischen Unterlagen zur Verfügung.

Über die Entwicklung der Zahl der Renten und Pensionen gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluß.

Entwicklung der Zahl der Renten und Pensionen

Jahr	Zahl der Renten und Pensionen im Jahrsdurchschnitt		
	Unfallversicherung	Pensionsversicherung der Unselbständigen	Pensionsversicherung der Selbständigen
1960.....	102.035	758.005	142.833
1965.....	113.502	886.058	215.714
1968.....	116.627	969.632	238.174
1969.....	117.861	995.005	245.708

Vom Gesamtstand aller Renten und Pensionen im Dezember 1969 entfielen 536.030 auf männliche und 836.785 auf weibliche Leistungsempfänger. Dies bedeutet gegenüber Dezember 1968 eine Erhöhung um 1.9% bei den Männern und eine solche um 2.4% bei den Frauen. Der gestiegene Anteil für weibliche Leistungsempfänger ist zwar in erster Linie auf die

Entwicklung bei den Witwenpensionen zurückzuführen, doch auch bei den anderen Pensionsarten ist die relative Zuwachsrate bei den Frauen etwas höher als bei den Männern.

Bei den einzelnen Versicherungsträgern bzw. bei den einzelnen Leistungsarten ist die Höhe der Durchschnittspension (-rente) sehr unterschiedlich. Neben der absoluten Höhe der Durchschnittspension (-rente) ist die prozentuelle Veränderung gegenüber dem Vorjahr von Interesse, da sie Auskunft über die allgemeine Entwicklung gibt.

Die Höhe der Durchschnittspension kann nach verschiedenen Methoden berechnet werden. Die in diesem Bericht angegebenen Werte beziehen sich auf jene Beträge, die mittels Daueranweisung an die Pensionsempfänger ausgezahlt werden. Der sich daraus ergebende Durchschnittswert beinhaltet den Pensionsbetrag einschließlich aller Zulagen, jedoch ohne allfällige Familienbeihilfen. Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die prozentuellen Veränderungen der durchschnittlichen Renten und Pensionen im Dezember 1969 gegenüber dem gleichen Monat im Jahre vorher.

Prozentuelle Veränderungen der Durchschnittspensionen (-renten)

Versicherungsträger	Steigerung der Durchschnittspension (-rente) in %
Unfallversicherungsträger:	
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	7.3
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	29.9
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	7.6
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	8.0
Pensionsversicherungsträger:	
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	7.4
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	8.0
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	8.7
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	8.0
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	8.9
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	8.8
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	3.9
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	7.3

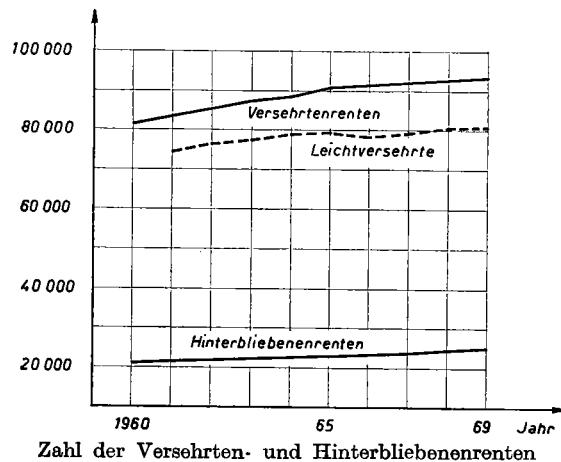
Abgesehen von zwei Versicherungsträgern, zeigen die Steigerungsprozentsätze keine allzugroßen Differenzen. Das Ausmaß der jährlichen Steigerung der Durchschnittspension wird in erster Linie durch die Höhe des Anpassungsfaktors und weiters durch die an- und wegfallenden Pensionen sowie durch sonstige gesetzliche Maßnahmen bestimmt. Da die Zuschußrenten nach dem LZVG. noch nicht der Dynamisierung unterliegen und auch vom Einkommen des Versicherten unabhängig sind, ergibt sich bei der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt die geringste Steigerung von nur 3.9% gegen-

über dem Vorjahr, die fast ausschließlich auf die größere Häufigkeit der Hilflosenzuschüsse gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen ist. In diesem Versicherungszweig werden jedoch in den Jahren 1970 und 1971 bedeutende Leistungsverbesserungen wirksam, so daß in den kommenden Jahren eine über dem Durchschnitt liegende relative Steigerung zu erwarten ist. Die fast dreißigprozentige Steigerung bei der Sektion Unfallversicherung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt ist vor allem auf die Novellierung des § 72 ASVG. — Aufwertung der Bemessungsgrundlage für Selbständige — zurückzuführen.

Unfallversicherung

Im Rahmen der Unfallversicherung wurden am Ende des Jahres 1969 118.355 Renten ausbezahlt, davon 93.128 Versehrtenrenten, 15.054 Witwrenten, 9919 Waisenrenten und 254 Eltern- bzw. Geschwisterrenten. Von den Versehrtenrenten entfielen 80.817, d. s. 86,8% dieser Renten, auf Leichtversehrte.

Die Zahl der Renten aus der Unfallversicherung ist gegenüber dem Ende des Jahres 1968 um 779 angestiegen, das bedeutet eine Zunahme von 0,7%.



Über die Höhe der Durchschnittsrenten in der Unfallversicherung gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluß.

Renten in der Unfallversicherung (Durchschnitt Dezember 1969)

Versicherungsträger	Ver-	Witwen-	Waisen-	Eltern- (Geschwi- ster-)
	sehrten-	(Witwer-)	(Geschwi- ster-)	
Renten in Schilling				
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt....	678	1.025	686	592
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt....	309	495	323	412
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	755	951	661	628
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	989	1.044	886	—

Pensionsversicherung

Allgemeines

Die starke Zunahme der Zahl der Pensionsbezieher im Berichtsjahr führte dazu, daß sich trotz des gestiegenen Versichertenstandes das Verhältnis der Zahl der Pensionsversicherten zur Zahl der Pensionsbezieher noch ungünstiger gestaltete. Bei zwei Pensionsversicherungsträgern, u. zw. bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, ist bereits seit einigen Jahren die Zahl der Pensionsbezieher größer als die der Pensionsversicherten.

Die nachstehende Tabelle gibt die Zahl der Pensionsbezieher bei den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung für das Jahr 1969 an, die auf je 1000 Pensionsversicherte entfallen.

Zahl der Pensionsbezieher auf je 1000 Versicherte

Versicherungsträger	auf je 1000 Pensionsversicherte entfallen Pensionsbezieher
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter . Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	496
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.....	1.449
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	681
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	314
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	1.432
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	502
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.....	533
Alle Pensionsversicherungsträger	556
	482

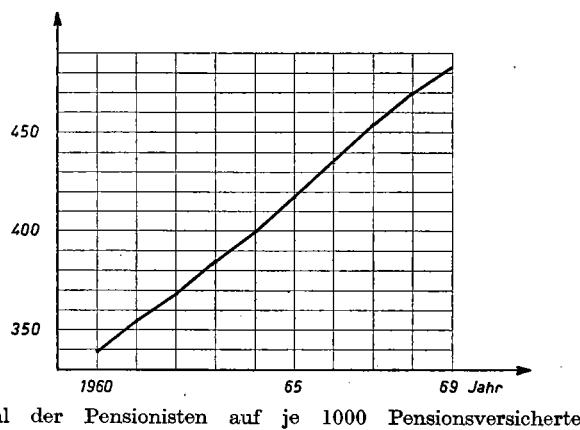
Pensionsversicherungsträger mit einem besonders hohen Anteil an Pensionisten müßten erhebliche Gebarungsabgänge in Kauf nehmen, wenn nicht durch die mit dem Pensionsanpassungsgesetz verfügte Berechnungsmethode des Bundesbeitrages im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen sowie für die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ein finanzieller Ausgleich zwischen Versicherungsträgern mit ungünstiger und Versicherungsträgern mit günstiger Versicherungsstruktur geschaffen worden wäre.

Die nachstehende Darstellung auf Seite 23 zeigt die Entwicklung in bezug auf die Zahl der Pensionisten, die auf je 1000 Pensionsversicherte entfallen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Anteil der weiblichen Leistungsempfänger bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern.

Im Vergleich zum Jahre 1960 ist demnach der Anteil der Frauen am Gesamtstand in der gesamten Pensionsversicherung geringfügig gesunken. Bei einer Aufgliederung nach Versicherungsträgern ergibt sich, daß dieser Rückgang nur auf die Entwicklung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Ar-

Pensionisten auf je 1000
Pensionsversicherte



Zahl der Pensionisten auf je 1000 Pensionsversicherte

Prozentueller Anteil der an Frauen ausbezahlten Renten und Pensionen

Versicherungsträger	Prozentueller Anteil der an Frauen ausbezahlten Renten und Pensionen	
	1960	1969
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	65.8	63.8
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	64.3	65.5
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	69.1	70.2
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	66.4	65.3
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	42.1	45.4
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	59.5	63.0
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	57.3	60.8
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	69.4	69.3
Alle Pensionsversicherungsträger	63.8	63.4

beiter und der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zurückzuführen ist. Bei beiden Versicherungsträgern sind in den letzten Jahren vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer neu angefallen und bei diesem Personenkreis ist der Anteil der Frauen sehr gering.

Im Laufe des Berichtsjahrs wurden im Gesamtbereich der Pensionsversicherung 155.053 Pensionsanträge gestellt; um rund 4000 weniger als im Jahre vorher. Am Jahresbeginn waren noch 37.520 Anträge unerledigt. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 153.253 Anträge bescheidmäßig abgeschlossen, so daß als unerledigt am Jahresende noch 39.320 Fälle verblieben. Von den im Berichtsjahr erledigten Anträgen führten 66.1% zu einer Pensionszuerkennung.

Pensionsversicherung der Unselbständigen

Die Entwicklung der Zahl der Pensionen von Ende 1968 auf Ende 1969 zeigt die folgende Tabelle.

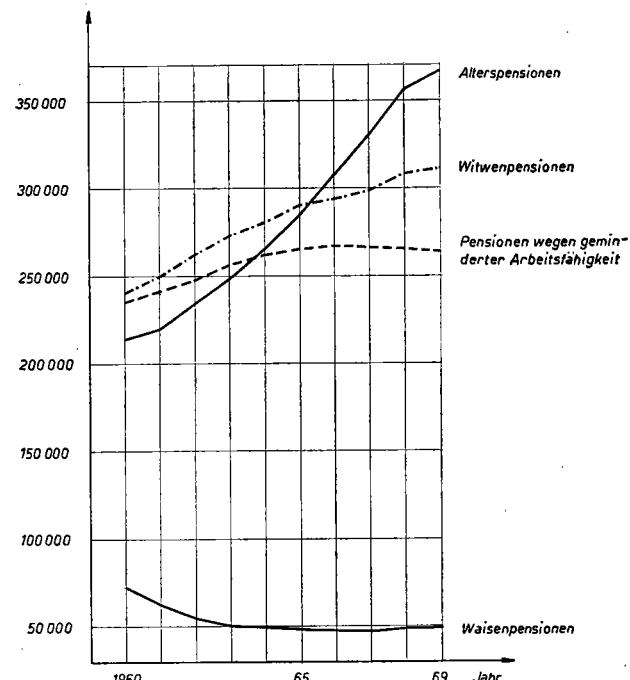
Im Jahre 1969 wurden insgesamt 13.294 vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer und 944 vorzeitige Alterspensionen wegen Arbeits-

Entwicklung der Zahl der Pensionen

Pensionsart	Dezember 1968	Dezember 1969	Veränderung in %
Alterspensionen	357.594	375.316	+ 5.0
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	266.239	264.980	- 0.5
Witwenpensionen	309.396	316.136	+ 2.2
Waisenpensionen	49.430	50.660	+ 2.5
insgesamt	982.659	1.007.092	+ 2.5

losigkeit neu zuerkannt. Das sind bei der zuerst genannten Gruppe um 1476 Neuzuerkennungen weniger als im Jahre 1968, der Stand im Dezember 1969 war jedoch mit 49.566 Pensionen um 1088 höher als ein Jahr vorher. Im Dezember des Berichtsjahrs wurden insgesamt 3538 vorzeitige Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit im Stande geführt, um 297 mehr als im Dezember 1968.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung.



Zahl der Alters-, Invaliditäts(Berufsunfähigkeit)- und Hinterbliebenenpensionen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

Die durchschnittliche Höhe der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer betrug im Dezember 1969 im gesamten Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen 2703 S, der höchste Wert ergab sich bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten mit 3492 S. Die Durchschnittspension wegen Arbeitslosigkeit war weitaus niedriger, sie betrug im Gesamtdurchschnitt 1654 S und war mit 2444 S bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues am höchsten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die durchschnittliche Höhe der Pensionen einschließlich aller Zuschüsse und Zulagen.

Durchschnittspensionen
(Dezember 1969)

Versicherungsträger	Invaliditäts- (Be- rufsunfähigkeits-, Knappeschaftsvoll-)	Alters- (Knappesch. Alters-)	Witwen-	Waisen-
	Pension in Schilling			
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1.489	1.789	986	395
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungs- anstalt	1.304	1.441	904	376
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1.349	1.824	727	295
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	2.008	2.803	1.232	496
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ..	2.481	3.206	1.236	513

Im Dezember des Berichtsjahres bezogen 256.155 Pensionsempfänger eine Ausgleichszulage, d. s. um rund 1200 weniger als im Dezember des Vorjahres. Waren im Dezember 1968 noch zu 26,2% aller Pensionen Ausgleichszulagen zu zahlen, so verringerte sich dieser Anteil auf 25,5% im Dezember 1969.

Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage betrug im Dezember 1969 352,68 S je Empfänger; bei den Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit wurden 414,06 S, bei den Alterspensionen 354,72 S, bei den Witwenpensionen 334,89 S und bei den Waisenpensionen 170,85 S je Empfänger ausbezahlt.

Ausgleichszulagen
(Dezember 1969)

Versicherungsträger	Anzahl der Ausgleichszulagen- empfänger	Anteil an der Gesamtzahl der Pensionen in %	Höhe der Ausgleichs- zulage in S
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	177.097	27,7	336,51
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	54.065	58,4	424,62
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2.493	16,0	299,44
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	16.677	7,3	297,77
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	5.823	19,5	356,85

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich der Niveauunterschied in den Leistungen der einzelnen Träger der Pensionsversicherung. Im Zusammenhang damit wird auch auf die Tabelle „Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung“ im Tabellenanhang, Seite 133, hingewiesen.

Pensionsversicherung der Selbständigen

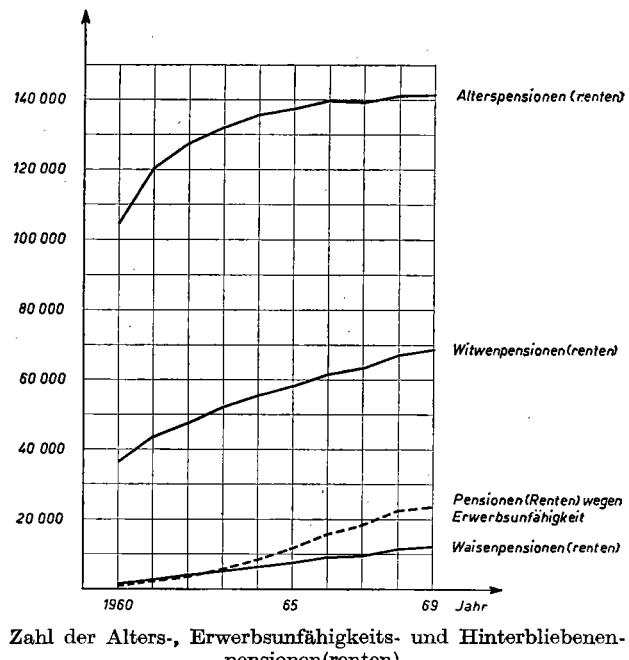
Die Zahl der Pensions(Renten)fälle bei den einzelnen Versicherungsträgern im Dezember 1969 ergibt sich aus der Aufstellung auf Seite 25.

Bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nahm die Zahl der Pensionsfälle gegenüber Ende 1968 um 3,8% und bei der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt um 1,8% zu. Die Zunahme der Zahl der Leistungsfälle erstreckt sich bei beiden Anstalten sowohl auf die Direktleistungen, als auch auf die Hinterbliebenenleistungen.

Die Entwicklung der Zahl der Leistungsfälle seit dem Jahre 1960 zeigt die nebenstehende Darstellung.

Die durchschnittliche Höhe der Leistungen Ende 1969 einschließlich aller Zulagen ist der Tabelle auf Seite 25 zu entnehmen. Die verschiedene Art der drei Leistungssysteme bedingt die Unterschiede in den Leistungen.

Von den Trägern der Pensions(Renten)versicherung der Selbständigen erbringt nur die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Ausgleichszulagen. Die Zahl der Ausgleichszulagenfälle



Zahl der Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenen-
pensionen (renten)

ist annähernd gleich geblieben; im Dezember 1968 waren es 49.738, im Dezember 1969 hingegen 49.493.

Bei dieser Anstalt sind die Beträge, die je Ausgleichszulagenempfänger ausbezahlt werden, wesentlich höher als bei den Unselbständigen. Im Gesamtdurchschnitt waren es im Dezember 1969 601,88 S,

**Zahl der Pensions(Renten)fälle in der Pensions(Zuschußrenten)versicherung
der Selbständigen (Dezember 1969)**

Versicherungsträger	Direkt-	Witwen-	Waisen-	Insgesamt
	Pensionen (Renten)			
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.....	67.077	32.216	4.224	103.517
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungs- anstalt	99.675	37.358	8.297	145.330
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	81	213	24	318

**Durchschnittspensionen
(Zuschußrenten)
(Dezember 1969)**

Versicherungsträger	Erwerbsunfähig- keits-	Alters-	Witwen-	Waisen-
	Pension (Zuschußrente) in Schilling			
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	1.439	1.573	998	358
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungs- anstalt	346	319	233	88
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ...	5.057	6.819	2.621	890

bei den Erwerbsunfähigkeitspensionen 619.63 S, bei den Alterspensionen 575.22 S, bei den Witwenpensionen 666.40 S und bei den Waisenpensionen 273.38 S je Ausgleichszulagenempfänger. Auch der Prozentsatz der Bezieher von Ausgleichszulagen ist mit 47.8 bedeutend höher als in der Pensionsversicherung der Unselbständigen.

Gebarung
Allgemeines

Auf Grund der Gebarungsmeldungen verzeichneten alle Sozialversicherungsträger zusammen im Jahre 1969 Gesamt-Einnahmen in der Höhe von 41.098 Millionen S und Gesamt-Ausgaben in der Höhe von 40.659 Millionen S; der Gebarungsbüßschuß betrug somit 439 Millionen S oder 1.1%. Gegenüber dem Jahre 1968 stiegen die Einnahmen um 9.8% und die Ausgaben um 11.2% an. 44 Sozialversicherungsträger — um 12 mehr als im Vorjahr — gebarten im Berichtsjahr aktiv; 8 Sozialversicherungsträger — davon allein 7 in der Krankenversicherung — mußten im Jahre 1969 einen Gebarungsabgang in Kauf nehmen.

Die Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben in der Sozialversicherung sind auf die verschiedensten Ursachen zurückzuführen, die nur in geringem Ausmaß von den Versicherungsträgern beeinflußt werden können. Für die Gesamt-Einnahmen in der österreichischen Sozialversicherung waren im Jahre 1969 der wieder ansteigende Versichertendstand sowie vor allem die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlagen von entscheidender Bedeutung. Von den Gesamt-Ausgaben entfielen im Berichtsjahr 26.8% auf die Krankenversicherung, 4.7% auf die Unfallversicherung und 68.5% auf die Pensionsversicherung. Im Vorjahr lautete der prozentuelle Anteil der drei Versicherungszweige 26.5, 4.8 und 68.7.

Die Gebarungsergebnisse 1969 sowie die Veränderungen gegenüber den vergangenen Jahren werden, getrennt nach Versicherungszweigen, in den folgenden Abschnitten behandelt. Eine Übersicht über die Gesamtgebarung enthält der Tabellenanhang, Seite 133.

Gebarung der Krankenversicherung

Das Gebarungsvolumen dieses Versicherungszweiges überschritt im Jahre 1969 erstmals die 10-Milliardengrenze; die Gesamt-Einnahmen beliefen sich auf 11.089 Millionen S, die Gesamt-Ausgaben erreichten die Höhe von 10.906 Millionen S. Die Gebarung war sowohl bei den Trägern der Unselbständigen-Krankenversicherung als auch bei den Trägern der Selbständigen-Krankenversicherung im ganzen gesehen ausgeglichen.

Die Gebietskrankenkassen erreichten trotz günstiger Beschäftigungslage und Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 3600 S auf 4050 S im Berichtsjahr insgesamt nur einen Mehrertrag von 66 Millionen S gegenüber 125 Millionen S im Vorjahr. Drei der neun Gebietskrankenkassen gebarten passiv. Dies ist vor allem auf die Kostensteigerung bei den wichtigsten Ausgabenpositionen zurückzuführen.

Das nach vielen Jahren erstmals wieder aktive Gebarungsergebnis der Landwirtschaftskrankenkassen und des Versicherungszweiges Krankenversicherung der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues basiert ausschließlich auf den aus den Mitteln des Ausgleichsfonds überwiesenen Zuschüssen und Zuwendungen. Nach wie vor sind aber die Landwirtschaftskrankenkassen in einer ungünstigen finanziellen Situation. Durch die ständige Verminderung der Zahl der Erwerbstätigen bei gleichzeitigem Ansteigen des Standes der krankenversicherten Pensionisten verschlechtert sich die Versichertendstruktur von Jahr zu Jahr; bereits seit

dem Jahre 1966 sind bei den Landwirtschafts-krankenkassen mehr Pensionisten als Erwerbstätige versichert, so daß es diesen Kassen ohne unterstützende Maßnahmen kaum mehr möglich ist, eine ausgeglichenen Gebärung zu erzielen. Wenn auch mit der 23. Novelle zum ASVG. eine Erhöhung des von den Pensionsversicherungsträgern zu entrichtenden Beitrages zur Krankenversicherung der Pensionisten verfügt wurde, verbleibt dennoch durch die starke Inanspruchnahme von Leistungen dieses Personenkreises ein hoher Abgang im Bereich der Pensionisten-Krankenversicherung, der bei den Landwirtschafts-krankenkassen durch die im Vergleich zu den anderen Krankenversicherungsträgern weitaus niedrigere Kopfquote der Beitragseinnahmen für Erwerbstätige besonders stark ins Gewicht fällt.

Der folgenden Übersicht ist die Zahl der aktiv und passiv gebarenden Krankenversicherungsträger zu entnehmen.

Gebarungsergebnis der Krankenversicherungsträger

Bezeichnung	1967		1968		1969	
	aktive	passive	aktive	passive	aktive	passive
	Gebarung					
Alle Krankenversicherungsträger.....	19	21	22	18	33	7
Gebietskrankenkassen	4	5	7	2	6	3
Betriebskranken- kassen	4	6	9	1	9	1
Landwirtschafts- krankenkassen	5	4	2	7	8	1
Versicherungs- anstalten	1	2	—	3	3	—
Gew. Selb- ständigen- krankenkassen	4	4	3	5	6	2
Österr. Bauern- krankenkasse .	1	—	1	—	1	—

Das Gebarungsergebnis in der Krankenversicherung verbesserte sich in seiner Gesamtheit gegenüber dem Vorjahr. Der Überschuß erhöhte sich von 1.3% im Jahre 1968 auf 1.7% im Berichtsjahr; auch stieg die Zahl der aktiv gebarenden Krankenversicherungsträger um 11 auf 33 an. Allerdings betreuten diese 33 Krankenversicherungsträger nur 2,701.494 Versicherte, während im Jahre 1968 bei den 22 Krankenversicherungsträgern mit aktiver Gebarung 2,968.210 beitragzahlende Personen versichert waren.

Eine Reihe von Versicherungsträgern im Bereich der Krankenversicherung der Unselbständigen konnte nur mit Hilfe von Zuschüssen und Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds einen Gebärungsabgang vermeiden. Von den insgesamt 19 Krankenversicherungsträgern, die unter die gesetzlichen Bestimmungen des Ausgleichsfonds fallen, haben 12 Krankenversicherungsträger im Jahre 1969 Zuschüsse und Zuwendungen in der Höhe von insgesamt 93.3 Millionen S erhalten (siehe Seite 27); im Jahre

1968 waren es 8 Krankenversicherungsträger mit 56.1 Millionen S. Die Einnahmen des beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger errichteten Ausgleichsfonds betrugen im Jahre 1969 33.3 Millionen S von den beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern und 10 Millionen S vom Bund. Damit ergab sich mit 31. Dezember 1969 im Ausgleichsfonds eine allgemeine Rücklage von 191.0 Millionen S und eine auf Grund gesetzlicher Vorschrift zu bildende „Besondere Rücklage“ von 162.3 Millionen S.

Über die wichtigsten Positionen der Einnahmen- und Ausgabenrechnungen in der Krankenversicherung der Unselbständigen geben die nachfolgenden Tabellen Auskunft.

Gebarungserfolge der Krankenversicherung der Unselbständigen

Zeitraum	1968		1969	
	in Millionen S			
Jänner	— 73		— 69	
Feber	— 64		— 47	
März	— 7		— 13	
April	— 41		— 61	
Mai	— 26		— 22	
Juni	+ 87		+ 54	
1. Halbjahr	— 124		— 158	

Zeitraum	1968		1969	
	in Millionen S			
Juli	+ 32		+ 16	
August	+ 16		+ 34	
September	+ 54		+ 65	
Oktober	— 9		+ 23	
November	+ 34		+ 40	
Dezember	+ 37		+ 65	
2. Halbjahr	+ 164		+ 197	

Die Gesamteinnahmen in der Krankenversicherung der Unselbständigen erhöhten sich im Jahre 1969 gegenüber dem Vorjahr um 14%.

Gesamteinnahmen in der Krankenversicherung der Unselbständigen

Bezeichnung	1968		1969	
	in Millionen S			
Gesamteinnahmen	8.761.953		9.992.191	
davon Beitragseinnahmen ..	7.893.735		9.007.424	
sonstige Einnahmen	868.218		984.767	
Beiträge für:				
Erwerbstätige	5.620.631		6.248.709	
Freiwillig Versicherte	106.907		131.176	
Arbeitslose	168.447		171.228	
Pensionisten, Rentner	1.965.405		2.317.389	
Kriegshinterbliebene	28.354		34.022	
Sonstige Beiträge	3.991		104.900	

Leistungen aus dem Ausgleichsfonds im Jahre 1969

Versicherungsträger	Zuwendungen	Zuschüsse	Insgesamt
	in Millionen Schilling		
Gebietskrankenkasse Wien		7.108	7.108
Gebietskrankenkasse Burgenland	2.695	2.764	5.459
Gebietskrankenkasse Oberösterreich	19.500		19.500
Gebietskrankenkasse Steiermark	6.200		6.200
Landwirtschaftskrankenkasse Niederösterreich	9.820	3.823	13.643
Landwirtschaftskrankenkasse Burgenland	1.364	0.486	1.850
Landwirtschaftskrankenkasse Oberösterreich	3.727	3.069	6.796
Landwirtschaftskrankenkasse Steiermark	5.090	2.566	7.656
Landwirtschaftskrankenkasse Kärnten	0.868	0.825	1.693
Landwirtschaftskrankenkasse Salzburg	1.007	0.642	1.649
Landwirtschaftskrankenkasse Tirol		0.678	0.678
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	21.114		21.114

Von 1968 auf 1969 haben sich die Gesamtausgaben in der Krankenversicherung der Unselbständigen und der Selbständigen um 12.8% erhöht. Die Kosten sind stärker gestiegen als im Zeitraum von 1967 bis 1968, in dem sie 11.6% betrugen. Von den für das Geburungsergebnis ausschlaggebenden Positionen lagen die Anstaltspflege mit einem Zuwachs von 16.1%, die Krankenunterstützung mit einem solchen von 15.7% und die Heilmittel mit einer Zunahme von 15.1% über der durchschnittlichen Steigerungsrate.

Gesamtausgaben in der Krankenversicherung

Bezeichnung	in Millionen Schilling	Steigerung gegenüber 1968 in %
Gesamt-Ausgaben	10.905.979	12.8
Ärztliche Hilfe	2.774.289	10.0
Heilmittel	1.739.971	15.1
Heilbehelfe	146.546	8.5
Zahnbehandlung, Zahnersatz	762.493	6.8
Anstaltspflege, Hauptpflege	2.342.216	16.1
Krankenunterstützung	1.265.691	15.7
Mutterschaftsleistungen	669.779	12.8
Erweiterte Heilfürsorge	188.574	50.9
Sterbegeld	178.274	11.2
Fahrtspesen, Transportkosten	142.552	20.5
Kontrolle und Verrechnung	95.504	6.8
Verwaltungsaufwand	414.618	3.2
Sonstige Ausgaben	185.472	0.5

Besonders belastend für das Budget der Krankenversicherungsträger wirkten sich die ständigen Erhöhungen der Pflegegebührenersätze im Bereich der Anstaltspflege aus. Diese Entwicklung ist aber noch nicht abgeschlossen, da in zahlreichen Fällen, in denen sich Krankenversicherungsträger und Krankenanstalten über die Höhe des Verpflegungsgebührenersatzes nicht einigen konnten, Schiedsgerichtsverfahren anhängig sind, mit deren Abschluß den beteiligten Krankenversicherungsträgern weitere Belastungen entstehen dürften.

Auch die Kosten für Heilmittel sind im Berichtsjahr überdurchschnittlich gestiegen. Während im Jahre 1968 bei einer Steigerung der Gesamt-Aus-

gaben um 11.6% die Heilmittelaufwendungen nur um 9.9% anstiegen, betrug im Jahre 1969 der Steigerungsprozentsatz bei den Heilmitteln 15.1% gegenüber einem solchen bei den Gesamt-Ausgaben von 12.8%. Erst bei Vorliegen der statistischen Unterlagen für das Jahr 1969 kann festgestellt werden, ob diese Erhöhung vor allem auf die vermehrte Zahl an Verordnungen oder auf Kostensteigerungen zurückgeht.

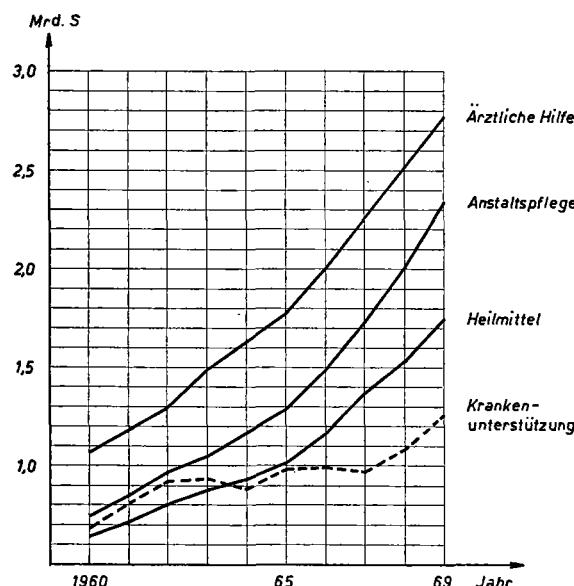
Die starke Steigerung des Aufwandes für die erweiterte Heilfürsorge ist im wesentlichen auf eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verfügte Änderung der Weisungen für die Rechnungslegung zurückzuführen. Ab 1. Jänner 1969 haben die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen die Beitragsschläge für die erweiterte Heilbehandlung sowie die im Rahmen derselben erbrachten Leistungen in der allgemeinen Geburung nachzuweisen. Bis zum 31. Dezember 1968 wurden diese Beträge nur in einem Sonderfonds außerhalb der Geburung geführt.

Die verhältnismäßig geringe Kostensteigerung für Zahnbehandlung und Zahnersatz geht auf den während des Jahres 1969 im Bereich einiger Krankenversicherungsträger herrschenden vertragslosen Zustand mit den Zahnbehandlern zurück.

Die Darstellung auf Seite 28 zeigt die Entwicklung der vier größten Ausgabenanteile in der Krankenversicherung.

Geburung der Unfallversicherung

Die vier im Versicherungszweig „Unfallversicherung“ zusammengefaßten Versicherungsträger hatten im Berichtsjahr 1940 Millionen S Gesamt-Einnahmen und 1918 Millionen S Gesamt-Ausgaben. Alle Unfallversicherungsträger meldeten einen Geburgsüberschuß. Der relativ geringe Geburgsüberschuß bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ist darauf zurückzuführen, daß auch im Jahre 1969 auf Grund eines Sondergesetzes 200 Millionen S an andere Versicherungsträger zu überweisen waren, u. zw. 195 Millionen S an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und 5 Millionen S an die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues. Das gegenüber dem Vorjahr günstigere Abschneiden



Entwicklung der vier größten Ausgabenanteile der Krankenversicherung

der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt beruht darauf, daß erstmals einem Unfallversicherungsträger ein direkter Bundesbeitrag — im Berichtsjahr waren es 55.2 Millionen S — gesetzlich zugesprochen wurde. Bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter werden die Mittel nach dem Umlageverfahren aufgebracht, so daß sich die Höhe der Einnahmen nach der Höhe der Ausgaben richtet. Da außerdem auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine allgemeine Rücklage in der Höhe eines Viertels der Aufwendungen im abgelaufenen Geschäftsjahr durch einen Zuschlag zu den Beiträgen gebildet werden muß, ist bei beiden Versicherungsanstalten ein mehr oder minder großer Gebarungsüberschuß gesichert.

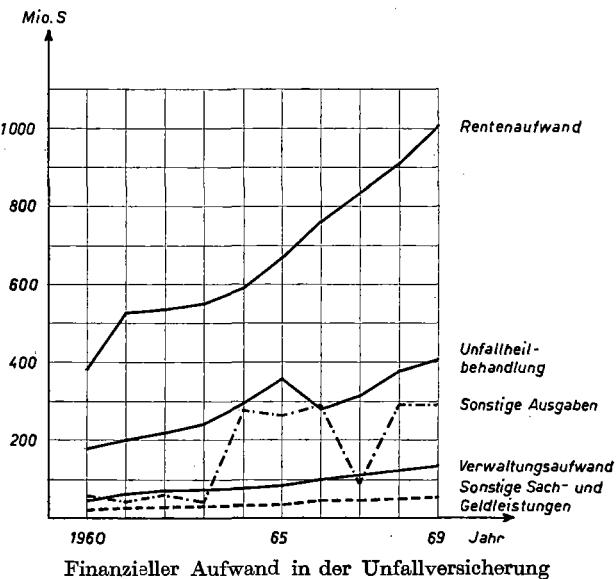
Von den Gesamt-Einnahmen entfallen 89.3% auf Beiträge für Versicherte, 2.9% auf Bundesbeiträge und 7.8% auf sonstige Einnahmen. Diese sonstigen Einnahmen treten nur bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt stärker hervor und bestehen vorwiegend aus Vermögenserträgnissen und aus Erbsätzen für Leistungsaufwendungen.

Ausgaben der Unfallversicherungsträger im Jahre 1969

Bezeichnung	in Millionen Schilling	Steigerung gegenüber 1968 in %
Gesamt-Ausgaben.....	1.917.429	8.6
Rentenaufwand	1.024.376	12.7
Unfallheilbehandlung.....	403.116	5.5
Körperersatzstücke	12.925	6.5
Unfallverhütung	19.099	18.8
Fahrtspesen, Transportkosten ..	13.347	15.7
Sonstige Leistungen	11.365	4.8
Verwaltungsaufwand	137.012	9.6
Sonstige Ausgaben einschließlich Überweisung an Pensionsversicherungsträger	296.189	-0.7

Die Gesamt-Ausgaben in der Unfallversicherung wuchsen gegenüber dem Vorjahr um 8.6% und damit etwas schwächer als in der Kranken- und Pensionsversicherung. Der Rentenaufwand einschließlich zweier Sonderzahlungen stieg im Berichtsjahr um 12.7% und überschritt damit die Milliarden-Grenze. Für die Unfallheilbehandlung, die mit allen geeigneten Mitteln die Unfallsfolgen beseitigen soll, damit im Interesse der Verunglückten, aber auch der Allgemeinheit, keine Rente erforderlich wird, wendete die Unfallversicherung im Berichtsjahr 403.1 Millionen S auf; das bedeutet eine Steigerung von 5.5% gegenüber dem Vorjahr. In den Kosten der Unfallheilbehandlung sind auch die Aufwendungen für die Rehabilitationszentren eingeschlossen. In diesen Sonderheilanstalten wird jenen Verunglückten, die nach Beendigung der unfallchirurgischen Heilbehandlung in der Ausübung ihres Berufes noch immer beeinträchtigt sind, nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Wiedereintritt in das Erwerbsleben ermöglicht bzw. erleichtert. Derzeit führt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt 3 Rehabilitationszentren, u. zw. in Stollhof, Tobelbad und Wien-Meidling. Die Errichtung einer vierten Anstalt wurde im Sommer 1969 in Bad Häring, Tirol, in Angriff genommen.

Die Entwicklung der größeren Ausgabenposten kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.



Finanzieller Aufwand in der Unfallversicherung

Gebarung der Pensionsversicherung Allgemeines

Im gesamten Bereich der Pensionsversicherung betrugen im Jahre 1969 die Einnahmen 28.069 Millionen S und die Ausgaben 27.835 Millionen S. Von den Einnahmen der Pensionsversicherung entfielen 59% auf die Arbeiter-Pensionsversicherung, 28% auf die Angestellten-Pensionsversicherung, 10% auf die Selbständigen-Pensionsversicherung und 3% auf die knappschaftliche Pensionsversicherung. Diese Anteile der vier Gruppen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Die Gesamt-Ausgaben aller Pensionsversicherungssträger haben sich gegenüber dem Jahre 1968 um 2718 Millionen S oder 10,8% erhöht. Die weitaus größte Ausgabenposition, der Pensions(Renten)aufwand, erhöhte sich allein um 2215 Millionen S (+10,9%). Aufgegliedert nach Pensions(Renten)-arten ergeben sich jedoch uneinheitliche Steigerungsprozentsätze. So stiegen die Alterspensionen bzw. -renten um 12,8%, die Pensionen und Renten wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) jedoch nur um 7,3% gegenüber dem Jahre 1968 an. Nur die Pensionen und Renten an Hinterbliebene erhöhten sich dem Gesamtdurchschnitt entsprechend um 10,9%. Die geringere Zuwachsrate bei den Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen sowie den Erwerbsunfähigkeitspensionen bzw. -renten ist darauf zurückzuführen, daß sich die Zahl dieser Pensionen und Renten mit der Einführung der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen stabilisierte. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß ohne diese Verbesserung des Pensionsrechtes ein erheblicher Teil der derzeit im Stande der Alterspensionen geführten vorzeitigen Alterspensionen bei den Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen aufscheinen würde.

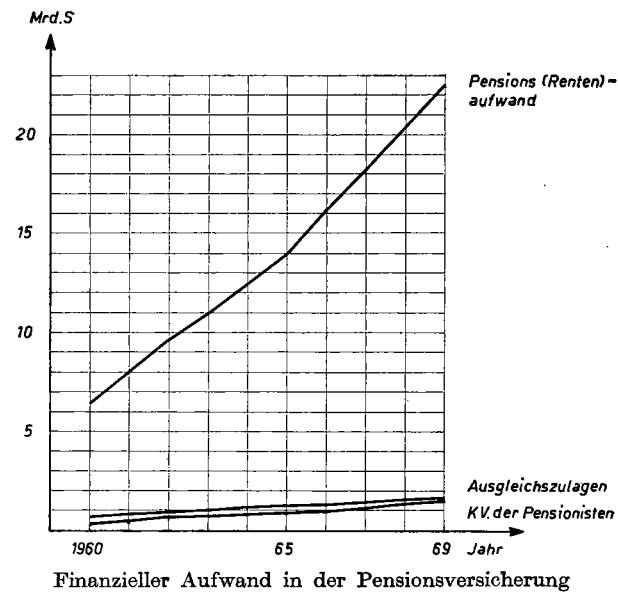
Ausgaben der Pensionsversicherungsträger im Jahre 1969

Bezeichnung	in Millionen Schilling	Differenz gegenüber 1968 in %
Gesamt-Ausgaben.....	27.835,534	+10,8
Pensions(Renten)aufwand.....	22.529,907	+10,9
Ausgleichszulagen.....	1.732,499	+ 6,2
Ausstattungsbeitrag.....	84,647	-16,1
Überweisungsbeträge, Beitrags-erstattungen.....	466,925	+19,9
Gesundheitsfürsorge, Rehabili-tation.....	266,101	+ 3,7
Beiträge zur Krankenversiche- rung der Pensionisten.....	1.471,975	+19,4
Sonstige Leistungen.....	69,479	+33,9
Verwaltungsaufwand.....	751,316	+ 7,8
Wohnungsbeihilfen.....	248,042	+ 2,1
Sonstige Ausgaben.....	214,643	+ 7,7

Die Entwicklung bei den drei größten Ausgabenpositionen zeigt die nachfolgende Darstellung.

Pensionsversicherung der Unselbständigen

In der Pensionsversicherung der Unselbständigen erreichten im Jahre 1969 die Beiträge für Versicherte 85,2% des Pensionsaufwandes. Die Geburungsfolge der Träger der Pensionsversicherung der Unselbständigen zeigten infolge der ausgleichenden Wirkung der durch das Pensionsanpassungsgesetz im Jahre 1966 neu geregelten Bemessung und Verteilung des Bundesbeitrages fast keine Unterschiede. Auf Grund der Bestimmungen des Sondergesetzes vom Juni 1968 über finanzielle Maßnahmen in der Unfall- und Pensionsversicherung für die Jahre 1969 bis 1970, mit dem der Bundesbeitrag beträchtlich vermindert wurde, verringerte sich der Mehrertrag



von rund 3% im Jahre 1968 auf rund 1% im Jahre 1969. Seit Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wurde das Ausmaß und die Verteilung des Bundesbeitrages mehrmals geändert. Zuletzt wurde durch das Pensionsanpassungsgesetz sowohl der Beitragssatz für die versicherten Erwerbstätigen und ihre Dienstgeber als auch der vom Bund zu tragende Anteil am Pensionsaufwand schrittweise erhöht. Wie Vorausberechnungen gezeigt haben, war damit die Finanzierung der Pensionsversicherung unter der Voraussetzung gesichert, daß es sich auch bei der gebundenen Rücklage um Mittel der Pensionsversicherung handelt. Durch das erwähnte Sondergesetz wurde der Beitrag des Bundes für das Jahr 1969 niedriger festgesetzt als dies nach den Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes der Fall gewesen wäre, so daß es den Pensionsversicherungsträgern nicht möglich war, die Reserven im vorgesehenen Ausmaß zu erhöhen.

Der Anteil des Bundesbeitrages, gemessen an den Gesamteinnahmen der einzelnen Pensionsversicherungsträger, ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Bundesbeitrag im Jahre 1969

Versicherungsträger	Bundesbeitrag in Millionen Schilling	in % der Ge-samteinnahmen
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter.....	3.570,775	24,7
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.035,781	57,9
Versicherungsanstalt der öster-reichischen Eisenbahnen.....	123,303	38,8
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	669,072	8,5
Versicherungsanstalt des öster-reichischen Bergbaues	537,817	58,6

Die ausgleichende Funktion des Bundesbeitrages wird aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Gebarungsergebnisse der Versicherungsträger unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages (1969)

Versicherungsträger	Gesamteinnahmen (ohne Ausgleichszu- lagen und Wohnungs- beihilfen)	davon Bundes- beitrag	Gesamtausgaben (ohne Ausgleichszu- lagen und Wohnungs- beihilfen)
in Millionen Schilling			
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	13.445.777	3.570.775	13.312.717
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.435.773	1.035.781	1.421.565
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	304.020	123.303	301.013
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	7.755.331	669.072	7.678.386
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	881.610	537.817	872.886

In der Gebarung der Pensionsversicherung der Unselbständigen waren öffentliche Mittel im folgenden Ausmaß beteiligt.

Millionen S

Bundesbeitrag gemäß § 80 ASVG.....	5.936.7
Ersätze für Ausgleichszulagen	1.298.9
Ersätze für Wohnungsbeihilfen	248.0
Summe... 7.483.6	

Wie der Zusammenstellung über die Ausgaben der Pensionsversicherungsträger zu entnehmen ist, ergaben sich bei einigen Ausgabenposten erhebliche Unterschiede gegenüber dem Vorjahr. So beim Ausstattungsbeitrag und bei den Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten, die auf Änderungen in den gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen zurückzuführen sind. Mit der 23. Novelle zum ASVG. wurde der Ausstattungsbeitrag — bei gleichzeitig eingeführter Rückzahlungsmöglichkeit für bereits gewährte Ausstattungsbeiträge — mit Wirkung vom 1. März 1969 aufgehoben. Immerhin wurden unter diesem Titel im Jahre 1969 noch fast 85 Millionen S von den Pensionsversicherungsträgern an die Antragsteller ausbezahlt. Ebenfalls mit dieser Novelle wurde der von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten an die zuständigen Krankenversicherungsträger zu leistende Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionisten mit 1. Jänner 1969 auf 9.20 v. H. erhöht. Eine weitere Erhöhung auf 9.25 v. H. tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft. Der Beitrag der Versicherten (Pensionisten) wird von dieser Regelung nicht berührt.

Die starke Zunahme der sonstigen Leistungen beruht im wesentlichen auf den durch die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung gestiegenen Krankengelderstattungen gemäß § 320 a ASVG. Ebenfalls stark angestiegen sind die Aufwendungen für Überweisungsbeträge und Beitragserstattungen. Dies betrifft jedoch nur die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und ist auf eine vermehrte Anzahl von Abrechnungsfällen im Berichtsjahr zurückzuführen.

Pensionsversicherung der Selbständigen

In der Pensionsversicherung der Selbständigen sind die Systeme bei den drei Versicherungsträgern,

der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates verschieden. Dies kommt auch in den Gebarungsergebnissen zum Ausdruck. Als einziger Versicherungsträger verzeichnete die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt trotz des hohen Bundeszuschusses ein passives Gebarungsergebnis. Die Ursache der schlechten Finanzlage dieses Versicherungsträgers liegt in den verhältnismäßig niedrigen Versichertenbeiträgen und im Strukturwandel der Berufstätigen. Sinkende Zahl von Aktiven — steigende Zahl von Rentnern. Nur 23.3% des Aufwandes für Renten waren im Jahre 1969 durch Versichertenbeiträge gedeckt, gegenüber 50.4% bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und 113.8% bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.

Über den Anteil des Bundesbeitrages gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluß.

Bundesbeitrag im Jahre 1969

Versicherungsträger	Bundesbeitrag in Millionen Schilling	in % der Gesamteinnahmen
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft..	834.768 ¹⁾	41.1
Landwirtschaftliche Zuschuß- rentenversicherungsanstalt ..	507.922 ¹⁾	78.2
Versicherungsanstalt des öster- reichischen Notariates.....	—	—

¹⁾ Hinsichtlich der Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer bzw. der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird auf Seite 31 verwiesen.

Die Gebarung der drei Pensions(Renten)versicherungsträger im Jahre 1969, allerdings ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen, ist aus der Zusammenstellung auf Seite 31 zu entnehmen.

Die Beteiligung öffentlicher Mittel an der Gebarung der Pensions(Renten)versicherung der Selbständigen belief sich somit im Jahre 1969 auf:

Bundesbeitrag	1.342.7 Mill. S
Ersätze für Ausgleichszulagen ..	433.6 Mill. S
Ersätze für Wohnungsbeihilfen ..	0.1 Mill. S
Insgesamt... 1.776.4 Mill. S	

**Gebarungsergebnisse der Pensions(Renten)versicherungsträger unter Berücksichtigung
des Bundesbeitrages
(1969)**

Versicherungsträger	Gesamteinnahmen	davon Bundesbeitrag	Gesamtausgaben
	in Millionen Schilling		
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	1.598.003	834.768 ¹⁾	1.586.107
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	649.281	507.922 ²⁾	665.651
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	19.062	—	16.667

¹⁾ Davon Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer von 390.658 Millionen Schilling.

²⁾ Einschließlich der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Betrage von 186.4 Millionen Schilling.

Organisatorische Maßnahmen der Sozialversicherungsträger zur Verwaltungsvereinfachung

Wie schon im Bericht für das Jahr 1968 über die organisatorischen Maßnahmen der Sozialversicherungsträger zur Verwaltungsvereinfachung ausgeführt wurde, konnten bereits einheitliche Richtlinien für die Durchführung der Lohnverrechnung geschaffen werden. Diese Richtlinien gestatten es insbesondere solchen Unternehmungen, die entweder die Lohn- und Gehaltsabrechnung und somit auch die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge mit Hilfe von EDV-Anlagen abwickeln, oder die Filialen, Nebenbetriebe u. dgl. auch in anderen Bundesländern als in jenem des Hauptsitzes des Unternehmens besitzen und daher mit mehreren Krankenversicherungsträgern zusammenarbeiten, die Beitragsverrechnung nach einem einheitlichen Schema vorzunehmen. Dies bezieht sich ganz besonders auf die Gestaltung der Abrechnungsverfahren und -vordrucke.

Im Berichtsjahr wurden diese Bemühungen fortgesetzt und weitere Vereinfachungsmaßnahmen vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einvernehmlich mit den Krankenversicherungsträgern festgelegt. So konnten verschiedene Detailprobleme der Beitragsberechnung in Sicht des Formularwesens sowie des Aufbaues maschineller Aufdrucke geklärt werden. Weiters wurden auch hinsichtlich der Erstellung von Daten, die für verschiedene statistische Zwecke (Altersstatistik, Lohnstufenstatistik u. dgl.) benötigt werden, einheitliche Direktiven ausgearbeitet.

Die Vordrucke der Krankenversicherungsträger, mit denen die Dienstgeber die für die Versicherung der bei ihnen beschäftigten Personen bedeutsamen Daten zu melden haben, wurden nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet. Diese Grundsätze wurden in verbindlichen Richtlinien über Form und Inhalt der Meldungen zusammengefaßt.

Im Herbst des Berichtsjahres arbeitete der Hauptverband Pläne für eine Vereinfachung der Lohnverrechnung aus, die in einem vom Bundesministerium für Finanzen einberufenen Arbeitskreis diskutiert wurden. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die beabsichtigte Angleichung der Definition des Entgeltbegriffes, der im Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht unterschiedlich geregelt ist.

Durch die 21. Novelle zum ASVG. wurde dem Hauptverband unter anderem die Aufgabe übertragen, einheitliche Versichertennummern zu vergeben sowie eine zentrale Anlage zur Speicherung der für die Versicherung bedeutsamen Daten einzurichten und zu führen. Die Vorarbeiten für die Vergabe der Versichertennummern und die Errichtung der zentralen Datenverarbeitungsanlage konnten im Berichtsjahr im wesentlichen abgeschlossen werden. Insbesondere wurden der Aufbau der Versichertennummer festgelegt und die Grundsätze für die organisatorische Zusammenarbeit mit den einzelnen Versicherungsträgern ausgearbeitet. Da die Versichertennummer als Ordnungsmerkmal auch für die interne Organisation der einzelnen Versicherungsträger von Bedeutung ist und einige Krankenkassen bereits für ihren eigenen Bedarf ein solches Ordnungsmerkmal verwenden wollen, begann die Salzburger Gebietskrankenkasse in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit der Vorvergabe von Versichertennummern. Nach der Errichtung der elektronischen Datenverarbeitungsanlage des Hauptverbandes, die für Mitte 1971 in Aussicht genommen ist, wird der Kataster, der die bereits vergebenen Versichertennummern enthält, vom Hauptverband übernommen werden.

**Verwaltungskosten der Sozialversicherung
(1969)**

Versicherungszweig	Betrag in Millionen S	in % der Gesamteinnahmen
Krankenversicherung	414.618	3.7
Unfallversicherung	137.012	7.1
Pensionsversicherung	751.316	2.7
Insgesamt	1.302.946	3.2

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung ist im Jahre 1969 zu fünf Sitzungen zusammengetreten. In der Sitzung am 19. Februar 1969 stand der Bericht über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1970 zur Erörterung; die Richtzahl war auf Grund der Bestimmungen des § 108 a

ASVG. für das Jahr 1970 mit 1.054 errechnet und im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden. In den Sitzungen am 22. und 30. April 1969 standen vornehmlich die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Materialien, insbesondere die gemäß § 108 e Abs. 12 ASVG. vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die Jahre 1969 bis 1973 zur Erörterung, die in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Jahrgang 1969, Nr. 6, S. 325, verlautbart wurden. Das Gutachten des Beirates über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für 1970 wurde schließlich in der Sitzung vom 29. Mai 1969 beschlossen. Der vom Beirat in diesem Gutachten mit 1.054 vorgeschlagene Anpassungsfaktor wurde in dieser Höhe mit Verordnung festgesetzt.

Das Gutachten des Beirates über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für 1970 wurde gemäß § 108 e Abs. 10 ASVG. im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 3. Juli 1969 verlautbart. In dieser Verlautbarung ist auch die von der Mehrheit des Beirates abweichende Meinung enthalten.

Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1969

Für das Jahr 1969 wurde der Anpassungsfaktor durch Verordnung mit 1.071 festgesetzt. Daher wurden ab dem 1. Jänner 1969 die Renten aus der Unfallversicherung bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1967 eingetreten war, um 7.1% erhöht. Mit demselben Hundertsatz wurden die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1968 liegt, aufgewertet.

Die Erhöhung auf Grund der Anpassung erfaßte im Bereich der Unfallversicherung rund 90.000 Renten und im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen rund 980.000 Pensionen. Vor allem im Hinblick auf die große Zahl der Renten- und Pensionsempfänger, die von der Erhöhung erfaßt wurden, sind die Durchschnittsrenten und die Durchschnittspensionen auch im Jahre 1969 erheblich angestiegen. Im folgenden werden diese Durchschnittsbeträge auszugweise für die drei größten österreichischen Versicherungsanstalten wiedergegeben.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Rentenart	Durchschnittsrente ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1968	Ende 1969	absolut	relativ
	in S	in S	in %	in %
Versehrtenrente für Männer	661	709	48	7.3
Versehrtenrente für Frauen	423	452	29	6.9
Witwenrente	933	1.008	75	8.0

¹⁾ Ohne Wohnungsbeihilfe.

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

Pensionsart	Durchschnittspension ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1968	Ende 1969	absolut	relativ
	in S	in S	in %	in %
Alterspension für Männer	2.163	2.317	154	7.1
Alterspension für Frauen	1.018	1.096	78	7.7
Invaliditätspension für Männer	1.564	1.682	118	7.5
Invaliditätspension für Frauen	861	925	64	7.4
Witwenpension	784	847	63	8.0

¹⁾ Ohne Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

Pensionsart	Durchschnittspension ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1968	Ende 1969	absolut	relativ
	in S	in S	in %	in %
Alterspension für Männer	3.056	3.277	221	7.2
Alterspension für Frauen	2.040	2.185	145	7.1
Berufsunfähigkeitspension für Männer	2.194	2.351	157	7.2
Berufsunfähigkeitspension für Frauen	1.447	1.556	109	7.5
Witwenpension	1.086	1.180	94	8.7

¹⁾ Ohne Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe.

Der 7.1%igen Erhöhung der Pensionen und Renten im Jahre 1969 stand eine Erhöhung des Verbraucherpreises (Steigerung der Lebenshaltungskosten) um 3.1% im Durchschnitt des Jahres 1969 gegenüber. Aber auch der Pensionistenindex 66, der speziell die Bedürfnisse der Pensionisten be-

rücksichtigt, stieg im Durchschnitt des Jahres 1969 nur um 3.4%. Die Bezieher von Leistungen aus der Pensions(Renten)versicherung haben somit, entsprechend den Intentionen des Pensionsanpassungsgesetzes, an der Steigerung der Einkommen und damit am steigenden Lebensstandard teilgenommen.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Arbeitsrecht

Auf arbeitsrechtlichem Gebiet konnten im Jahre 1969 weitere wesentliche Fortschritte erzielt werden. Diese haben ihren Niederschlag in Gesetzen und Verordnungen gefunden, für die entweder vom Bundesministerium für soziale Verwaltung entsprechende Entwürfe erarbeitet oder die unter Mitwirkung des Ministeriums, wie beim Arbeitszeitgesetz und den damit im Zusammenhang stehenden Änderungen von Gesetzen, geschaffen wurden. Diese gesetzgeberische Arbeit ist im Anhang 6 angeführt.

Von diesen Arbeiten verdienen insbesondere Beachtung das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen, die Novelle zum Kohlenbergbau-Sonderunterstützungsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Arbeitszeitgesetz.

Kodifikation des Arbeitsrechtes

Die im April 1967 eingesetzte Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes hat im Jahre 1969 ihre Tätigkeit weiter fortgesetzt.

Wie bereits im Bericht über das Jahr 1968 mitgeteilt wurde, begannen die Kommission und der von dieser eingesetzte Arbeitsausschuß ihre Beratungen mit der Diskussion über die beabsichtigte zusammenfassende Neuregelung der Mittel der kollektiven Rechtsgestaltung, deren Grundlage das von Universitätsprofessor Dr. Gerhard Schnorr erstellte Gutachten über das Thema „Die für das Arbeitsrecht spezifischen Rechtsquellen“ war. Die Beratungen über die mit den Problemen des Kollektivvertrages, der Satzung und des Mindestlohnartes zusammenhängenden Fragen konnten bereits 1968 beendet werden. Zu Beginn des Jahres 1969 widmete sich der Arbeitsausschuß der Diskussion der Betriebsvereinbarung. Gerade dieses Rechtsinstitut ist in Österreich nicht einheitlich und umfassend geregelt. Weiters sind die Rechtsgrundlagen der Betriebsvereinbarung in verschiedenen Normen verstreut bzw. erscheint der Haupttyp der gesetzlich geregelten Betriebsvereinbarung — die Arbeitsordnung — reformbedürftig. Aus all diesen Gründen erachtete der Arbeitsausschuß es für notwendig, die Betriebsvereinbarungen auf eine neue und einheitliche rechtliche Basis zu stellen und hiebei zwischen den sogenannten erzwingbaren und nicht erzwingbaren zu unterscheiden.

Die Ergebnisse der Beratungen über die Fragen der kollektiven Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht wurden schließlich in Formulierungsvorschläge ge-

kleidet. Diese Vorschläge, welche auch verschiedentlich Alternativen enthielten, überprüfte der Arbeitsausschuß auf ihre Übereinstimmung mit den in den erzielten Auffassungen.

Nach Abschluß der Beratungen über die spezifischen Rechtsquellen des kollektiven Arbeitsrechtes stand das Bundesministerium für soziale Verwaltung vor der grundsätzlichen Entscheidung, ob Teilebereiche des Arbeitsrechtes, deren Diskussion abgeschlossen ist und die systemgerecht in einem legistischen Akt zusammengefaßt werden können, einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden sollen. Diese Frage muß wohl von Fall zu Fall entschieden werden. Im konkreten Zusammenhang war sie nach Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung eindeutig zu bejahen, weil das bearbeitete Teilgebiet des kollektiven Arbeitsrechtes als eine in sich geschlossene Rechtsmaterie betrachtet werden kann. Schon in der Debatte des Nationalrates über den Sozialbericht 1966 im Mai 1968 wiesen einzelne Abgeordnete auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Realisierung der Kodifikation in entsprechend umfassenden Teilentwürfen hin, da die Ausarbeitung und Verwirklichung der Gesamtkodifikation in einem Akt nach den gewonnenen Erfahrungen nicht möglich erscheint.

Geleitet von diesen Erwägungen arbeitete das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Gesetzentwurf aus, welcher den Kollektivvertrag, die Satzung, den Mindestlohnartif und die Betriebsvereinbarung auf Grund der Beratungen der Kommission einer zusammenfassenden Regelung zuführt. Dieser Entwurf eines Bundesgesetzes über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht wurde anfangs Juli 1969 einem Begutachtungsverfahren unterzogen, das mit Ende Oktober 1969 als abgeschlossen angesehen werden kann.

In legistischer Hinsicht wurde ein Weg gewählt, der auch einen späteren Einbau in eine umfassendere Ordnung des Arbeitsrechtes ermöglicht. Es wurde daher von einer bloßen Novellierung der gesetzlichen Vorschriften über die Instrumente der kollektiven Rechtsgestaltung abgesehen und eine partielle Neuregelung getroffen, die darauf abzielt, den Sachzusammenhang sowohl im Bereich des vorliegenden Entwurfes, als auch im Bereich der verbleibenden Rechtsvorschriften zu wahren.

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfes stehen im Zusammenhang mit korrespondierenden Maßnahmen auf dem Gebiet des Verfassungsrechtes, welche die Kodifikationskommission im Zuge der Erörterung der Rechtsquellen des kollektiven Arbeitsrechtes ins Auge gefaßt hat. Diese Maßnahmen

sollen den genannten Rechtsquellen eine alle Zweifel ausschließende Absicherung bieten, die rechtliche Kontrolle adäquat regeln und die Fragen der verfassungsrechtlichen Kompetenz klären. Die geplanten verfassungsrechtlichen Entwürfe lagen jedoch im Zeitpunkt der Aussendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht infolge der Verflechtung der verfassungsrechtlichen Maßnahmen mit prinzipiellen Fragen der Kodifikation der Grundrechte noch nicht vor.

Das zum Entwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung durchgeführte Begutachtungsverfahren brachte einerseits eine Reihe von grundsätzlichen Feststellungen zum Kodifikationsvorhaben und der Art seiner Durchführung, andererseits kritische Bemerkungen über die gewählten Prinzipien und vorgeschlagenen Regelungen des Entwurfes. Die allgemeinen grundsätzlichen Feststellungen beziehen sich vor allem auf die neuerliche Inangriffnahme der Arbeiten an der Kodifikation des Arbeitsrechtes und die nunmehr gewählte Methode ihrer Vorbereitung, die Lösung der aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Probleme, die Frage der Zweckmäßigkeit von Teilkodifikationen sowie die vom Entwurf gewählte Gesetzestechnik zur Neuordnung der kollektiven Rechtsgestaltung. In den zuletzt genannten Punkten weichen die Stellungnahmen inhaltlich besonders stark voneinander ab.

Die neuerliche Inangriffnahme der Arbeiten an der Kodifikation des Arbeitsrechtes und die nunmehr gewählte Methode, durch wissenschaftliche Gutachten und intensive Beratungen in der Kodifikationskommission und in dem aus ihr gebildeten Arbeitsausschuß die Grundlagen für die Vorbereitung der Kodifikation zu schaffen, fand allgemeine Zustimmung.

In den Stellungnahmen wurde begrüßt, daß der Entwurf in seiner Grundtendenz von einer besonderen, delegierten Rechtsgestaltung im kollektiven Arbeitsrecht ausgeht. Jedoch wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die verfassungsmäßige Gewährleistung dieser kollektiven Rechtsgestaltung noch ausstehe und daher vor Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen eine abschließende Stellungnahme nicht bezogen werden könne.

Nahezu alle Stellungnahmen befaßten sich mit dem Problem der Teilkodifikation im Verhältnis zur Verwirklichung des Projektes einer Gesamtkodifikation des Arbeitsrechtes. Während sich ein Teil der Stellungnahmen gegen eine vorzeitige Behandlung von Teilbereichen durch den Gesetzgeber aussprach, hielt es der andere Teil für notwendig und zweckmäßig, das Ziel der Kodifikationsbestrebung, die Schaffung eines österreichischen Arbeitsgesetzbuches, im Wege der kodifikatorischen Bearbeitung von möglichst geschlossenen Teilgebieten des Arbeitsrechtes zu realisieren. Zufolge dieser zum Problem der Teilkodifikation von einander abweichenden Auffassungen, die von einer Befürwortung der Kodifikation in Teilen bis zur Negierung dieser Vorgangsweise reichen, sah sich

das Bundesministerium veranlaßt, diese Frage nochmals der Kommission zur Beratung vorzulegen. Der Arbeitsausschuß der Kommission äußerte keine nachdrücklichen Bedenken, das mit dem Begutachtungsverfahren eingeleitete Konzept der teilweisen Verwertung von Beratungsergebnissen nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in entsprechender Weise weiter zu verfolgen und diese der Öffentlichkeit nutzbar zu machen.

Gegen die vom Bundesministerium gewählte Gesetzestechnik wurden von einer Reihe begutachtender Stellen Bedenken geäußert, die in einem engen Zusammenhang mit der spezifischen Einstellung zur Teilkodifikation stehen. Kritisch hervorgehoben wurde insbesondere der Mangel an Rechtssicherheit zufolge der Aufrechterhaltung von Teilen des Kollektivvertragsgesetzes neben der Neuregelung bzw. der getrennten Behandlung von materiellem und formellem Recht.

Infolge der Kritik unterzog der Arbeitsausschuß über Initiative des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auch die Frage der Gesetzestechnik einer Diskussion. Hierbei wurde die Vorgangsweise einer Novellierung bestehender Gesetze im Verhältnis zur kodifikatorischen Erfassung der Rechtsmaterie sowie im Hinblick auf Rechtssicherheit, Übersichtlichkeit und Gesetzesökonomie erörtert. Den Vor- und Nachteilen der eingeschlagenen legistischen Methode wurde die Tatsache gegenübergestellt, daß mit jeder Teilkodifikation diese Probleme notwendigerweise verbunden sind. Gesetzgebende Maßnahmen, die Kodifikationen vorbereiten sollen, machen es geradezu erforderlich, von der üblichen Legistik abzuweichen. Wenn es ein sachlicher Zusammenhang von Rechtsnormen, deren Zusammenfassung in einem größeren Gesetzegebungskreis beabsichtigt ist, erfordert, müssen zwangsläufig solche Normen, die nicht in diesen Zusammenhang gehören, bis zu ihrer kodifikatorischen Erfassung in Rumpfgesetzen weiterhin in Geltung belassen werden.

Auch die im Begutachtungsverfahren aufgeworfenen Detailfragen wurden in der Kommission erneut erörtert. Es ging hierbei vor allem um den Problemkreis „Ordnungsprinzip — Günstigkeitsprinzip“, die Frage der wohlerworbenen Rechte und Anwartschaften sowie der Rechtsnatur der Satzung einschließlich der Frage nach den Möglichkeiten eines Rechtsmittels gegen die Erlassung oder Nichterlassung einer Satzung. Der Ausschuß hielt nach langer Diskussion doch am Günstigkeitsprinzip fest, dessen Formulierung jedoch eine gewisse Präzisierung erfahren sollte. Lediglich im Verhältnis gleichrangiger Rechtsquellen zueinander sollte das Ordnungsprinzip in der Form zum Tragen kommen, daß eine formelle Derogation eintritt (Kollektivvertragsablöse). Eine Ausnahme von dem zuletzt genannten Gedanken sollte der Schutz wohlerworbener Rechte und Anwartschaften bilden, welcher bereits voll entstandene Rechte und Anwartschaften aus früheren Kollektivverträgen vor verschlechternden Eingriffen zu bewahren hätte.

Im übrigen wurde erwogen, sowohl bezüglich des Verhältnisses als auch bezüglich der Fälle des Schutzes voll entstandener Ansprüche und Anwartschaften einen Günstigkeitsvergleich zu verankern, in dessen Rahmen eine Abdingung ermöglicht werden könnte.

Zu jenen mit der Satzung im Zusammenhang stehenden Problemen gehört in erster Linie die schwierige Frage nach einer Kombination von Kriterien eines Verwaltungsverfahrens mit der Erlassung einer Verordnung. Es wurde überwiegend die Meinung vertreten, daß ein Rechtsmittelverfahren gegen die Erlassung oder Nichterlassung einer Satzung mit dem Verordnungscharakter derselben kaum in Einklang gebracht werden kann; es sollte die gesetzliche Verpflichtung zur Erlassung einer Satzung ohne Sanktion verbleiben und der politischen Kontrolle unterliegen.

Die Weiterführung der legistischen Arbeiten auf dem Gebiet der kollektiven Rechtsgestaltung wird das Ressort vor die Aufgabe stellen, die im Ausschuß bzw. in der Kommission bezogene Grundposition mit Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens zu koordinieren, wobei der Abstimmung mit der Begutachtung der auf dem Gebiet des Verfassungsrechtes in Aussicht genommenen Entwürfe und der Kooperation mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst besondere Bedeutung zukommt.

Arbeitsvertragsrecht

Auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechtes der Dienstnehmer in der Hauswirtschaft wurde durch Novellierung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes die periodische (Gesunden-)Untersuchung jugendlicher Dienstnehmer den Trägern der Krankenversicherung übertragen und der aus diesen Untersuchungen resultierende Aufwandsatz geregelt. Außerdem wurden Regelungen betreffend die Gewährung der erforderlichen Freizeit für die Untersuchung und über die Fortzahlung des Entgeltes getroffen. Ferner wurde die Arbeitszeit etappenweise so verkürzt, daß diese in zwei Kalenderwochen das in der folgenden Tabelle angegebene Ausmaß nicht überschreiten darf.

Arbeitsstunden in zwei Kalenderwochen für in die Hausgemeinschaft

	aufgenommene		nicht aufgenommene	
	unter	über	unter	über
18 Jahre alte Dienstnehmer				
ab 5. 1. 1970....	106	116	84	92
ab 3. 1. 1972....	104	114	82	90
ab 6. 1. 1975....	100	110	80	86

Das Entgelt der Dienstnehmer darf aus Anlaß dieser Arbeitszeitverkürzung nicht geschränkt werden (Lohnausgleich).

In dem neuen Hausbesorgergesetz vom Dezember 1969, das im wesentlichen auf der Haus-

besorgerordnung 1957 aufbaut, ist dessen räumlicher Geltungsbereich so festgelegt, daß nunmehr das gesamte Bundesgebiet erfaßt wird. Darüber hinaus werden Anpassungen an Veränderungen vorgenommen, die sich auf den Gebieten des Arbeitsrechtes wie auch im Wohnungswesen vollzogen haben. So wird insbesondere der allgemeinen Entwicklung auf dem Lohnsektor folgend, auch für Hausbesorger ein 13. und 14. Gehalt als Urlaubszuschuß bzw. als Weihnachtsremuneration vorgesehen und hinsichtlich der Dienstwohnung dem Hausbesorger die Möglichkeit eingeräumt, auf seinen Anspruch auf eine Dienstwohnung zu verzichten, wenn ihm bei Begründung des Dienstverhältnisses eine entsprechende Wohnung bereits zur Verfügung steht. Im Falle des Verzichtes auf eine Dienstwohnung gebührt dem Hausbesorger an Stelle dieses Sachbezuges ein Entgelt in der Höhe der für Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze. Das Hausbesorgergesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Mit der Novelle vom November 1968 zum Wohnungsbeihilfengesetz wurde festgelegt, daß ebenso wie in den vorangegangenen Geschäftsjahren auch im Jahre 1969 der Überschuß an Eingängen dem Bund zufließt.

Dienstnehmerschutz

Auf dem Gebiete des Frauenschutzes wurden mit August 1969 durch das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen die rechtsrechtlichen Vorschriften im Bereich der Nacharbeit der Frauen durch eine den sozialen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende österreichische Neuregelung abgelöst; insbesondere wurde bei dieser Neuregelung auf die mit der Ratifizierung der Übereinkommen (Nr. 4) über die Nacharbeit der Frauen und (Nr. 89) über die Nacharbeit der Frauen im Gewerbe übernommenen Verpflichtungen Bedacht genommen. Demgemäß wurde im wesentlichen das allgemeine Verbot der Nacharbeit für Frauen festgelegt. Der bisherige Schutz umfaßte nur Arbeiterinnen, sodaß nunmehr im allgemeinen auch weibliche Angestellte dem Verbot der Nacharbeit unterliegen. Weiters wurde den Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer vor Zulassung dringend gebotener Ausnahmen vom Verbot der Nacharbeit für Frauen ein Anhörungsrecht eingeräumt und Ausnahmebestimmungen zur Verhütung des Verlustes von verderblichen Rohstoffen und für Notfälle getroffen.

Mit dem Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz) vom Dezember 1969 wurde die Arbeitszeit einer Neuregelung zugeführt. Diese war seit langem ein besonderes Anliegen der Sozialpolitik. Einen wichtigen Schritt zur Realisierung dieses Anliegens bildete der im September 1969 zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossene Kollektivvertrag, betreffend die etappenweise Einführung der 40-Stunden-Woche. Verhandlungsgrundlage für das Arbeitszeitgesetz im Nationalrat bildeten das Volks-

begehren für ein Bundesgesetz, betreffend die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche sowie die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe (Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz) sowie der genannte Kollektivvertrag. Damit wurde die 1939 eingeführte Arbeitszeitordnung für Österreich außer Kraft gesetzt.

Das Arbeitszeitgesetz gilt mit bestimmten Ausnahmen, von denen nachstehend einige angeführt sind, für alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind vor allem: Bundes-, Landes- oder Gemeindebedienstete, die im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig sind, Jugendliche, Landarbeiter, Bäckereiarbeiter, Hausgehilfen und Hausbesorger.

Als Arbeitszeit gilt wie bisher die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen. Tagesarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden, Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag.

Als Arbeitszeit gilt wie bisher auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betrieb Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Bei Beschäftigung durch mehrere Arbeitgeber dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

Das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit wurde entsprechend dem Etappenplan des Generalkollektivvertrages wie folgt festgesetzt:

Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit

Stichtag ab	Wöchentliche Normalarbeitszeit in Stunden
5. 1. 1970.....	43
3. 1. 1972.....	42
6. 1. 1975.....	40

Kollektivvertragliche Ausnahmeregelungen wurden zugelassen, sofern die Wochenarbeitszeit spätestens ab 6. Jänner 1975 40 Stunden nicht überschreitet. Ebenso übernimmt das Gesetz die Regelung des Generalkollektivvertrages, wonach aus Anlaß der Arbeitszeitverkürzung das Entgelt der betroffenen Arbeitnehmer nicht gekürzt werden darf (Lohnausgleich).

Grundsätzlich darf die tägliche Arbeitszeit, und zwar auch bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitszeitverlängerungen, 10 Stunden nicht überschreiten und die wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 10 Stunden verlängert werden. Ausnahmen hiervon sind vorgesehen für die Fälle des Schichtwechsels, der Arbeitsbereitschaft, bei erhöhtem Arbeitsbedarf, für Vor- und Abschlußarbeiten und in außergewöhnlichen Fällen, vor allem bei Notstand, bei Gefahr im Verzug und um Güter vor dem Verderb zu bewahren, sowie aus öffentlichem Interesse, wenn es besonders schwerwiegende Umstände erfordern. Das Gesetz enthält ferner Regelungen über Ruhepausen und Ruhezeiten sowie Sonder-

bestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen, für Betriebe des öffentlichen Verkehrs und für Krankenanstalten.

Gleichzeitig mit dem Arbeitszeitgesetz wurde ein Bundesgesetz verabschiedet, mit dem die im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, im Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, im Mutterschutzgesetz und im Schauspielergesetz enthaltenen Arbeitszeitbestimmungen im Sinne der entsprechenden Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgeändert und ergänzt wurden. Schließlich wurden die Arbeitszeitbestimmungen des Landarbeitsgesetzes, des Vertragsbediensteten gesetzes, des Dorotheums-Bedienstetengesetzes und der Bundesforste-Dienstordnung entsprechend novelliert, sodaß sich für den gesamten Bereich, der der Bundesgesetzgebung unterliegt, im wesentlichen inhaltsgleiche Regelungen ergeben.

Mit der Novelle vom Februar 1969 wurden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, soweit sie die Überwachung des Gesundheitszustandes der Jugendlichen betreffen, geändert. Die Jugendlichen sind darnach mindestens einmal jährlich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Durchführung dieser Untersuchungen wurde den Trägern der Krankenversicherung übertragen und auch der aus diesen Untersuchungen resultierende Aufwandsatz geregelt. Außerdem wurden Regelungen betreffend die Gewährung der erforderlichen Freizeit für die Untersuchung und hinsichtlich des Fahrkostenersatzes an Jugendliche getroffen.

Im Jahre 1969 wurden von den Krankenkassen 130.531 Jugendliche untersucht. Bei 58 Jugendlichen ergaben sich ernste Bedenken gegen eine weitere Ausübung des bisherigen Berufes gegenüber 52 Jugendlichen im Jahr vorher. In diesen Fällen wurde die Überstellung der Jugendlichen in andere Berufe eingeleitet. Auf der Basis der bisherigen Vergütungssätze wurden für das Berichtsjahr Abschlagszahlungen im Betrag von 4,65 Millionen Sch. geleistet.

Durch den Kollektivvertrag, betreffend die etappenweise Einführung der 40-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich wurde die Anpassung des Zuschlages erforderlich, den der Dienstgeber zur gemeinsamen Deckung des Aufwandes an Urlaubsentgelt, Abfindungen, Rückvergütungen und Verwaltungskosten gemäß dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz zu entrichten hat. Da sich der Stundenlohn für die vom Bauarbeiter-Urlaubsgesetz erfaßten Dienstnehmer durch den vollen Lohnausgleich um 4,65% erhöht, wurde der Zuschlag, der derzeit das 8,6fache des sich für die Arbeitswoche ergebenden Stundenlohnes beträgt, in der 13. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz auf das 8,2fache herabgesetzt, um das Verhältnis von Stundenlohn und Zuschlag konstant zu halten.

Auf dem Gebiete der Heimarbeit wurde eine Neuregelung bezüglich Errichtung von Heimarbeitskommissionen notwendig, um zusätzlich neue Erzeugungszweige, die Heimarbeit vergeben, aufzunehmen zu können und die rechtliche Grundlage

für die Bestellung entsprechend zusammengesetzter Senate zu schaffen und um dadurch die Arbeit der zuständigen Entgeltberechnungsausschüsse zu ermöglichen. Über die Zahl der von den Interessenvertretungen abgeschlossenen Heimarbeitsgesamtverträge wird im folgenden unter „Kollektive Rechtsgestaltung“ berichtet. Von den Heimarbeitsskommissionen wurden 12 Heimarbeitstarife erlassen. Von den Entgeltberechnungsausschüssen wurde in 14 Fällen das gebührende Entgelt festgestellt; in zwei Fällen wurde gegen die Feststellung dieser Ausschüsse berufen. Im Berichtsjahr wurden 1872 Arbeitsstücke auf die Richtigkeit des Entgeltes überprüft und zu diesem Zweck von den Entgeltprüfern 2492 Erhebungen durchgeführt.

Bis zum Ende des Jahres 1969 wurden von den Heimarbeitsskommissionen seit ihrem Bestehen 285 Heimarbeitstarife erlassen und bei diesen Kommissionen 115 Heimarbeitsgesamtverträge hinterlegt. Zum gleichen Zeitpunkt standen noch 127 Tarife und 49 Gesamtverträge in Geltung.

Das Heimarbeitsgesetz aus dem Jahre 1954, das zuletzt 1959 novelliert und dessen Wieder-verlautbarung im Jahre 1961 kundgemacht worden war, ist in den vergangenen Jahren, allerdings in Verbindung mit einer günstigen Wirtschaftslage, im wesentlichen ein geeignetes Instrument gewesen, um für den Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten sorgen zu können. Dennoch wird sich in nächster Zeit, vor allem sowohl auf Grund der technischen als auch der sozialen Entwicklung die Notwendigkeit ergeben, einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes dieser Entwicklung anzupassen. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Angriff genommen.

Arbeitsverfassungsrecht

Mit der Novelle zum Arbeiterkammerge setz wurde der amtliche Stimmzettel für Arbeiterkammerwahlen eingeführt. Darüber hinaus wurden unter Bedachtnahme auf Art. 18 B.-VG. verschiedene Bestimmungen, die bisher lediglich in der Arbeiterkammer-Wahlordnung enthalten waren, in das Arbeiterkammerge setz aufgenommen. Die Novelle enthält weiters die Angleichung der für die Be-messung der Arbeiterkammerumlage maßgebenden Höchstbeitragsgrundlage an die für die gesetzliche Kranken- und Arbeitslosenversicherung geltende Höchstbeitragsgrundlage und einige Änderungen in organisatorischer Hinsicht, die auf Grund gewonnener Erfahrungen notwendig waren. Durch die umfangreiche Arbeiterkammerge setz-Novelle war eine Neuregelung der Arbeiterkammer-Wahlordnung notwendig geworden. Diese enthält insbesondere nähere Ausführungen, die durch die Einführung des amtlichen Stimmzettels für die Arbeiterkammerwahlen erforderlich wurden.

Kollektive Rechtsgestaltung

Bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für den Bereich der kollektiven Rechtsgestaltung ist im Jahre 1969 keine Änderung eingetreten.

Der Aufgabenbereich des Obereinigungsamtes wurde jedoch durch § 17 Abs. 2 und 3 des Berufsausbildungsgesetzes vom März 1969 erweitert. Bei Fehlen einer kollektivvertraglichen Regelung der Lehrlingsentschädigung ist diese auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft vom Obereinigungsamt festzusetzen.

Auf Grund der Bestimmungen des Kollektivvertragsgesetzes wurden im Jahre 1969 bei dem für die Hinterlegung von Kollektivverträgen im gesamten Bundesgebiet zuständigen Einigungsamt Wien 436 solcher Vereinbarungen hinterlegt, davon 24 Betriebsvereinbarungen. Auf dem Gebiet der Heimarbeit wurden 5 Heimarbeitsgesamtverträge abgeschlossen und bei den Heimarbeitsskommissionen hinterlegt. Mit diesen Gesamtvereinbarungen wurde wesentlich zur sozialen Entwicklung und damit zur Gestaltung der sozialen Lage beigetragen. Nach der Kollektivvertragsstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, abgedruckt in den Statistischen Nachrichten, Jahrgang 1970, Heft Nr. 10, Seite 1002 ff, standen Ende des Jahres 1969 in Österreich 1728 Gesamtvereinbarungen in Geltung. (1968: 1808; vom Österreichischen Statistischen Zentralamt korrigierter Wert). Über Antrag von kollektivvertragsfähigen Körperschaften wurden durch das Obereinigungsamt 4 Satzungen festgesetzt. Ferner sind auf Antrag von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dientnehmer von den Einigungsämtern im Berichtsjahr 20 Mindestlohnstarife erlassen worden. Da mit diesen mit einer Ausnahme nur vorangegangene Mindestlohnstarife ersetzt wurden, beträgt die Zahl der mit Ende des Jahres 1969 in Geltung gestandenen Mindestlohnstarife 37.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßte in dem genannten Jahr 286 Fälle im Zusammenhang mit dem Betriebsrätegesetz, 98 Fälle in Mutterschutzangelegenheiten und 46 Fälle nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz.

Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Dem Jahre 1969 kam auf arbeitsmarktpolitischem Gebiet besondere Bedeutung zu. Der Konjunkturaufschwung hatte bereits zur Jahresmitte die völlige Ausschöpfung des inländischen Kräftepotentials zur Folge. Die Bemühungen der Betriebe, durch verstärkte Rationalisierungsmaßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, förderten die Umsetzung der Arbeitskräfte, insbesondere zu produktiveren Tätigkeiten. Aber auch die Möglichkeiten der Arbeitsmarktverwaltung, freigestellte oder zusätzlich gewonnene Arbeitskräfte im Sinne der Vollbeschäftigungspolitik in zukunftsorientierte Branchen und Beschäftigungen überzuleiten, wurden durch die günstige Wirtschaftslage vergrößert.

Der zunehmende Kräftebedarf der Wirtschaft stellte der Arbeitsmarktverwaltung die vordringliche Aufgabe, aus den vorhandenen Arbeitskraftreserven zusätzliche Arbeitskräfte zu mobilisieren. Bei diesem Vorgang leisteten die mobilitätsfördernden Maßnahmen des am 1. Jänner 1969 in Kraft getretenen

Arbeitsmarktförderungsgesetzes wertvolle Hilfe. Für dieses Gesetz wird in der Folge die Kurzbezeichnung „AMFG“ verwendet.

Besondere Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung waren auch im Berichtsjahr erforderlich, um die angestiegene Winterarbeitslosigkeit einzudämmen. Ebenso galt es, regionalen Arbeitslosigkeitsproblemen das erforderliche Augenmerk zuwenden und industriepolitische Maßnahmen zu unterstützen.

Die Erwerbstätigkeit im Jahre 1969

Die rückläufige Teilnahme der österreichischen Bevölkerung am Arbeitsleben hat auch noch im Berichtsjahr angehalten. Sie ist, wie im Bericht über die soziale Lage 1967 ausführlich dargelegt wurde, in erster Linie durch den altersmäßigen Aufbau der österreichischen Bevölkerung und durch das Streben nach höherer Schulbildung mit einem damit verbundenen längeren Schulbesuch bedingt.

Auch der Trend nach verlängertem Schulbesuch setzte sich fort. Die Zahl der Absolventen höherer Schulen erfuhr gegenüber dem Jahr 1966 eine Erhöhung um rund 11%.

Absolventen höherer Schulen

Jahr	Zahl
1966.....	11.105
1967.....	9.315
1968.....	12.120
1969.....	12.324

Der Rückgang im Jahre 1967 war darauf zurückzuführen, daß die Schulzeit bei den Handelsakademien und den höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe von vier auf fünf Jahre verlängert wurde.

Noch klarer geht das Streben nach höherer Schulbildung aus der Steigerung der Zahl der Schüler der 10. Schulstufe, das sind jene, die nach Erreichen des Pflichtschulalters nicht in das Berufsleben treten, hervor.

Schüler der 10. Schulstufe

Schuljahr	Zahl
1965/66.....	22.700
1966/67.....	23.538
1967/68.....	26.331
1968/69.....	27.357

Die Steigerung gegenüber dem Jahr 1966 beträgt 20,5%.

Die Erwerbsquote ¹⁾ betrug im Berichtsjahr 41,2%. Im Durchschnitt des Jahres 1969 kamen auf 1000 berufstätige Personen bereits 1427 Nichtberufstätige.

Erwerbsquote

Jahr	Gesamtbevölkerung	Berufstätige	Nichtberufstätige	Erwerbsquote
				in %
Volkszählung 1951	6.934	3.347	3.587	48,3
Volkszählung 1961	7.074	3.370	3.704	47,6
Mikrozensus, Jahresschnitt 1968 ..	7.351	3.095 ²⁾	4.256 ²⁾	42,1 ²⁾
Mikrozensus, Jahresschnitt 1969 ..	7.374	3.038	4.336	41,2

Trotz Zunahme der Gesamtbevölkerung nimmt das österreichische Arbeitskräftepotential ²⁾ nach wie vor ab.

Der Anteil der unselbständigen Berufsträger am Arbeitskräftepotential steigt noch immer an.

Anteil der unselbständig Berufstätigen am Arbeitskräftepotential

Jahr	Berufstätige insgesamt	Unselbständig Berufstätige	Anteil der unselbständig Berufstätigen am Arbeitskräftepotential
			in %
Volkszählung 1951	3.347	2.166	64,7
Volkszählung 1961	3.370	2.387	70,8
Mikrozensus, Jahresschnitt 1968 ..	3.095 ²⁾	2.220 ²⁾	71,7 ²⁾
Mikrozensus, Jahresschnitt 1969 ..	3.038	2.210	72,7

Die Nachfrage nach Arbeitskräften bei den Arbeitsämtern nahm gegenüber den letzten beiden Jahren wieder zu und überstieg die Zahl des Jahres 1967.

Im Jahresschnitt gemeldete offene Stellen

Jahr	gemeldete offene Stellen
1966.....	45.937
1967.....	32.402
1968.....	27.637
1969.....	33.890

¹⁾ Die Erwerbsquote ist der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung.

²⁾ Arbeitskräftepotential ist die Gesamtzahl aller Personen, die in Österreich einer Beschäftigung als Selbstständige oder Unselbstständige nachgehen oder als Arbeitslose eine solche Beschäftigung suchen.

³⁾ Berichtigte Werte.

Die Ursache für die relativ starke Zunahme der bei den Arbeitsämtern gemeldeten offenen Stellen lag vor allem im Eintritt der österreichischen Wirtschaft in eine Phase der Hochkonjunktur.

Die Arbeitslosigkeit wurde im Jahre 1969 im Vergleich zum Vorjahr geringer. Sie erreichte im Jahresdurchschnitt die Zahl von 67.120 und war damit um 3689 niedriger als im Vorjahr. Der Anteil der Frauen an der Arbeitslosigkeit betrug im Berichtsjahr 36.492, d. s. 54,4%, und im Jahre vorher 38.735, d. s. 54,7%. Dem steht ein relativ starkes Ansteigen der Zahl der bedingt vermittelungsgünstigen Arbeitslosen gegenüber. Waren es im August 1968 noch 21.239 oder rund 56% der Gesamtzahl an vorgemerkten Arbeitslosen¹⁾, so waren es im August 1969 bereits 26.601 oder rund 80% der Gesamtzahl an vorgemerkten Arbeitslosen.

Mit Bundesgesetz vom Dezember 1967 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert. Unter anderem wurde ab Jänner 1969 die für die Arbeitslosenversicherungspflicht maßgebende Höchstbeitragsgrundlage auf 135.— S je Kalendertag bzw. 4050.— S monatlich erhöht und das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Lohnklassenschema von 35 auf 40 Lohnklassen erweitert. Weiters wurde mit Bundesgesetz vom Dezember 1968 das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert. Dadurch wurde ab Jänner 1969 eine Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes an das AMFG vorgenommen; auch wurden die Vorschriften über die Deckung des Aufwandes abgeändert.

Die Zahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe ging im Jahre 1969 zurück. Es standen im Jahresdurchschnitt 56.625 Personen, darunter 27.085 weibliche, im Bezug von Arbeitslosengeld und 8588, darunter 4048 weibliche Personen im Bezug von Notstandshilfe. In diesen Zahlen sind auch die Bezieher von Pensionsvorschüssen enthalten. Die entsprechenden Zahlen für 1968 waren 58.831 bzw. 28.482 und 8703 bzw. 4237.

Aufwand für Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfe-Bezieher

	1968	1969
	in Millionen S	
Arbeitslosengeld	796,3	803,4
Krankenversicherung für Arbeitslosengeldbezieher	116,3	119,1
Notstandshilfe	97,1	99,6
Krankenversicherung für Notstandshilfe-Bezieher	14,5	15,3
Insgesamt	1.024,2	1.037,4

Die höheren Ausgaben für 1969 ergaben sich durch verbesserte Leistungen nach dem Arbeitslosen-

¹⁾ Vorgemerkte Arbeitslose sind Personen, die sich beim Arbeitsamt arbeitsuchend gemeldet haben und weder in Arbeit stehen, noch gleichzeitig Lehrstellensuchende sind.

versicherungsgesetz als Folge der Erweiterung des Lohnklassenschemas von 35 auf 40 Lohnklassen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die notwendige Anpassung einzelner Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, wie der Grundbeträge des Arbeitslosengeldes, einzelner Familienzuschläge und der Freigrenzen für die Einkommensanrechnung an den Verbraucherindex, im Bundesministerium für soziale Verwaltung überprüft wird.

Die Verschiebung der Arbeitskräfte vom Primärsektor in den gewerblichen und industriellen und aus den beiden in den Sektor der Dienstleistungen hielt weiter an.

Kurzarbeit

Der Konjunkturaufschwung der österreichischen Wirtschaft im Jahre 1969 führte zu einer gegenüber 1968 deutlichen Verringerung der Inanspruchnahme der Kurzarbeiterunterstützung. Sowohl die Zahl der Betriebe als auch die der geförderten Arbeitskräfte war in den ersten zehn Monaten des Jahres wesentlich geringer als 1968; die verstärkte Inanspruchnahme in den letzten zwei Monaten ist auf den strengen Winter 1969/70 und die in seinem Gefolge eingetretenen Betriebsstörungen zurückzuführen.

Zahl der in Kurzarbeit gestandenen Betriebe und Arbeitskräfte

Ende des Monats	1968		1969	
	Betriebe	Arbeitskräfte	Betriebe	Arbeitskräfte
Jänner	13	2.151	1	128
Februar	9	1.694	1	126
März	3	371	—	—
April	3	395	1	43
Mai	3	80	1	38
Juni	6	124	—	—
Juli	4	146	—	—
August	1	14	—	—
September	1	10	—	—
Oktober	—	—	—	—
November	—	—	4	395
Dezember	1	142	4	504

Im Durchschnitt des Jahres 1969 wurden 103 Dienstnehmer gegenüber 427 im Jahre 1968 unter Inanspruchnahme der Kurzarbeiterunterstützung beschäftigt.

Konjunkturelle Schwankungen werden durch den Vergleich des finanziellen Aufwandes für die Kurzarbeiterunterstützung sowie die Zahl der mit Hilfe der Kurzarbeiterunterstützung im Jahresdurchschnitt geförderten Arbeitskräfte besonders sichtbar.

Finanzieller Aufwand für die Kurzarbeiterunterstützung in den Jahren 1964 bis 1969 und Jahresdurchschnitt der geförderten Arbeitskräfte:

Jahr	Aufwand in S	Arbeitskräfte
1964	156.220	54
1965	490.569	253
1966	1.685.305	593
1967	2.006.167	1.255
1968	1.390.354	427
1969	52.502	103

Den Konjunkturverlauf zeigt gleichfalls die Zahl der mit Hilfe der Kurzarbeiterunterstützung beschäftigten Arbeitskräfte.

Probleme des Arbeitsplatzwechsels und der Unterbrechung der Beschäftigung

Ein Vergleich der Zahl der Anmeldungen zur Krankenversicherung und des Standes der unselbstständig Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt gibt ein ungefähres Bild von der Größe der Fluktuation, d. h. von der zwischenbetrieblichen Wanderung.

Jahr	Anmeldung bei der Krankenversicherung ¹⁾	Unselbstständig Erwerbstätige ^{1,2)}
1964	1.489.736	2.363.780
1965	1.516.789	2.381.467
1966	1.508.115	2.386.628
1967	1.512.315	2.359.550
1968	1.427.900	2.339.319
1969	1.493.450	2.357.664

¹⁾ Laut Ausweisung der Sozialversicherungsträger Österreichs.

²⁾ Jahresdurchschnittswerte.

Alle Anmeldungen von Personen, die erstmalig ins Arbeitsleben eintreten, von Arbeitnehmern, die ohne Betriebswechsel zeitweise das Arbeitsverhältnis unterbrechen, wie Saisonarbeiter, und Ummeldungen von Personen vom Arbeiter- zum Angestelltenstatus fallen nicht unter den hier verwendeten Begriff der Fluktuation.

Von den fluktuierenden Arbeitskräften trat wie schon in den Vorjahren nur ein Teil bei der Arbeitsmarktverwaltung als arbeitsuchend in Erscheinung; insbesondere wird in schwierigen Fällen für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß die Hilfe der Arbeitsämter in Anspruch genommen.

Von Seiten der Betriebe war der Grund für die Fluktuation der Austausch minder geeigneter Arbeitskräfte durch besser qualifizierte, von Seiten der Arbeitskräfte der Wunsch nach besserer Entlohnung und nach günstigeren sozialen, arbeitszeitlichen oder sonstigen Bedingungen, vor allem aber nach besseren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten oder einer gesicherteren Beschäftigung.

Durch Beratung und Aufklärung über arbeitsmarktpolitische Erfordernisse waren die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung in vermehrtem Maße bemüht, die Fluktuation im Sinne der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu beeinflussen und die fluk-

tuierenden Arbeitskräfte zu produktiveren, die Vollbeschäftigung gewährleistenden Arbeitsplätzen zu führen.

Nach- und Umschulung

(Förderung der beruflichen Mobilität)

Auf dem Gebiete der Schulungsförderung sind durch das AMFG gegenüber den bisherigen Möglichkeiten nicht nur wesentliche Verbesserungen, sondern auch äußerst wertvolle Neuregelungen wirksam geworden. Die Förderung des Besuches von Schulungsmaßnahmen schon während der Beschäftigung der Arbeitskraft, ebenso die Förderung der Ausbildung von Personen, die beabsichtigen, von einer selbständigen in eine unselbständige Berufstätigkeit zu wechseln oder die überhaupt noch nicht im Berufsleben gestanden sind, eröffneten im Berichtsjahr einem zusätzlichen Personenkreis die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln zur Erleichterung ihrer beruflichen Umstellung bzw. zur zielführenden Eingliederung in das Berufsleben. Bedeutungsvoll waren auch die finanziellen Erhöhungen bei den Förderungsmaßnahmen, die gesetzliche Regelung der Förderung der Betriebsschulungen und die Erhöhung der Beiträge zur Deckung des Lebensunterhaltes von Schulungsteilnehmern sowie die sozialversicherungsrechtliche Regelung für die durch die Arbeitsmarktverwaltung geförderten Schulungen während eines bestehenden Dienstverhältnisses.

Trotz größter Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung, die Öffentlichkeit über die mögliche Schulungsförderung zu informieren, blieb im Berichtsjahr der Umfang der Förderungsfälle hinter den Erwartungen zurück. Ausschlaggebend dafür war, daß im ersten Halbjahr 1969, in der Anlaufperiode des AMFG, bei den Arbeitnehmern vorerst eine gewisse Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme von Förderungsmitteln festzustellen war. Daran änderte auch die Aufklärungsschrift „Laß Dir helfen“, die allen an der Schulung interessierten Stellen, darüber hinaus auch vielen Berufsträgern zugegangen ist, wenig.

Immerhin ergab sich im Berichtsjahr als Auswirkung des AMFG ein wesentliches Ansteigen der Zahl der Personen, deren Schulung durch die Arbeitsmarktverwaltung gefördert wurde, sowie eine wesentliche Ausgabenerhöhung. Bei den Frauen konnte im abgelaufenen Jahr die Zahl der geförderten Schulungsfälle sogar verdoppelt werden.

Geförderte Personen

Jahr	Insgesamt			Nachschulung			Umschulung		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
1966	4.310	2.010	2.300	2.184	1.504	680	2.126	506	1.620
1967	3.796	2.059	1.737	2.065	1.448	617	1.731	611	1.120
1968	4.462	2.427	2.035	2.184	1.542	642	2.278	885	1.393
1969	7.794	3.600	4.194	2.946	2.122	824	4.848	1.478	3.370

Die Förderungsmaßnahmen durch die Arbeitsmarktverwaltung umfaßten die Durchführung von Schulungskursen nach den Schulungsprogrammen der Landesarbeitsämter, die Förderung betrieblicher Schulungen und die Förderung von Personen, deren Weiterbildung oder Umschulung in einem anderen als dem vorgenannten Rahmen erfolgte.

Inanspruchnahme von Ausbildungsstellen

Jahr	Von den Landesarbeitsämtern veranstaltete Kurse	Betriebs-schulungen	Sonstige Kurse
1966	—	—	—
1967	1.521	1.326	949
1968	1.588	1.624	1.250
1969	2.097	3.046	1.751

Ausgaben für Schulungsmaßnahmen

Jahr	Millionen Schilling
1966 ¹⁾	3.619
1967 ¹⁾	4.596
1968 ¹⁾	4.821
1969	9.590

¹⁾ Berichtigte Zahlen.

Einen Überblick über die auf Grund der Schulungsprogramme von den Landesarbeitsämtern veranstalteten Schulungskurse, deren Durchführung meist den Berufs- und Wirtschaftsförderungsinstituten übertragen wurde, gibt die folgende Aufstellung.

Schulungskurse

Berufssparte	Anzahl der durchgeführten Kurse		Teilnehmerzahl	
	1969	1968	1969	1968
Angestellte	26	22	562	520
Hotel- und Gastgewerbe	29	22	505	467
Bauwesen	21	12	474	191
Land- und Forstwirtschaft	17	8	466	221
Sonstige	4	7	90	189
Insgesamt.....	97	71	2.097	1.588
davon Frauen			816	849

Es wurden somit im Berichtsjahr um 26 Kurse mehr durchgeführt als im Vorjahr und um rund 500 Personen mehr geschult.

Beachtenswert ist ferner der Anstieg der Teilnehmer an sonstigen Kursen des Bauwesens und der Land- und Forstwirtschaft. 103 Besucher der Malerschule Baden, 402 Teilnehmer an Bauhandwerkerschulen und 59 Besucher der Berg- und Hütenschule Leoben erhielten Beihilfen nach dem AMFG.

Im Rahmen der Förderung betrieblicher Schulungen wurden an 346 Betriebe für die Schulung von insgesamt 3946 Arbeitskräften Beihilfen nach dem AMFG gewährt.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Aufteilung der geschulten Arbeitskräfte nach Branchen:

Berufssparte	Anzahl der Schulungsbetriebe	Teilnehmerzahl insgesamt
Textil und Bekleidung	95	1.750
Metall und Elektro	74	1.191
Leder	24	339
Chemie	10	105
Bau	11	64
Papier	6	56
Holz	17	45
Sonstige	109	396
Insgesamt	346	3.946
davon Frauen		2.977

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Zahl der geförderten Betriebe um 142 und die Zahl der in betrieblichen Schulungen geförderten Arbeitskräfte um 2322 auf 3946; davon waren 2977 Frauen.

Die Planung der Schulungsmaßnahmen durch die Arbeitsmarktverwaltung erfolgte grundsätzlich auf regionaler Basis durch die einzelnen Landesarbeitsämter im Einvernehmen mit den Sozialpartnern. In Zukunft wird es jedoch erforderlich sein, in stärkerem Maße auf Grund der Arbeitsmarktanalysen und -prognosen, der Ergebnisse der Berufsforschung und möglichst auch zentraler Erhebungen über den Schulungsbedarf bestimmte zentrale Leitlinien für die Erstellung der regionalen Schulungsprogramme zu erarbeiten.

Regionale Mobilitäts- und Arbeitsantrittsförderung

Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität und des Arbeitsantrittes wurden im Jahre 1969 nur in geringem Maße in Anspruch genommen. Die Gründe hiefür sind die gleichen wie hinsichtlich der Inanspruchnahme der Beihilfen zur Förderung der Berufsmobilität; auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.

Beihilfenart	Anzahl der Ansuchen	Bewilligte Fälle
Vorstellungs- und Bewerbungskosten	283	275
Reisen und Übersiedlungen	105	78
Getrennte Haushaltsführung ..	136	93
Darlehen für Kleidung und Ausrüstung	2	1
Zuschuß für Kleidung und Ausrüstung	15	10
Überbrückungsbeihilfe	8	8

Gleichartige Beihilfen sind auch aus Anlaß einer Nachschulung, Umschulung oder einer sonstigen Arbeitsmarktausbildung¹⁾ gegeben worden.

Auch die nur geringe Einschaltung der Arbeitsämter in die Vermittlungstätigkeit wirkte sich entsprechend nachteilig aus. Abhilfe ist von der Modernisierung der Tätigkeit der Arbeitsvermittlung zu erwarten. Darüber hinaus werden die in der Anlaufzeit gewonnenen Erfahrungen in der Anwendung der Förderungsmaßnahmen nach dem AMFG künftig zur Verringerung der technischen Schwierigkeiten beitragen. Auch bei der Gesetzesinterpretation über die Anwendung der Förderungsmaßnahmen werden die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen sein.

Arbeitsvermittlung

Die in den Jahren 1965 bis 1968 festgestellte Tendenz einer ständigen Erhöhung der Zahl der Stellenbesetzungen durch die Arbeitsvermittlung setzte sich im Jahre 1969 nicht mehr fort. Die Zahl der gemeldeten offenen Stellen ist im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr vorher angestiegen. Die Entwicklung zeigen die folgenden Übersichten.

Stellenbesetzungen durch die Arbeitsvermittlung

Jahr	männlich	weiblich	insgesamt
1965	89.567	56.835	146.402
1966	89.514	59.783	149.297
1967	90.378	59.362	149.740
1968	96.136	61.862	157.998
1969	91.601	60.058	151.659

Gemeldete offene Stellen im Jahresschnitt

Jahr	männlich	weiblich	insgesamt
1965	24.599	17.289	41.888
1966	26.202	19.735	45.937
1967	16.606	15.796	32.402
1968	12.637	15.000	27.637
1969	16.525	17.365	33.890

Der Einschaltungsgrad der Arbeitsvermittlung bei Stellenbesetzungen, das ist der Prozentsatz der von der Arbeitsmarktverwaltung besetzten Stellen, bezogen auf die Anmeldungen bei den Krankenversicherungsträgern, ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

¹⁾ Unter Arbeitsmarktausbildung sind alle Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 lit. b AMFG zu verstehen.

Einschaltungsgrad der Arbeitsvermittlung

Jahr	Anmeldung von Dienstnehmern bei den Krankenversicherungsträgern ¹⁾	Vermittlungen	Einschaltungsgrad in %
1964	1.489.736	145.959	9.8
1965	1.516.789	146.402	9.7
1966	1.508.115	149.297	9.9
1967	1.512.315	149.740	9.9
1968	1.427.900	157.998 ²⁾	11.1
1969	1.493.450	151.659 ³⁾	10.2

¹⁾ Laut Ausweisung der Sozialversicherungsträger Österreichs.

²⁾ Davon durch Sonderdienste 21.533.

³⁾ Davon durch Sonderdienste 23.977.

Der Einschaltungsgrad ist im Hinblick auf seine arbeitsmarktpolitische Bedeutung als nicht ausreichend anzusehen. Eine verstärkte Einschaltung ist Voraussetzung für ein noch wirksameres Tätigwerden der Vermittlung und damit für eine aktive Arbeitsmarktpolitik, insbesondere hinsichtlich des optimalen Einsatzes der Förderungsmittel nach dem AMFG bei der Bewältigung geographischer und beruflicher Strukturprobleme auf dem Arbeitsmarkt.

Der Rückgang der Zahl der Stellenbesetzungen betraf zum überwiegenden Teil die Bauberufe. Auch die Vermittlungszahlen in den land- und forstwirtschaftlichen Berufen, die schon seit Jahren eine sinkende Tendenz aufweisen, gingen weiterhin zurück. Bei den Metallarbeitern und Elektrikern, den Holzverarbeitern, den Bekleidungs- und Schuhherstellern sowie den Hilfsberufen allgemeiner Art konnte jedoch eine geringfügige Steigerung der Vermittlungszahlen verzeichnet werden. Die Vermittlungstätigkeit in den übrigen Bereichen veränderte sich nur geringfügig oder sie stagnierte. In dieser Situation der rückläufigen bzw. stagnierenden traditionellen Vermittlungstätigkeit wird die Rolle der Sondervermittlungsdienste und neuer Vermittlungsmethoden zur Steigerung der Vermittlungsaktivitäten und damit des Einschaltungsgrades der Arbeitsvermittlung in die Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt besonders deutlich. Die Bedeutung der Sonderdienste als eine der ersten Anwendungsförderungen der von der Arbeitsvermittlung zu verwirklichenden neuen Vermittlungsmethoden wird in diesem Zusammenhang dadurch deutlich, daß dem erwähnten Rückgang der Gesamtvermittlungszahlen ein Ansteigen der Vermittlungen im Rahmen der Sonderdienste um rund 2500 gegenübersteht. Der Anteil der Vermittlungen durch Sonderdienste betrug im Jahre 1968 13.6% aller Vermittlungen; er stieg im Jahre 1969 auf 15.8%. Der mit der Einrichtung von Sonderdiensten beschrittene Weg wird mit der Herausgabe von Stellen- und Bewerberanzeigen und der Einrichtung offener Kundenempfänge fortgesetzt werden müssen.

Die zahlenmäßige Entwicklung bei den vorgenannten Arbeitsuchenden¹⁾ und den gemeldeten

¹⁾ Vorgemerkte Arbeitsuchende sind Personen, die sich beim Arbeitsamt arbeitsuchend gemeldet haben und arbeitslos sind, in Beschäftigung stehen oder gleichzeitig für eine Lehrstelle sofort verfügbar sind.

offenen Stellen in den einzelnen Berufsobergruppen in den Jahren 1968 und 1969 ist der diesbezüglichen Tabelle im Tabellenanhang, Seite 136, zu entnehmen.

Die Entwicklung von 1968 zeigt den konjunkturbedingten Rückgang der Zugänge und Abgänge an offenen Stellen und vorgemerkt Arbeitsuchenden. Die Notwendigkeit dieser Entwicklung durch neue Vermittlungsmethoden in Zukunft zu begegnen, erweist sich außer durch die schon vorher angeführten Gründe auch durch den Bedarf nach neuen Formen des Kundendienstes, wie er in dem gleichfalls schon aufgezeigten Erfolg der Sonderdienste zum Ausdruck kommt und sich auch aus dem ständig steigenden Anteil bedingt vermittlungsgeeigneter Arbeitsloser an der Gesamtzahl der vorgemerkt Arbeitsuchenden ergibt. Lag dieser Anteil Ende Februar 1968 noch bei 18,8%, so stieg er im Februar 1969 auf 20,8%. Die Zahl der auf 100 vorgemerkt Arbeitsuchende im Jahresdurchschnitt in den einzelnen Berufsobergruppen entfallenden offenen Stellen, die sogenannte Andrangziffer für die Jahre 1968 und 1969, sowie die Zahl der Vermittlungen in diesen Jahren, sind der Aufstellung im Tabellenanhang, Seite 137, zu entnehmen.

Konjunkturbedingt stand vor allem den gemeldeten offenen Stellen für Metallarbeiter und Elektriker kein ausreichendes Arbeitskräfteangebot gegenüber; auf 100 vorgemerkt Arbeitsuchende entfielen 151 offene Stellen. Bei einem Zugang von 28.674 gemeldeten offenen Stellen (1968: 24.977) wurden in diesen Berufsgruppen 17.469 Vermittlungen getätig (1968: 16.726).

Die relativ niedrige Andrangziffer, d. i. im Jahresdurchschnitt gerechnet die Zahl offener Stellen auf je 100 vorgemerkt Arbeitsuchende, von 29 in den Bauberufen ist auf die noch immer starke Saisonabhängigkeit der Bautätigkeit, aber auch auf strukturelle Ursachen zurückzuführen; 1967 entfielen noch 39 offene Stellen auf 100 Vorgemerkte.

Der Umstand, daß den Arbeitsämtern, insbesondere bei bestimmten Berufen, die offenen Stellen von den Betrieben und einschlägigen Verwaltungen nur zu einem sehr kleinen Teil bekanntgegeben werden, führt dazu, daß die Andrangziffer die Anspannung an diesen Teilarbeitsmärkten auch nicht annähernd richtig anzeigt. Das gilt z. B. in besonderem Maße für die Gesundheits-, Fürsorge- und Sozialberufe, trifft aber in Zeiten annähernder Vollbeschäftigung in unterschiedlichem Umfang auch für eine Reihe anderer Berufe zu.

Probleme der Berufswahl und des Berufseintrittes

Die Arbeitswelt der Gegenwart ist infolge des wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes und der gesellschaftlichen Veränderungen im Wandel begriffen. Sie ist dadurch für die vor der Berufswahl stehenden jungen Menschen unüberschaubar.

Wenn auch heute viele Erwerbstätige ihren ursprünglich erlernten Beruf über kurz oder lang wechseln und ein großer Teil des Arbeitskräftepotentials beruflich mobil geworden ist, so kommt der ersten Berufswahl und dem Ersteintritt in das

Berufsleben immer noch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Diese für das Leben des einzelnen bedeutsamen Ereignisse fallen in das Jugendalter, in dem die entscheidende Formung der Persönlichkeit erfolgt. Die Berufstätigkeit in den ersten Berufsjahren und vor allem auch die berufliche Ausbildung beeinflußt stark die Entwicklung der Persönlichkeit.

Die von der Berufsberatung als Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung gebotenen Hilfen durch Information und individuelle Beratung vor dem Eintritt in den Beruf und in eine berufliche Ausbildung bilden daher eine wichtige Aufgabe im Interesse des einzelnen und der Gesellschaft.

Das AMFG definiert die Berufsberatung als Hilfe, die Personen durch Berufsaufklärung und individuelle Beratung im Hinblick auf ihre Berufswahl und ihr berufliches Fortkommen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Verwendungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt geleistet wird.

Das Gesetz bestimmt damit die Aufgaben der Berufsberatung und setzt Richtlinien für ihre Durchführung fest. Es regelt weiters die Organisation der Berufsberatung im Rahmen der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und sieht Bestimmungen über Sonderdienste der Berufsberatung für bestimmte Personenkreise vor. Es enthält ferner Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und den Schulen, so insbesondere über die Durchführung einer berufsaufklärenden Unterrichtung von Schülern durch die Berufsberater und über die Verpflichtung der Schulen zur Meldung von Schülern. Weiters sieht das Gesetz vor, daß die allgemeinbildenden Pflichtschulen bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ein Lehrergutachten und, sofern vorhanden, auch ein Schularztgutachten über die Schüler den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung für Zwecke der individuellen Berufsberatung zur Verfügung stellen. Es bestimmt auch, unter welchen Voraussetzungen ein Berufsberatungsgutachten zu erstellen und allenfalls auch an andere Stellen weiterzugeben ist bzw. weitergegeben werden kann. Schließlich enthält das Gesetz auch Bestimmungen über die persönliche Eignung sowie die fachliche Ausbildung und Fortbildung der in der Berufsberatung tätigen Personen.

Zur näheren Durchführung des AMFG sind im Laufe des Jahres 1969 eine Reihe von Erlässen an die Landesarbeitsämter ergangen, so hinsichtlich der Meldung der aus allgemeinbildenden höheren Schulen und aus berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vorzeitig ausscheidenden Schüler und zur Regelung der Erstellung und Weitergabe von Berufsberatungsgutachten.

Über die Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung und Schule in Durchführung des AMFG fanden Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesministerium für Unterricht statt. Diese Besprechungen zielten darauf ab, eine detaillierte Regelung

zu den gesetzlichen Bestimmungen, durch die den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung Tätigkeiten in den Schulen aufgetragen werden bzw. welche die Schulen zur Erstattung von Meldungen und Gutachten an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung verpflichten, einvernehmlich zwischen beiden Ressorts festzulegen. Dadurch soll eine einheitliche Verwaltungspraxis im Bundesgebiet in Fortführung der bisherigen bewährten Zusammenarbeit zwischen beiden Ressorts ermöglicht werden. Diese Verhandlungen konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden, sie ermöglichen aber bereits Regelungen auf Teilgebieten, so hinsichtlich der den Schulen obliegenden Meldepflichten.

Im Jahre 1969 führten die Berufsberater der Arbeitsämter in Fortsetzung der bisherigen Praxis die durch das AMFG angeordnete berufsaufklärende Unterrichtung für Schüler der 8. Schulstufe der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge in insgesamt 4499 Veranstaltungen durch. Überdies wirkten die Berufsberater auf Ersuchen der Schulbehörden bei generellen Maßnahmen der Berufswahlvorbereitung von Schülern mit, wie bei Führungen in berufskundlichen Ausstellungen oder in Betrieben und bei Filmveranstaltungen.

Durch die Aussendung von 110.000 Stück eines „Elternbriefes“ machten die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter die Eltern auf die Bedeutung der Berufswahl ihrer Kinder aufmerksam. Die Berufsberater vermittelten den Eltern weiters in 403 Elternabenden durch Vorträge Berufsinformationen und stellten sich ihnen an 692 Elternsprechtagen der Schulen für einschlägige Auskünfte zur Verfügung.

Die Berufsberater des bei den Landesarbeitsämtern eingerichteten Sonderdienstes der Berufsberatung für Maturanten, Studenten und Akademiker hielten im Jahre 1969 170 berufsaufklärende Vorträge für die Schüler der letzten Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen. Sie wirkten überdies bei 24 berufskundlichen Maturantenwochen und weiteren 17 Vortragsreihen für Maturanten mit; bei diesen Veranstaltungen wurden insgesamt 814 Einzelreferate von Hochschullehrern, Berufspraktikern und Maturantenberatern gehalten.

294 Informationsvorträge über die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt wurden von Fachleuten der Arbeitsämter, u. zw. vorwiegend von Berufsberatern, vor Präsenzdienern in Kasernen gehalten, wie dies einer schon mehrjährigen bewährten Übung entspricht.

Die individuelle Berufsberatung nahmen im Jahre 1969 rund 138.500 Personen freiwillig in Anspruch; darunter befanden sich 56.600 Schüler des 8. Schuljahres der allgemeinbildenden Pflichtschulen, 70.200 Schulabgänger nach erfüllter Schulpflicht und 11.700 Maturanten höherer Schulen, Soldaten und überdies Erwachsene sowie behinderte Personen.

Im Zuge der Beratung werden im Bedarfsfalle zur Feststellung der Eignung des Ratsuchenden, jedoch nur mit dessen Einverständnis bzw. seines Erziehungsberechtigten, ärztliche bzw. psychologische

Gutachten vom Berufsberater eingeholt. Im Berichtsjahr wurden 2145 Jugendliche einer ärztlichen Untersuchung durch Vertrauensärzte der Arbeitsmarktverwaltung in Ergänzung oder an Stelle einer schulärztlichen Untersuchung zugeführt. Die Durchführung von vertrauensärztlichen Untersuchungen im Zuge der Berufsberatung durch den vertrauensärztlichen Dienst der Landesarbeitsämter ist derzeit nur hinsichtlich einer begrenzten Anzahl von Jugendlichen bzw. sonstigen Ratsuchenden möglich, da dieser Dienst nur einen sehr geringen Umfang hat. Eine generelle Untersuchung aller Berufsanwärter vor Eintritt in die Lehrausbildung bzw. in das erste Arbeitsverhältnis könnte einen besseren prophylaktischen Schutz in gesundheitlicher Hinsicht bieten.

Von den Psychologen der Landesarbeitsämter wurden 14.185 Untersuchungen vorgenommen, darunter 5182 an Schülern des 8. Schuljahres der allgemeinbildenden Pflichtschulen und 2707 an Maturanten. Überdies wurden 20.915 Eignungsuntersuchungen von dafür ermächtigten und geschulten Berufsberatern durchgeführt, darunter 10.974 an Schülern des 8. Schuljahres und 1313 an Maturanten. Die Ergebnisse der Untersuchungen bildeten eine notwendige Grundlage für eine Berufsberatung bzw. Lehrstellen- oder Arbeitsvermittlung.

Im Jahre 1969 wurden 41.403 Lehrstelleneintritte gezählt, u. zw. 27.335 von männlichen und 14.068 von weiblichen Jugendlichen; 24.533 erfolgten unter Mitwirkung der Berufsberatung der Arbeitsämter durch Lehrstellenvermittlung bzw. durch Abgabe eines Berufsberatungsgutachtens. Weiters wurden 9717 Eintritte Jugendlicher als mithelfende Familienangehörige in Landwirtschaft, Gewerbe und Haushalt festgestellt; darunter entfielen auf die Landwirtschaft allein 4282 Eintritte von männlichen und 4094 von weiblichen Jugendlichen. In eine Beschäftigung ohne vorherige Berufsausbildung erfolgten 10.342 Eintritte, darunter 7874 von weiblichen Jugendlichen. Die Zahl der Eintritte von Schulabgängern in berufsbildende Schulen nach Absolvierung der Schulpflicht war niedrig, weil diese bereits nach dem 8. Schuljahr erfolgen können.

Für Jugendliche war es auch im Jahre 1969 allgemein nicht schwierig, eine Ausbildungsstelle zu finden. Trotzdem blieben manche Berufswünsche unerfüllt. Zum Jahresende waren insgesamt noch 417 Lehrstellensuchende vorgemerkt und 16.710 sofort zu besetzende Lehrstellen gemeldet.

Als Förderungsmaßnahmen zugunsten der Ausbildung in Lehrverhältnissen wurden Ausbildungsbihilfen an 6911 bedürftige und geeignete Lehrlinge gewährt und dafür 13.01 Millionen S aus Bundesmitteln aufgewendet. Weiters wurden in Berufserprobungs- und Berufsvorbereitungskursen noch nicht berufsreife Jugendliche betreut; die vom Bundesministerium hiefür aufgewendeten Förderungsbeiträge beliefen sich auf insgesamt rund 2.25 Millionen S für 844 Geförderte.

Die vielfältigen Aufgaben der Berufsberatung nach dem AMFG erfordern insbesondere die umgehende Erarbeitung von umfassenden berufskund-

lichen und berufsprognostischen Unterlagen. Dadurch wird es auch möglich sein, den unbedingt notwendigen Ausbau der Berufsberatung für Erwachsene durchzuführen. Für diesen Dienst der Berufsberatung besteht infolge der ständigen Veränderungen der Berufsstrukturen sowie im Hinblick auf die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte und der sich ständig ändernden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ein dringender Bedarf.

Weiters wird auch die Information und Beratung der Maturanten, Studenten und Akademiker zu verstärken sein. Die Veränderungen in den akademischen Berufen und die im Gange befindliche Hochschulreform sowie der vorzeitige Abbruch eines Studiums durch viele Studenten und Schwierigkeiten beim Auffinden eines geeigneten Arbeitsplatzes für Absolventen mancher Studienrichtungen machen es erforderlich, daß Hilfen durch Information, Beratung und Arbeitsvermittlung bereitgestellt werden. Das damit im Zusammenhang stehende Personalproblem darf jedoch nicht übersehen werden.

Jahreszeitliche Schwankungen der Beschäftigung

Der Konjunkturaufschwung des Jahres 1969 zeigte sich in höheren Beschäftigtenständen und niedrigeren Arbeitsuchendenzahlen sowohl im Zeitpunkt des Höchststandes der Beschäftigung als auch des Tiefststandes der Arbeitslosigkeit. Wie in den früheren Jahren geht der weitaus überwiegende Anteil der Winterarbeitslosigkeit auf die geringe Beschäftigungsmöglichkeit im Bauwesen, in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Fremdenverkehr zurück. Auffallend ist der im Jahre 1969 feststellbare Rückgang an Beschäftigten im Bauwesen, der erkennen läßt, daß die Schwierigkeiten im Bausektor noch nicht überwunden werden konnten.

Entwicklung von Gesamtbeschäftigung und Gesamtarbeitslosigkeit

Jahr	Beschäftigte		Arbeitsuchende	
	Höchststand	Tiefststand	Höchststand	Tiefststand
1966	2,434.083	2,319.201	127.342	34.914
1967	2,413.418	2,292.088	119.887	36.883
1968	2,401.185	2,258.927	141.740	39.297
1969	2,420.241	2,264.766	137.362	34.209

Der Anteil der Arbeitsuchenden an der Zahl der Beschäftigten (Vorgemerktenanteil) betrug Ende Jänner 1969 6,1%. Ende August 1969 wurden bei der Arbeitsmarktverwaltung 34.209 vorgemerkte Arbeitsuchende gezählt, von denen jedoch 78% nur bedingt vermittelungsgünstig waren. Die Arbeitslosenrate betrug 1,4%.

Die nachstehenden Tabellen zeigen den großen Anteil der Land- und Forstwirtschaft, des Baugewerbes und des Fremdenverkehrs an den saisonmäßigen Schwankungen der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit. Auch im Berichtsjahr kam es während der Zeit des Höchstbedarfes in allen

drei Branchen zur völligen Ausschöpfung des vorhandenen und mobilen inländischen Arbeitskräftepotentials.

Baugewerbe

Jahr	Beschäftigte		Arbeitsuchende	
	Höchststand	Tiefststand	Höchststand	Tiefststand
1966	244.523	176.003	42.527	1.758
1967	240.438	176.782	39.675	1.988
1968	228.824	160.167	51.264	2.373
1969	221.869	150.616	52.080	1.858

Land- und Forstwirtschaft

Jahr	Beschäftigte		Arbeitsuchende	
	Höchststand	Tiefststand	Höchststand	Tiefststand
1966	87.534	67.676	20.530	1.174
1967	80.938	65.060	18.991	1.156
1968	73.078	58.655	18.813	1.143
1969	68.408	54.575	17.637	954

Fremdenverkehr

Jahr	Beschäftigte		Arbeitsuchende	
	Höchststand	Tiefststand	Höchststand	Tiefststand
1966	86.090	57.557	13.356	2.295
1967	83.540	56.094	14.361	2.057
1968	87.052	57.760	14.627	2.321
1969	88.370	59.338	14.055	2.063

Im Jahre 1969 wurden zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit aus Mitteln der PAF rund 61,6 Millionen S aufgewendet. 41.337 Arbeitskräften konnte dadurch während der Wintermonate der Arbeitsplatz erhalten bzw. konnten für Arbeitskräfte zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Davon entfielen auf die Forstwirtschaft ein Betrag von rund 2,2 Millionen S mit 1239 geförderten Arbeitskräften und auf die Wildbach- und Lawinenverbauung rund 4,2 Millionen S mit 1.827 geförderten Arbeitskräften.

Die Gesamtzahl der im Winter 1968/69 geförderten Arbeitskräfte war gegenüber 1967/68 angestiegen, u. zw. von 40.930 auf 41.337. Die Steigerung erfolgte, von der Wildbach- und Lawinenverbauung abgesehen, in erster Linie bei den Bauarbeitern.

Bei der Forstwirtschaft hat sich gezeigt, daß wohl die Zahl der in die Förderung einbezogenen Betriebe von 156 auf 171 angestiegen ist. Die Zahl der geförderten Arbeitskräfte war jedoch gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 257 Arbeitskräfte geringer. Diese Entwicklung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß sich infolge der immer mehr fortschreitenden Mechanisierung viele Forstbetriebe von der Winterarbeit abwenden und durch gestiegerte Schlägerung und Bringung während der witterungsmäßig günstigen Jahreszeit

ihre Pläne erfüllen. Auch bei der Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgte ein Rückgang der Zahl der Beschäftigten gegenüber 1968, der durch die Kürzung der für diese Zwecke vorgesehenen Budgetmittel bedingt war.

In den Wintermonaten 1968/69 wurden erstmals auch landwirtschaftliche Betriebe in die Förderung einbezogen. Ein arbeitsmarktpolitisch fühlbarer Erfolg konnte vorerst noch nicht erzielt werden, da insgesamt nur 302 landwirtschaftliche Arbeitskräfte in 157 Betrieben mit einem Gesamtaufwand von rund 0,46 Millionen S in die Förderung einbezogen wurden. In Berücksichtigung der Erfahrungen aus den vergangenen Wintermonaten wurden jedoch die Beihilfenbestimmungen für die Wintermonate 1969/70 günstiger gestaltet, sodaß dadurch eine größere Breitenwirkung erwartet werden kann.

Während der witterungsmäßig günstigen Jahreszeit beschränkte sich die PAF-Förderung der Hauptaufgabe nach auf die Einbeziehung von Arbeitskräften, die trotz der allgemein günstigen Arbeitsmarktentwicklung aus in ihrer Person liegenden Gründen ohne Förderung in den Arbeitsprozeß nicht eingegliedert worden wären. Insgesamt wurden 238 schwervermittelbare Arbeitskräfte mit einem Kostenaufwand von rund 1 Million S gefördert.

Neben der Bekämpfung der Saisonarbeitslosigkeit während der Wintermonate und der Förderung von schwervermittelbaren Arbeitskräften während der witterungsmäßig günstigen Jahreszeit erwies es sich auch als notwendig, durch Beihilfengewährung die Arbeitsplätze von Arbeitskräften, die in von vorübergehenden Krisen betroffenen Betrieben beschäftigt waren, zu sichern. Hierfür wurden 2,85 Millionen S flüssiggemacht. Es wurden dadurch während der Wintermonate die Arbeitsplätze für 541 Arbeitskräfte in 11 Betrieben sowie

für 389 in 4 Betrieben während der übrigen Zeit des Jahres erhalten.

Insgesamt wurden im Jahre 1969 rund 65,4 Millionen S im Rahmen der produktiven Arbeitsplatzförderung aufgewendet. Die finanzielle Steigerung gegenüber 1968 um rund 6 Millionen S war durch eine notwendig gewordene geringfügige Erhöhung der Beihilfensätze bedingt.

Im Rahmen der Schlechtwetterregelung, die den Bauarbeiter vor Einkommensausfällen infolge Schlechtwetters schützen soll, wurden 1969 insgesamt 87,5 Millionen S ausgeschüttet.

Im Zusammenhang mit dem Auslaufen der infolge des Katastrophenwinters 1962/63 durch das Bundesgesetz vom November 1963 getroffenen Sonderregelung, die u. a. eine Erhöhung des Beitragssatzes von 1% auf 1,2% vorsah, wurde von der Interessenvertretung der Dienstgeber im Bau- gewerbe und der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ein gemeinsamer Vorschlag auf Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsge setzes vorgelegt. Dieser sieht unter Beibehaltung des derzeitigen Beitragssatzes einige Leistungsverbesserungen vor. Ein entsprechender Gesetzentwurf, der auch verschiedene Änderungsvorschläge der mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Behörden berücksichtigt, wurde bereits vorbereitet. Bei den Fremdenverkehrsberufen wurde die Zeit der vorübergehenden Freistellung von Arbeitskräften während des Winters dazu genutzt, um in Schulungsmaßnahmen eine höhere Qualifikation der Berufsträger zu erreichen.

Hemmisse bei der Arbeitsaufnahme

Die schon in den Jahren 1967 und 1968 erkennbare Entwicklung fand im Jahre 1969 ihre Fortsetzung.

Bedingt vermittelungsgünstige vorgemerktete Arbeitslose

Gründe	Ende August 1967	Ende Februar 1968	Ende August 1968	Ende Februar 1969	Ende August 1969
infolge körperlicher oder geistiger Behinderung.....	2.093	4.191	3.059	4.604	3.663
wegen Pensionsbewerbung	2.747	3.604	3.506	4.419	4.352
infolge Trunkenheit, Vorstrafen, Charaktermängel usw.	490	662	445	641	459
wegen einschränkender Vermittlungswünsche	4.280	2.821	750	814	1.208
infolge mangelhafter beruflicher Kenntnisse	39	88	63	90	93
infolge Lebensalters	583	917	884	1.106	1.309
wegen Betreuungspflicht für Kinder und sonstige Personen	6.761	11.351	11.468	14.186	14.285
wegen Schwangerschaft	723	1.172	997	1.291	1.135
aus sonstigen Gründen	38	108	67	75	96
Gesamtsumme	17.754	24.914	21.239	27.226	26.600

Bei der Betrachtung der Zahlenwerte fällt auf, daß sich nunmehr die „bedingt Vermittelungsgünstigen“ im Vergleich Februarstand—Auguststand nur geringfügig unterscheiden und damit saisonale Schwankungen des Vorgemerkenstandes verflachen. Im August des Berichtsjahres waren

rund 80% der vorgemerkten Arbeitslosen nur bedingt vermittelungsgünstig.

Auffällig ist nach wie vor der große Anteil von Frauen an der Zahl der bedingt vermittelungsgünstigen Vorgemerkten. Hinsichtlich dieser Gruppe, die sich stetig vergrößert, wird auf die dies-

bezüglichen Ausführungen im folgenden Abschnitt verwiesen.

Probleme der Frauenbeschäftigung

Der Konjunkturaufschwung des Jahres 1969 hat die Bedeutung der Frauenarbeit für das wirtschaftliche Wachstum von neuem unterstrichen. Folgt man der Theorie von Myrdal und Klein über den Drei-Phasen-Ablauf des Lebens von Frauen mit Familienpflichten, so zeigt sich, daß auch im Jahre 1969 durchaus spezifische Probleme auftraten, die besondere Maßnahmen erfordern.

Zweifellos ist es so, daß die bestimmenden Faktoren für die erste Lebensphase der Frau, d. h. für die Zeit der Ausbildung und anschließenden Berufstätigkeit bis zur Geburt eines Kindes (zumeist des ersten Kindes, oftmals auch des zweiten) die familiäre Erziehung, die Grundausbildung und die erworbenen beruflichen Qualifikationen darstellen. Hierbei kann festgestellt werden, daß zwar die Erziehung in der Familie meist noch dem traditionellen Bild der Funktion der Frau in der Gesellschaft verhaftet ist, der schulischen Ausbildung von Mädchen von seiten der Eltern jedoch immer mehr Bedeutung zugemessen wird. Der Anteil der Mädchen an den über die Pflichtschule hinausgehenden Schulen nimmt daher deutlich zu. Im letzten Jahrzehnt weisen die Mädchenanteile im Vergleich zu den Anteilen der Knaben erheblich höhere Steigerungsquoten auf. Im Schuljahr 1968/69 stieg diese Quote gegenüber dem Jahr vorher in allen Schultypen einschließlich der Hochschulen um weitere 4%, jedoch ist festzustellen, daß, bezogen auf die Gesamtbevölkerung der entsprechenden Altersgruppen, der Anteil der Mädchen an den weiterführenden Schulen noch immer niedriger ist als der Anteil der Knaben.

Von besonderem Interesse für die Entwicklung der Frauenbeschäftigung ist der Zugang der Mädchen zu technischen Berufen. Daher hat sich der Arbeitsausschuß für Frauenfragen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Jahre 1969 speziell mit dieser Frage befaßt. Es konnte festgestellt werden, daß Mädchen zwar nur langsam, aber stetig steigend Eingang in die für technische Berufe vorbereitenden Schultypen bis zur Hochschule finden. So stieg der Index der Mädchen in den technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen mittleren und höheren Schulen im Schuljahr 1968/69 im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr von 106 auf 113 (Index Schuljahr 1963/64 = 100).

Wie aus einer im Jahre 1969 im Auftrag der wissenschaftlichen Abteilung des Bundesministeriums für Unterricht begonnenen Studie über den „Zugang von Mädchen und Frauen zu technischen Berufen“ hervorgeht, zeigen Mädchen nach wie vor im allgemeinen wenig Interesse an einem technischen Studium. Dies ergibt sich auch daraus, daß bei der Maturantenberatung ein Drittel der Burschen, jedoch nur 3 bis 6% der Mädchen einen Berufswunsch in Richtung der technischen Berufe äußern. In der Realisierung des Berufswunsches besteht jedoch ein auffallender Unterschied. Während

Burschen mehr von der Idee eines technischen Berufes fasziniert sind, nimmt anteilmäßig nur ein geringer Teil ein technisches Studium auf. Dagegen beginnen zwei Drittel der Mädchen, die bei der Maturantenberatung einen technischen Berufswunsch äußern, eine technische Berufsausbildung. Der weibliche Anteil von inländischen Studenten an Technischen Hochschulen hat innerhalb der letzten zehn Jahre von 3,5% auf 5,2% zugenommen, d. i. um 336 ordentliche Hörerinnen. Dies stellt zwar eine sehr bescheidene Zunahme dar, läßt jedoch eine weitere günstige Entwicklung als möglich erscheinen, die auch volkswirtschaftlich gesehen wesentlich ist, weil die fast ausschließliche Orientierung der Mädchen auf die traditionellen Frauenberufe auf allen Ebenen der Ausbildung auch im wirtschaftlichen Sinn weder vertretbar noch erwünscht ist.

Auf dem Gebiet der Gesundheitsberufe hat die Ausbildung für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst und für den Fachdienst dieser Art sowie für deren Sonderdienste eine weitere Zunahme erfahren. In der Berichtszeitspanne hat sich die Zahl der Schulen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste und den medizinisch-technischen Fachdienst im Vergleich zum Vorjahr von 22 auf 24 Schulen und die Zahl der Schülerinnen von 818 auf 856 bzw. die der Absolventinnen von 305 auf 322 erhöht. Diese Entwicklung trägt aber noch lange nicht dem Bedarf Rechnung.

Der positive Trend zu weiterführenden Schulen findet seinen Niederschlag auch in der abnehmenden Zahl der mithelfenden Mädchen in der Landwirtschaft, im Gewerbe und im elterlichen Haushalt. Im Vergleich zum Jahr vorher betrug nach den Statistiken der Berufsberatung die Abnahme bei diesem Personenkreis rund 2,8%; 1968 waren 19,3% der schulentlassenen, bei der Berufsberatung gemeldeten Mädchen Mithelfende, 1969 waren es 16,56%. Der weitaus größte Teil dieser Mädchen stammt aus der Landwirtschaft. Eine negative Entwicklung hinsichtlich der Anhebung der Qualität der beruflichen Ausbildung der Mädchen stellt jedoch der Zug zur ungelernten Arbeit von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftszweigen dar, der auch im Jahre 1969 sehr wesentlich in Erscheinung trat. Nach den oben angeführten Statistiken waren es 1968 19,9% und 1969 22,2% der schulentlassenen Mädchen. Diese Entwicklung erklärt sich zum Teil aus dem für unsere Zeit kennzeichnenden soziologischen Phänomen der Frühehe, weil die ungelernten weiblichen Jugendlichen im Hinblick auf die für die bestimmenden Eheerwartungen an einem frühzeitigen Verdienst offenbar mehr interessiert sind als an einer zeitaufwendigen, abgeschlossenen Berufsausbildung. Dieser Trend stellt die Arbeitsmarktverwaltung immer wieder vor neue Aufgaben.

In der zweiten Phase im Leben der Frau, das ist die Zeit der Erfüllung der dringendsten Familienpflichten, die bei vielen Frauen zu einer Unterbrechung der Berufstätigkeit führt, haben sich auch im Berichtsjahr besondere Probleme ergeben. Nach dem im

Frühjahr 1969 durchgeführten Mikrozensus ist die Zahl der erwerbstätigen Mütter mit Kindern unter 14 bzw. unter 15 Jahren in der Zeit von der letzten Volkszählung 1961 bis 1969 von 26,2% auf 46,5% gestiegen. Von den verheirateten Frauen insgesamt betreuten im Jahre 1969 bereits mehr als die Hälfte, 54,7%, Kinder unter 15 Jahren und gingen gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nach. Der höchste Anteil erwerbstätiger Mütter entfällt auf die Mithelfenden in der Land- und Forstwirtschaft, die hinsichtlich der Kinderzahl in Österreich überdurchschnittlich vertreten sind. Eine sehr schwierige Situation entsteht jedoch hiebei für die unselbständige erwerbstätige Mutter außerhalb des Bereiches der Land- und Forstwirtschaft, die, noch immer mit wenig gesellschaftlichen Hilfen ausgestattet, Mutterchaft und Berufstätigkeit außer Haus zu vereinen hat. Besondere Probleme ergeben sich dabei noch für die alleinstehenden Mütter, seien sie nun unverheiratet, geschieden oder verwitwet.

Wesentlich ist auch die im Familienbericht der Bundesregierung getroffene Feststellung, daß bei den Arbeitern die Ehefrauen zu 46% und bei den Angestellten zu 45% berufstätig sind. Mit der Geburt des ersten Kindes sinkt die Erwerbsquote in diesen Sozialschichten um 15%, mit der Geburt des zweiten Kindes scheiden weitere 13% der Frauen von Arbeitern und 17% der Frauen von Angestellten aus dem Erwerbsleben aus.

Wenn auch für viele Frauen die Geburt des ersten oder zweiten Kindes eine Zäsur im Berufsleben bedeutet, so bleibt doch eine große Zahl von ihnen weiter in Beschäftigung. Die Spannung zwischen der Pflicht zur Erfüllung der familiären Aufgaben und den Anforderungen des Erwerbslebens spiegelt sich auch in der im Jahre 1969 festgestellten Zunahme der Zahl der bedingt vermittlungsgeeigneten arbeitsuchenden Frauen wider. Während von 1968 auf 1969 zum Stichtag Ende August die Zahl der gesamten Arbeitslosen infolge der anhaltenden Arbeitskräfteverknappung um rund 4500 Personen zurückgegangen ist, hat sich im gleichen Zeitraum die Zahl der bedingt vermittlungsgeeigneten Personen um 5361 Arbeitsuchende erhöht. Von 1967 bis 1969 ist die Zahl der bedingt vermittlungsgeeigneten männlichen Arbeitsuchenden um 2179, die Zahl der bedingt vermittlungsgeeigneten vorgemerkt Frauen dagegen um 6667 gestiegen. Die Zunahme der Personen, die nur unter bestimmten Bedingungen eine Arbeit aufnehmen können, war somit in dieser Zeitspanne bei den Frauen etwa dreimal so groß wie bei den Männern.

Weiters ist bemerkenswert, daß bei 14.268 Frauen von insgesamt 20.605 im August 1969 ausgewiesenen bedingt vermittlungsgeeigneten arbeitsuchenden Frauen der Grund ihrer bedingten Vermittlungsbereitschaft und -fähigkeit in den Betreuungspflichten für Familienangehörige lag. Bei diesen 14.268 Frauen handelt es sich allgemein nur um eine kurzfristige Arbeitslosigkeit; denn lediglich 632 von ihnen waren länger als ein Jahr bei den Arbeitsämtern arbeitsuchend vorgemerkt. Aus dieser Tatsache geht indirekt hervor, daß es sich bei den übrigen 13.636

Frauen hauptsächlich um junge Mütter handelt, die erfahrungsgemäß nach dem Karenzurlaub wegen Betreuungspflichten für Kleinkinder ihre Berufstätigkeit unterbrechen.

Soweit Frauen ohne Behinderung durch Familienpflichten in der zweiten Phase ihres Lebens an einer Arbeitsaufnahme interessiert waren, konnten sie im Jahre 1969 dank der günstigen Wirtschaftslage und der Förderungsmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung im allgemeinen erfolgreich vermittelt werden. Daß sich die Erfüllung der Familienpflichten für ein kontinuierliches Berufsleben in dieser Phase immer wieder hemmend auswirkt und zu relativ häufiger Arbeitslosigkeit führt, ist daraus zu entnehmen, daß in den letzten drei Jahren bei anhaltendem Arbeitskräftemangel die Zahl der arbeitsuchend gemeldeten Frauen in der Gruppe der 20- bis 29jährigen, bei denen die Betreuungspflichten für Kinder unter 15 Jahren einen Schwerpunkt darstellen, weitaus am höchsten war, u. zw. 1967 mit 11.794, 1968 mit 12.855 und 1969 mit 12.273 gemeldeten Frauen. Der zweitgrößte Anteil in dieser Kategorie entfällt im gleichen Zeitraum auf die 30- bis 39jährigen. Er betrug hier nur noch etwa ein Drittel der Zahl der 20- bis 29jährigen arbeitsuchenden Frauen, u. zw. 1967 mit 4587, 1968 mit 4520 und 1969 mit 4500 gemeldeten Frauen.

Von besonderem Interesse für die Entwicklung der Frauenbeschäftigung war eine im Jahre 1969 über Anfrage des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO durchgeführte Erhebung über die Auswirkungen des wissenschaftlichen und technischen Fortschrittes auf die Stellung der weiblichen Arbeitskräfte. Nach den Berichten der Landesarbeitsämter sind die Auswirkungen des Fortschrittes von Wissenschaft und Technik auf die Arbeitsbedingungen und die Beschäftigung der Frauen überwiegend positiv zu werten, insbesondere dadurch, daß sie für die Frauen eine physisch geringere Belastung am Arbeitsplatz mit sich bringen und zu einer Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten führen. Eine bedeutsame negative Auswirkung des technischen Fortschrittes auf weibliche Arbeitskräfte ist vor allem in der zunehmenden nervlichen Belastung zu sehen, die die körperliche Belastung bei weiten Kreisen aller Arbeitnehmer abgelöst hat. Diese Tatsache wirkt sich vor allem an jenen Arbeitsplätzen aus, die hinsichtlich ihrer Aufgaben sehr eng begrenzt sind. Wenn im Zuge der fortschreitenden Technisierung eine strukturelle Umschichtung notwendig geworden ist, konnten jedoch weibliche Arbeitskräfte infolge der stärkeren Ausweitung des Arbeitsmarktes auf dem Sekundär- (Industrie und Gewerbe) und Tertiärsектор (Dienstleistungen) ohne große Schwierigkeiten anderweitig vermittelt werden. Hiebei spielt allerdings die geographische Mobilität, die allgemein bei Frauen mit Familienpflichten eingeschränkt ist, eine entscheidende Rolle.

Auf Grund der den Frauen eigenen Geschicklichkeit sowie der verbesserten Anpassung der Maschinen an die Menschen können sie leicht, jedoch weitaus niedriger bezahlt als um- und angelernte Arbeitskräfte, auch Arbeiten verrichten, die früher nur den

Männern vorbehalten waren, wie in der Metall-, Elektro- und Kunststoffindustrie oder bei Bedienung von Automaten in der Textilindustrie. So hat die zunehmende Technisierung auch in der Berichtszeit vorläufig keinen Anlaß für eine erhöhte Arbeitslosigkeit unter den Frauen gegeben. In Österreich besteht vielmehr ein immer größer werdender Bedarf an weiblichen Arbeitskräften, der nur durch Ausschöpfung aller sich bietenden Möglichkeiten zur Mobilisierung der unter Frauen noch vorhandenen Arbeitskräfte reserven beseitigt werden kann.

Zusätzliche Arbeitskräfte konnten, wenn auch noch in geringerem Ausmaße, dadurch gewonnen werden, daß Frauen in der dritten Phase ihres Lebens in den Beruf zurückgekehrt sind. Ihr zweiter Start ins Berufsleben wurde im Berichtsjahr durch zahlreiche Maßnahmen erleichtert, wie durch Intensivierung der Werbung, Schulung mit Gewährung von Beihilfen nach dem AMFG. und durch Sonderdienste der Arbeitsmarktverwaltung.

In bezug auf die Werbemaßnahmen hat z. B. das Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Plakat unter dem Titel „Rückkehr in den Beruf — leichter für die Frau mit Hilfe der Arbeitsmarktverwaltung“ aufgelegt. Bei den Sonderdiensten der Arbeitsmarktverwaltung kam vor allem der Erwachsenenberatung, die zunehmend von Frauen in der dritten Phase ihres Lebens in Anspruch genommen wird, eine entscheidende Bedeutung zu.

Mit Beihilfen nach dem AMFG. wurden im Berichtsjahr insgesamt 4194 Frauen beruflich weitergebildet, davon 824 nachgeschult und 3370 umgeschult. Im übrigen wird diesbezüglich auf den Abschnitt Nach- und Umschulung verwiesen.

Allgemein zeigt die Beschäftigtenstruktur bei den Frauen im Jahre 1969 folgendes Bild:

Im Durchschnitt standen 868.985 Frauen und damit um 7687 mehr als 1968 im Arbeitsprozeß. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, hat sich der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der unselbstständig Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht.

Unselbstständig Erwerbstätige im Jahresschnitt

Jahr	zusammen	männlich	weiblich	%
1950.....	1,941.257	1,306.298	634.959	32.7
1960.....	2,281.915	1,465.888	816.027	35.8
1965.....	2,381.467	1,500.233	881.234	37.0
1968.....	2,339.319	1,478.021	861.298	36.8
1969.....	2,357.664	1,488.679	868.985	36.9

Den Trend der strukturellen Umschichtung von Arbeiterinnen zu Angestellten fortsetzend, nahm der Anteil der Arbeiterinnen auch im Jahre 1969 ab, wie der folgenden Aufstellung zu entnehmen ist.

Unselbstständig erwerbstätige Frauen

Jahr	Jahresschnitt insgesamt	Arbeiterinnen	%	Angestellte	%
1950.....	634.959	452.078	71.2	182.881	28.8
1960.....	816.027	511.888	62.7	304.139	37.3
1965.....	881.234	511.359	58.0	369.875	42.0
1968.....	861.298	474.783	55.1	386.515	44.9
1969.....	868.985	475.627	54.7	393.358	45.3

Im öffentlichen Dienst waren 1960 11.8% aller unselbstständig erwerbstätigen Frauen beschäftigt, im Jahre 1965 12.2% sowie im Jahre 1968 und 1969 12.9%. Obwohl die absolute Zunahme im Berichtsjahr 1594 Frauen betrug, ist der Frauenanteil im öffentlichen Dienst (gegenüber demjenigen der Männer) von 32.6% im Jahre 1968 auf 32.4% im Jahre 1969 gesunken.

Das Arbeitskräftepotential hat sich im Jahre 1969 entsprechend der bereits aufgezeigten Entwicklung um 5444 Frauen erhöht. Nach der Arbeitsmarktstatistik betrug die Zahl der arbeitslos gemeldeten Frauen im Jahresdurchschnitt 1969 36.492, d. s. um 2243 weniger als im Jahre vorher.

Unselbstständig Berufstätige

Jahr	zusammen	männlich	weiblich
1950.....	2,070.002	1,387.362	682.640
1960.....	2,364.225	1,503.630	860.595
1965.....	2,446.981	1,527.948	919.033
1968.....	2,410.128	1,510.095	900.033
1969.....	2,424.784	1,519.307	905.477

Wie schon vorher ausgeführt wurde, hat sich die Zahl der erwerbstätigen Mütter nach den Ergebnissen des Mikrozensus 1969 innerhalb von knapp acht Jahren von 26.2% auf 46.5%, d. s. um 77.5% erhöht. Diese Entwicklung findet zum Teil auch ihren Niederschlag in der Zunahme der bedingt vermittelungsgünstigen Frauen mit Betreuungspflichten. Da dieser Personenkreis arbeitsmarktpolitisch einer besonderen Behandlung bedarf, hat der Arbeitsausschuß für Frauenfragen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Jahre 1969 versucht, in Form konkreter Vorschläge Möglichkeiten aufzuzeigen, um einerseits die Zahl der vorgemerkteten Frauen mit Familienpflichten zu verringern und andererseits der Wirtschaft zusätzliche Arbeitskräfte zuzuführen.

In diesem Zusammenhang wurde die von Frauen mit Familienpflichten vielfach gewünschte und von ihnen anteilmäßig auch am meisten praktizierte Form der Teilzeitbeschäftigung diskutiert, wobei die mit dieser Beschäftigungsform verbundenen Vorteile und Nachteile als bekannt vorausgesetzt wurden.

Teilzeitarbeit läßt sich ihrer Struktur nach seit jeher am leichtesten im Dienstleistungssektor verwirklichen. Sie hat besonders im Handel sowie in den Büroberufen Fortschritte gemacht. Nach den Erfahrungen der Arbeitsmarktverwaltung findet sie nunmehr auch in Industriebetrieben zusehends Eingang. Infolge des Arbeitskräftemangels haben verschiedene Industriebetriebe Teilzeitarbeit eingeführt, um die in Betriebsnähe vorhandenen weiblichen Arbeitskräfte reserven für sich zu mobilisieren. Es wurde jedoch deutlich, daß Industriebetriebe diese Arbeitsform nach wie vor nicht besonders schätzen und sie lediglich wegen eines über einen längeren Zeitraum spürbaren Mangels an Vollarbeitskräften einzuführen bereit sind. Dabei hat sich gezeigt, daß Teilzeitarbeit vor allem für die sogenannten Schlüßarbeiten, wie Kontrolle, Adjustierung, Verpackung, am besten geeignet ist.

Wenn auch Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich als eine nur bedingt zu bejahende Arbeitsform betrachtet werden kann, wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung folgende Maßnahmen zu ihrer Förderung angeregt: Herausgabe von Aufklärungsbroschüren zur Information besonders der mittleren Führungsschichten in den Betrieben und der Arbeitskräfte über die Aufnahme von Teilzeitbeschäftigung sowie Erstellung eines Verzeichnisses der Betriebe, in denen Teilzeitarbeit eingeführt ist und Aufbau einer individuell gezielten Werbung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes.

Wie schon in den vergangenen Jahren zeigte sich wiederum die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes als besonders geeignet, soziale Härten abzubauen, die berufstätigen Müttern aus der Geburt von Kindern entstehen. Im Jahre 1969 bezogen im Durchschnitt 31.535 Frauen das Karenzurlaubsgeld. Dies bedeutet gegenüber dem Jahre 1968, in dem im Durchschnitt 31.873 Frauen das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nahmen, keine wesentliche Veränderung. Der Aufwand betrug im Jahre 1969 280.413 Millionen S gegenüber 273.8 Millionen S im Jahr vorher. In diesen Jahren beliefen sich die Beiträge für die Krankenversicherung auf 40.987 bzw. 40.6 Millionen S.

Behinderte

Im Rahmen der bewährten Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Rehabilitationsträgern wurde von der Arbeitsmarktverwaltung wie bisher schon die berufliche Begutachtung der Behinderten, deren Beratung für die Erwerbseingliederung sowie die Beschaffung der benötigten Arbeitsplätze für rehabilitierte Personen durchgeführt. Die Arbeitsmarktverwaltung hat nach § 16 des AMFG. und der dazu ergangenen Verordnung über die Durchführung der Vermittlung schwervermittelbarer Personen nunmehr den gesetzlichen Auftrag, behinderte Personen bei der Arbeits- und Lehrstellenvermittlung besonders zu berücksichtigen und dauerhafte Lösungen der Beschäftigtenprobleme dieses Personenkreises anzustreben. Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele kann die Arbeitsmarktverwaltung insbesondere die Gewährung von Beihilfen nach dem AMFG. einsetzen. Solche Beihilfen werden sowohl an einzelne Behinderte, z. B. zu den Kosten einer Schulungsmaßnahme einschließlich Arbeitstraining, Arbeitserprobung und Berufsvorbereitung oder den Kosten der Arbeitsplatzausstattung, als auch an Betriebe und Einrichtungen gewährt, die berufliche Rehabilitationsmaßnahmen durchführen.

Da jedoch alle behinderten Personen in Österreich auf Grund der schon bestehenden Gesetze, wie Kriegsopfersorgungsgesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und Behindertengesetze der Länder, Anspruch auf Hilfen für ihre berufliche Rehabilitation haben, kommen die Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes in dieser Hinsicht grundsätzlich subsidiär zum Tragen. Um Schwierigkeiten und Leerläufe für den Behinderten dabei möglichst auszuschalten, wäre eine noch bessere Koordinierung der Maßnahmen aller gesetzlichen Rehabilitationsträger wünschenswert.

Eine wertvolle Hilfe für die Unterbringung von Behinderten auf geeigneten Arbeitsplätzen bilden das Invalideneinstellungsgesetz und das Opferfürsorgegesetz. Auf Grund dieser Gesetze konnten im Berichtsjahr 1224 behinderte Personen in Arbeit gebracht werden.

Die Zahl der von der Arbeitsmarktverwaltung im Jahre 1969 betreuten Behinderten betrug insgesamt 9095. Davon konnten 3289 in das Erwerbsleben eingegliedert bzw. wiedereingegliedert werden. 995 Behinderte wurden zum Zwecke ihrer beruflichen Rehabilitation Schulungsmaßnahmen bzw. Trainings- und Erprobungsmaßnahmen zugeführt. 203 Behinderte, meist Jugendliche, entschlossen sich zu einem weiteren Schulbesuch. Bei 2608 Behinderten mußte vorerst noch der Erfolg erforderlicher medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen abgewartet werden, oder es handelte sich um Fälle, die wegen unbehebbarer Berufsunfähigkeit für eine Beschäftigung nicht mehr in Betracht kommen. 2040 Fälle waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen. Nach wie vor verringert der Mangel an „geschützten Werkstätten“ die Effektivität der von der Arbeitsmarktverwaltung geleisteten Rehabilitationsarbeit.

Ältere Arbeitskräfte

Die durch den Konjunkturaufschwung eingetretene Verringerung verfügbarer Arbeitskräfte zeigt sich auch im Rückgang an älteren vorgemerkten Arbeitsuchenden.

Zahl der älteren vorgemerkten Arbeitsuchenden

Jahr	50 bis 59 Jahre alt		60 bis 64 Jahre alt	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1964	1.788	3.930	2.700	2.250
1965	1.615	3.902	3.047	2.117
1966	1.413	3.585	3.239	2.287
1967	1.855	3.379	2.569	2.042
1968	2.455	2.815	2.731	2.018
1969	2.107	2.385	2.394	1.751

Die Vermittlungssituation ist bei den älteren Arbeitskräften gegenüber dem Jahre 1968 unverändert geblieben.

Regionale Arbeitsmarktunterschiede

In Österreich gibt es vom Standpunkt des Arbeitsmarktes Problemgebiete, die durch mehrere bestimmte Merkmale sowie durch deren Wechselbeziehungen gekennzeichnet sind. Diese Merkmale sind niedriges Einkommensniveau, Stagnation oder niedrige Expansionsrate, strukturelle Arbeitslosigkeit, ausgeprägte Saisonarbeitslosigkeit, vom Standpunkt der Produktivität ungünstige Beschäftigung, starker Umfang des Pendelns, starke Abwanderung von Arbeitskräften.

Unter Berücksichtigung dieser Merkmale lassen sich in Österreich je nach den vorherrschenden Hauptproblemen sechs Gruppen von Problemgebieten erkennen:

1. Gebiete, in denen die Landwirtschaft eine große Rolle spielt und Industrie und Gewerbe noch relativ unterentwickelt sind. Neben der ständigen Bevölkerungsabwanderung weisen derartige Gebiete auch einen besonders hohen Prozentsatz an Pendlern auf, z. B. Burgenland, oberes Mühlviertel, niederösterreichische Randbezirke.

2. Grenzgebiete, die stagnieren, weil die Grenzen mit den osteuropäischen Staaten mehr oder weniger „wirtschaftlich gesperrt“ sind. Die industriellen Verbindungen und die Verkehrsadern wurden durchtrennt, das natürliche Hinterland ging verloren und verkleinerte sich.

3. Gebiete in ungünstiger geographischer Lage mit schlechten Verkehrsverbindungen, z. B. Lungau, Osttirol.

4. Bergaugebiete, in denen die wirtschaftliche Grundlage des Bergbaus allmählich zusammenschrumpft, besonders in der Weststeiermark.

5. Bergbauerngebiete, in denen Bergbauernbetriebe einen erheblichen Anteil an der Wertschöpfung des Gebietes haben.

6. Monoindustrialisierte Gebiete.

Wie aus zwei in jüngster Zeit von den Professoren Bobek und Seidl durchgeführten Untersuchungen hervorgeht, weisen regional gesehen unter den alten Industriegebieten Niederösterreichs und der Steiermark die beiden recht einseitigen Schwerindustriegebiete der Mur-Mürzfurche und der Traisenlinie sowie das auf Bergbau und betriebsstofforientierte Industrie ausgerichtete kleine Köflach-Voitsberger Industriegebiet die stärkste Benachteiligung auf.

Benachteiligt ist weiters das auf Eisenindustrie und andere heute wenig florierende Industriezweige gestützte industriell-gewerblich-agrarische Mischgebiet an Ybbs und Erlauf; desgleichen das Gmünd-Heidenreichsteiner Industriegebiet.

Auch das niederösterreichische Erdölgebiet trägt zufolge seiner einseitigen Ausrichtung Krisenanfälligkeit in sich.

Das alte Vorarlberger Textilindustriegebiet ist trotz einiger Neugründungen noch recht einseitig und bedarf der weiteren Diversifizierung.

Arbeitsmarktprobleme besonderer Art ergeben sich im Zusammenhang mit der standortgebundenen Urproduktion. Österreich besaß in der vorindustriellen Zeit in den Alpen reichhaltige Vorkommen an Bodenschätzen, wie Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Salz, die damals Schwerpunkte der wirtschaftlichen Tätigkeit bildeten; später haben sich die Reste als unwirtschaftlich erwiesen. In jüngster Zeit ist vor allem der Kohlenbergbau gedrosselt worden. Auch der Absatz des österreichischen Magnesits wird durch andere Stoffe gefährdet.

Der ständige Rückgang der Beschäftigungszahlen in der Urproduktion wiegt umso schwerer, als deren Standorte größtenteils in dünnbesiedelten Gebieten mit geringen alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten liegen. Auch wenn die Einschränkung des Bergbaus insgesamt nur relativ geringe Bevölkerungssteile unmittelbar betrifft, werden beträchtliche soziale Probleme aufgeworfen, deren Lösung sich umso schwieriger gestaltet, als die Arbeitskräfte in

der Urproduktion besonders gut entlohnt werden, meist über Werkwohnungen oder Eigenheime verfügen und daher in ihrer räumlichen Mobilität beschränkt sind, für Ersatzbetriebe aber der Standort in der Regel zu wenig attraktiv erscheint.

Ähnliche Probleme erwachsen mit der Einstellung der Bohrtätigkeit in alten, nicht mehr ergiebigen Erdölfeldern. Diese branchenmäßig und regional gegebenen Arbeitsmarktunterschiede kommen auch in der Steuerkraft und in den Arbeitslosenraten nach Arbeitsamtsbezirken zum Ausdruck. Diesbezüglich wird auf den Tabellenanhang, Seite 134 und 135, verwiesen.

Die Steuerkraft der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Oberösterreich lag im Jahre 1968 unter dem Bundesdurchschnitt von 1771,28 S pro Kopf. Die Rate der Arbeitslosigkeit in den Bundesländern Burgenland, Kärnten und Steiermark lag zum Teil erheblich und in Tirol leicht über dem Bundesdurchschnitt von 2,9%.

Die am höchsten über dem Bundesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenraten sind in verschiedenen Bezirken insbesondere der Länder Burgenland, Kärnten und Steiermark mit dem dreifachen oder teilweise fast vierfachen Bundesdurchschnitt gegeben. Mit Ausnahme des Landes Vorarlberg gibt es jedoch kein Bundesland, in dem, regional gesehen, nicht Gebiete vorhanden wären, in denen die Rate der lokalen Arbeitslosigkeit, welche sich vor allem aus der saisonalen und strukturellen jahresdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit ableitet, erheblich über dem Bundesdurchschnitt gelegen wäre.

Selbst im Bundesland Wien, das eine um mehr als ein Drittel niedrigere Arbeitslosenrate als der Bundesdurchschnitt aufweist, gibt es Regionen, in denen gewisse Strukturmängel auftreten, wie im Raum links der Donau in den Bezirken XXI und XXII.

Fast ein Spiegelbild der regional stark über dem Bundesdurchschnitt gelegenen Raten der Arbeitslosigkeit stellen die erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Steueraufkommen pro Kopf der Bevölkerung nach Gerichtsbezirken dar. Im Burgenland weisen beispielsweise die politischen Bezirke Oberpullendorf, Güssing und Jennersdorf ein Steueraufkommen auf, das unter der Hälfte des Bundesdurchschnittes liegt.

Die in Österreich vorhandenen regionalen Arbeitsmarktunterschiede waren u. a. dafür maßgebend, daß in dem im Jahre 1969 in Kraft getretenen AMFG auch Förderungsmaßnahmen in „Gebieten oder Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristig Unterbeschäftigung besteht, oder die in nächster Zeit von struktureller Arbeitslosigkeit bedroht werden“ vorgesehen sind. Da die Anwendung des Gesetzes praktisch erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1969 wirksam wurde und weil die Förderungsmöglichkeiten auf diesem Sektor der Öffentlichkeit noch zu wenig bekannt waren, hielten sich die Förderungen im Berichtszeitraum in verhältnismäßig engen Grenzen. Mit einer Steigerung der Inanspruchnahme von Förderungs-

maßnahmen, insbesondere im Bereich betrieblicher Umstellungen von restriktiven auf expansive Produktionen und der damit verbundenen Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, ist künftig hin jedoch zu rechnen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung war im Berichtsjahr weiterhin bemüht, zur Milderung der sich aus ungünstigen Wirtschaftsstrukturen ergebenden Nachteile für die Bevölkerung auch im Rahmen der herkömmlichen Mittel und Möglichkeiten beizutragen. Eines dieser Instrumente war in der Tätigkeit des Informationsdienstes für Standortfragen des Arbeitsmarktes gelegen. Die Förderung der Gründung von lebensfähigen Betrieben an günstigen Standorten ist ein wichtiges Mittel zur Entschärfung von Arbeitsmarktproblemen. In Fortsetzung der seit 1956 durchgeföhrten Arbeiten auf diesem Gebiet erfolgten im Jahre 1969 unter Mitwirkung der Arbeitsmarktverwaltung 39 Betriebsgründungen. Es wurden damit 2249 Arbeitsplätze neu geschaffen.

Die Mitwirkung des Sozialministeriums bestand vor allem darin, Interessenten für Betriebsgründungen über Standortvoraussetzungen in bezug auf die Lage des lokalen Arbeitsmarktes zu beraten. Bei dieser Tätigkeit arbeitete die Arbeitsmarktverwaltung eng zusammen mit den einzelnen Landesregierungen, den Landesplanungsstellen, den Landesbeiräten für Arbeitsmarktpolitik und den Vereinen zur Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung, in denen die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Landwirtschaftskammer, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Landessexekutive des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie das Landesarbeitsamt mit beratender Funktion vertreten sind. Desgleichen wurden im Jahre 1969 mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie u. a. auch auf dem Gebiet der Bonitätsprüfung von Firmen, welche Begehren auf Förderungsleistungen zwecks Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen einbrachten, enge Kontakte gepflogen, wodurch sichergestellt werden konnte, daß bei Strukturverbesserungen sowohl die arbeitsmarktpolitischen als auch die industriepolitischen Aspekte berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Strukturverbesserungen ist auch die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Beirat der Österreichischen Kommunalkredit AG. zu erwähnen. Die arbeitsmarktpolitischen Gutachten der Arbeitsmarktverwaltung zu den Darlehensansuchen bilden eine Grundlage für die Beurteilung der Einzelanträge durch den Beirat. Von diesem wurden im Jahre 1969 24 Anträge mit einer Gesamtsumme von über 70 Millionen S bewilligt gegenüber 22 Anträgen mit einer Gesamtsumme von 83,5 Millionen S im Jahre 1968.

Maßnahmen zur Lösung des Strukturproblems Kohle

Die seit einigen Jahren im Kohlenbergbau rückläufige Beschäftigungsentwicklung hielt auch im Berichtsjahr an. Es verminderte sich der Gesamt-

beschäftigenstand von 6594 auf 6361 Arbeitskräfte. Durch Arbeitskräftefreistellungen entstanden im Jahre 1969 keine Beschäftigungs- oder Vermittlungsprobleme. Der Großteil der Personalabgänge im Bergbausektor war auf Pensionierungen zurückzuführen.

Von den durch die Schließung des Lavanttaler Kohlenbergbaubetriebes (LAKOG) freigesetzten Arbeitskräften konnte der Großteil bisher wieder in Arbeit gebracht werden. Die in diesem Zusammenhang von der Arbeitsmarktverwaltung durchgeföhrten Umschulungsmaßnahmen förderten wesentlich die Wiedereingliederung der Arbeitskräfte in den Arbeitsprozeß. Für einen nicht unbedeutlichen Teil der freigesetzten Arbeitskräfte ist aber auch derzeit noch die Vermittlungs- und Beschäftigungssituation nicht zufriedenstellend. Bei einer am 31. Dezember 1969 bei den Arbeitsämtern durchgeföhrten Zählung waren 74 ehemals im Lavanttaler Kohlenbergbau beschäftigte Bergleute arbeitslos gemeldet, die zuletzt im Bauwesen beschäftigt waren. Zu diesen Saisonarbeitslosen kamen im Zeitpunkt der Zählung noch weitere 48 arbeitslose ehemalige LAKOG-Arbeiter, deren Vermittlung aus den verschiedensten Gründen besondere Hemmnisse entgegenstehen. Dazu kommt noch, daß nicht wenige ehemalige Beschäftigte der LAKOG derzeit als Wochen- oder Monatspendler arbeiten. Sie streben aus verständlichen Gründen ihre Wiederbeschäftigung im Wohnbereich an. Die Fortsetzung von Betriebsansiedlungen im Lavanttal zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für die von der LAKOG freigesetzten Bergarbeiter ist daher auch weiter erforderlich. Ebenso muß die Arbeitsmarktverwaltung der Mobilitätsförderung dieser Arbeitskräfte mit Hilfe von Maßnahmen nach dem AMFG. auch weiterhin das besondere Augenmerk zuwenden.

Ein besonderes Problem für den gesamten Kohlenbergbau besteht derzeit darin, daß sich nur in geringem Umfang Nachwuchskräfte für Berufe in dieser Branche interessieren. Der derzeitige ungünstige Altersaufbau und die Überalterung der Arbeitskräfte im Kohlenbergbau wird sich dadurch in der Zukunft noch verschärfen. Eine der Hauptursachen für die ungünstige Entwicklung ist darin gelegen, daß die im Zusammenhang mit der Schließung von Kohlengruben in der Öffentlichkeit geföhrten Auseinandersetzungen bei vielen Jugendlichen den Eindruck der Aussichtslosigkeit dieser Berufe hervorgerufen haben.

Mit der Novellierung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit wurde im Juli 1969 der Wirkungsbereich dieses Gesetzes auf Beschäftigte anderer Bergbaubetriebe, soweit sie überwiegend unter Tag tätig waren, ausgedehnt.

Einen Überblick über die in Österreich vom Kohlenbergbau freigestellten Arbeitskräfte, die am 31. Dezember 1969 bei den Arbeitsämtern arbeitsuchend vorgemerkt waren, gibt die nachstehende Übersicht:

Zahl der bei den Arbeitsämtern am Stichtag 31. Dezember 1969 vorgemerkt freigestellten Arbeitskräfte des Kohlenbergbaus

	Landesarbeitsamt					zusammen
	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Steiermark	
Vorgemerkte Arbeitsuchende	—	249	—	213	183	645
a) davon im Bezug der Sonderunterstützung	—	102	—	206	158	466
b) davon Anträge auf Sonderunterstützung noch nicht erledigt	—	6	—	5	3	14
c) davon Anträge auf Invaliditätspension noch nicht erledigt	—	18	—	1	9	28
d) davon Anträge auf Knappschaftspension noch nicht erledigt	—	1	—	1	8	10
e) vorgemerkte Arbeitslose, die erst zu einem späteren Zeitpunkt Arbeit aufnehmen wollen	—	—	—	—	4	4
f) sonstige vorgemerkte Arbeitslose	—	122	—	—	1	123

Ausländerbeschäftigung

So wie in den vergangenen Jahren wurden auch im Jänner 1969 ausländische Arbeitskräfte in Österreich beschäftigt. Den Rahmen für die Ausländerbeschäftigung bildete wieder die von den Sozialpartnern beschlossene „Kontingent-Vereinbarung“, die den voraussichtlichen Bedarf an ausländischen Arbeitskräften abschätzt und die Verteilung auf Wirtschaftszweige und Branchen festlegt. Durch diese Vereinbarung wird eine Prüfung der Arbeitsmarktsituation im Einzelfall vorwegengenommen. Die Kontingent-Vereinbarung, die aus den Erfahrungswerten von Arbeitskräfteangebot und -bedarf resultiert, wird bereits seit dem Jahre 1962 alljährlich abgeschlossen.

Im Jahre 1969 ließ die Kontingent-Vereinbarung eine Beschäftigung von insgesamt 73.121 ausländischen Arbeitskräften zu; dies ist gegenüber 1968 mit 66.452 eine Zunahme um 6669 Arbeitskräfte. Das Gesamtkontingent wurde im April mit 62%, im Juni mit 80% ausgenützt und erreichte zum Höchststand im September eine Ausnützung von 88%. In den wichtigsten Branchen lag jedoch die Höchstausnützung zum Teil beträchtlich über der Gesamtausnützung, wie die nachstehende Aufstellung zeigt:

Baugewerbe	96%	Handelsarbeiter	92%
Metall	97%	Fremdenverkehr	94%
Textil.....	97%	Techn. Angestellte ..	98%
		Kfm. Angestellte ...	96%

In jenen Fällen, in denen in einzelnen Bundesländern Kontingente gänzlich ausgeschöpft wurden, erfolgte mit Zustimmung der Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer eine Erhöhung in diesen Kontingenten um insgesamt 16.398 zum Höchststand Mitte September.

Außerdem wurden von den Arbeitsämtern für die nicht in der Kontingent-Vereinbarung erfaßten Branchen nach Prüfung der jeweiligen Arbeitsmarktsituation im Einvernehmen mit den zuständigen Interessenvertretungen Beschäftigungsgenehmigungen erteilt.

Ungeachtet des jeweiligen Effektivstandes an beschäftigten Ausländern hat sich die Gesamtzahl

der im Kontingent und außerhalb der Kontingente erteilten Beschäftigungsgenehmigung in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

	1965	1966	1967	1968	1969
Erstgenehmigungen	65.944	88.245	96.654	91.333	122.669
Verlängerungen	15.829	25.331	37.842	40.931	53.158
zusammen ...	81.773	113.576	134.496	132.264	175.827

In der Zahl der Erstgenehmigungen sind die Erledigungen auf Grund von Erstanträgen und Anträgen bei Wechsel des Dienstgebers oder der Arbeitsstelle bzw. des Berufes enthalten. Bei der Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen ist überdies zu berücksichtigen, daß die Fluktuation in jeder Form, wie Rückreise eines Ausländer und Einreise einer anderen Arbeitskraft, Wechsel des Dienstgebers oder der Arbeitsstelle bzw. des Berufes, jeweils die Ausstellung einer neuen Genehmigung bedingt. Wie aus dieser Darstellung zu ersehen ist, steigt die Zahl der erteilten Beschäftigungsgenehmigungen von Jahr zu Jahr und erreichte im September 1969 einen neuen Höchststand. Die meisten Ausländer sind in den Bundesländern Wien, Tirol und Vorarlberg beschäftigt. Die geringste Ausländerbeschäftigung weisen Burgenland und Kärnten auf.

Die für das Verfahren noch immer geltende reichsdeutsche Verordnung aus dem Jahre 1933 bringt für die Arbeitsmarktverwaltung eine wesentliche Mehrbelastung in administrativer Hinsicht, weil nicht nur für jeden Dienstgeber eine Beschäftigungsgenehmigung, sondern auch für jeden Ausländer zusätzlich eine Arbeitserlaubnis erteilt werden muß. Wenngleich auch im Jahre 1969 so wie in den vergangenen Jahren das Verfahren zur Beschäftigung von Ausländern in administrativer Hinsicht weiter rationalisiert wurde, wäre es doch wünschenswert, wenn die noch immer geltende reichsdeutsche Verordnung durch ein österreichisches Gesetz ersetzt werden könnte.

Im Jahre 1969 wurden 3500 Erstanträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis und 238 Anträge auf Verlängerung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis abgelehnt.

Der weitaus größte Teil der im Jahre 1969 in Österreich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte kam ebenso wie in den vergangenen Jahren aus Jugoslawien und der Türkei. Zur Zeit des Höchststandes wurden über 48.200 jugoslawische und über 8200 türkische Arbeitskräfte beschäftigt. Gegenüber dem Jahr 1968 war bei den Jugoslawen ein Zuwachs von über 3000 und bei den Türken von rund 2000 Arbeitskräften festzustellen. Wie im Jahre 1968 kam es auch im Jahr 1969 wieder häufig zu Einreisen zum Zwecke der Arbeitsaufnahme ohne den erforderlichen Sichtvermerk. Durch das unkontrollierte Einströmen ausländischer Arbeitskräfte wird das Schlepperunwesen sehr gefördert; alle Stellen sind in Zusammenarbeit mit der Fremdenpolizei bemüht, diesem Unwesen durch wirksame Maßnahmen zu begegnen. Da insbesondere im Frühjahr viele ausländische Arbeitskräfte, vor allem Jugoslawen, nach Österreich kommen, wurde, wie in den vergangenen Jahren, in Zusammenarbeit mit der Caritas in der Zeit vom 9. April bis 28. Juni 1969 wieder ein Betreuungsdienst am Wiener Südbahnhof geführt. Dieser Dienst wurde von 6596 Personen in Anspruch genommen.

Die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen für ausländische Arbeitskräfte, die für die Gesunderhaltung der inländischen Arbeitnehmer von Bedeutung sind, konnte weiter verbessert und vor allem beschleunigt werden.

Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Österreich konnte auch im Jahre 1969 ohne Bildung oder Verschärfung sozialer Probleme durchgeführt werden. Die ausländischen Arbeitskräfte sind hinsichtlich der Entlohnung, der Anwendung der Dienstnehmerschutzbestimmungen und der Sozialleistungen, soweit diese die österreichische Gesetzgebung nicht ausdrücklich ausschließt, den inländischen Arbeitskräften gleichgestellt. Die Gewährung des sozialen Schutzes für die in Österreich beschäftigten Ausländer erscheint wesentlich für die Erhaltung der Ruhe und des Arbeitsfriedens.

Arbeitsmarktpolitik

Wie in den vergangenen Jahren gab es am österreichischen Arbeitsmarkt auch im Berichtsjahr wieder sowohl die Erscheinungen des Kräftemangels als auch der saisonalen Arbeitslosigkeit. Die Verlängerungen in der Intensität beider Erscheinungen waren insbesondere auf konjunkturelle Auswirkungen zurückzuführen.

Vor allem war es der Konjunkturaufschwung, der den Kräftebedarf rasch ansteigen ließ, aber auch die Winterarbeitslosigkeit entsprechend beeinflußte. Daneben setzte sich die Weiterentwicklung der Technik in der Wirtschaft im raschen Tempo fort, wobei das Bestreben der Betriebe, besser und billiger zu arbeiten, das Verlangen nach qualifizierten Arbeitskräften ansteigen ließ. Auch

die verstärkte Neuorientierung der österreichischen Wirtschaft nach größeren Betriebseinheiten durch Betriebszusammenlegungen führte im Endeffekt in der Regel zur Forderung nach zusätzlichen, höherqualifizierten Arbeitskräften. Dabei frei werdende Arbeitskräfte konnten im allgemeinen infolge der günstigen Konjunkturlage ohne besondere Schwierigkeiten, allerdings oft erst nach Einsatz von mobilitätsfördernden Maßnahmen, wieder in Arbeit gebracht werden.

Die immer stärker zunehmenden Umstellungs vorgänge im beruflichen und betrieblichen Sektor, sichtbar durch eine starke Fluktuation der Arbeitskräfte, ließen im Jahre 1969 nicht nur das Problem des Mangels an zusätzlichen Arbeitskräften, sondern auch jenes der bei vielen Erwerbstägigen zu geringen Mobilität schärfer in Erscheinung treten.

Die Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung konzentrierten sich sehr stark auf die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte, vor allem bisher nicht berufstätiger Frauen oder sonstiger Personen, die dem Arbeitsmarkt nur vorübergehend bzw. unter einschränkenden Bedingungen zur Verfügung stehen konnten. Darüber hinaus wurde von der Arbeitsmarktverwaltung die Umschichtung frei werdender Arbeitskräfte in aufnahmefähige Branchen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert. Bei allen Bemühungen zur Milderung des Kräftemangels stand aber im Vordergrund die Aufgabe, die Arbeitskräfte mit zukunftsorientierten beruflichen Kenntnissen auszustatten, denn erst dadurch stellen sie für die Betriebe wertvolle Arbeitskräfte dar und erlangen selbst die notwendige Berufssicherheit in einer sich ständig weiterentwickelnden Wirtschaft.

Das am 1. Jänner 1969 in Kraft getretene Arbeitsmarktförderungsgesetz stellte zur Erreichung dieser arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen eine wertvolle Hilfe dar. Daß es trotz intensivster Bemühungen und vielseitiger Informationen der Öffentlichkeit durch die Arbeitsmarktverwaltung im Jahre 1969 nicht gelungen ist, die durch das AMFG mögliche Mobilitätsförderung in entsprechender Breite zu entfalten, war offenbar auf die erforderliche Anlaufzeit des Gesetzes, die bisher mangelnde Durchführungserfahrung aber auch auf die abwartende Haltung vieler Berufstätiger zurückzuführen. Nicht zuletzt aber ist die Tatsache, daß im Berichtsjahr verhältnismäßig wenige Personen die Hilfen des AMFG, insbesondere für ihre berufliche Anpassung oder Weiterbildung, in Anspruch genommen haben, dadurch begründet, daß es derzeit noch bei vielen Berufstätigen an der geistigen Mobilität mangelt, nämlich am Erkennen, welche Bedeutung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Zukunft für die Existenzsicherung zukommen wird. Für die erforderliche Aufklärungstätigkeit wird die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsmarktverwaltung wesentlich zu verstärken sein. Nicht nur der richtige Berufsentschluß beim erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben, auch die ständige berufliche Weiterbildung müssen das Be-

rufsleben des einzelnen künftig mehr als bisher beherrschen.

Zur Erleichterung des Kräftemangels der gewerblich-industriellen Wirtschaft sowie der Dienstleistungsbetriebe war die Arbeitsmarktverwaltung im Jahre 1969 auch besonders bemüht, Kontakte mit den landwirtschaftlichen Organisationen herzustellen oder zu verstärken, um mit Hilfe des AMFG die Umschichtung der von der Landwirtschaft freigesetzten Arbeitskräfte in aufnahmefähige Wirtschaftszweige zu fördern. Die auf diesem Gebiet bisher erreichten Erfolge und gewonnenen Erfahrungen werden in der Zukunft ein noch systematischeres Arbeiten ermöglichen.

Auf dem Gebiete der Verhinderung drohender oder der Eindämmung bereits eingetretener Arbeitslosigkeit standen im Vordergrund die Bemühungen zur Verringerung der Winterarbeitslosigkeit. Der Einsatz der Produktiven Arbeitsplatzförderung mit Hilfe von Beihilfen zur Eindämmung der Winterarbeitslosigkeit im Bausektor sowie in der Land- und Forstwirtschaft litt wieder unter den wenig Anreiz bietenden Beihilfesätzen, deren entsprechende Anhebung die Winterarbeitslosigkeit maßgeblich beeinflussen könnte. Zur Winterarbeitslosigkeit der Bauarbeiter ist festzustellen, daß die Vergleichszahlen mehrerer Jahre eine gewisse Gewöhnung der Betriebe erkennen lassen, Winterbauarbeiten in bestimmtem Umfange vorzubereiten, die dann auch unter finanzieller Förderung tatsächlich während der ungünstigen Jahreszeit durchgeführt werden. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß sich sowohl Bauunternehmer als auch Bauarbeiter, unter letzteren insbesondere die Wochen- und Monatspendler, zum Teil bereits sehr stark an die Winterpause gewöhnt haben. Die Arbeitsunterbrechung wird oft noch als branchenüblich in Kauf genommen, obwohl für die Unternehmer, insbesondere aber auch für die Arbeitnehmer, daraus große wirtschaftliche Nachteile entstehen.

Auffällig war auch die geringe Inanspruchnahme der Beihilfen, die im AMFG für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft und in der Land- und Forstwirtschaft zur persönlichen Erleichterung der Arbeit während der Wintermonate vorgesehen sind.

Wie bereits in den Vorjahren, galten auch im Berichtsjahr arbeitsaufwendige Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung der Unterbringung physisch oder psychisch behinderter Personen, womit in zahlreichen Fällen nicht nur soziale Not gelindert, sondern auch der Wirtschaft noch verwertbare Arbeitskraftreserven zugeführt werden konnten.

Hinsichtlich der Mitwirkung der Arbeitsmarktverwaltung bei der Lösung regionalpolitischer Fragen wird auf die Ausführungen über „regionale Arbeitsmarktunterschiede“ hingewiesen.

Besondere Bedeutung erlangte im Berichtsjahr auch die Tätigkeit des nunmehr auf gesetzlicher Basis eingerichteten Beirates für Arbeitsmarkt-

politik, in dem die Sozialpartner und die sonst dort vertretenen Stellen ein geregeltes Mitspracherecht besitzen. Nach der Regelung von Verfahrensfragen entwickelte der Beirat im Jahre 1969 im Plenum und in seinen Ausschüssen eine sehr umfangreiche Tätigkeit.

Es wurden fünf ständige Ausschüsse eingerichtet, u. zw.

Ausschuß I für Fragen der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung

Ausschuß II für arbeitsmarktpolitische Fragen und Probleme

Ausschuß III für berufspolitische Fragen und Fragen der Mobilitätsförderung

Ausschuß IV für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen

Ausschuß V zur Vorbereitung der Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Zusammenhang mit dem Verfahren nach den §§ 17 und 18 AMFG.

Der Beirat hielt im Berichtsjahr vier Plenarsitzungen ab. Die Ausschüsse traten zu 16 Sitzungen zusammen.

Über die institutionalisierte Zusammenarbeit im Beirat und in den Ausschüssen hinaus wurden vom Sozialministerium zur Erörterung grundsätzlicher und wichtiger arbeitsmarktpolitischer Fragen, deren Behandlung nach dem AMFG im Beirat nicht vorgesehen war, besondere sogenannte ad hoc Ausschüsse geschaffen, in denen gleichfalls die Sozialpartner und die interessierten Ressorts vertreten waren. Die Vielfalt der Einrichtungen, in denen die verschiedensten Stellen sich mit Fragen der Arbeitsmarktpolitik gemeinsam mit der Arbeitsmarktverwaltung befassen — zu diesen zählen auch die auf Landesebene eingerichteten Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter — gewährleistete, daß die Meinung aller an der Arbeitsmarktpolitik interessierten Stellen bei der Regelung arbeitsmarktpolitischer Angelegenheiten durch die Arbeitsmarktverwaltung eingeholt wurde. Ihre Ergänzung fand die Gestaltung der arbeitsmarktpolitischen Tätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung durch die über Wunsch des Sozialministeriums erfolgte Untersuchung arbeitsmarktpolitischer Probleme durch das Institut für Arbeitsmarktpolitik an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz.

Gemeinsam mit den in den einzelnen Bundesländern geschaffenen Landesbeiräten für Arbeitsmarktpolitik besteht nunmehr in Österreich ein umfangreiches institutionalisiertes System von Einrichtungen, das sich mit Fragen der Arbeitsmarktpolitik befaßt, dessen Wirksamkeit aber mit der Durchdringung der Öffentlichkeit mit Grundgedanken einer aktiven Arbeitsmarktpolitik sehr eng zusammenhängt.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

Kriegsopferversorgung

Anspruchsleistungen

Die Zahl der Rentenempfänger ist seit der Erreichung des Kulminationspunktes zu Beginn des Jahres 1950 mit über 500.000 in einer ständigen Abnahme begriffen. Am 31. Dezember 1969 standen 129.181 Beschädigtenrenten, 98.611 Witwenrenten (-beihilfen), 5117 Waisenrenten (-beihilfen) und 44.070 Elternrenten, insgesamt 276.979 Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten in Anweisung.

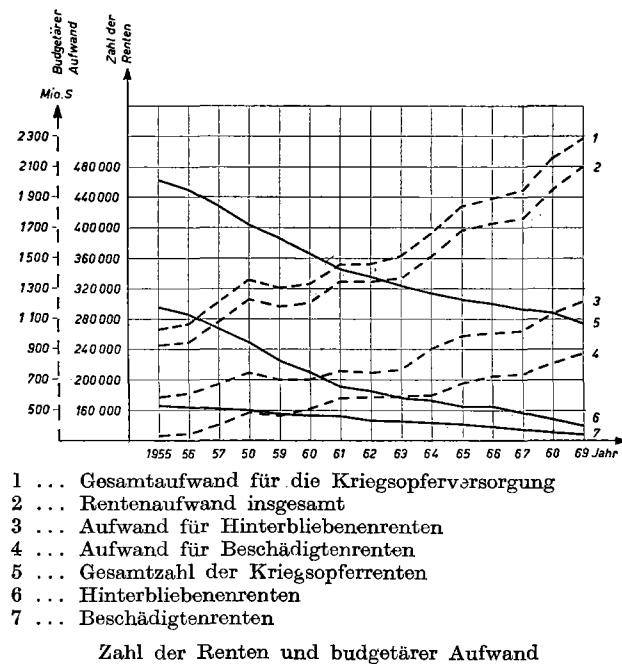
Über die sonstigen Anerkennungen eines Versorgungsanspruches, z. B. auf Heilfürsorge oder ortho-

pädische Versorgung ohne Vorliegen einer rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Unter den Versorgungsleistungen (Renten, Heilfürsorge, berufliche Ausbildung, orthopädische Versorgung) nimmt der Rentensektor eine überragende Stellung ein. Dies kommt vor allem in der Höhe des finanziellen Aufwandes und in der Tatsache zum Ausdruck, daß sich die Forderungen nach Leistungsverbesserungen seit jeher auf die Rentenversorgung konzentrieren. Dies zeigt die folgende Aufstellung.

Aufwand für die Kriegsopferversorgung

Jahr	Gesamtaufwand	Renten	Heilfürsorge	orthopädische Versorgung	berufliche Ausbildung	Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen	sonstige Ausgaben
in Millionen Schilling							
1950	693.4	632.8 (91.2%)	10.2	11.5	0.7	13.1	25.1
1960	1.327.8	1.215.5 (91.5%)	19.4	17.7	1.7	19.3	54.2
1968	2.152.7	1.977.7 (91.8%)	26.0	37.5	0.5	17.3	93.7
1969	2.299.3	2.111.8 (91.8%)	26.7	38.8	0.3	22.4	99.3



Der Aufwand für die Versorgungsleistungen außerhalb des Rentensektors ist demnach ständig unter-

10% des Gesamtaufwandes geblieben. Auf den Gebieten der Heilfürsorge und orthopädischen Versorgung spiegelt sich in den Erhöhungen von Jahr zu Jahr die ständige Verteuerung der Leistungen wider. Bemerkenswert ist, daß die berufliche Ausbildung in der Kriegsopferversorgung zum Unterschied von der Heeresversorgung keine besondere Bedeutung erlangt hat.

Nach dem Stand vom 31. Dezember 1969 gliedern sich die Beschädigtengrundrenten nach dem Grad der MdE. wie folgt:

	Zahl der Personen	Rentensatz 1970
30%	43.666 (34.0%)	85 S = 6.6%
40%	22.662 (17.6%)	116 S = 8.9%
50%	27.632 (21.2%)	301 S = 23.2%
60%	9.906 (7.6%)	395 S = 30.4%
70%	11.813 (9.3%)	618 S = 47.5%
80%	6.778 (5.2%)	794 S = 61.1%
90% und 100%	6.724 (5.1%)	1.299 S = 100.0%
		129.181 (100.0%)

Die aus dieser Darstellung ersichtliche Degression der Rentensätze hatte bereits bei Wirksamkeitsbeginn des Kriegsopferversorgungsgesetzes im Jahre 1950 bestanden: Die Grundrente nach einer MdE. von 30% hatte damals nur 7.1% und diejenige

nach einer MdE. von 50% nur 25% der Grundrente eines Erwerbsunfähigen betragen. Durch verschiedene Rentenerhöhungen im Laufe der Jahre haben sich die einzelnen Rentensätze zueinander etwas verschoben. Es ist eine Hauptforderung der Interessenvertretung der Kriegsopfer, diese Rentendegression in der Weise zu mildern, daß die Grundrente nach einer MdE. von 30% auf 20% und diejenige nach einer MdE. von 40% auf 30% usw. der Grundrente eines Erwerbsunfähigen angehoben werden soll; bei 80% sollen MdE. und Grundrente im Verhältnis einander entsprechen. Die Hauptschwierigkeit bildet der hohe finanzielle Aufwand, der sich bei der Durchführung insbesondere deswegen ergibt, weil gerade die Rentenkategorien mit der größten Personenzahl am weitesten von der angestrebten Relation zur höchsten Grundrente entfernt sind.

In der Witwenversorgung standen Ende 1969 91.286 Grundrenten in Anweisung, hievon entfielen 80.124, d. s. 87%, auf die höchste Rentenkategorie (monatlich 348 S), d. s. Witwen, die erwerbsunfähig oder mindestens 55 Jahre alt sind, Witwen nach Pflege- oder Blindenzulageempfängern oder die mindestens für zwei Waisen zu sorgen haben oder hatten. Mit den 129.181 Beschädigtengrundrenten und 3510 Waisenrenten ergab sich somit ein Stand von insgesamt 223.977 Rentenleistungen, die unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Anspruchswerber gebührten. Diesen einkommensunabhängigen Versorgungsleistungen, zu denen der Ordnung halber noch eine Reihe von Zulagen zuzurechnen sind, z. B. wie die 3419 Pflege- und Blindenzulagen, 2600 Hilflosenzulagen und 3295 Schwerstbeschädigtenzulagen, stehen jene Versorgungsleistungen gegenüber, die nur insoweit gebühren, als das Einkommen der Anspruchsberechtigten bestimmte, im KOVG. angeführte Einkommensgrenzen nicht erreicht. Es sind dies im wesentlichen die Zusatzrenten für Schwerbeschädigte und Witwen, die Witwen- und Waisenbeihilfen und die Elternrenten. Ende 1969 standen 17.672 Beschädigtenzusatzrenten, 59.636 Witwenzusatzrenten, 7325 Witwenbeihilfen, 1607 Waisenbeihilfen und 44.063 Elternrenten (= Zahl der Personen), insgesamt 130.303 Versorgungsleistungen dieser Art in Anweisung.

Die Einkommensgrenzen für diese Fürsorgecharakter tragenden Leistungen sind verschieden hoch, z. B. für ledige Schwerbeschädigte 2014 S, für Witwen 1510-50 S, für Elternteile 1750-50 bis 1798-50 S und für Elternpaare 2101-50 bis 2197-50 S (sämtliche Zahlen nach dem Stand vom 1. Jänner 1970). Hiezu kommen noch die an die Stelle der ehemaligen Ernährungszulagen getretenen Erhöhungen von Versorgungsleistungen in Beträgen bis zu 682 S. Die hiefür maßgebenden Einkommensgrenzen liegen nur um jeweils 259 S über den entsprechenden Sätzen. Ende 1969 standen 7471 Schwerbeschädigte, 46.826 Witwen, 1981 Waisen und 11.243 Eltern im Bezug eines solchen Erhöhungsbetrages, demnach insgesamt 67.521 Personen ohne sonstiges Einkommen oder mit einem Einkommen

unter 941 S bei Schwerbeschädigten, unter 810 S bei Witwen oder 615 S bei Eltern.

Von insgesamt rund 277.000 Rentenempfängern waren daher über 130.000, d. s. 47%, als bedürftig im Sinne der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zusatzrente, Beihilfen oder Elternrente anzusehen, von diesen wieder liegen 67.500 mit ihren Bezügen aus der Kriegsopferversorgung und ihrem sonstigen anrechenbaren Einkommen weit unter den für eine Ausgleichszulage nach dem ASVG. maßgebenden Richtsätzen. Es sind dies ein Viertel aller Rentenempfänger, bei Außerbetrachtlassung der 66.000 Beschädigten mit einer MdE. von 30 und 40% sind es nahezu ein Drittel.

In der Mehrzahl der Fälle besteht das anrechenbare Einkommen aus dem Bezug einer Pension oder Rente aus der Sozialversicherung. Die jährlichen Anpassungsfaktoren in beiden Rechtsgebieten sind identisch. Die Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen ermöglicht in den meisten Fällen bei der Rentenanpassung und bei sonstigen generellen Rentenerhöhungen eine rasche gegenseitige Verständigung unter den anweisenden Stellen. Die Gewährung von Leistungen mit Fürsorgecharakter seitens mehrerer Stellen in der Kriegsopferversorgung und Sozialversicherung, wobei Einkommensgrenzen und sonstige Bemessungsmerkmale voneinander stark abweichen, führt jedoch zu verschiedenen Schwierigkeiten. Es wird nie verstanden werden, daß bei einer Erhöhung einer Anspruchsleistung auf der einen Seite, z. B. einer Witwenpension durch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA.), die andere Seite (Landesinvalidenamt) nachträglich ihre Rentenleistungen im gleichen Maße mindert. Oft folgt darauf bei der Pensionsversicherungsanstalt wieder eine Neubemessung der Ausgleichszulage. Ein Ausweg aus dieser Situation wäre nur möglich in materieller Hinsicht durch eine Angleichung der Einkommensgrenzen untereinander, soweit dies in einzelnen Bereichen, z. B. in der Witwenversorgung, vertretbar ist, und in organisatorischer Hinsicht dadurch, daß solche Pensionen und Renten mit einer einzigen Zahlungsanweisung durch eine gemeinsame Stelle angewiesen werden. Da durch die jährlichen Rentenanpassungen die Differenzen zwischen den Einkommensgrenzen des KOVG. und den Richtsätzen des ASVG. immer größer werden, würde eine solche Maßnahme nur möglich sein, wenn sie in nächster Zeit ausgeführt wird.

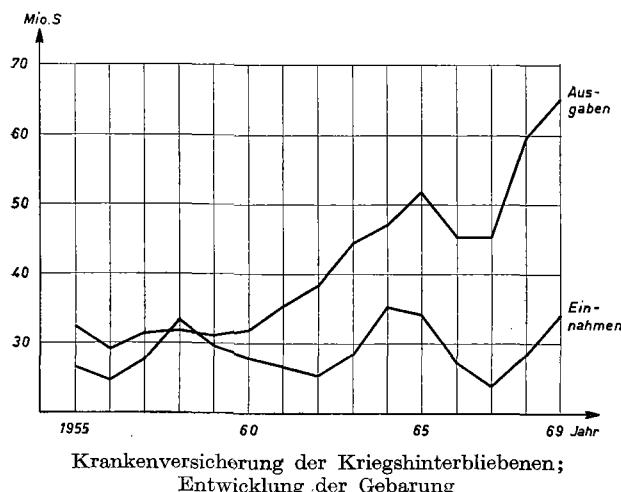
Die Pflege- und Blindenzulagen wurden bisher zu wiederholten Malen angehoben, doch bestehen auch auf diesem Gebiet Wünsche nach Verbesserungen im Hinblick auf die gestiegenen Lohnkosten für berufsmäßige Pflegepersonen.

In der Hinterbliebenenversorgung nehmen die Witwenrenten zahlen- und aufwandsmäßig den ersten Platz ein. Es bestehen noch immer 4 Kategorien der Grundrenten, wobei die höchste Rentenkategorie (Witwen über 55 Jahre oder erwerbsunfähig, nach Pflege- und Blindenzulageempfängern sowie mit 2 Waisen) fast 90% aller Witwenrenten umfaßt; in der niedrigsten Rentenkategorie (Witwe erwerbsfähig, unter 45 Jahren, ohne Waisen) gibt

es nur mehr 54 Witwen. Der Wunsch der Kriegsopferorganisation nach Vereinheitlichung und Erhöhung aller Witwengrundrenten auf 60% der Grundrente für erwerbsunfähige Beschädigte würde aber auf der Grundlage der Rentensätze des Jahres 1970 einen Jahresmehraufwand von 570 Millionen S erfordern. Unbefriedigend sind die Verhältnisse in der Elternversorgung, da der Gesamtbezug eines sonst einkommenslosen Elternteiles im Jahre 1970 im Höchstfall monatlich 644 S beträgt, d. i. weniger als der halbe Richtsatz nach dem ASVG.

Durch die Bundesgesetze vom Dezember 1968 und vom Mai 1969 wurde das KOVG. neuerlich novelliert. Eine wesentliche Verbesserung bildete die Erhöhung der Grundrenten für Beschädigte entsprechend einer MdE. von 50 bis 80%. Die Grundrente für Erwerbsunfähige (MdE. 90 oder 100%) war bereits durch die Novelle zum KOVG. vom Dezember 1964 auf das im Reformprogramm der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs geforderte Ausmaß (damals 1000 S) erhöht worden. Ferner wurde die Grundrente der höchsten Witwenrentenkategorie etwas angehoben. Auf diese Weise gelangten ab 1. Jänner 1970 55.000 Schwerbeschädigte und 79.000 Witwen zu einem höheren Grundrentenbezug.

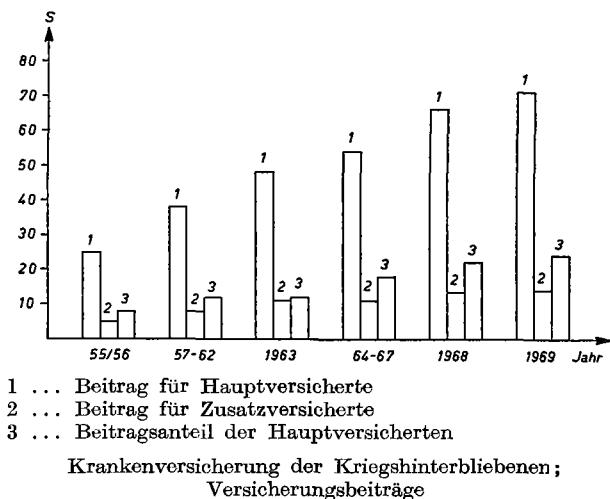
Die Beiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen waren bereits durch die Novelle vom Dezember 1968 erhöht und in die Rentendynamik einbezogen worden, da diese Beiträge schon seit Jahren nicht kostendeckend waren. Durch die Novelle vom Mai 1969 erfolgte eine nochmalige Beitragserhöhung mit Wirkung vom 1. Jänner 1970, um ein weiteres Anwachsen des Defizits der Gebietskrankenkassen in diesem Versicherungszweig zu vermeiden. Die folgende graphische Darstellung zeigt die Entwicklung.



Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen;
Entwicklung der Gebärung

Mit Verordnung vom Juli 1969 wurde der im Bereich der Sozialversicherung für das Jahr 1970 mit 1.054 festgesetzte Anpassungsfaktor für den Bereich der Kriegsopfersversorgung als verbindlich erklärt.

Der Aufwand für die Heilfürsorge betrug 1969 26.7 Millionen S (1968: 26.0 Millionen S); die Durch-



führung der Heilfürsorge ist mit Ausnahme der erweiterten Heilfürsorge (Heilstättenbehandlung, Kur in einem Heilbad und heilklimatische Kur) gegen Ersatz der Kosten den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung übertragen.

Die erweiterte Heilbehandlung ist eine Pflichtleistung des Bundes, auf die Beschädigte nach dem KOVG. im Rahmen der Heilfürsorge Anspruch haben. Heilstättenbehandlungen werden in mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Heilstätten bzw. in Heilstätten der Sozialversicherung durchgeführt. Badekuren werden in der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geführten Stiftung (Kurhaus Ferdinand Hanusch) in Bad Hofgastein oder in Vertragsheimen durchgeführt. Zu den bisherigen Vertragsheimen kam 1969 eine Sonderheilanstalt am Zicksee (Burgenland) hinzu, die primär für die Behandlung von Amputationsfolgen und posttraumatisch sekundären Veränderungen eingerichtet ist.

Das Kurhaus Ferdinand Hanusch mit einer Jahreskapazität von 25.116 Verpflegstagen war wie folgt ausgelastet:

Auslastung des Kurhauses

Jahr	Kurperiode	Anzahl der Plätze	Beschädigte und Begleitpersonen	freibleibende Plätze	Auslastung in %
1967.....	13	1.092	1.075	17	98.3
1968.....	13	1.092	1.082	10	99.1
1969.....	13	1.092	1.078	14	98.7

In der im Kurhaus untergebrachten Unterwasser-Therapiestation werden vorwiegend Unterwasserbehandlungen, Massagen verbunden mit diversen Therapien wie Heißluft, Faradisation, Galvanisation und Kurzwellen durchgeführt. Neben den Kriegsbeschädigten werden auch Kassen- und Privatpatienten behandelt.

Die orthopädische Versorgung wird vom Bund beigestellt und umfaßt die Ausstattung der Kriegsbeschädigten mit Körperersatzstücken, orthopädi-

Benützung der Unterwasser-Therapie-station

Jahr	Privat-patienten	Kassen-patienten	Kriegsbe-schädigte	insgesamt
1967.....	968	514	318	1.800
1968.....	902	788	252	1.942
1969.....	1.155	408	528	2.091

schen und anderen Hilfsmitteln. Der Aufwand hie für betrug 1969 38.8 Millionen S (1968: 37.5 Millionen S). Die Durchführung obliegt der Privatwirtschaft und den beiden Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten Wien und Linz. Die Bilanz der Werkstätten ist ausgeglichen; die Einnahmen und Ausgaben betrugen 1969 4.8 Millionen S; in den letzten drei Jahren wurden nachfolgende Behelfe hergestellt bzw. Reparaturen durchgeführt:

Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten

Jahr	Art der Leistung	Prothesenwerkstätte		zusammen
		Wien	Linz	
1967.....	neue Behelfe Reparaturen	540 2.937	127 1.468	667 4.405
1968.....	neue Behelfe Reparaturen	416 2.972	174 1.486	590 4.458
1969.....	neue Behelfe Reparaturen	391 2.671	454 757	845 3.428

In der Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätte Wien wurden bisher insgesamt 126 bioelektrische Unterarmprothesen angefertigt, davon im Jahr 1969 32 Stück. Neben den konventionellen Prothesen aus Holz und Leder wird entsprechend der allgemeinen Entwicklung auf dem orthopädischen Sektor bei der Ausstattung immer mehr Kunststoff (Gießharz) verwendet. So wurden in der Werkstätte in Wien von den 391 neuen Behelfen 128 bereits aus Gießharz angefertigt.

Die Überleitung des Rentenanweisungsdienstes in die elektronische Datenverarbeitung (EDVA.) war Ende 1969 bis auf unbedeutende Reste abgeschlossen. Sie erforderte große Anstrengungen bei den Buchhaltungen der Landesinvalidenämter, da nicht nur die bisherigen Arbeitsmethoden bis zur jeweiligen Überleitungsetappe beibehalten werden mußten und daneben die neuen Arbeitsweisen eingeführt wurden, sondern auch noch eine Novelle zum KOVG. durchzuführen war.

Auf dem Gebiete der Kriegsopfersversorgung waren Überleitungsarbeiten für rund 286.000 Versorgungsfälle zu leisten. Am 1. Jänner 1969 waren bereits 103.000, am 1. April 1969 schon 243.000, am 1. Juni 1969 264.000 und schließlich am 1. August 1969 273.000 Fälle von der EDVA. verarbeitet. Die Rentenanweisung durch die EDVA. erfolgte — abgesehen von der bereits im Mai 1969 geleisteten,

66.000 Fälle betreffenden Halbjahreszahlung — zum 1. August 1969 in 205.000 Versorgungsfällen. Derzeit sind im gesamten Bundesgebiet nur noch einige hundert Rentenanweisungen in herkömmlicher Weise zu vollziehen.

Wenngleich die Einsparungen durch den Einsatz der EDVA. noch nicht augenfällig sind, kündigen sich die Erfolge der neuen Arbeitsmethoden bereits an. Die umfangreichen Überleitungsarbeiten waren eine wesentliche Voraussetzung für die im März 1969 angelaufene Phase der Optimierung des Einsatzes der EDVA. Auf dieser Grundlage wird nämlich zu allen Versorgungsfällen, in denen einkommensabhängige Leistungen nach dem KOVG. (Zusatzrenten, Witwen- und Waisenbeihilfen, Elternrenten) erbracht werden, eine sogenannte Sozialkarte erstellt, die über das anrechenbare Einkommen Aufschluß gibt und die automatische Berechnung der Versorgungsleistung ermöglicht. Mit Hilfe der Sozialkarte ist auch der automatische Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern möglich, sodaß Änderungen der Pensionen aus der Sozialversicherung, wie sie sich aus der alljährlichen Anpassung ergeben, unmittelbar in Erfahrung gebracht und die nach dem KOVG. gebührenden Leistungen von der EDVA. selbsttätig errechnet und angewiesen werden können. Im Rückspiel dieser Daten bietet sich für die Sozialversicherungsträger die Möglichkeit, die Ausgleichszulagen in kürzester Zeit neu zu bemessen. Der erste Datenaustausch wurde zum 1. Jänner 1970 mit gutem Erfolg durchgeführt. Schwierigkeiten ergaben sich hiebei aus der Verschiedenheit der Maschinen- systeme der elektronischen Anlagen.

Die Erstellung der Sozialkarte erforderte bei den Landesinvalidenämtern umfangreiche Mehrarbeiten. Im Rahmen dieser Aktion wurden in der ersten Etappe bis 20. Oktober 1969 164.000 Sozialkarten angelegt. Von den rund 130.000 Versorgungsfällen, in denen einkommensabhängige Leistungen erbracht werden, sind jedoch bereits mehr als zwei Drittel ordnungsgemäß mittels Sozialkarte gespeichert.

Auf Grund der für den Rentenanweisungsdienst und für Zwecke der Sozialkarte eingegebenen Daten können Statistiken ausgedruckt werden, die über die Schichtung der Versorgungsfälle nach verschiedenen Gesichtspunkten, über die entsprechenden Leistungen und — sobald die Sozialkartenaktion abgeschlossen ist — über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegsopfer Auskunft geben.

Ergänzende Fürsorgeleistungen Ausgleichstaxfonds

Durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Juni 1969 wurden wesentliche Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 mit Wirkung vom 31. Mai 1970 als verfassungswidrig aufgehoben. Da das Gesetz damit praktisch undurchführbar geworden ist und auch einige sonstige Bestimmungen änderungsbedürftig waren, wurde von einer Novellierung abgesehen und eine Neuregelung der Invalideneinstellung in die Wege geleitet. Das

vom Nationalrat im Dezember 1969 mit Wirkung vom 1. Juni 1970 beschlossene „Invalideneinstellungsgesetz 1969“ enthält eine Verfassungsbestimmung über die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung. Als sonstige wesentliche Änderungen sind zu nennen: Lockerung der Beschäftigungspflicht entsprechend den wirtschaftlichen Entwicklungen, Ausweitung der bisher auf bestimmte Gruppen von Zivilinvaliden eingeschränkt gewesenen Möglichkeit einer Gleichstellung mit den übrigen begünstigten Personen,

Erhöhung der Ausgleichstaxe und Vereinfachung der Behördenzuständigkeit sowie des Instanzenzuges. Der Schwerpunkt der Gesetzesdurchführung liegt nun bei den Landesinvalidenämtern, in zweiter und letzter Instanz entscheidet der Landeshauptmann. Das Vermögen des Ausgleichstaxfonds einschließlich sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten ist auf den durch das neue Gesetz errichteten Ausgleichstaxfonds übergegangen. Die folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Gebarung in den letzten drei Jahren.

Ausgleichstaxfonds

Jahr	Einnahmen			Aufwendungen			Reinvermögen am Jahresende	
	insgesamt	davon		insgesamt	davon			
		Ausgleichstaxe	Zinsen		Subventionen	Zuwendungen, Studien- u. Lehrlingsbeihilfen u. a.		
in Millionen Schilling								
1967.....	29.548	28.286	1.252	20.608	12.385	7.733	44.512	
1968.....	31.203	29.952	1.122	36.294	25.755	9.878	39.421	
1969.....	20.061	18.983	1.069	29.076	14.168	7.968 ¹⁾	30.404	

¹⁾ Davon 3.1 Millionen S für Unterstützungen und 3.6 Millionen S für Studien- und Lehrlingsbeihilfen.

Kriegsopferfonds

Der Kriegsopferfonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Beteiligung eines Beirates verwaltet. Die Mittel des Fonds werden zur Gewährung zinsenfreier Darlehen an Kriegsbeschädigte und Witwen verwendet. Außer den Rückflüssen aus früher gewährten Darlehen verfügt der Fonds nur über unwesentliche ständige Einkünfte. Zur Unterstützung der Fürsorgetätigkeit erhielt der Fonds in den Jahren 1967 bis 1969 aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds Zuwendungen von je 2 Millionen S.

Der Darlehensaufwand hat sich im Jahr 1969 auf durchschnittlich 17.700 S pro Fall erhöht. Dies ist in erster Linie auf die alljährliche Erhöhung der Kriegsopferrenten im Rahmen der Rentendynamik zurückzuführen, nach denen die Darlehenshöhe bemessen wird. Die Darlehen werden vorwiegend zur Anschaffung von Wohnraum, zum Ankauf von Kraftfahrzeugen für gehbehinderte Kriegsbeschädigte und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen bewilligt. Die Gebarung des Kriegsopferfonds hat sich in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt:

Kriegsopferfonds

Jahr	Zuwendung aus dem ATF	Bewilligte Darlehen	Darlehensrückflüsse	Aushaftende Darlehen am Jahresende	Reinvermögen	Zahl der Bewilligungen
			in Millionen Schilling			
1967	2.000	10.093	8.981	20.949	23.742	727
1968	2.000	12.023	9.528	23.443	25.763	749
1969	2.000	12.091	9.751	25.783	27.761	681

Heeresversorgung

Die Zahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG.) steigt, wie sich aus der folgenden Übersicht ergibt, von Jahr zu Jahr an.

Zahl der Rentenempfänger

Jahr (31. Dezember)	Beschädigte	Witwen	Waisen	Eltern	Gesamtstand
1965.....	303	4	12	7	326
1966.....	348	5	14	10	377
1967.....	390	7	17	15	429
1968.....	428	9	18	18	473
1969.....	474	8	17	19	518

Die Aufstellung auf Seite 62 zeigt die Aufgliederung der Beschädigtenrenten nach Rentenbeträgen zwi-

schen der Mindest- und Höchstrente und nach den Rentenstufen entsprechend der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Von Interesse ist auch, welche Gesundheitsschädigungen zur Anerkennung von Dienstbeschädigungen geführt haben. Auffallend ist hierbei der relativ hohe Anteil der Tuberkulosefälle, die schon oft nach kurzer Präsenzdienstzeit in Erscheinung treten und zur Anerkennung nach dem Heeresversorgungsgesetz führen, was zumeist bei der Schwere der Fälle einen verhältnismäßig hohen Aufwand für Heilfürsorge und Beschädigtenrente zur Folge hat.

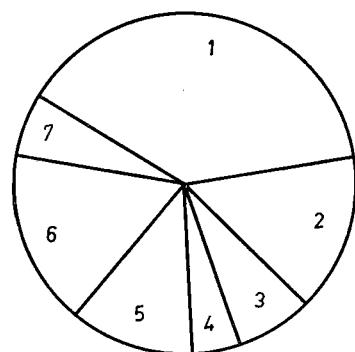
Am 31. Dezember 1969 waren insgesamt 1602 Gesundheitsschäden als Dienstbeschädigung anerkannt, die in 474 Fällen zur Zuerkennung einer Beschädigtenrente geführt haben.

Aufgliederung der Beschädigtenrenten

Rentenbetrag von bis	Minderung der Erwerbsfähigkeit (%)							Zahl
	30	40	50	60	70	80	90-100	
Mindestrente 400 S	47							47
401 S 600 S	110	19						129
601 S 800 S	55	40	10					105
801 S 1.000 S	14	18	10	2	1			45
1.001 S 1.200 S	3	10	25	3	3		1	45
1.201 S 1.400 S		2	8	5	1		2	18
1.401 S 1.600 S	1		9	1	7	1	4	23
1.601 S 1.800 S		2			2	2	2	8
1.801 S 2.000 S					3	3	3	9
2.001 S 2.200 S					1	3	6	10
2.201 S 2.400 S			2		1		9	12
2.401 S 2.600 S				1	2		9	12
2.601 S 3.000 S				1			3	4
3.001 S 3.400 S					1		3	4
3.401 S 3.800 S							1	1
3.801 S 4.200 S							2	2
4.201 S Höchstrente								
zusammen	230	91	65	12	22	9	45	474

Dienstbeschädigungen in der Heeresversorgung

Arten der Dienstbeschädigungen	Zahl	Prozentanteile
1 chirurgisch-orthopädische Gesundheitsschädigungen (einschließlich der urologischen)	677	42,0
2 Tuberkulose	235	15,0
3 andere interne Gesundheitsschädigungen	85	5,0
4 neurologisch-psychiatrische Gesundheitsschädigungen	63	4,0
5 Schädigung der Sinnesorgane	183	11,5
6 Zahn- und Kieferschädigungen	287	18,0
7 Hautschädigungen	72	4,5
Summe	1.602	100,0



Der budgetäre Aufwand für die Heeresversorgung hat sich bis Ende 1969 wie auf Seite 63 folgt entwickelt.

Bis Ende 1968 war das Heeresversorgungsgesetz vom Februar 1964 siebenmal novelliert worden, meist im Zusammenhang mit Änderungen des KOVG. 1957. Durch die am 1. Jänner 1970 in Kraft getretene 8. Novelle vom Mai 1969 wurden die Versorgungsleistungen, deren Höhe sich nach den Rentensätzen im KOVG. richtet, ebenso wie in der Kriegsopfersversorgung erhöht.

Aufwand für die Heeresversorgung

Jahr	Heil- fürsorge	berufliche Ausbildung	orthopädische Versorgung	Versorgungs- gebühren (Renten, Sterbegeld)	sonstige Ausbgaben	Gesamtaufwand
	Millionen Schilling					
1965	0.281	0.259	0.077	5.130	0.004	5.751
1966	0.423	0.405	0.044	5.495	0.005	6.372
1967	0.480	0.259	0.060	5.930	0.006	6.735
1968	0.452	0.410	0.075	6.527	0.006	7.470
1969	0.863	0.413	0.113	8.300	0.006	9.695

Mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom Juli 1969 wurden die Aufwertungsfaktoren, die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1970 festgesetzt. Die Verordnung enthält die Aufwertungsfaktoren, mit denen die Bemessungsgrundlagen im Jahre 1970 zu vervielfachen sind, sowie die Höchst- und Mindestbemessungsgrundlage für dieses Jahr. Jene Beträge, deren Höhe sich nach den Rentensätzen im KOVG. richtet, werden alljährlich mit dem in der Sozialversicherung festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht.

Opferfürsorge

Im Jahr 1969 ist die Zahl der Opferfürsorgerentner von 7458 auf 7288 Personen zurückgegangen. Dieser zahlenmäßige Rückgang liegt mit 2,4% weit unter der für die Jahre 1967 und 1968 ermittelten Quote von je etwas mehr als 4%. Die Ursachen dafür liegen in der Verringerung der Zahl der jeweils mit Ende des Kalenderjahres wegen Vollendung des 24. Lebensjahres wegfällenden Anspruchsberechtigungen der Waisen und in der Gewährung von Leistungen der Rentenfürsorge im Wege des Härteausgleiches.

Der Anteil der sozial besonders Bedürftigen unter den Rentnern, das heißt der Empfänger einkommensabhängiger Leistungen (Unterhaltsrente, Beihilfen), ist mit etwas über 49% (3606 im Dezember 1969) gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben. Auch das Verhältnis der Schwerbeschädigten zum Gesamtstand der rentenberechtigten Opfer ist bei einem Stande von 2611 Schwerbeschädigten zu insgesamt 4748 rentenberechtigten Opfern, d. s. 54,9%, gegenüber dem Jahr 1968 gleich geblieben.

Diesen Schwerbeschädigten und den Empfängern einer Hinterbliebenenrente kommt die auf Grund der Novelle zum KOVG. vom Mai 1969 am 1. Jänner 1970 in Kraft getretene Erhöhung der Beschädigtengrundrenten nach einer MdE. von 50 bis 80% und der Witwengrundrente dadurch zugute, daß die Opfer- und Hinterbliebenenrenten im Opferfürsorgegesetz (OFG.) betragsmäßig an die entsprechenden Leistungen der Kriegsopferversorgung gebunden sind.

Darüber hinaus werden sämtliche Rentenleistungen ab 1. Jänner 1970 unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors von 1,054 valorisiert, und zwar die Grundrenten (Opferrenten, Hinterbliebenenrenten) nach der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom Juli 1969 und die im OFG. selbst betragsmäßig festgesetzten Leistungen nach einer Verordnung vom selben Monat.

Außer der — im Bereich der Opferfürsorge mittelbar wirksam werdenden — oberwähnten Novelle zum KOVG. 1957 vom Mai 1969 wurde im Jahr 1969 auch das OFG. novelliert. Die ebenfalls mit 1. Jänner 1970 in Kraft getretene 20. OFG.-Novelle vom Mai 1969 brachte die völlige Gleichstellung der nach einem Opfer hinterbliebenen Lebensgefährtin mit der Witwe eines Opfers sowie eine Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Opfer der politischen Verfolgung durch Einbeziehung jener österreichischen Staatsbürger, die nach Vollendung des 6. Lebensjahres auswandern und mindestens 3½ Jahre in der Emigration verbleiben mußten; dieser Personenkreis erhält nunmehr den Opferausweis und hat damit Anspruch auf die mit dieser Urkunde verbundenen Begünstigungen.

Von den Anträgen auf Gewährung von Leistungen der Opferfürsorge im Wege des Härteausgleiches konnten im Jahre 1969 221 erledigt werden, davon 140 positiv. Im Jahre 1969 fanden 4 Arbeitssitzungen der Opferfürsorgekommission statt.

Für wiederkehrende Geldleistungen aus dem Titel der Opferfürsorge (Renten und Beihilfen) wurden im Jahre 1969 102,8 Millionen S und für einmalige Entschädigungsleistungen (Haftentschädigungen, Entschädigungen für sonstige Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden) 6,1 Millionen S aufgewendet.

Aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds wurden für nicht rückzahlbare Aushilfen 3.049 Millionen S, für Studienbeihilfen 0,028 Millionen S, für Subventionen und Darlehen 5.309 Millionen S aufgewendet.

Kleinrentnerfürsorge

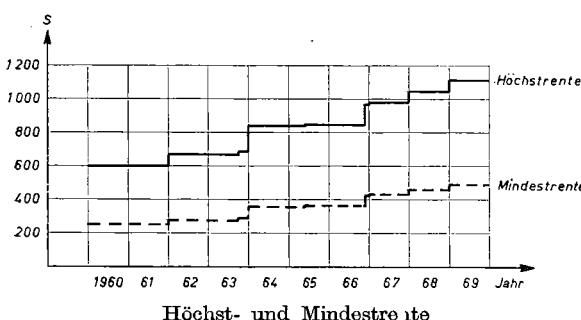
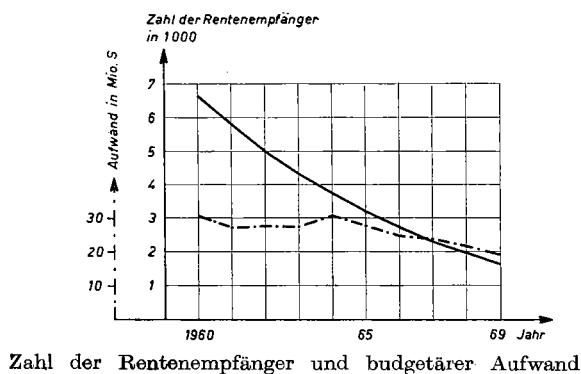
Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente ist wegen des hohen Lebensalters der Anspruchsberechtigten seit vielen Jahren stark rückläufig. Der jährliche Rückgang beträgt durchschnittlich 14%. Im Jahre 1969 hat sich die Zahl der Rentenempfänger von 1941 auf 1616 verringert; rund die Hälfte der Rentenempfänger ist mangels einer anderweitigen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Kleinrentner versichert. Die Versicherungsbeiträge tragen zur Gänze der Bund.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 wurden die Kleinrenten auf Grund der Novelle vom Dezember 1968 um durchschnittlich 7,1% analog dem Anpassungsfaktor in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. erhöht. Eine weitere Erhöhung um durchschnittlich 5,4% mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 hat der Nationalrat im Juni 1969 beschlossen.

Über die Pflichtleistungen hinaus wurden in etwa 1900 Fällen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung

gung außerordentliche Hilfeleistungen von sechsmal jährlich je 300 S ausgezahlt. Die im Dezember 1969 fälligen außerordentlichen Hilfeleistungen konnten im doppelten Ausmaß ausgezahlt werden.

Der Aufwand des Bundes für die Kleinrentner betrug im Jahre 1969 19.665 Millionen S (1968: 21.886 Millionen S); hievon entfielen auf die Krankenversicherung der Kleinrentner 1.421 Millionen S, auf den Rentenaufwand 14.232 Millionen S und auf die außerordentlichen Hilfeleistungen 4.012 Millionen S. Für 1968 lauten die entsprechenden Zahlen: 1.636, 15.976 und 4.274 Millionen S.



Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung bestehende Kleinrentnerkommission behandelte im Jahr 1969 in 6 Sitzungen rund 150 Fälle. Sie traf Entscheidungen über Änderungen des Rentenausmaßes wegen Änderungen des sonstigen Einkommens, über Rentenübertragungen nach dem Ableben eines Rentenempfängers auf den überlebenden Gatten und vereinzelt über neue Rentenanträge.

Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge

Zur Fortentwicklung des Rechtes auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege wurden gemeinsam mit den Bundesländern im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege weitere wichtige Vorarbeiten geleistet. Darüber hinaus wurden wichtige Fragenkomplexe, wie die Vereinheitlichung der landesgesetzlichen Vorschriften über den Jugendschutz, die Statistik der Jugendwohlfahrtspflege, die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters und die Sicherung des Sozialarbeiternachwuchses mit den beteiligten Bundesstellen und den Ländervertretern erörtert und Lösungsmöglichkeiten gefunden. Im Rahmen dieser

Arbeitsgemeinschaft ist es auch gelungen, mit den Vertretern der Bundesländer eine Einigung über eine wesentliche Bestimmung der Europäischen Sozialcharta zu erzielen und damit zur Ratifizierung dieses Vertragswerkes beizutragen.

Im Zusammenwirken mit in- und ausländischen Stellen war es möglich, bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche österreichischer Minderjähriger im Ausland mitzuwirken.

Zahlreiche Organisationen und Einrichtungen der privaten Jugendfürsorge und anderer Wohlfahrtszweige, die durch ihre Tätigkeit die öffentliche Hand entlasten, wurden auch im Jahre 1969 finanziell gefördert. Die Aufwendungen für diesen Zweck betragen 7.5 Millionen S gegenüber 9.0 Millionen S im Jahre 1968.

Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge ist in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, während Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegen; daher liegt das Schwergewicht der staatlichen Tätigkeit in diesem Bereich bei den Ländern. Ein kurzgefaßter Überblick ist in der Einleitung enthalten.

Fürsorge für Körper- und Sinnesbehinderte

Wie in den vergangenen Jahren war das Bundesministerium für soziale Verwaltung um die Koordinierung der Behindertenhilfemaßnahmen der Bundesländer bemüht und leistete den Selbsthilfeeinrichtungen der Behinderten wertvolle Unterstützung.

Schülerausspeisung

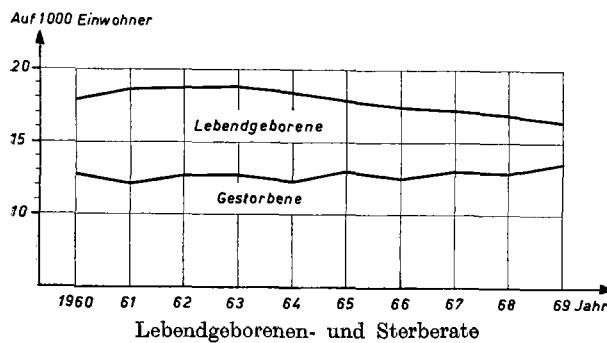
Im Jahre 1969 wurden die Budgetmittel zur Durchführung der Schülerausspeisung neuerlich gekürzt, sodaß für die Fortführung dieser Einrichtung nur 1.984 Millionen S zur Verfügung standen. Dieser Betrag diente zum Ankauf der Grundnahrungsmittel Fett, Reis und Zucker. Die Kosten der übrigen Lebensmittel wurden von den Bundesländern, Gemeinden und aus Regiebeiträgen getragen. Zum Ankauf von Molkereiprodukten stellte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aus Einnägeln auf Grund des Marktordnungsgesetzes (absatzfördernde Maßnahmen) Geldmittel bereit. Der Milchwirtschaftsfonds ergänzte diese Mittel aus Rückflüssen von Kuratoriumsdarlehen zum Ankauf von Frischmilch. Durch die in den letzten Jahren eingetretenen ständigen Kürzungen der Bundesmittel für die Schülerausspeisung verlagerte sich die finanzielle Belastung immer mehr auf die Bundesländer, sodaß sich der Kostenanteil der Bundesländer und Gemeinden auf etwa 82% erhöhte, während der Bundesanteil auf 18% sank. Zur Durchführung der Schülerausspeisung sollten dennoch auch in Zukunft Bundesmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, weil die Verabreichung einer warmen und ausreichenden Mahlzeit, insbesondere für Schüler mit weitem Schulweg, keine Fürsorgemaßnahmen in herkömmlichem Sinn, sondern auch nach Auffassung der Bundesländer eine gesundheitliche Vorsorge für die Schuljugend darstellt.

Volksgesundheit

Natürliche Bevölkerungsbewegung

Im Jahre 1969 betrug, auf 1000 Einwohner berechnet, die Lebendgeborenenrate 16.5 und die Sterberate 13.4. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1968 waren 17.2 bzw. 13.1. Es ist somit für das Jahr 1969 ein verstärkter Rückgang der Lebendgeborenenrate festzustellen, die schon erheblich unter der für die Erhaltung der Bevölkerungssubstanz wünschenswerten Zahl von 18 liegt.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Lebendgeborenen- und der Sterberate in den Jahren 1960 bis 1969.



Im Jahre 1969 verzeichnete Österreich mit 98.715 Sterbefällen die seit 1946 höchste Sterberate. Gegenüber 1968 ist eine Zunahme von 2701 Sterbefällen zu verzeichnen. Wohl ist die Zunahme zum größten Teil auf den Monat Dezember 1969 zurückzuführen, in welchem mit 11.110 Sterbefällen gegenüber 8832 im Dezember 1968 eine Erhöhung um 2278 oder fast 26% zu verzeichnen war. Doch ist auch zu erkennen, daß in den vorangegangenen Monaten Jänner bis November eine Gesamtzunahme um 423 erfolgt ist, nämlich von 87.182 Sterbefällen im Jahre 1968 auf 87.605 im Jahre 1969. Die langfristige, allgemeine Tendenz zur steigenden Sterberate, die nur infolge „Vorwegnahme von Sterbefällen“ kurzfristig unterbrochen wird, hält seit 1953 an. Im Jahre 1953 wurde ebenso wie im Jahre 1952 die bisher niedrigste Sterberate mit 12.0 ermittelt.

Hiebei ist zu beachten, daß der Anstieg der die Gesamtbevölkerung umfassenden Sterberate durch eine Altersumschichtung bedingt ist. Dies geht schon aus der mittleren Lebenserwartung bei der Geburt hervor. Sie beträgt zur Zeit 66.7 Jahre bei männlichen und 73.5 bei weiblichen Personen; vor kaum zwei Jahrzehnten waren es 61.9 bzw. 67.0 Jahre. War noch im Jahre 1951 weniger als ein Sechstel der Bevölkerung (15.6%) mehr als 60 Jahre alt, so beträgt 1969 dieser Anteil bereits über ein Fünftel (20.1%). Von den 98.715 Verstorbenen des Jahres 1969 waren 80.019 oder 81.06% mehr als 60 Jahre alt geworden. Die entsprechenden Zahlen lauten für

1968 96.014 Verstorbene, davon 77.313 oder 80.52% über 60 Jahre alt. Es ergibt sich somit eine Zunahme von 2706 Sterbefällen bei den Sechzigjährigen und den darüberliegenden Altersgruppen, die fast genau der vorher angegebenen Gesamtzunahme entspricht.

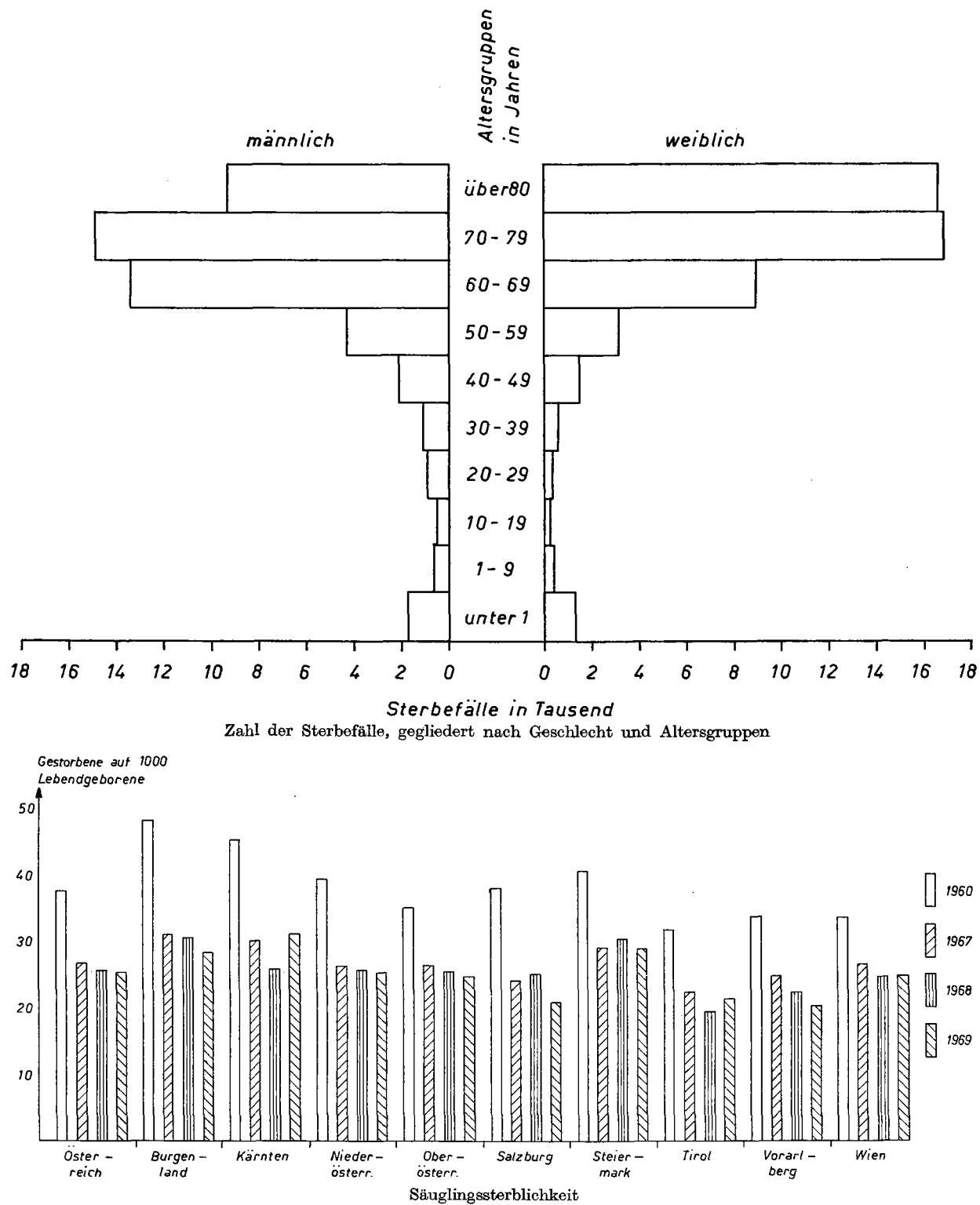
Für das gesamte Bundesgebiet betrug die Sterberate bei Männern 14.0 (1968) und 14.2 (1969), bei den Frauen 12.3 (1968) und 12.7 (1969). Bei Aufgliederung der Bundesländer in die Gruppen Ost umfassend Wien, Niederösterreich und Burgenland, Süd mit Steiermark und Kärnten sowie West mit Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, schneidet die „Westgruppe“ am besten ab. So sank im Lande Salzburg die Zahl der Sterbefälle und in den übrigen drei Ländern ist nur ein geringfügiges Ansteigen zu verzeichnen. Hiebei ist zu beachten, daß diese Bundesländer von vornherein eine niedrige Sterberate aufweisen. Die Darstellung auf Seite 66 oben zeigt die Verteilung der Sterbefälle im Jahre 1969 nach Geschlecht und Altersgruppen.

Der Tabellenanhang enthält auf Seite 140 eine Aufgliederung der Sterbefälle nach Geschlecht und Altersgruppen sowie nach Geschlecht und Bundesländern für die Jahre 1968 und 1969.

Die Auswertung der Sterbefälle des Jahres 1969 zeigt, welche Bedeutung die Krankenanstalten im allgemeinen, besonders aber solche mit überwiegend älteren Patienten besitzen. Noch mehr als bisher veranlaßt die sich vollziehende Altersumschichtung, sich mit den Aufgaben und Problemen der Geriatrie auseinanderzusetzen. Doch auch den gesundheitlichen Problemen von Mutter und Kind ist besonderes Augenmerk zu schenken. Denn die fast sistierte Rückläufigkeit der Säuglingssterblichkeit soll nicht unbeachtet bleiben, zumal die Sterblichkeit der Säuglinge in Österreich etwa doppelt so hoch ist als in Schweden und Norwegen. Hiebei wäre auch die überdurchschnittliche Säuglingssterblichkeit in den Bundesländern Kärnten, Steiermark und Burgenland anzuführen.

Die Säuglingssterblichkeit betrug im Jahre 1969 25.4 Promille. Gegenüber dem Jahr vorher (25.5 Promille) zeigt sich eine nur sehr geringe Abnahme. Der relativ sehr rasche Rückgang der Erstjahresmortalität in den vergangenen Jahren scheint nun zu verflachen. Weitere Senkungen der Säuglingssterblichkeit dürften angesichts des erreichten, verhältnismäßig geringen Wertes wesentlich schwieriger zu erzielen sein.

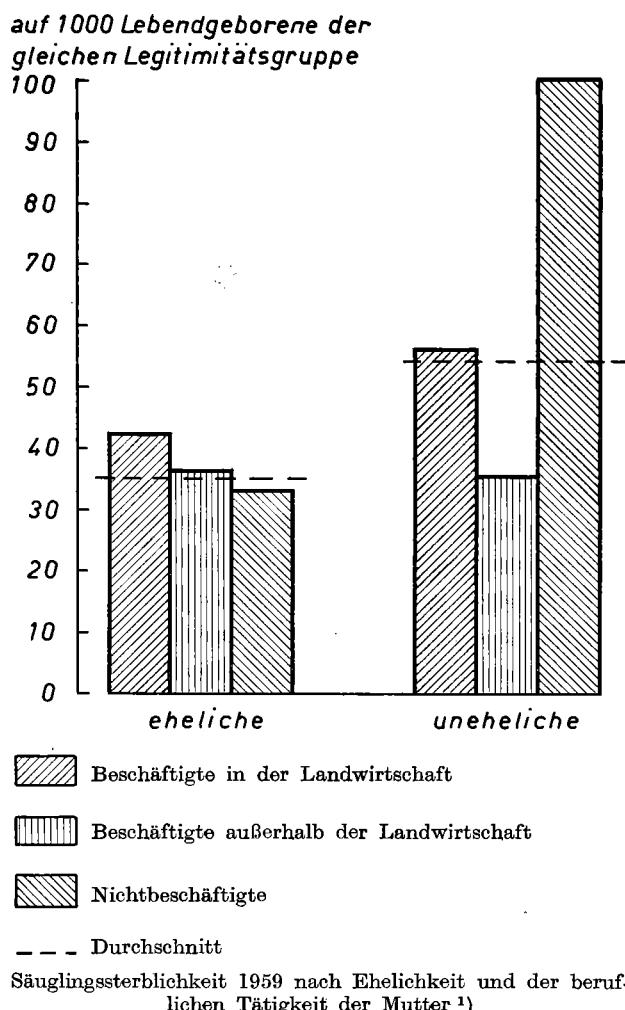
Die Säuglingssterblichkeit der einzelnen Bundesländer zeigt deutliche Abweichungen vom Bundesdurchschnitt, dessen Wert von Wien, Niederösterreich und Oberösterreich gehalten wird. Vorarlberg, Salzburg und Tirol mit rund 21 Promille liegen eindeutig darunter, während Burgenland, Steiermark und Kärnten rund 29 bis 31 im ersten Lebensjahr



Gestorbene je 1000 Lebendgeborene aufzuweisen hatten. Die Säuglingssterblichkeit in den Jahren 1960, 1967, 1968 und 1969 in den einzelnen Bundesländern ist der obenstehenden Darstellung zu entnehmen.

Wiederholt wurde die Frage aufgeworfen, ob die Berufstätigkeit der Mutter die Höhe der Säuglingssterblichkeit beeinflußt. Diese Frage ist insofern interessant, als der Anteil der Frauen an der berufstätigen Bevölkerung in Österreich mit 40 auf 100 Berufstätige unter den europäischen Staaten beson-

ders hoch liegt. Ergebnisse von Untersuchungen im Ausland haben keinen nachteiligen Einfluß der Berufstätigkeit der Mutter auf die Betreuung des Kindes gezeigt. In Österreich schienen die Erhebungen allerdings ein gegenteiliges Ergebnis zu erbringen. Erst die Aufgliederung in Berufstätige in der Land- und Forstwirtschaft bzw. außerhalb der Land- und Forstwirtschaft bestätigten auch für Österreich die ausländischen Erfahrungen, wie der folgenden Darstellung zu entnehmen ist.



Es zeigt sich, daß in der Gruppe der ehelich Geborenen zwischen berufstätigen Müttern außerhalb der Land- und Forstwirtschaft und nicht berufstätigen Müttern praktisch keine Unterschiede bestehen. Die höchste Säuglingssterblichkeit hatten dagegen Berufstätige in der Land- und Forstwirtschaft. Größere Unterschiede zeigen sich in der Gruppe der unehelich geborenen Säuglinge. Die unehelichen Kinder in der Landwirtschaft tätiger Frauen hatten eine höhere Säuglingssterblichkeit als jene der außerhalb der Landwirtschaft Beschäftigten, die praktisch der ehelichen Teilgruppe gleichkommt. Eine besonders hohe Säuglingssterblichkeit wies jedoch die Gruppe der unehelich Geborenen nichtbeschäftiger Mütter auf. Dieser Gruppe kommt offenbar ein sozial besonders ungünstiger Status zu.

Zur Verbesserung der Frühgeborenenbetreuung wurde die Ausstattung von Krankenanstalten und Krankentransportdiensten mit zweckentsprechenden Apparaten im Jahre 1969 fortgesetzt. Auch wurde wieder eine Tagung zur Verbesserung der ärztlichen Säuglings- und Kleinkinderbetreuung veranstaltet. Die dort gehaltenen Vorträge wurden durch Veröffentlichung allgemein zugänglich gemacht.

¹⁾ Nach H. Czermak „Die Gesundheitsverhältnisse der Kinder in Österreich“, Verlag Brüder Hollinek, Wien 1970.

Das Zahlenmaterial für die Lebendgeborenen- und die Sterberate sowie die Rate der Säuglingssterblichkeit für die Jahre 1960 bis 1969, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, ist im Tabellenanhang, Seite 138 und 139, enthalten.

Sanitätspersonen

Statistik

Die Gegenüberstellung des Standes der Ärzte für die Jahre 1968 und 1969 ergibt folgendes Bild:

Stand der Ärzte

	1968	1969	Differenz
Ärzte insgesamt	13.303	13.720	+ 417
Praktische Ärzte in Praxis .	4.391	4.370	— 21
Praktische Ärzte angestellt .	1.060	1.047	— 13
Fachärzte (ohne Zahnärzte) in Praxis	3.252	3.306	+ 54
Fachärzte (ohne Zahnärzte) angestellt	1.356	1.549	+ 193
Zahnärzte	1.415	1.422	+ 7
Ärzte in Ausbildung (Turnusärzte)	1.829	2.026	+ 197

Die Aufstellung zeigt eine Zunahme der Zahl der Ärzte insgesamt, der Fachärzte, der Zahnärzte und der Turnusärzte. Bei der Zahl der praktischen Ärzte in Praxis und der angestellten praktischen Ärzte ist hingegen eine Abnahme zu verzeichnen.

Entsprechend einem Erkenntnis des Verfassunggerichtshofes wurden mit der Ärztegesetznovelle 1969 die Vorschriften über die ärztlichen Wohlfahrtseinrichtungen neu gefaßt.

Die Zahl der Dentisten betrug im Jahre 1969 1913 (1968: 1995). Die Gesamtzahl der Zahnbehandler (Fachärzte für Zahnheilkunde und Dentisten) betrug 3335 (1968: 3410).

Durch den ständigen Rückgang der Zahl der Dentisten bedingt, ist eine vermehrte Heranbildung von Fachärzten für Zahnheilkunde dringend erforderlich.

Die Zahlen des in den Krankenanstalten tätigen Personals des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste für die Jahre 1968 und 1969 sind aus der Übersicht auf Seite 68 ersichtlich.

Demnach ist im Vergleich zum Jahre 1968 die Zahl des in den Krankenanstalten Österreichs tätigen Personals des Krankenpflegefachdienstes mit Diplom in der allgemeinen Krankenpflege von 10.707 auf 11.120 gestiegen, während sie in der Kinderkranke- und Säuglingspflege im gleichen Zeitraum von 1370 auf 1365 und in der psychiatrischen Krankenpflege von 2143 auf 2122 zurückgegangen ist.

Die Zahl des Personals des medizinisch-technischen Dienstes in den österreichischen Krankenanstalten ist im selben Zeitraum von 1959 auf 2129, die des Personals des Sanitätshilfsdienstes von 6462 auf 7037 angestiegen.

Personal des Krankenpflegefachdienstes mit Diplom

	1968	1969
Allgemeine Krankenpflege		
weiblich weltlich	8.226	8.728
geistlich	2.272	2.194
männlich weltlich	194	180
geistlich	15	18
	10.707	11.120
Kinderkranken- und Säuglingspflege		
weiblich weltlich	1.176	1.247
geistlich	194	118
	1.370	1.365
Psychiatrische Krankenpflege		
weiblich weltlich	1.078	1.061
geistlich	112	105
männlich weltlich	948	950
geistlich	5	6
	2.143	2.122
Summe	14.220	14.607

Personal des medizinisch-technischen Dienstes

	1968	1969
Gehobener medizinisch-technischer Dienst	1.798	1.931
Medizinisch-technischer Fachdienst ..	161	198
Summe	1.959	2.129

Personal des Sanitätshilfsdienstes

	1968	1969
Sanitätshilfsdienste mit Zeugnis	3.706	4.456
Sanitätshilfsdienste ohne Zeugnis	2.756	2.581
Summe	6.462	7.037
Gesamtsumme	22.641	23.773

In der Gesamtsumme dieser Berufssparten ist eine Zunahme von 22.641 auf 23.773 zu verzeichnen.

Die Zahl der in den Krankenanstalten aufgestellten Betten ist von 79.293 im Jahre 1968 auf 80.269 zu Ende des Jahres 1969 gestiegen. Es entfielen demnach im Jahre 1969 auf eine Person im Krankenpflegefachdienst 5.49 Betten gegenüber 5.58 Betten im Jahre 1968.

Vergleicht man die Zahl der Krankenbetten, die auf eine Person des Krankenpflegefachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes zusammengenommen in den Jahren 1968 und 1969 entfielen, ergibt sich folgendes Bild:

Zahl der Krankenbetten pro Person des Krankenpflegefachdienstes und Sanitätshilfsdienstes

	1968	1969
Krankenbetten	79.293	80.269
Krankenpflegefachdienst und Sanitätshilfsdienst	20.682	21.644
Betten auf eine Person des Krankenpflegefachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes	3.83	3.71

Die Zahl der Absolventen der Krankenpflegeschulen betrug im Jahre 1969 für allgemeine Krankenpflege 747 (1968: 686), Kinderkranken- und Säuglingspflege 141 (151) und psychiatrische Krankenpflege 54 (100). An den Ausbildungsstätten für die medizinisch-technischen Dienste waren im Jahre 1969 340 (318), für die Sanitätshilfsdienste 1248 (1158) Absolventen zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr betrug die Zahl der öffentlich bestellten Hebammen 455 (470), der freiberuflich tätigen 346 (481) und der Anstaltshebammen 532 (456).

Ausbildung, Fort- und Weiterbildung

Im Jahre 1969 wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, so wie bisher in jedem Jahr, zwei Fortbildungskurse für Amtsärzte veranstaltet. Am Frühjahrskurs in Wien nahmen 58 Amtsärzte und sonstige Fachleute aus allen Bundesländern teil. Die Teilnehmerzahl am Herbstkurs in Pötschach am Wörthersee, der in Zusammenarbeit mit dem Amt der Kärntner Landesregierung durchgeführt wurde, betrug 45 aus acht Bundesländern.

Auf dem Programm dieser Kurse standen Themen aus dem umfangreichen und mannigfaltigen Arbeitsgebiet eines Amtsarztes. Beim Frühjahrskurs wurden folgende Themen behandelt: Probleme der Aus- und Fortbildung der Amtsärzte; Grundlagen und Anwendung der Prophylaxe der Gelbsucht der Neugeborenen; Erbbiologie; Lufthygiene; Methoden der Schwangerschaftsverhütung; Familienplanung; Grundbegriffe der Gesundheitsstatistik; Anwendbarkeit der Datenverarbeitung in Medizin und Gesundheitsvorsorge; praktische Fragen der Psychohygiene; Vollziehung der Heilvorkommen- und Kurortgesetze sowie des Tuberkulosegesetzes. Auf dem Programm des Herbstkurses standen folgende Punkte: Erfahrungen bei der Schwangerenberatung; orale Impfung gegen übertragbare Kinderlähmung; Aktion zur Früherkennung der Zuckerkrankheit in der Steiermark; Strahlenschutz; Früherfassung epileptischer Kinder; statistische Erfassung behinderter Kinder durch heilpädagogische Beratungsstellen sowie schließlich Pflanzenschutz und Volksgesundheit.

Im Rahmen dieser Kurse wurde den Teilnehmern Gelegenheit geboten, in Exkursionen folgende Einrichtungen zu besichtigen: Rehabilitationszentrum der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Wien-Meidling, Abteilung für Lufthygiene der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Unter-

suchungsanstalt, Anlagen der Biomull-Gesellschaft zur Verwertung von Abfallprodukten in Wien, Wasserwerk Klagenfurt-Nord, Einrichtungen des Gesundheitswesens der slowenischen Landesregierung in Laibach, Sonderkinderheim und Klassen für hör-geschädigte Kinder sowie heilpädagogische Abteilung im Landeskrankenhaus Klagenfurt.

In den Sitzungen des zur Beratung von Fragen der Neuordnung der Ärzteausbildung eingerichteten Ausschusses wurde in der Frage der Festlegung der Ausbildungserfordernisse für die Facharztausbildung Übereinstimmung erzielt.

Im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt erfolgten im Jahre 1969 12 Änderungen bzw. Ergänzungen. 6 neue Ausbildungsstätten zum Facharzt sowie 2 neue Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum praktischen Arzt wurden als solche anerkannt.

Im Berichtsjahr wurden eine Schule für die Ausbildung in allgemeiner Krankenpflege und 2 Schulen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste anerkannt; für die Ausbildung im Sanitätshilfsdienst wurden 6 Kurse genehmigt.

Der Krankenpflegebeirat trat im Berichtsjahr zu 5 Sitzungen zusammen, bei denen über Verordnungsentwürfe diskutiert und beraten wurde, die dann als Grundlage bei der Erlassung der Verordnungen zur Novelle des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste dienten.

An den 6 Bundeshebammenlehranstalten standen zu Beginn des Jahres 77 Schülerinnen in Ausbildung. 41 Schülerinnen erhielten nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung das Hebammendiplom. An 3 Hebammenlehranstalten wurden Fortbildungskurse abgehalten, bei denen insgesamt 68 Hebammen ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungspflicht nachgekommen sind. Für den infolge Teilnahme an einem Fortbildungskurs entstandenen Ausfall an Berufseinkommen wurde diesen Hebammen eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 49.500 S aus Bundesmitteln gewährt.

Krankenanstalten

Am 31. Dezember 1969 standen in Österreich einschließlich der Krankenabteilungen in den Altersheimen der Stadt Wien in Lainz, Baumgarten und Liesing insgesamt 320 Krankenanstalten (1968: 323) in Betrieb. Diese Krankenanstalten verfügten über 80.269 (1968: 79.293) tatsächlich aufgestellte Betten. Es entfielen demnach 10.9 Krankenhausbetten (1968: 10.79) auf 1000 Einwohner.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der Krankenhausbetten in Österreich, aufgeschlüsselt nach Bundesländern nach dem Stand vom 31. Dezember 1969.

Der Krankenanstaltenausschuß trat im Jahre 1969 zu drei Sitzungen zusammen. Den Hauptgegenstand der Beratungen bildete die geplante Novellierung des Krankenanstaltengesetzes; diese Novellierung soll die Einführung eines Zweckzuschuß-

Systems an Stelle des bisher angewendeten Prinzips der Abgangsdeckung vorsehen.

Zahl der Krankenhausbetten in Österreich

Bundesland	Einwohnerzahl (Ende 1969)	tatsächlich aufgestellte Betten	tatsächlich aufgestellte Betten in Prozenten der Einwohnerzahl
Burgenland	264.100	1.333	0.50
Kärnten	524.400	5.267	1.00
Niederösterreich.	1.357.000	13.125	0.97
Oberösterreich ..	1.218.500	11.268	0.92
Salzburg	396.600	4.560	1.15
Steiermark	1.188.500	13.325	1.12
Tirol.....	516.500	5.389	1.04
Vorarlberg	273.600	2.108	0.77
Wien	1.645.000	23.894	1.45
Österreich	7.384.200	80.269	1.09

Ferner wurde die Bildung eines Ausgleichsfonds für jedes Bundesland vorgeschlagen, aus dem die Verteilung der Zweckzuschüsse an die Krankenanstalten erfolgen soll. Denjenigen Körperschaften, die Zweckzuschüsse leisten, soll die Möglichkeit geboten werden, auf die Höhe der Pflegegebühren Einfluß zu nehmen. Schließlich wurde festgestellt, daß außer einem kurzfristigen Hilfsprogramm eine generelle Lösung des Spitalproblems auf lange Sicht notwendig ist. Dies setzt aber voraus, daß eine Kommission von Fachleuten einen Langzeitplan ausarbeitet, der eventuell etappenweise zu verwirklichen wäre.

Diesem Vorbringen entsprechend wurde seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an die Weltgesundheitsorganisation mit dem Ersuchen herangetreten, Fachexperten nach Österreich zu entsenden, um das Krankenanstaltenwesen in Österreich zu studieren und Vorschläge zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Krankenanstalten auszuarbeiten. Seitens des Regionalbüros für Europa der Weltgesundheitsorganisation wurden auf Grund dieses Ersuchens die Herren Dr. A. Engel, medizinischer Berater der skandinavischen Ländergruppe, Mr. J. Hogarth, Unterstaatssekretär des Scottish Home and Health Department und Dr. S. Eichhorn, Universitätsdozent am Deutschen Krankenhausinstitut, nach Österreich entsendet. Diese Experten haben im Laufe des Monats Oktober 1969 das Krankenanstaltenwesen in Österreich studiert, wobei sie mit allen in Betracht kommenden Stellen und Persönlichkeiten Kontakt aufgenommen haben. Der von ihnen ausgearbeitete Bericht wurde seitens der Weltgesundheitsorganisation dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Auf Grund einer Empfehlung des Krankenanstaltenausschusses wurde seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung allen Landesregierungen die Notwendigkeit der vermehrten Schaffung von Pflegeheimen nahegelegt.

Im Jahre 1969 wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung Anträge von 128 Rechts-

trägern von Krankenanstalten auf Leistung eines Zweckzuschusses des Bundes mit einem Gesamtaufwand von 149,8 Millionen S einer Erledigung zugeführt. Diese Anträge betrafen einerseits Zweckzuschüsse des Bundes für das Jahr 1968 auf der Basis der Betriebsabgänge des Jahres 1967, andererseits in einigen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch Anträge auf Leistung eines Zweckzuschusses des Bundes für das Berichtsjahr auf Grund des Betriebsabganges des Jahres 1968.

Natürliche Heilvorkommen und Kurorte

Die Zahl der behördlich anerkannten Kurorte hat sich im Jahre 1969 nicht geändert. Es sind demnach in Österreich 37 behördlich anerkannte Kurorte vorhanden. Ein Verzeichnis aller Kurorte ist im Anhang zu diesem Bericht enthalten.

Eine Übersicht über die Kurorte Österreichs, geordnet nach Bundesländern und der Art der dort genutzten Heilvorkommen oder Heilfaktoren gibt folgende Tabelle:

Bundesland	Kurorte mit Heilquellen	Kurorte mit Moorwäldern	Kurorte mit Heilquellen und Moorwäldern	Luftkurorte	Luftkurorte mit Heilquellen	Heilklimatische Kurorte	Andere Kurorte	Summe
Burgenland	1	—	1	—	—	—	—	2
Kärnten	1	—	—	4	—	—	1 ¹⁾	6
Niederösterreich	2	—	—	—	1	4	—	7
Oberösterreich	2	2	—	4	2	—	—	10
Salzburg	2	1	—	1	—	—	—	4
Steiermark	2	—	—	2	—	1	—	5
Tirol	1	—	—	1	—	1	—	3
Vorarlberg	—	—	—	—	—	—	—	—
Wien	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	11	3	1	12	3	6	1	37

¹⁾ „Schroth-Kuort“.

Infektionskrankheiten

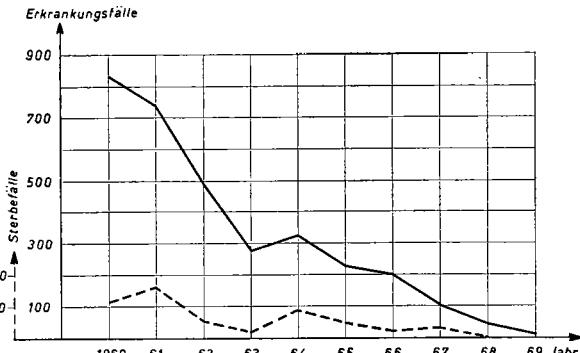
Bei den in den folgenden Ausführungen für das Jahr 1969 angegebenen Zahlen handelt es sich um vorläufige Ergebnisse. Bei den Vergleichszahlen des Jahres 1968 haben sich gegenüber dem Bericht über dieses Jahr zum Teil Berichtigungen ergeben.

Die epidemiologische Lage in Österreich bot grundsätzlich im Jahre 1969 keinen Grund zu irgend einer Besorgnis. Hervorzuheben sind lediglich eine Paratyphusepidemie in Oberösterreich und die Grippeepidemie, die fast alle Bundesländer betroffen hat. Auf diese beiden Ereignisse wird weiter unten noch näher eingegangen.

Im Berichtsjahr wurden 28 Erkrankungen an Diphtherie gemeldet (1968: 43 Erkrankungen). Die Zahl der Scharlacherkrankungen ist von 7178 im Vorjahr auf 7819 im Berichtsjahr angestiegen. Während bei den Diphtherieerkrankungen keine Sterbefälle zu verzeichnen waren, wurde ein Sterbefall an Scharlach gemeldet.

Die Zahl der Keuchhustenerkrankungen ist von 1817 im Vorjahr auf 922 im Berichtsjahr erheblich gesunken. Die Zahl der Sterbefälle an Keuchhusten hat sich von 3 Sterbefällen im Jahre 1968 auf 1 Sterbefall im Jahre 1969 verringert.

Die Zahl der gemeldeten Lungen- und Kehlkopftuberkulose-Erkrankungen ist von 2702 Erkrankungen im Jahre 1968 auf 3093 Erkrankungen im Jahre 1969 angestiegen. Es dürfte sich allerdings nicht um eine echte Zunahme der Erkrankungsfälle, sondern um Auswirkungen der durch das Inkraft-



Diphtherieerkrankungen und Sterbefälle in Österreich

treten des Tuberkulosegesetzes eingetretenen Änderung der Meldevorschriften handeln. Bei den Sterbefällen war ein Rückgang von 865 im Vorjahr auf 752 im Berichtsjahr zu verzeichnen. Die Zahl der Erkrankungen an ansteckender Tuberkulose anderer Organe betrug 1969 479 (1968: 503); die Zahl der Sterbefälle ist mit 68 im Berichtsjahr wesentlich geringer als im Vorjahr (108 Fälle).

Im Berichtsjahr wurden 94 Erkrankungen mit 8 Sterbefällen an übertragbarer Genickstarre verzeichnet. Im Vorjahr waren 185 Erkrankungen mit 17 Sterbefällen gemeldet. An übertragbarer Gehirnentzündung wurden 9 Erkrankungen (5) mit 2 Todesfällen (0) verzeichnet.

Erfreulicherweise war im Jahre 1969 kein Fall an Kinderlähmung zu verzeichnen (1968: 5 Erkrankungen mit 2 Todesfällen).

Poliomyelitis-erkrankungen und Sterbefälle

Jahr	Erkrankungsfälle	Sterbefälle
1960	404	52
1961	202	27
1962	8	2
1963	5	—
1964	7	1
1965	2	—
1966	2	—
1967	—	—
1968	5	2
1969	—	—

Bezüglich der Darminfektionskrankheiten wurden im Berichtsjahr 99 Erkrankungen mit 5 Sterbefällen an Typhus (1968: 105 Erkrankungen mit 4 Todesfällen), 808 Erkrankungen mit 2 Sterbefällen an Paratyphus (1968: 184 Erkrankungen mit 4 Todesfällen), 10 Erkrankungen und kein Sterbefall an übertragbarer Ruhr (1968: 18 Erkrankungen, kein Todesfall) und 233 Erkrankungen mit 4 Sterbefällen an bakterieller Lebensmittelvergiftung (1968: 233 Erkrankungen und kein Todesfall) gemeldet.

Im Mai 1969 ist in Oberösterreich eine Paratyphusepidemie aufgetreten. Die Infektionsquelle war ein Speiseeiserzeuger, der das Eis auf dem Jahrmarkt in Urfahr und in Waldhausen feilhielt.

Im Jahre 1969 wurden 5233 Erkrankungsfälle an Hepatitis, davon 21 Sterbefälle gemeldet. Im Jahre 1968 waren es 6100 Erkrankungen mit 32 Sterbefällen. Die Verfolgung der Entwicklung seit 1963 mit damals 8191 gemeldeten Erkrankungsfällen zeigt, daß die Morbidität an Hepatitis zwar ebenfalls allmählich, aber viel geringfügiger als bei den meisten anderen Infektionskrankheiten abnimmt. Die Ursache dieser keinesfalls nur in Österreich feststellbaren Erscheinung liegt zweifellos in den heute noch lückenhaften Kenntnissen der Ausbreitungs- und Übertragungsweise des noch nicht züchtbaren Erregers.

Im Dezember des Jahres 1969 hat eine Grippe-welle von Italien aus auf Österreich übergegriffen. Die Ausbreitung erfolgte demnach von Süden nach Norden. Das Bundesland Burgenland blieb von dieser Epidemie verschont. Es wurden insgesamt 176.583 Erkrankungsfälle gemeldet, wobei 107 Todesfälle zu beklagen waren. 1968 waren es 59.964 Erkrankungen mit 78 Todesfällen.

Hinsichtlich der Geschlechtskrankheiten ist zu erwähnen, daß die Erkrankungen an Gonorrhöe im Jahre 1969 auf 3753 gemeldete Fälle angestiegen sind (1968: 3707). Weiters wurden 619 Erkrankungen an Lues (782) mit 2 Sterbefällen (9) gemeldet.

Es waren im Berichtsjahr keine Erkrankungen von Tollwut beim Menschen zu verzeichnen.

Bei den Schutzimpfungen gegen Pocken ergaben sich 8 Verdachtsfälle an Enzephalitis post vaccinationem, davon 2 mit tödlichem Ausgang. Die Obduktionen ergaben jedoch keine Bestätigung des Vorliegens einer Impfenzephalitis.

Die Oralimpfaktion gegen übertragbare Kinder-lähmung wurde im Jahre 1969 in den ersten Monaten des Jahres durchgeführt. Die Aktion umfaßte die Grundimmunisierung insbesondere für den seit der letzten Impfaktion neu hinzugekommenen Geburts-jahrgang und die Auffrischungsimpfung für die Personen, bei denen die Grundimmunisierung 5 Jahre oder länger zurückliegt. Die Grundimmunisierung umfaßt 2 Teilmimpfungen, die Auffrischungsimpfung eine Teilmimpfung. Bei der ersten Teilmimpfung wurden 778.318 Personen, bei der zweiten Teilmimpfung 694.723 Personen und bei der Auffrischungsimpfung 338.343 Personen geimpft.

Auch im Jahre 1969 wurden jene aus süd- und südosteuropäischen, asiatischen und afrikanischen Staaten kommenden ausländischen Arbeitnehmer, die den in den zwischenstaatlichen Anwerbeabkommen vorgesehenen Nachweis des Freiseins von ansteckenden Krankheiten bei der Einreise nicht erbringen konnten, in Österreich vor Erteilung der Arbeitsbewilligung der ärztlichen Untersuchung zugeführt.

Volkskrankheiten, Gesundheitserziehung

Im Jahre 1969 wurde das Krebsstatistikgesetz sowie die entsprechende Verordnung dazu erlassen. Durch dieses Gesetz soll eine möglichst lückenlose Erfassung aller Krebserkrankungen, die in den Krankenanstalten diagnostiziert oder behandelt wurden, sichergestellt werden. Die statistische Auswertung der von den Krankenanstalten eingesandten Meldeblätter für Geschwulstkrankte wurde weitergeführt. Um das Interesse an der Krebstatistik bei den künftigen Amtsärzten zu wecken, hielt auf Grund einer Vereinbarung mit der Wiener Landesregierung ein medizinischer Beamter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Rahmen des Physikatskurses Vorträge über diesen Zweig der Medizinalstatistik.

Die Früherkennung stellt einen wesentlichen Faktor der Krebsbekämpfung dar. Im März des Berichtsjahres wurde eine Aufklärungskampagne gestartet, wodurch die Bevölkerung eine Woche lang über das Wesen der Krebserkrankungen informiert wurde. Die Bevölkerung wurde insbesondere aufgerufen, bei der Früherkennung, die die Heilungschancen wesentlich verbessert, mitzuwirken. Durch Flugblätter, Innenplakate, Fernsehsendungen, Radio-interviews sowie durch einen telephonischen Kundendienst in den Landeshauptstädten wurde für die Krebsfrüherkennung geworben. Es wurden Krankheitszeichen, die bei längerer Dauer Veranlassung sein sollten, raschest einen Arzt aufzusuchen, veröffentlicht. Das Echo auf diese Aufklärung war in der Bevölkerung sehr groß. Die Gesundenuntersuchungsstellen wurden vermehrt frequentiert, obwohl die Aktion nicht speziell auf die Gesundenuntersuchung gerichtet war. Auch eine Nummer der Österreichischen Ärztezeitung war aus Anlaß dieser Aufklärungswoche der ärztlichen Fortbildung auf dem Gebiet der Krebsfrüherkennung gewidmet.

Die Krebsaufklärung wurde im Herbst dadurch fortgesetzt, daß die Ausstellung „Der Mensch und

seine Gesundheit — Krebs“ von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Köln zum Selbstkostenpreis gemietet werden konnte. Diese Ausstellung war in Wien, Klagenfurt, Graz, Wiener Neustadt und Innsbruck zu sehen; es war in allen Orten ein außerordentlich guter Besuch zu verzeichnen. Anlässlich dieser Ausstellung wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung außerdem eine Zeitung mit dem Titel „Gesundheit sichern“ herausgegeben und kostenlos verteilt. Die Zeitung behandelte in zahlreichen Kurzbeiträgen alle Gebiete der Krankheitsvorbeugung und der gesunden Lebensführung.

Die Aufklärung über Gesundheitsschädigungen durch das Rauchen wurde fortgesetzt. Das Merkblatt „Die Gefährdung des Zigarettenrauchers“ das im Vorjahr mit Genehmigung des Autors nachgedruckt worden war, wurde vom Bundesministerium für Unterricht an alle Schüler der mittleren und höheren Schulen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Eine größere Anzahl der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung herausgegebenen Plakate zur Aufklärung über das Rauchen wurde auf Grund einer Anforderung der Gesundheitsbehörde der Stadt Hamburg zur Verfügung gestellt.

Zur Früherkennung der Zuckerkrankheit wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung Teststreifen angeschafft und diese den Ältern der Landesregierung für die örtlichen Aufklärungsaktionen übergeben. Hiefür wurde rund 1 Million S aufgewendet.

In der Statistik der Verkehrstoten entfallen in Österreich 20 bis 30% der Verkehrspflichten auf das Konto des Alkohols. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung veranstaltete daher in der Zeit vom 17. bis 23. Oktober 1969 die 7. Österreichische Aufklärungswoche gegen den Alkoholmissbrauch, die dem Thema „Alkohol und Straße“ gewidmet war. Auch hiebei haben Rundfunk und Fernsehen durch einschlägige Sendungen zum Gelingen der Aufklärungswoche beigetragen.

Die im Filmarchiv des Bundesministeriums für soziale Verwaltung befindlichen Filme zur Aufklärung gegen den Alkoholismus wurden von verschiedenen Einrichtungen und Institutionen entlehnt. Sie haben bei der Jugend, der sie vorgeführt wurden, Anklang gefunden.

Der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtete Fachbeirat für Alkoholfragen trat im Jahre 1969 zu 5 Vollversammlungen zusammen.

Die Fluortablettenaktion zur Verhütung der Zahnskaries wurde im gleichen Umfang wie im Vorjahr fortgesetzt. Auf Kosten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erhielten je Bundesland 6000 Kinder und rund 2500 Schwangere und Säuglinge Fluortabletten. Die Gesamtkosten für diese Aktion betragen rund 850.000 S.

Die Entwicklung der Fluortabletten-Aktion von 1962 bis 1969 ist in der folgenden Tabelle dargestellt, aus der die Anzahl der Kinder zu ersehen ist, die in Kindergärten oder Schulen bzw. Mutterberatungsstellen solche Tabletten erhielten.

Entwicklung der Fluortabletten-Aktion

Jahr	Zahl der Kinder, die Fluortabletten erhielten		
	in Kindergärten und Schulen	in Mutterberatungsstellen	insgesamt
1962	201.036	38.250	239.286
1963	249.760	38.960	288.720
1964	376.640	100.210	476.850
1965	541.262	125.723	666.985
1966	630.259	141.243	771.502
1967	732.806	146.796	879.602
1968	808.217	116.420	924.637
1969	879.289	185.757	1.065.046

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht wurde die Arbeit für eine Vereinheitlichung der Schulgesundheitsdienste in Österreich fortgesetzt. Dabei wurde in einschlägigen Beratungen besonders darauf hingewiesen, daß nicht nur die statistische Erfassung des Gesundheitszustandes der Jugendlichen von Bedeutung sei, sondern mit Nachdruck getrachtet werden müsse, der gesamten Schuljugend eine schulärztliche Überwachung zu sichern.

Auf dem Gebiete des Sportwesens war das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Rahmen der Bundessportorganisation mit beratender Funktion tätig, wobei gesundheitliche Angelegenheiten des Sports beobachtet wurden.

In der Zeit vom 23. bis 29. März 1969 fand im Bundesheim St. Christoph am Arlberg ein Sportärzte-Fortbildungskurs statt, an dem 85 Ärzte aus dem gesamten Bundesgebiet teilgenommen haben. Die Vorträge, die von anerkannten Fachleuten gehalten wurden, befaßten sich mit Schockproblemen, traumatischen und nichttraumatischen Todesfällen im Sport, Problemen des Kunstriemens und mit Versicherungs- und Rechtsproblemen bei Sportunfällen.

Im Dezember 1969 wurde das Österreichische Institut für Sportmedizin in Form einer Stiftung der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Unterricht sowie für Finanzen gegründet. Das Institut hat die Aufgabe, den Sport in allen seinen Sparten insbesondere durch gesundheitliche Betreuung der Sporttreibenden und medizinische Beratung der Sportorganisationen zu fördern.

Umwelthygiene

Die rasante technische Entwicklung und die wirtschaftliche Konjunktur bringen es mit sich, daß immer wieder neue Quellen von Luft- und Wasserverschmutzung sowie von Lärmerzeugung auftreten. Es müssen daher fortlaufend Wege gesucht werden, diese die Gesundheit des Menschen beeinträchtigenden Einwirkungen zu unterbinden, zumindest aber in erträglichen Grenzen zu halten. Je eingehender diese Fragenkomplexe untersucht werden, desto mehr kommen Verunreinigungen und Störquellen zutage.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung pflegt auf diesem Gebiete enge Zusammenarbeit mit den einschlägigen Hochschulinstituten, aber auch mit

den vielfach sehr aktiven privaten Organisationen, wie dem Österreichischen Wasserwirtschaftsverband, dem Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung und der Forschungsgesellschaft für den Wohnungsbau. Dies findet auch in der Teilnahme von Vertretern des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner nachgeordneten Dienststellen an den Tagungen dieser Organisationen seinen Niederschlag. Der Internationale Wasserversorgungsverband wählte auf seiner Tagung im September 1969 in Wien den Direktor der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Hofrat Dr. Koloman Megay für drei Jahre zu seinem Präsidenten.

Bei Begutachtung von Gesetzesentwürfen wird besonders darauf geachtet, daß alle zur Erhaltung einer gesunden Umgebung des Menschen möglichen und notwendigen Sicherungen Berücksichtigung finden.

Auch im Rahmen der Gutachtertätigkeit im gewerberechtlichen Verfahren konnte im Sinne eines Schutzes der Anrainer gegen gesundheitsschädliche aber auch unzumutbare Einwirkungen in Form von Lärm, Rauch, Abgasen u. dgl. gewirkt werden. So

wurden in 72 beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anhängigen gewerberechtlichen Verfahren gutachtlich Stellung genommen, wobei in 41 Fällen ein Ortsaugenschein vorgenommen wurde.

In wasserrechtlichen Verfahren wurden Trinkwasserversorgungsanlagen sowie Abwasserreinigungsanlagen begutachtet. Hier handelte es sich um 26 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anhängige Verfahren, bei denen 3 Ortsaugenscheine notwendig waren.

Im Berichtsjahr 1969 wurden auf dem Gebiete der Kontrolle luftfremder Stoffe in der bodennahen Atmosphäre von der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Wien an 15 Stellen im Raum von Wien monatlich Staubproben zur Ermittlung der Höhe des Ausmaßes der Staubniederschläge entnommen; ferner wurde in einer langfristigen Meßreihe die Konzentration des Staubes in der Großstadtluft bestimmt. An 8 Meßstellen im Raum von Wien wurden integrale Messungen des Schwefeldioxidgehaltes der Luft über einen Zeitraum von zirka 30 Tagen vorgenommen. Erstmals wurden an den Meßorten gleichzeitig empfindliche

Überblick über die Ergebnisse der Messungen betreffend den Gehalt luftfremder Stoffe in der bodennahen Atmosphäre im Bereich von Wien

Stoff	Stichprobenmessung	Dauermessung	MIK _D -Wert ¹⁾
Blei (feste und adsorbierte gasförmige Bleiver- bindungen)	0,2—8 Mikrogramm/m ³	0,3—10 Mikrogramm/m ³	—
Benzo(a)pyren (3,4—Benzpyren)	10—150 Mikrogramm/ 1000 m ³	—	—
Staubkonzentration	—	Winter halbjahr 0,5—0,6 mg/m ³ (Max. Werte bis 1,3 mg/m ³) Sommerhalbjahr 0,2—0,4 mg/m ³	—
Staubniederschlag	—	0,3 g/m ² /Tag (Max. Werte bis 1 g/m ² /Tag)	0,42 g/m ² /Tag (TAL ²⁾ , Jahresmittelwert) 0,65 g/m ² /Tag (TAL ²⁾ , Monatsmittelwert)
SO ₂	—	Winterhalbjahr 0,2 mg/m ³ (Max. Werte bis 1,2 mg/m ³) Sommerhalbjahr 0,02 mg/m ³	0,4 mg/m ³ (VDI ³⁾)
CO	—	Tagesmittelwerte 10—30 ppm (Kurzfristige Spitzenwerte bis 120 ppm)	(10—20 ppm, mutmaßlicher MIK _D -Wert, noch nicht festgelegt)

¹⁾ Maximale Immissionskonzentration, Langzeitwert.

²⁾ Technische Anleitung Luft.

³⁾ Verein deutscher Ingenieure.

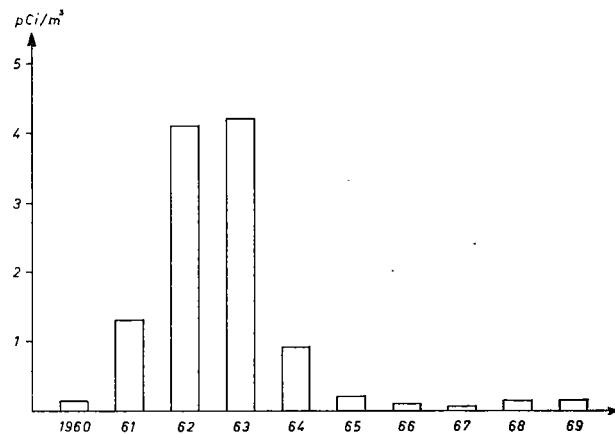
Flechten ausgesetzt und der Schwefeldioxideinfluß auf diese studiert. An verschiedenen Stellen Wiens und außerhalb Wiens wurden kontinuierliche Messungen der Schwefeldioxidkonzentration durchgeführt. Die Messungen des Kohlenmonoxid- und Benz(a)pyrengehaltes, wie auch der Bleikonzentration wurden fortgesetzt. Schließlich wurden gemeinsam mit der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Graz Vorbereitungen für die Durchführung von Messungen des Fluorgehaltes der Luft getroffen. Die vorstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Messungen von luftfremden Stoffen der bodennahen Atmosphäre im Raum von Wien der letzten Jahre einschließlich 1969.

Auf dem Gebiet des Strahlenschutzes konnte im Berichtsjahr ein wichtiger Fortschritt durch den Abschluß der Arbeiten an einem Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen erzielt werden. Das Gesetz wurde im Juni 1969 vom Nationalrat beschlossen; es trat am 1. Jänner 1971 in Kraft. Im Vordergrund der weiteren Bestrebungen stand die Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz.

Die Strahlenschutzkommission trat im Jahre 1969 im Bundesministerium für soziale Verwaltung viermal zusammen. Hiebei wirkte die Kommission u. a. an der Fertigstellung des Entwurfes des Strahlenschutzgesetzes mit, befaßte sich mit den Ergebnissen der im Rahmen der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie durchgeführten Versuche zur Dekontaminierung insbesondere radioaktiv verunreinigten Trinkwassers und behandelte Fragen der raschen Erfassung eines plötzlichen, stärkeren Anstiegs der Umweltradioaktivität. Weiters wurden auch die Themen „Voraussetzungen für die Beantragung einer Kernkraftwerks-Errichtungsbewilligung“ und „Durchführung von Begutachtungsverfahren für die Errichtung von Kernkraftwerken“ erörtert.

Auf dem Gebiete der Überwachung der Umwelt auf radioaktive Verunreinigungen wurde wie in den Vorjahren in Landeshauptstädten täglich die Gesamt-Beta-Aktivität von künstlich radioaktiven Stoffen in der bodennahen Atmosphäre ermittelt (siehe nachstehende Übersicht über die Jahresmittelwerte der Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentrationen in bodennaher Atmosphäre der Jahre 1960—1969). Die gammaspektroskopischen Untersuchungen der künstlichen Radioaktivität in Luft wurden in verstärktem Umfang fortgesetzt; für Untersuchungen der Alpha-radioaktivität verschiedener radioaktiver Stoffe in Luft wurden die apparativen Voraussetzungen geschaffen. Weiters wurden Konzentrationswerte radioaktiver Stoffe von Niederschlägen, Zisternen und Trinkwässern sowie von Hauptnahrungsmitteln bestimmt. Darüber hinaus wurden in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung Kontrollen der Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentrationen von Oberflächen- und Grundwässern, wie auch Kontrollen der Abwasserradioaktivität von Kernreaktoranlagen durchgeführt.

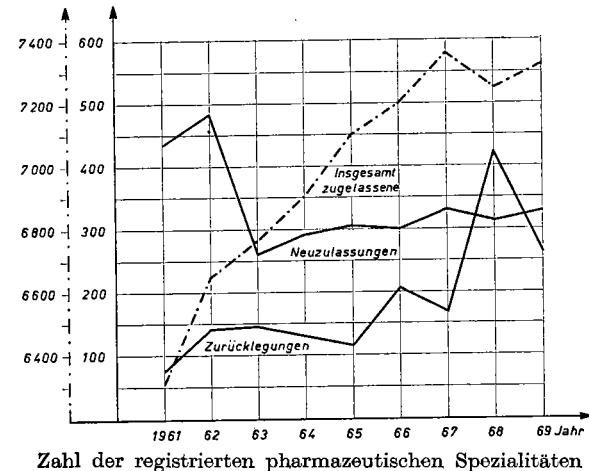
Die Einzelergebnisse der Kontrollen radioaktiver Verunreinigungen der Umwelt sind wie in den Vorjahren in einer eigenen Broschüre des Bundesministeriums für soziale Verwaltung enthalten. Die Mittelwerte der Konzentrationen langlebiger, künstlicher Gesamt-Beta-Radioaktivität in Atemluft wurden in der amtlichen Zeitschrift „Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung“ verlautbart.



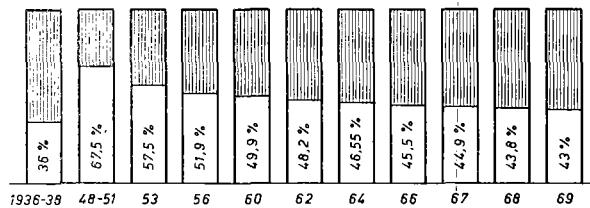
Jahresmittelwerte der Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentrationen in bodennaher Atmosphäre der Jahre 1960—1969; Mittel aus Meßergebnissen der Meßstationen des österreichischen Überwachungsnetzes für Umweltradioaktivität

Apotheken- und Arzneiweisen

Pharmazeutische Spezialitäten werden nach den Bestimmungen der Spezialitätenordnung 1947 im Bundesministerium für soziale Verwaltung registriert. Am Ende des Berichtsjahrs waren 7320 pharmazeutische Spezialitäten als zugelassen im Spezialitätenregister eingetragen. Ende 1969 standen 69 pharmazeutische Spezialitäten mehr als Ende 1968 zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl der Neuzulassungen mit 330 pharmazeutischen Spezialitäten nur unwesentlich erhöht, die Zahl der Löschungen von Registernummern, insgesamt 261, jedoch beträchtlich verringert. Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung bezüglich Neuzulassungen, Zurücklegungen und Gesamtzahl der registrierten pharmazeutischen Spezialitäten in den Jahren 1961—1969.



Einen Überblick über den Anteil der inländischen und ausländischen pharmazeutischen Spezialitäten in den Jahren 1936—1938 und seit 1948 vermittelt die folgende Darstellung:



□ inländische Spezialitäten ■ ausländische Spezialitäten
Ursprung der pharmazeutischen Spezialitäten

Es ist ein weiterer leichter Rückgang der österreichischen Erzeugnisse an registrierten pharmazeutischen Spezialitäten festzustellen. Der Anteil der inländischen pharmazeutischen Spezialitäten betrug am Ende des Berichtsjahres 43%.

Pharmazeutische Spezialitäten, wie auch alle übrigen Arzneimittel, dürfen an den Verbraucher auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nur von Apotheken abgegeben werden. Für diese Aufgabe standen 793 öffentliche Apotheken, 42 Anstaltsapotheken und 833 ärztliche Hausapotheken zur Verfügung.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Apotheken um je 5 öffentliche Apotheken und ärztliche Hausapotheken vermehrt.

Der Fachausschuß für Rezeptpflicht hat seine Beratungen über die Neuregelung der Rezeptpflicht fertiggestellt. Nunmehr wird am Entwurf für das Rezeptpflichtgesetz und die dazugehörige Verordnung gearbeitet.

Der Taxausschuß der Arzneitaxkommission, ein beratendes Organ zur Behandlung von Taxfragen, hielt im Jahre 1969 zwei Sitzungen ab, die Änderungen der Arzneimittelpreise zum Gegenstand hatten.

Der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Arzneimitteln dient auch die sanitätsbehördliche Überprüfung der Arzneimittelgebarung in Apotheken, pharmazeutischen Betrieben und Drogengroßhandlungen. Überprüfungen der pharmazeutischen Betriebe konnten nur in beschränktem Aus-

maß durchgeführt werden, weil der Mangel an qualifiziertem pharmazeutischem Fachpersonal, das für die Vornahme dieser Überprüfungen benötigt wird, immer fühlbarer in Erscheinung tritt.

An der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen wurden im Berichtsjahr 4448 Analysenfälle vor allem im Rahmen der Zulassung pharmazeutischer Spezialitäten sowie von Proben anlässlich von Apothekenvisitationen und sonstigen Betriebsüberprüfungen bearbeitet. Fachbeamte der Anstalt nahmen an 559 derartigen Betriebsüberprüfungen teil.

Die Suchtgifte nehmen unter den Arzneimitteln eine Sonderstellung ein. Der Verkehr mit diesen Medikamenten unterliegt einer besonders strengen Kontrolle, die von der hiefür zuständigen Suchtgiftüberwachungsstelle vorgenommen wird. Diese Kontrollen erstrecken sich auf die Überprüfung der Suchtgiftgebarung in öffentlichen und Anstaltsapotheken, Krankenanstalten ohne Anstaltsapothek und auf Betriebe, welche im Besitze einer Bewilligung nach § 2 der Suchtgiftverordnung sind. Um den in letzter Zeit festgestellten Verkehr mit psychotropen Substanzen, die nicht dem Suchtgiftgesetz unterliegen, entsprechend kontrollieren und überwachen zu können, wurden seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung legislative Maßnahmen in die Wege geleitet, die auf eine Novellierung des Suchtgiftgesetzes abzielen, doch konnten diese bedauerlicherweise noch nicht realisiert werden.

Lebensmittelkontrolle

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Berichtsjahr die fachlichen Vorarbeiten für Neuregelungen auf dem Gebiete der Lebensmittelkontrolle fortgeführt.

Die Untersuchungstätigkeit der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung änderte sich gegenüber dem Jahr vorher nicht wesentlich. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz mußte, da im Bundesland Salzburg noch keine eigene Untersuchungsanstalt besteht, zu den 5759 Proben aus Oberösterreich noch 1231 Proben aus dem Bundesland Salzburg untersuchen und begutachten.

Eine Übersicht über die Tätigkeit der Untersuchungsanstalten gibt nachstehende Tabelle, zu der bemerkt wird, daß es sich bei dem gezogenen Proben größtenteils um verdächtige Gegenstände handelte;

Gezogene Proben und Beanstandungen durch die Anstalten für Lebensmitteluntersuchung (1969)

	Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in				Landesanstalten in	
	Wien	Linz	Graz	Innsbruck	Klagenfurt	Bregenz
Amtliche Proben	17.078	4.703	2.274	4.359	2.118	1.230
Nichtamtliche Proben	18.937	2.287	1.991	2.873	3.137	1.112
Summe ...	36.015	6.990	4.265	7.232	5.255	2.342
Beanstandete amtliche Proben	3.965	925	353	304	210	126
Beanstandungen in % der amtlichen Proben	23,2	19,7	15,5	7,0	9,9	10,2
Revisionen in Betrieben	2.539	—	502	199	—	13

daraus erklärt sich der relativ hohe Prozentsatz an Beanständungen.

Von den Organen der Lebensmittelaufsicht wurden im Jahre 1969 im gesamten Bundesgebiet 156.211 Revisionen durchgeführt; im Jahr vorher waren es 168.374. Bei den Revisionen wurden 41.372 Proben entnommen; bei 5693 dieser Proben ergab sich eine Beanstandung.

Codexkommission

Die Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) hat im Berichtsjahr 2 Plenarsitzungen abgehalten. Der erste Teilabschnitt des Kapitels „Fleisch und Fleischwaren“, welcher die Brätwürste zum Gegenstand hat, trat am 1. Mai 1969 in Kraft. Gleichzeitig wurden auch die sehr eingehenden Beurteilungsnormen wirksam, die bereits für das gesamte Kapitel erstellt wurden, da die Beurteilungsgrundsätze vielfach unterschiedslos anwendbar sind. Allfällige Ergänzungen können später noch eingefügt werden. Die weiteren Teilabschnitte des Fleischkapitels (Fleischwürste, Rohwürste, Kochwürste, Fleisch, Konserven, Zusatzstoffe) stehen noch in der Unterkommission in Bearbeitung. Vom Plenum der Codexkommission wurden außerdem die Kapitel „Backerzeugnisse“ und „Kakao und Kakaoerzeugnisse“ beschlossen. Ihre Veröffentlichung wird demnächst erfolgen.

Die Unterkommissionen arbeiteten im Berichtsjahr an den Kapiteln Speisefette und Speiseöle, Pilze und Pilzprodukte, Spirituosen, Speiseeis, kohlensäurehältige Erfrischungsgetränke und Konditorwaren. Für die Überarbeitung der Kapitel A 5, Konservieren, und B 11, Suppenartikel und verwandte Erzeugnisse, wurden neue Unterkommissionen eingesetzt. Ferner wurde eine Unterkommission für Gemüse und Gemüsedauerwaren bestellt.

Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtete Kommission zur Mitarbeit an einem europäischen (weltweiten) Codex Alimentarius hat 4 Sitzungen abgehalten, in welchen zu Aussendungen der Codex-Alimentarius-Commission Stellung genommen und der von Österreich einzunehmende Standpunkt festgelegt wurde.

Gesundheitsstatistik

Der Fachbeirat für Gesundheitsstatistik im Österreichischen Statistischen Zentralamt trat im Berichtsjahr zu einer Sitzung zusammen, an der mehrere Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung teilgenommen haben. Auf der Tagesordnung standen die Statistik des Gesundheitszustandes der Schuljugend (Auswertung von Erhebungsbüchern), Krebsstatistik, Todesursachenstatistik, Morbiditätsstatistik der Krankenanstalten und Unfallstatistik.

Im November 1969 wurde in Heidelberg eine Dreiländer-Konferenz über Gesundheitsstatistik als gemeinsame Veranstaltung der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Österreichs abgehalten. Auch Vertreter der Weltgesundheitsorganisation nahmen an dieser Konferenz teil.

In Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt wurde im Jahre 1969 der „Bericht über das Gesundheitswesen in Österreich“ für das Jahr 1968 erstellt. Dieser Bericht gibt einen detaillierten, umfassenden Überblick in allen einschlägigen Angelegenheiten.

Untersuchungsanstalten

Im Jahre 1969 wurden die Bemühungen fortgesetzt, die Ausrüstung der Anstalten zu ergänzen und zu verbessern, um die in Betracht kommenden Untersuchungen unter Anwendung der neuesten Verfahren vornehmen zu können. Es wurde auch weiterhin getrachtet, für jene Anstalten, die räumlich besonders begrenzt sind, bessere Voraussetzungen für ihre Tätigkeit zu schaffen.

Die Zahl der durchgeführten Untersuchungen ist im Berichtsjahr an allen Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten gegenüber dem Jahr vorher erheblich angestiegen, wobei der Hauptanteil nach wie vor auf die bakteriologisch-serologische Untersuchungstätigkeit entfällt.

In der Österreichischen Salmonellenzentrale an der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Graz war die Zahl der Untersuchungen auf Salmonellen um 1295 höher als im Jahre 1968. Dies war allerdings auf die Paratyphusepidemie in Oberösterreich zurückzuführen. Hinsichtlich der radiologischen Untersuchungen, die an den Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Linz, Graz, Innsbruck und Klagenfurt durchgeführt werden, war ebenfalls eine vermehrte Tätigkeit zu verzeichnen.

An der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt wurden im Jahre 1969 für Schutzimpfungen gegen Pocken 363.480 Portionen Pockenvakzine erzeugt. Abgegeben wurden 253.555 Portionen für öffentliche sowie 109.925 für private Impfungen. An BCG-Impfstoff wurden 56.554 ml erzeugt; insgesamt wurden 58.817 ml dieses Impfstoffes abgegeben. An der genannten Anstalt wurden 335 Personen gegen Pocken geimpft. Darunter befanden sich allein 78 Angehörige des UN-Sanitätskontingentes der Republik Österreich für Zypern. Außerdem erfolgten wie bisher Impfungen verschiedenster Art, wie gegen Cholera, Gelbfieber und Tetanus. In der Abteilung für Elektronenmikroskopie wurden über Ersuchen von Krankenhäusern und der tierärztlichen Hochschule in Wien sowie der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung in Mödling verschiedene diagnostische Untersuchungen vorgenommen. In zwei Pockenverdachtsfällen führte die elektronenmikroskopische Untersuchung zur Entkräftung des Verdachteten. Für eine künftige Produktion von Pocken-Trockenimpfstoff wurden verschiedene Vorarbeiten, insbesondere Gefriertrocknungsversuche durchgeführt.

An der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut wurden im Jahre 1969 5597 Ampullen Tollwutvakzine erzeugt. Das sind um 231 Ampullen mehr als im Jahre 1968. Von der Gesamtzahl der hergestellten Ampullen wurden allein in Wien 3169

abgegeben, der restliche Teil entfiel auf die übrigen Bundesländer. Der Schutzimpfung an der Anstalt unterzogen sich 646 Personen, um 83 mehr als im Jahre 1968.

Gegenüber dem Jahre 1968 lagen am Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstutit um 2034 mehr Einzeluntersuchungen vor; es waren insgesamt 7292. Diese bezogen sich auf Sterilitätsprüfungen, Pyrogentests, Unschädlichkeitsprüfungen und auf Wertbestimmungen an Vakzinen, Seren, Haemoderivaten sowie an sonstigem eingesandtem Material. Für die Vornahme der Untersuchungen waren 3176 Versuchstiere erforderlich.

Die Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologisch und balneologische Untersuchungen in Wien gab im Jahre 1969 719 Gutachten zu Ansuchen um Registrierung pharmazeutischer Spezialitäten ab; auch erfolgten Nachweise des Gehaltes an östrogenen Stoffen in Kosmetika. Auf balneologischem Gebiet wurden wieder einige Quellenuntersuchungen durchgeführt und zwei heilklimatische Gutachten ausgestellt. Weiters wurden einige Proben ausländischer Heilwässer begutachtet sowie fünf Wasserproben auf eventuelle Eignung als Heilvorkommen orientierend geprüft.

Hinsichtlich der Tätigkeit der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen wird auf den Abschnitt „Apotheken- und Arzneiwesen“ hingewiesen. Die Tätigkeit der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung ist im Abschnitt „Lebensmittelkontrolle“ dargelegt.

Beiräte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Der Oberste Sanitätsrat trat im Jahre 1969 zu vier Vollversammlungen zusammen. Bei diesen wurden insgesamt 37 Tagesordnungspunkte behandelt. Für mehrere Tagesordnungspunkte wurden zur eingehenderen Vorberatung besondere Komitees eingesetzt; unter anderem wurde die Frage der Erprobung neuer Arzneimittel, die auf Grund der modernen Entwicklung einen immer breiteren Raum einnehmen, behandelt. Ferner wurden Richtlinien für die Erprobung neuer Heilmittel am Menschen ausgearbeitet. Ein weiteres Komitee beschäftigte sich mit dem Problem der Organentnahme aus Leichen zu Heilzwecken. Weitere Komitees befaßten sich mit dem Impfplan, mit der Eichung medizinischer Geräte, mit Lebensmittelfachfragen und mit Angelegenheiten des Strahlenschutzes.

Bezüglich der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches wird auf den Abschnitt „Codexkommission“, hinsichtlich der Strahlenschutzkommision auf den Abschnitt „Umwelt hygiene“ verwiesen.

Mitarbeit in Beiräten

In der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung sowohl im Aufsichtsrat als auch in den wissenschaftlichen Beiräten vertreten.

Schließlich besteht auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Normenausschuß.

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz

Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes

Dieser Berichtsteil gibt einen Überblick über die soziale Lage im Bereich des Dienstnehmerschutzes, soweit dieser von der Arbeitsinspektion wahrzunehmen ist. Es handelt sich dabei um den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz, um die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in dieser Hinsicht und vor allem um die Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen, sowie um die Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes. Die Ausführungen stützen sich auf die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion; zur Beurteilung des Aussagewertes wird einleitend ein kurzer Überblick über diese Tätigkeit gegeben.

Arbeitsinspektion

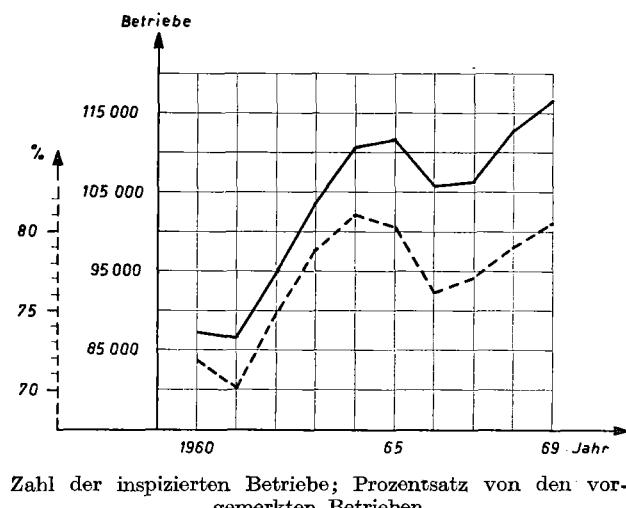
Am Ende des Berichtsjahres waren bei den Arbeitsinspektoraten 143.095 Betriebe zur Inspektion vorgemerkt, gegenüber 143.074 im Jahre vorher; 49.265 Betriebe, die keine Dienstnehmer beschäftigen, wurden in Evidenz geführt.

Der Aufstellung im Tabellenanhang, Seite 142, ist die Entwicklung in bezug auf die vorgemerkteten Betriebe in einer Reihe von Betriebszweigen sowie die Summe aller bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkteten Betriebe zu entnehmen. Dazu ist festzustellen, daß sich die Zahl der vorgemerkteten Betriebe im Jahre 1969 nur geringfügig veränderte. Es ist eine Abwanderung von Betrieben aus den großstädtischen Innenbezirken in die Randbezirke festzustellen, jedoch kommt der Umfang dieser Bewegung in der Zahl der von den Arbeitsinspektoraten vorgemerkteten Betriebe kaum zum Ausdruck, da andere Betriebe, vor allem solche des Dienstleistungsgewerbes, in den Innenbezirken ihre Tätigkeit aufnahmen. Zum Teil kommt diese Bewegung allerdings in einer Verschiebung bei der Zahl der Beschäftigten in den vorgemerkteten Betrieben zum Ausdruck. Diese Veränderungen ergaben sich jedoch auch durch Änderungen in der wirtschaftlichen Struktur. Die Unterschiede bei der Zahl der vorgemerkteten Betriebe im Jahre 1969 gegenüber 1968 sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Veränderungen bei den zur Inspektion vorgemerkteten Betrieben (1969)

Betriebe mit				Summe
1-4	5-19	20-50	über 50	
Dienstnehmern				
-531	+500	+18	+34	+21
+...	Zuwachs gegenüber 1968			
-...	Verringerung gegenüber 1968			

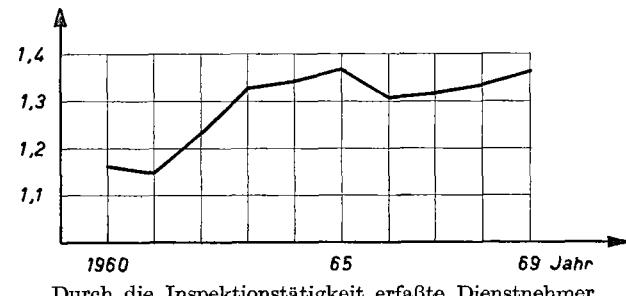
Die Arbeitsinspektoren konnten in 115.362 Betrieben 117.342 Inspektionen durchführen. Damit wurden 80,6% der vorgemerkteten Betriebe auf Einhaltung der zum Schutz der Dienstnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfüungen überprüft, gegenüber 79,1% im Jahre 1968.



Zahl der inspizierten Betriebe; Prozentsatz von den vorgemerkteten Betrieben

Durch diese Inspektionstätigkeit konnten die Belange des Dienstnehmerschutzes für 1.369.643 in den inspizierten Betrieben beschäftigte Dienstnehmer wahrgenommen werden, gegenüber 1.341.067 im Jahre vorher; davon waren 63.736 männliche und 36.560 weibliche Dienstnehmer unter 18 Jahren sowie 855.623 männliche und 413.724 weibliche Dienstnehmer über 18 Jahre.

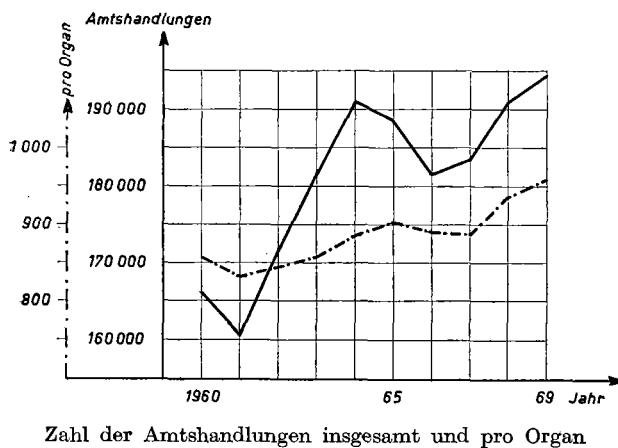
Mio. Dienstnehmer



Außer den Betriebsbesichtigungen führten die Arbeitsinspektoren zur Wahrnehmung der Belange des Dienstnehmerschutzes noch weitere Amtshandlungen durch. Hierzu sind vor allem die Teil-

nahme an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben sowie Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes anzuführen. Insgesamt wurden im Jahre 1969 von den Arbeitsinspektoren zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes im Außendienst 194.734 Amtshandlungen vorgenommen gegenüber 191.101 im Jahre 1968. Am Ende des Jahres 1969 waren ebenso wie im Jahre vorher 204 Arbeitsinspektoren tätig. Von diesen Arbeitsinspektoren gehörten 72 dem höheren technischen Dienst an, 4 waren Arbeitsinspektionsärzte, 82 gehörten dem gehobenen Dienst und 46 dem Fachdienst an. Unter diesen Bediensteten ist eine Ärztin; ferner sind im höheren technischen Dienst 2, im gehobenen Dienst 10 und im Fachdienst 16 weibliche Inspektoren tätig gewesen.

Auf einen Arbeitsinspektor entfielen im Berichtsjahr im Durchschnitt 959,5 Amtshandlungen im Außendienst gegenüber 936,8 im Jahre 1968.



Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz

Das Ziel aller Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit ist die Verhütung von beruflich bedingten Unfällen oder Erkrankungen der Dienstnehmer sowie eine dem Stand der Technik und der Medizin entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Hierzu bedarf es, wie bereits in den Berichten über die soziale Lage in den Jahren 1966 bis 1968 ausgeführt wurde, einer neuen gesetzlichen Grundlage in der Form eines eigenen, von der Gewerbeordnung losgelösten Dienstnehmerschutzgesetzes. Die Bemühungen um das Zustandekommen dieses Gesetzes wurden auch im Berichtsjahr fortgesetzt, um endlich zu dem für die Weiterentwicklung des Dienstnehmerschutzes unbedingt notwendigen eigenständigen Gesetz zu gelangen. Im Zusammenhang damit ist festzustellen, daß der im Mai des Berichtsjahres im Ministerrat eingebrachte Entwurf für eine neue Gewerbeordnung Regelungen in den hier behandelten Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes nicht mehr enthalten hat.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Dienstnehmerschutzes wurde im Jahre 1969 die neu herausgegebene ÖNorm für Schleifkörper durch Verordnung ver-

bindlich erklärt. Weiters wurde die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung) erlassen, womit die langjährigen Bemühungen um das Zustandekommen einer dem Stand der Kältetechnik entsprechenden gesetzlichen Regelung abgeschlossen werden konnten. Von Bedeutung ist ferner die Schaffung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz), das im Jänner 1971 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz und die noch zu erlassenden Durchführungsvorschriften dienen dem Schutz der Allgemeinheit und in besonderer Weise dem der Dienstnehmer vor Einwirkung durch ionisierende Strahlen bei ihrer beruflichen Tätigkeit.

Der Fortschritt in den technischen Wissenschaften findet seine praktische Auswirkung in den Betrieben durch Einführung neuer und Änderung bestehender Arbeitsverfahren sowie durch neue Betriebseinrichtungen und auch Betriebsmittel. Als Folge dieser Entwicklung werden auch die Anforderungen im Bereich des Dienstnehmerschutzes immer vielfältiger, muß doch darauf geachtet werden, daß für die durch den Fortschritt sich ergebenden Probleme des Dienstnehmerschutzes im technischen und arbeitshygienischen Bereich entsprechende Lösungen gefunden werden. Daraus ergibt sich auch in zunehmendem Maße die Notwendigkeit, neben den Rechtsvorschriften auch Richtlinien auf verschiedenen Gebieten sowie Normen als Regeln der Technik für Zwecke des Dienstnehmerschutzes heranzuziehen.

Unfälle

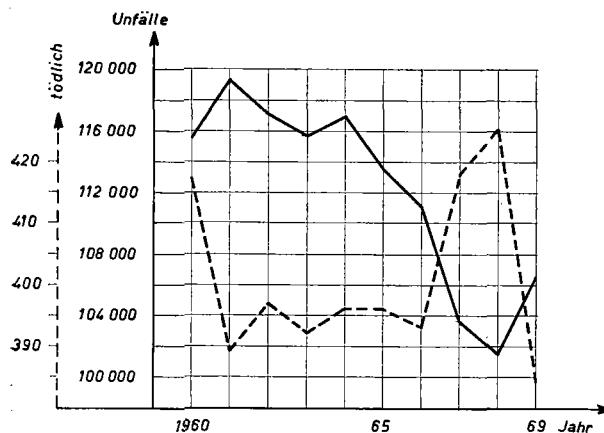
Im Jahre 1969 gelangten der Arbeitsinspektion 106.525 Unfälle zur Kenntnis; die Zahl der Unfälle ist damit gegenüber dem Jahre 1968 um 4877 Unfälle größer. 384 Unfälle nahmen einen tödlichen Verlauf, gegenüber 425 im Jahre 1968.

Die Unfälle verteilten sich auf erwachsene und jugendliche sowie männliche und weibliche Dienstnehmer wie folgt:

Jahr	männliche Dienstnehmer		weibliche Dienstnehmer	
	über 18 Jahre	unter 18 Jahre	über 18 Jahre	unter 18 Jahre
1969	89.770	4.210	11.816	729
1968	84.937	4.457	11.567	687

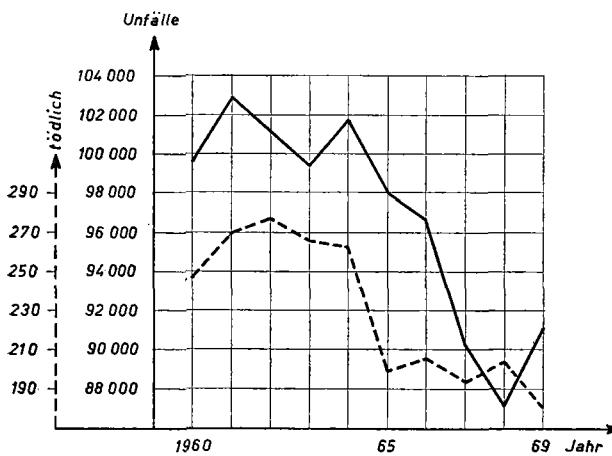
Einen Überblick über das Unfallgeschehen in den vergangenen zehn Jahren gibt die folgende Darstellung.

In den Jahren 1964 bis 1968 war ein erheblicher Rückgang der Zahl der Unfälle festzustellen. Diese Tendenz hielt jedoch im Jahre 1969 nicht mehr an. Dies gilt sowohl bei der Gesamtzahl der Unfälle als auch bei den Unfällen, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten. Die Zahl der Unfälle der letztgenannten Art betrug ins-



Entwicklung des Unfallgeschehens

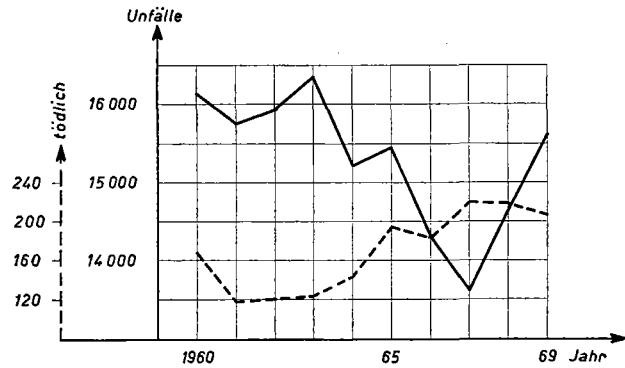
gesamt 91.006, davon 179 tödliche, gegenüber 87.014 Unfällen insgesamt im Jahre 1968, von denen 204 tödlich verliefen. Erfreulich ist der erhebliche Rückgang bei den tödlichen Unfällen. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Unfallgeschehen in den Jahren seit 1960.



Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich 15.519 Unfälle im Jahre 1969 gegenüber 14.634 im Jahre vorher. Bei den tödlichen Unfällen dieser Art ist eine leicht gegenläufige Tendenz festzustellen; es ereigneten sich in diesen Jahren 205 bzw. 221 tödliche Unfälle. Über die Entwicklung gibt die folgende Darstellung Aufschluß.

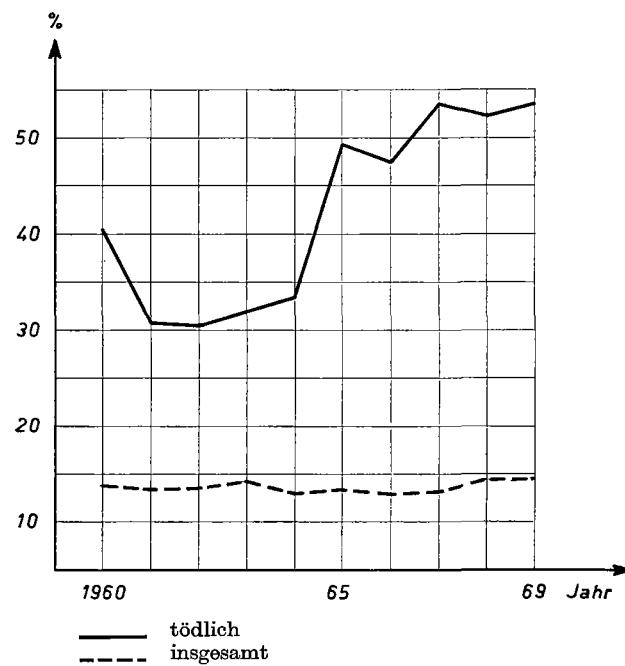
Der Anteil der Unfälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, an der Gesamtzahl der Unfälle betrug im Jahre 1969 14,6% und im Jahre 1968 14,4%. Bei den tödlichen Unfällen dieser Art erreichte der Anteil an der Gesamtzahl der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangten tödlichen Unfälle in den genannten Jahren 53,4% bzw. 52,0%, wobei es sich zum größten Teil um Unfälle handelte, die sich auf dem Wege von und zur Arbeit ereigneten. Von 10.000 mit dem Betrieb nicht in unmittelbarem Zusammenhang



Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

stehenden Unfällen verliefen 1969 132 tödlich, während es im Jahre 1968 noch 151 und im Jahre 1967 noch 164,5 waren.

Die Entwicklung des Anteiles der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle an der Gesamtzahl der Unfälle ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Prozentsatz der Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

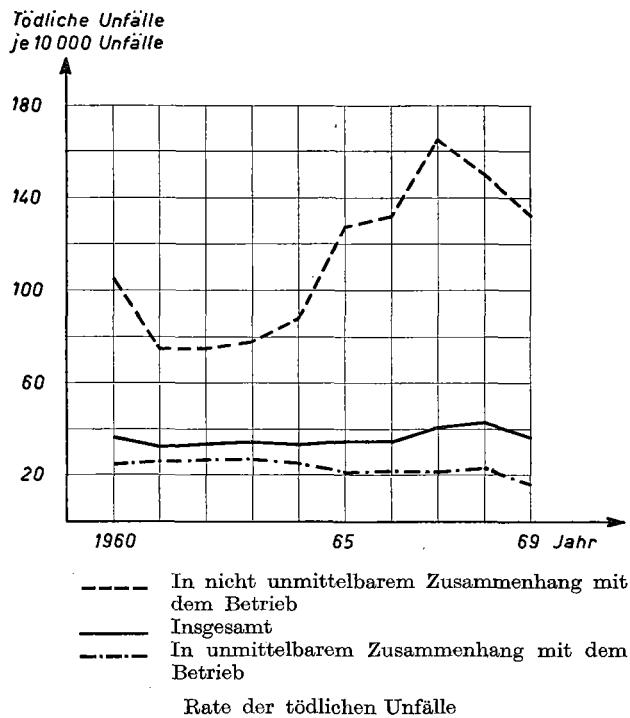
Die Verteilung der Unfälle in den Jahren 1968 und 1969 auf die Ursachen-Gruppen Krafterzeugung, mechanische Verarbeitung, sonstige Verarbeitung, Transportmittel, verschiedene Arbeitsverrichtungen, sonstige bzw. unbekannte Ursachen und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb, ist dem Tabellenanhang, Seite 141, zu entnehmen.

Die Zahl der in den Jahren 1969 und 1968 auf je 10.000 Gesamtunfälle in einigen Betriebszweigen entfallenden tödlichen Unfälle ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

**Zahl der tödlichen Unfälle auf je 10.000
Unfälle im gleichen Betriebszweig**

Betriebszweig	in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb		Insgesamt	
	1969	1968	1969	1968
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	50.8	45.9	56.6	59.2
Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	34.4	40.5	49.7	56.0
Bauwesen und Bau- hilfsbetriebe	41.4	59.3	57.4	81.4
Eisen- und Metallge- winnung und -bear- beitung	9.8	10.1	19.1	21.1
Holzbearbeitung	21.5	19.1	45.3	42.5
Papiererzeugung und -bearbeitung	22.0	14.6	34.3	15.8
Nahrungs- und Genuß- mittelbetriebe	10.2	14.7	38.9	36.7
Handel	17.0	8.94	47.3	62.6
Verkehr	35.7	29.5	136.8	86.7
öffentlicher Dienst	35.5	40.4	78.0	55.3
Gesamt	19.67	23.45	36.05	41.81

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung hinsichtlich der insgesamt tödlich verlaufenen Unfälle, bezogen auf je 10.000 Unfälle sowie in den Gruppen in unmittelbarem und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb.



Dieser Darstellung ist zu entnehmen, daß die Zahl der tödlichen Unfälle insgesamt, bezogen auf je 10.000 Unfälle im Jahre 1969 gegenüber 1968 geringer wurde. Dies gilt auch für die tödlichen Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

standen und ganz besonders für die tödlichen Unfälle, die nicht in diesem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, in bezug auf je 10.000 Unfälle dieser Art.

Nach der Gesamtzahl der Unfälle stand der Betriebszweig Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung an erster, das Bauwesen an zweiter und der Betriebszweig Handel an dritter Stelle. Bei den tödlichen Unfällen insgesamt waren das Bauwesen an erster, die Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung an zweiter und der Handel an dritter Stelle. Bei den Unfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, ist die Reihenfolge für die erste und zweite Stelle die gleiche, während an dritter Stelle der Betriebszweig Holzbearbeitung steht; dies gilt auch hinsichtlich der tödlichen Unfälle, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten.

In den einzelnen, der schon oben angeführten Unfallursachen-Gruppen ereigneten sich die meisten Unfälle in der Gruppe Krafterzeugung bei der Kraftübertragung, in der mechanischen Verarbeitung bei den Holzkreissägen, bei der sonstigen Verarbeitung infolge Verbrennung durch geschmolzene Stoffe, bei den Transportmitteln durch Kraftfahrzeuge und in der Gruppe sonstige Arbeitsverrichtungen durch Ausgleiten, Stolpern und Fallen.

Berufskrankheiten

Im Jahre 1969 wurden der Arbeitsinspektion 934 Dienstnehmer gemeldet, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; in einem Fall führte die Erkrankung zum Tode. Außerdem gelangten 8 Todesfälle zur Kenntnis, bei denen es sich um sechs Fälle von Silikosen bzw. Siliko-Tuberkulosen und zwei Bleierkrankungen handelte. Das Leiden bestand in diesen Fällen bereits durch viele Jahre; es wurde durch langjährige Tätigkeit, die mit einer Quarzstaub- bzw. Bleiexposition verbunden war, erworben. Die entsprechenden Zahlen für 1968 waren 682 Erkrankungsfälle und 10 spätere Todesfälle.

Von den 934 Erkrankungsfällen betrafen 837 über 18 Jahre alte und 10 unter 18 Jahre alte männliche Dienstnehmer; ferner 77 über 18 Jahre alte und 10 unter 18 Jahre alte weibliche Dienstnehmer.

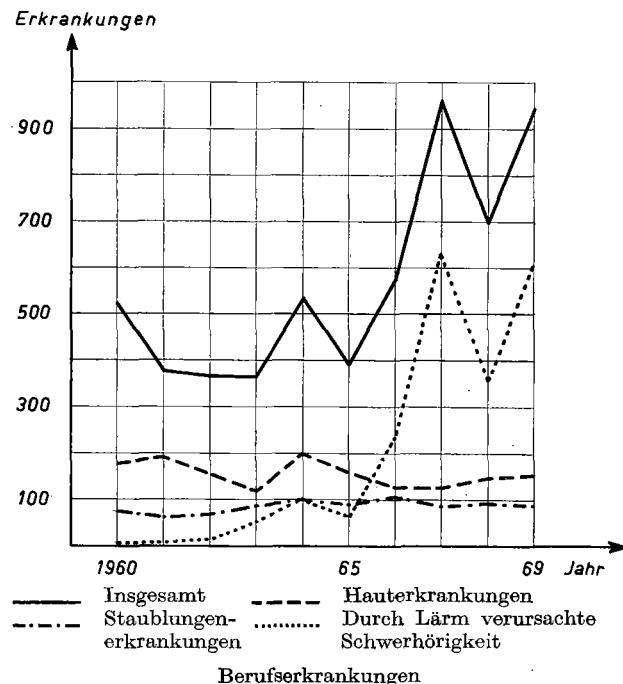
Die Verteilung der Fälle von Berufskrankheiten, soweit sich im Jahre 1969 mehr als 10 Fälle in einer Sparte ereigneten, ergibt sich aus der folgenden Aufstellung, die auch die entsprechenden Zahlen für 1968 enthält.

Fälle von Berufskrankheiten

	1969	1968
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	611 ¹⁾	359
Hauterkrankungen	151	149
Staublungenenerkrankungen	84	96
Kohlenoxidvergiftungen	35 ¹⁾	18
Infektionskrankheiten	11	17

¹⁾ In den Ausführungen zu den betreffenden Berufskrankheiten wird auch zu der zahlenmäßigen Verschiebung Stellung genommen.

Die Entwicklung bei den Berufskrankheiten insgesamt und bei den häufigeren Erkrankungsarten in den Jahren 1960 bis 1969 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.

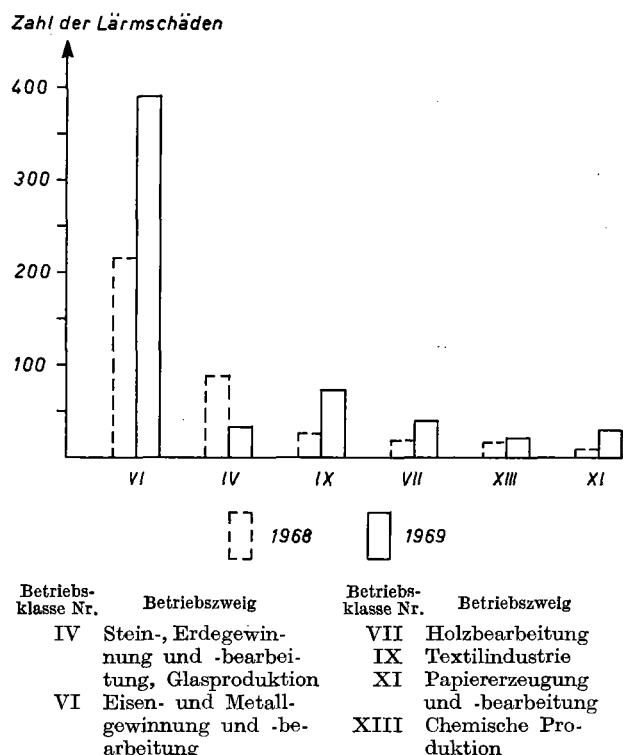


Mit 611 Fällen stehen unter den Berufskrankheiten Gehörschädigungen durch Lärm zahlenmäßig an erster Stelle; sie erreichten mit dieser Zahl beinahe das Doppelte der Fälle aller anderen Berufskrankheiten zusammengenommen. Nach dem Grade des Hörverlustes bewertet, zeigt sich jedoch, wie schon in den Jahren vorher, daß in etwa vier Fünftel der gemeldeten Fälle eine Höreinbuße festgestellt wurde, die für den Betroffenen noch unbedeutend ist, und nur in etwa einem Fünftel der gemeldeten Fälle der Hörverlust eine mittelgradige Schwerhörigkeit mit ihren sozialen Auswirkungen erreicht, sodaß auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Rentenleistungen gegeben sind.

Die Feststellung von Gehörschäden erfolgt fast ausschließlich durch die von der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vorgenommenen audiometrischen Reihenuntersuchungen in Lärbetrieben. Vom Umfang dieser Untersuchungstätigkeit ist die Zahl der gemeldeten Gehörschäden wesentlich abhängig. Die Auswertung der bisher durchgeführten Untersuchungen dieser Art zeigt, daß bei etwa 5% der untersuchten Gehörschädigungen durch Lärm auftreten; dieses Verhältnis ist nunmehr schon seit einigen Jahren konstant.

Die Verteilung der gemeldeten Gehörschäden auf einzelne Betriebszweige ist aus der nachstehenden Darstellung ersichtlich.

Die Gehörschädigungsrisiken in einzelnen Betriebszweigen, gemessen am prozentuellen Anteil der Hörschäden an der Zahl der innerhalb eines



Verteilung der gemeldeten Gehörschäden auf Betriebszweige

Zweiges untersuchten Dienstnehmer, wurden im Bericht über das Jahr 1968 behandelt. Es wurde an einer graphischen Darstellung gezeigt, daß die Zahl der Geschädigten in den Betriebszweigen Bergbau, Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion, Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung, Holzbearbeitung und Papiererzeugung und -bearbeitung bei nur geringem Lärmpegelunterschied erheblich über der Zahl der Geschädigten in den Betriebszweigen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, Textilbetriebe, Chemische Produktion, Nahrungs- und Genussmittelbetriebe und Verkehr liegt. Nach Ansicht der Otologen ist dies auf die unterschiedliche Frequenzzusammensetzung des Lärmes zurückzuführen; in der erstgenannten Gruppe sind Schmalbandgeräusche vorherrschend, in der zweiten hingegen Breitbandgeräusche, die sich auf das Hörvermögen weniger schädigend auswirken. Diese Ergebnisse sollen zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorliegen eines größeren Untersuchungsmaterials nachgeprüft werden.

Die Bedeutung der Lärmsschwerhörigkeit allgemein und im Vergleich mit anderen Berufskrankheiten ist vielfach noch eine offene Frage. Mit fortschreitender Erfassung der Lärmgefährdeten, die in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben auf etwa 100.000 geschätzt werden, und weiterer Auswertung der erhaltenen Daten wird es möglich sein, ein genaueres Bild in dieser Hinsicht zu erhalten.

Für die Belange des Dienstnehmerschutzes ist die Bewertung von Lärm in bezug auf seine gehörschädigende Wirkung von besonderer Wichtigkeit. Zur Zeit werden hiefür die von der Internationalen Normungsorganisation (International Organization

for Standardization — ISO) im Jahre 1963 empfohlenen Bewertungskurven verwendet. Bei täglich mindestens fünfstündiger Lärmeinwirkung besteht ab der Grenzkurve 85, die bei 1000 Hz einem Schallpegel von 85 dB (A) entspricht, ein Gehörschädigungsrisiko. Hinsichtlich der Bewertung bei zeitlich kürzerer Lärmeinwirkung enthalten die ISO-Richtlinien ebenfalls entsprechende Unterlagen. Diese wurden in der Weise ermittelt, daß die vorübergehende Hörschwellenverschiebung im Bereich von 2000 Hz, die sich nach einer fünfstündigen Lärmeinwirkung ergibt, mit jener Lärmeinwirkung verglichen wird, die im zu untersuchenden Fall die gleiche Hörschwellenverschiebung, d. h. den gleichen Vertäubungsgrad, bewirkt; hiebei wird als noch zulässig eine vorübergehende Hörschwellenverschiebung von 12 dB angesehen. Diese Richtlinien setzen voraus, daß zwischen vorübergehendem und bleibendem Hörverlust eine lineare Beziehung besteht. Gerade in dieser Hinsicht gehen jedoch in letzter Zeit die Ansichten der Fachleute auseinander. So wurde vorgeschlagen, nicht von der vorübergehenden Hörschwellenverschiebung auszugehen, sondern die Ergebnisse der Untersuchungen von langjährig exponierten Lärmgeschädigten zu Grunde zu legen. Durch Untersuchungen soll geklärt werden, inwieweit die einzelnen Kriterien und die hieraus ermittelten maximal erlaubten Lärmexpositionszeiten differieren.

Für den Schutz der Dienstnehmer in Lärmbetrieben ist ferner eine Klärung der Frage wichtig, bis zu welchem Pegelwert noch von einer „Lärm-pause“ gesprochen werden kann. Untersuchungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Zusammenarbeit mit dem Psychologischen Institut und der Hals-Nasen-Ohren-Klinik der Universität Wien über Hörschwellenverschiebungen und den Verlauf von Erholungsvorgängen des Gehörorganes nach Lärmeinwirkungen lassen aufschlußreiche Gesichtspunkte erwarten.

Nach dem heutigen Stand des Wissens stellt die Klärung der Zusammenhänge zwischen Lärmeinwirkung und Gehörschäden ein medizinisches Problem dar, bei dem noch eine Reihe von Fragen offen ist, sodaß in mancher Hinsicht bei der praktischen Anwendung gewonnener Erkenntnisse noch eine gewisse Reserve geboten ist. Unbeschadet dessen muß, von technischen Lärmbekämpfungsmaßnahmen abgesehen, der Verwendung von Gehörschutzmitteln besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es zeigt sich, daß hiefür bei den Dienstnehmern noch nicht allgemein das notwendige Verständnis gegeben ist.

Die beruflich verursachten Hauterkrankungen sind gegenüber dem Vorjahr zahlenmäßig fast gleichgeblieben. Sie betreffen wie bisher hauptsächlich die Betriebszweige Bauwesen und Bauhilfsbetriebe, die Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie die Stein- und Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion, die Chemische Produktion und die Körperflege. Die Verteilung der Fälle auf diese Betriebszweige ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Hauterkrankungen

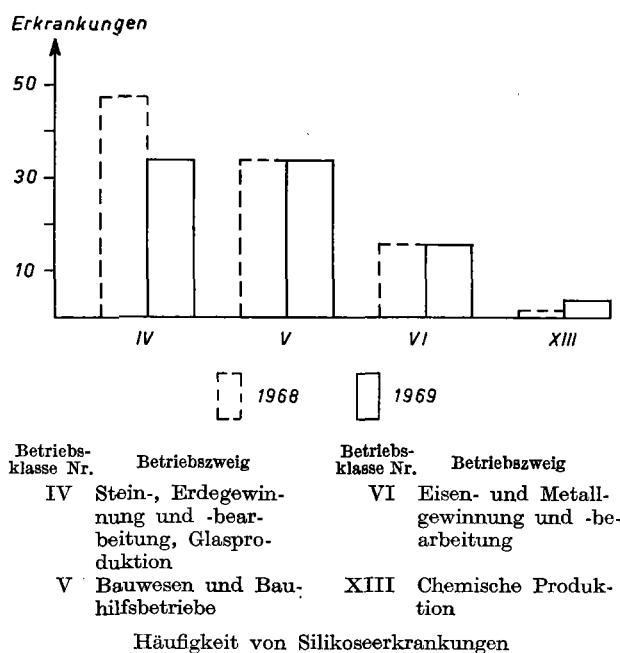
Be-triebs-klasse Nr.	Betriebszweig	1969		1968	
		Zahl	%	Zahl	%
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	12	8·0	14	9·4
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	36	23·8	37	24·8
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	43	28·5	46	30·9
XIII	Chemische Produktion	12	8·0	7	4·7
XX	Körperflege	12	8·0	12	8·1

Nur in etwa 20% der Fälle waren die Erkrankungen schwer oder wiederholt rückfällig und zwangen zum Wechsel des Berufes. Die erstmalig aufgetretenen, vorübergehenden und geringfügigen Reaktionen der Haut auf schädigende Berufseinfüsse stehen somit wie bisher bei dieser Berufskrankheit weitaus im Vordergrund. Erfahrungsgemäß werden manche solcher Fälle ärztlicherseits dem Versicherungsträger nicht angezeigt, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Entschädigungsverfahren, nämlich die wiederholte Rückfälligkeit oder Schwere der Erkrankung, noch fehlen; sie gelangen somit auch der Arbeitsinspektion nicht zur Kenntnis. Es wird daher zu prüfen sein, ob die Berufskrankheitenliste durch Streichung der einschränkenden Kriterien für beruflich verursachte Hauterkrankungen abgeändert werden soll. Eine solche Maßnahme würde es der Arbeitsinspektion ermöglichen, aus der Kenntnis des Arbeitsplatzes zu einer Verbesserung der Situation hinsichtlich der beruflich bedingten Hauterkrankungen beizutragen.

Wie bei keiner anderen Berufskrankheit ist der Anteil an erkrankten Frauen besonders hoch. Dies läßt jedoch nicht unbedingt auf eine besondere Empfindlichkeit der Frau gegenüber hautschädigenden Stoffen schließen; der Grund hiefür scheint mehr darin gelegen zu sein, daß viele Tätigkeiten, die mit einem solchen Risiko verbunden sind, in ausgesprochenen Frauenberufen häufiger anzutreffen sind.

Die Zahl der im Berichtsjahr gemeldeten Fälle von Silikosen oder Silikatosen und Siliko-Tuberkulosen hat sich gegenüber dem Jahr vorher ebenfalls nur wenig geändert; auch hinsichtlich der Verteilung der Erkrankungsfälle auf die Betriebsklassen ergibt sich zum größten Teil ein ähnliches Bild, wie die folgende Darstellung zeigt.

Überwiegend erkrankten Dienstnehmer im Stollen- und Tunnelbau sowie in der Granitindustrie. In dieser Industrie tritt, vor allem im Bereich von Oberösterreich, unter den Erkrankten die Siliko-Tuberkulose besonders häufig auf. Im Hinblick auf die Silikoseschwerpunkte wurde weiterhin den ärztlichen Untersuchungen der staubgefährdeten Dienstnehmer in den Granitbetrieben sowie im Stollen- und Tunnelbau, die in der Anfertigung von Lungen-Röntgenaufnahmen bestehen, und der



Auswertung dieser Untersuchungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bei den Staublungen-erkrankungen ist der rechtzeitige Wechsel auf einen möglichst staubfreien Arbeitsplatz für den weiteren Krankheitsverlauf von entscheidender Bedeutung. In Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt werden daher alle Fälle von Staublungenerkrankungen in den genannten Berufssparten sowie von anderen Lungenerkrankungen, für die eine Staubgefährdung ärztlicherseits nicht vertreten werden kann, in Evidenz gehalten und ihre Beschäftigung im Hinblick auf eine Staubgefährdung besonders überwacht. Auch dem Arbeitseinsatz ehemaliger Bergleute, die in silikosegefährlichen Gruben gearbeitet haben und nach deren Schließung in Industriebetrieben Beschäftigung fanden, wurde in diesem Sinne Beachtung geschenkt; sofern auf Grund der früheren Tätigkeit dieser Personen bereits Staublungenveränderungen vorlagen, wurde den Betrieben aufgetragen, sie möglichst an staubarmen oder staubfreien Arbeitsplätzen einzusetzen. Hinsichtlich der Behandlung silikosekranker Dienstnehmer hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in dem von ihr geführten Silikosekrankenhaus in Tobelbad bei Graz ein Medikament in klinische Erprobung genommen, dem eine silikosehemmende Wirkung zugesprochen wird. Die Ergebnisse dieser Versuche werden von allgemeinem Interesse sein, da sich hieraus unter Umständen auch prophylaktische Aspekte ergeben können.

Die Zahl der Kohlenoxidvergiftungen ist mit 35 Fällen gegenüber 18 im Vorjahr verhältnismäßig hoch. Es handelte sich jedoch ausschließlich um Vergiftungen leichter Natur. Von diesen Fällen ereigneten sich 60% in der Eisen- und Metallgewinnung und 23% in der chemischen Produktion. Erkrankungen zufolge chronischer Einwirkung von Kohlenoxid wurden nicht beobachtet.

Unter dem Sanitätspersonal ereigneten sich in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Krankenanstalten 11 Fälle von Infektionskrankheiten und in den übrigen Krankenanstalten 102 solcher Fälle.

In einem Chemiefaserbetrieb erlitt ein Dienstnehmer eine akute Schwefelwasserstoffvergiftung, die zum Tode führte.

Die Erkrankungen durch Blei und organische Lösungsmittel sind weiterhin zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung. Zumeist handelt es sich insbesondere bei den Lösungsmitteln um leichte, akut oder subakut verlaufende Vergiftungsfälle, die keine dauernden Gesundheitsstörungen hinterlassen. Die sorgfältige ärztliche Überwachung dieser Dienstnehmergruppen, die auf die Erfassung beginnender Krankheitsscheinungen abzielt, und vor allem technische und arbeitshygienische Verbesserungen in den Betrieben haben zu dieser positiven Entwicklung beigetragen.

Gestaltung von Arbeitsbedingungen

Der technische Fortschritt, die strukturellen Änderungen in der Wirtschaft und der Auftragsstand in den Betrieben führten in verschiedenen Wirtschaftszweigen zur Verbesserung der Arbeitsverfahren und zur Verwendung neuer Betriebs-einrichtungen und Betriebsmittel. Diese Maßnahmen dienten vor allem der Förderung der Produktion, damit wurde jedoch auch das Streben nach einer sicheren Gestaltung der Arbeitsvorgänge gefördert und so auch Verbesserungen für den Dienstnehmer-schutz erzielt.

Im Zuge der Modernisierung und Rationalisierung wurden vielfach Betriebsstätten von Großbetrieben zusammengefaßt und in neu errichteten Betriebsgebäuden untergebracht. Für diesen Zweck wurden in der Regel ebenerdige Hallen errichtet. Lediglich zur Aufnahme der Büro-, Sozial- und Sanitärräume wurden fallweise mehrgeschossige Gebäude vorgesehen. Verbesserungen waren in verschiedenen Wirtschaftszweigen festzustellen, so vor allem in der Eisen- und Stahlindustrie, in der chemischen Industrie, in den holzverarbeitenden Betrieben sowie in der Textil- und in der Kunststoffindustrie. Sie erstreckten sich nicht nur auf die Herstellung sondern auch vielfach auf die Verpackung der Erzeugnisse.

Wegen ihrer weitreichenden Bedeutung soll als Beispiel die Textilindustrie angeführt werden, in der sich im vergangenen halben Jahrzehnt der Maschinenpark bedeutend geändert hat. Die alten, eng nebeneinander aufgestellten und nur unzureichend zu sichernden Baumwollkarden sind fast zur Gänze verschwunden und dafür leistungsfähige, vollkommen geschlossene, mit einer wirksamen Absaugeanlage versehene Hochleistungskarden aufgestellt worden. Im Zusammenhang damit entstanden freundliche, den modernen Gesichtspunkten entsprechende Maschinenräume. Das gleiche gilt für die Webereien, deren Maschinenpark vielfach überholt wurde, wobei insbesondere die Langsam-läufer verschwunden und dafür hochtourige Auto-

maten eingesetzt worden sind. Bei diesem Maschinentausch konnten endlich ausreichende Verkehrswege erreicht werden. Die Zahl der Arbeitsunfälle durch Schützenflug ist in den vergangenen Jahren zurückgegangen, da immer häufiger wirksame Schützenfangvorrichtungen an der Lade der Webmaschine angebracht wurden. Noch aufgetretene Unfälle sind ausschließlich auf ungeeignete Schützenfänger oder deren schlechte Einstellung zurückzuführen. Durch den Einsatz schützenloser Webmaschinen, deren Leistung ein Vielfaches der althergebrachten Webstühle beträgt, sind weitere Fortschritte zu verzeichnen. Leider konnten die Transmissionswellen bei den Strumpfautomaten bis heute nicht vermieden werden; sie führen infolge der mangelhaften Abdeckungsmöglichkeiten insbesondere bei Wartungsarbeiten, die häufig bei laufenden Maschinen durchgeführt wurden, zu Unfällen. In den Färbereien sind fast alle offenen Färbeapparate und Jigger mit ihrer Dunstentwicklung verschwunden.

Durch die Mechanisierung und Rationalisierung ergab sich für die Dienstnehmer wohl in den meisten Fällen auch eine Erleichterung der Arbeit durch Verringerung der körperlichen Anstrengung und eine Erhöhung der Arbeitssicherheit. Dies trifft jedenfalls für Gefahren durch bewegliche Maschinenteile zu, da diese unfallgefährlichen Teile bei modernen Maschinen meist in nach außen geschlossenen Maschinengehäusen untergebracht sind. Gleichwohl darf aber nicht übersehen werden, daß mit neuen Maschinen oder neuen Arbeitsverfahren auch Gefahren verbunden sein können, die der bisherigen Arbeitsweise nicht anhafteten. So ist insbesondere zu bedenken, daß bei modernen Betriebseinrichtungen die einzelnen Arbeitsgänge vielfach automatisch gesteuert werden und zu einem vom Bedienungspersonal nicht vorherbestimmten oder veranlaßten Zeitpunkt abzulaufen beginnen.

Die arbeitshygienischen Verhältnisse in den Arbeitsräumen hängen weitgehend auch von den das Raumklima bestimmenden Faktoren ab. Hier konnten vor allem in Großbetrieben Verbesserungen erzielt werden. Besondere Klimaanlagen wurden jedoch in der Regel nur dann errichtet, wenn dies dem Produktionsprozeß dienlich war, wie etwa in Papier- und Textilfabriken. Die Wirksamkeit dieser Anlagen war jedoch unterschiedlich und nicht immer voll befriedigend. Gute Erfolge wurden mit der Klimatisierung von Steuerständen und Kranführerkabinen in Stahl- und Walzwerken erzielt. In einer Reihe von größeren Betrieben wird die Raumluft auf gesundheitsschädliche Verunreinigungen mittels geeigneter Geräte regelmäßig kontrolliert. Eine gegen Ende des Berichtsjahres eingetretene Verknappung an Koks wurde vereinzelt fühlbar, sodaß sich Klagen wegen ungenügender Beheizung von Arbeitsräumen ergaben. Diese Situation konnte im allgemeinen durch Umstellung auf Ofenöl-, Elektro- oder Gasheizung gemeistert werden.

Die Bemühungen, die Dienstnehmer vor schädlicher Lärmeinwirkung zu bewahren, wurden auf

breiter Ebene fortgesetzt. Bei einer Beurteilung des bisher Erreichten muß aber berücksichtigt werden, daß sich spürbare Erfolge meist erst einstellen, wenn mehrere Maßnahmen gemeinsam wirksam geworden sind. Schon bei der Errichtung von Betrieben wird vielfach auf die Erfordernisse des Lärmschutzes Rücksicht genommen; lärmende Maschinen werden schwingungsdämpft und, wenn nötig, in gesonderten Räumen aufgestellt und lärmefüllte Räume, wie etwa Websäle, aber auch Großraumbüros, schalldämmend ausgestaltet. Ungünstig liegen die Verhältnisse in bereits bestehenden Betrieben, da technische Lärmschutzmaßnahmen dort nur schwierig durchzuführen sind. Es wird dann wohl auf den persönlichen Gehörschutz zurückgegriffen, der aber von den Dienstnehmern vielfach nur widerstrebend verwendet wird. In jenen Fällen, in denen durch audiometrische Untersuchungen bereits ein Gehörverlust festgestellt wurde, ist es notwendig, für die betreffenden Dienstnehmer einen Arbeitsplatzwechsel zu erreichen oder sie zumindest dazu zu bringen, daß sie ein Gehörschutzmittel tragen. Hier bedarf es noch vieler Erziehungsarbeit, vor allem aber sind weiterhin angestrengte Bemühungen notwendig, um die Entwicklung und Verwendung lärmärmer Maschinen zu fördern und den technischen Lärmschutz in den Betrieben zu verbessern.

Die Bestrebungen um eine wirksame Staubbekämpfung in den Betrieben wurden im allgemeinen mit Erfolg fortgesetzt, lediglich in der Granitindustrie treten noch immer erhebliche technische Schwierigkeiten auf. Versuche, Keillochhämmer mit Staubabsaugeeinrichtungen zu verwenden, führten bisher noch zu keinem Erfolg. Dies gilt auch für den Versuch, hydraulische Steinspaltgeräte einzusetzen. In einem großen Hartgestein-Schotterwerk mit hoher Silikoserate wurde die bestehende, aber noch mit Mängeln behaftete Anlage für die Niederschlagung des Staubes weiter ausgebaut und verbessert. Einige Fälle von Staublungenerkrankungen und die Ergebnisse von Staubmessungen bei Bitumenmischanlagen waren Veranlassung, auf die Staubbekämpfung bei solchen Anlagen besonders zu achten. Bitumenmischanlagen sind eine beträchtliche Staubquelle, die öfter zu einer erheblichen Staubbelastung in der Umgebung führt. Enthält der verwendete Sand Quarz, so besteht für die bei der Anlage Beschäftigten eine Silikosegefährdung.

Erfreulicherweise konnte wieder bei verschiedenen Arbeiten festgestellt werden, daß an Stelle von gesundheitsschädlichen Lösungsmitteln weniger schädliche oder unschädliche Mittel verwendet werden. Das gilt nicht nur für Arbeiten mit Farben, Lacken und Klebemitteln, sondern in noch größerem Umfang auch für Reinigungsmittel. Ob durch den Ersatz von Trichloräthylen durch Perchloräthylen zur Metallentfettung und chemischen Kleiderreinigung tatsächlich die zunächst erwartete Verbesserung eingetreten ist, muß auf Grund einiger, im Ausland bekanntgewordener Vorfälle noch eingehend geprüft werden. Es dürfte in diesem Zusammenhang als Fortschritt zu werten sein, daß

in bestimmten Anwendungsbereichen unter Umständen an die Stelle von Tri- und Perchloräthylen 1,1,1-Trichloräthan und Fluorchlorkohlenwasserstoffe, vorerst vor allem noch für die Entfettung von Metallen treten können. Wenn auf gesundheitsschädliche Lösungsmittel nicht verzichtet werden konnte, wurden die Luftverhältnisse und die Wirksamkeit von Lüftungsanlagen durch Messungen überwacht. Zunehmend werden Kunstharze, wie Polyesterharze, Polyurethane und Epoxydharze auch in Klein- und Mittelbetrieben verwendet. Dabei zeigte sich, daß die für den Betrieb Verantwortlichen nicht immer über die bei der Verarbeitung dieser Stoffe auftretenden Gefahren genügend unterrichtet waren. Einige, wenn auch leichte Vergiftungen durch Isocyanate waren darauf zurückzuführen. Es scheint auch, daß die als Härter dienenden, besonders gefährlichen Peroxide, wie Methyläthylketon-Peroxid, bei besserer Sachkenntnis verschiedentlich durch weniger schädliche Verbindungen, wie Benzoyl- oder Lauroyl-Peroxid, ersetzt werden könnten. Aber auch Großbetriebe haben es mitunter unterlassen, sich über die Gefährdungsmöglichkeiten durch Härter zu informieren. Die bei einem tödlichen Unfall infolge Chlorgasaustritts gewonnenen Erfahrungen führten in einem Bundesland zur Abhaltung eines Seminars über Gasschutz. Bei Produktionsprozessen ergeben sich unter Umständen Schädigungsfälle, mit denen vorerst nicht gerechnet wurde; ein Beispiel hiefür ist die Bleigefährdung bei der Drahtpatentierung.

In steigendem Maße werden radioaktive Stoffe für Maß- und Regelzwecke, wie zur Flächengewichtsmessung sowie zur Dicken- und Füllstandsmessung, verwendet. Die Aktivität der verwendeten Isotope ist dabei verhältnismäßig klein und die Strahlenquellen sind meist an unzugänglichen Orten angebracht, sodaß bei Einhaltung der üblichen Schutzmaßnahmen keine Gefährdung der Dienstnehmer entsteht. Auch werden nun häufiger Röntgenanlagen und radioaktive Stoffe zur zerstörungsfreien Materialprüfung eingesetzt, wobei die notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen getroffen werden.

Der Gesundheitszustand von Dienstnehmern, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit gesundheitsschädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind, wird, soweit dies in Dienstnehmerschutzzvorschriften vorgeschrieben ist, ärztlich überwacht. Der Stand an Überwachungsärzten hat im Jahre 1969 gegenüber dem Jahr vorher keine Änderung erfahren; mit Jahresende waren 119 Ärzte für die Durchführung dieser Untersuchungen ermächtigt. Für Betriebe abseits von größeren Städten ergeben sich öfter Schwierigkeiten infolge des Mangels an Ärzten, die in der Lage sind, die Untersuchungen durchzuführen. Zumeist kommen hiefür Krankenanstalten in Betracht, die über entsprechende Laboratoriumseinrichtungen verfügen. In manchen Krankenanstalten wird jedoch die Ansicht vertreten, daß solche prophylaktische Untersuchungen nicht in ihren Aufgabenbereich fallen und sie erklären sich daher außerstande, derartige Untersuchungen durchzuführen. Um die ärztliche Überwachung gesundheitsgefähr-

deter Dienstnehmer in allen Fällen sicherzustellen, wurde eine Erfassung jener Krankenanstalten und sonstiger Untersuchungsstellen eingeleitet, die in der Lage sind, dem Stande der modernen Arbeitsmedizin entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Es zeigt sich immer deutlicher, daß der prophylaktische Wert solcher Untersuchungen nur dann erreicht wird, wenn sie in einer Weise vorgenommen werden, daß Krankheitssymptome bzw. Gesundheitsstörungen erkannt werden können, bevor es noch zu bleibenden Gesundheitsschäden gekommen ist. Einer Verbesserung in dieser Hinsicht bedarf zum Teil auch die ärztliche Überwachung in Buchdruckereibetrieben.

Bei elektrischen Anlagen ergaben sich im Jahre 1969 ebenso wie im Jahre vorher 15 tödliche Unfälle; die Zahl der sonstigen Unfälle durch elektrischen Strom war etwas geringer als 1968. Wenn auch die Zahl der mit elektrischen Anlagen in Zusammenhang stehenden Beanständigungen angestiegen ist, so scheint sich doch eine Besserung beim Zustand dieser Anlagen abzuzeichnen.

Fragen des Unfallschutzes wurden auch durch die weiterhin zunehmende Verwendung von Flüssiggas für Heizzwecke, insbesondere in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes und auf Baustellen, aufgeworfen. Die Räume, in denen Gasgeräte aufgestellt wurden, hatten häufig einen zu geringen Luftraum, sodaß die Gefahr bestand, es könnte sich Kohlenoxid oder Kohlendioxid in den Räumen in gefährlicher Menge anreichern. Verschiedentlich waren die Geräte oder die Gasbehälter auch in Räumen aufgestellt, die tiefer als das angrenzende Gelände lagen. Eine Verbesserung ergab sich öfter dadurch, daß die bisher verwendeten Versandbehälter durch an geeignetem Ort aufgestellte stationäre Behälter ersetzt wurden.

Der innerbetriebliche Transport wurde augenfällig verbessert. So wurden je nach den Betriebsverhältnissen weitere Elektro-, Benzin- oder Dieselskarren, Stapler mit Benzin, Flüssiggas oder elektromotorischem Antrieb sowie Förderbänder oder Kreisförderanlagen eingesetzt. Diese Maßnahmen hatten weitgehende Erleichterungen für die Dienstnehmer zur Folge, doch sind noch zahlreiche mit dem Heben und Tragen von Lasten verbundene Tätigkeiten auszuführen. Es besteht daher besonderes Interesse daran, den Einfluß der damit verbundenen körperlichen Beanspruchung auf die Gesundheit der Dienstnehmer kennenzulernen. Das arbeitswissenschaftliche Institut an der Technischen Hochschule in Wien führte im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Studien über die Belastung beim Heben und Tragen von Lasten durch. Neben Laboratoriumsversuchen wurden auch Untersuchungen an einigen Arbeitsplätzen vorgenommen. Es wurden neue Verfahren der Auswertung und Zuordnung technischer Maßgrößen und physiologischer Daten angewandt und zur Bestimmung der individuellen Leistungsfähigkeit ein für Hebe- und Tragarbeiten modifizierter Test entwickelt. Unter Auswertung der Ergebnisse dieser Untersuchungen erarbeitete das Institut für bestimmte Arbeiten und Personengruppen Gewichtsgrenzen

für Dauerbelastung. Es ist beabsichtigt, diese Untersuchungen in Form einer größeren Feldstudie fortzusetzen und so auch die bisher ermittelten Werte auf Grund eines umfangreichen Untersuchungsmaterials zu überprüfen und statistisch zu erhärten.

Im Betriebszweig Bauwesen und Bauhilfsbetriebe ist die Zahl der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden tödlichen Unfälle bezogen auf je 10.000 Unfälle im Berichtsjahr etwas geringer geworden; sie betrug 41,4 gegenüber 59,3 im Jahre vorher. Diese Zahl liegt bei einem Durchschnittswert von 19,67 noch immer beachtlich hoch. Beim Ausheben von Gräben und Künnetten ereigneten sich im Jahre 1969 vier tödliche Unfälle gegenüber sechs im Jahr vorher. Es konnte wohl gebietsweise eine Besserung festgestellt werden, doch fehlen noch häufig ausreichende Maßnahmen, durch die ein Einsturz von Erdmassen verhindert wird; Grabenverbaugeräte werden nur selten eingesetzt. Im Zusammenhang damit ist darauf hinzuweisen, daß die Zahl der Beanstandungen durch Arbeitsinspektoren in bezug auf Gerüste und Pölzungen im Jahre 1969 im Bauwesen gegenüber dem Jahre vorher um 11% gestiegen ist, die Zahl der Inspektionen jedoch nur um 4%. Durch Sturz und Absprung von erhöhten Standplätzen und in Vertiefungen ereigneten sich im Bauwesen und bei den Bauhilfsbetrieben im Jahre 1969 25 tödliche Unfälle; es waren dies 62,5% aller tödlichen Unfälle dieser Art. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr vorher waren 20 bzw. 64,5%. Der Anteil der tödlichen Unfälle durch Einwirkung des elektrischen Stromes bei den Bau- und Bauhilfsbetrieben an der Gesamtzahl dieser tödlichen Unfälle ist erheblich geringer geworden; er betrug im Jahre 1969 20% gegenüber 30% im Jahre 1968. Die hohe Rate der tödlichen Unfälle beweist die Notwendigkeit intensiver Bemühungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in unfalltechnischer Hinsicht im Bauwesen und bei den Bauhilfsbetrieben.

Beim Bau einer Mineralölfernleitung wurden zum Schutz der im Rohrgraben tätigen Dienstnehmer Schutzkörbe verwendet. Der notwendige Sicherheitsabstand zwischen Künnettenrand und lagerndem Aushubmaterial ließ sich nicht immer einhalten, da die Trasse hiefür nicht genügend breit angelegt worden war. Auf ausreichende Trassenbreite müßte in Hinkunft bei der Planung von ähnlichen Vorhaben besonders geachtet werden.

Im Berichtsjahr konnten auch zahlreiche unfalltechnische Verbesserungen bei der Gestaltung von Arbeitsvorgängen festgestellt werden. So wurde das sogenannte Abstoßen bei der Aluminiumerzeugung, worunter das Durchbrechen der Kruste zu verstehen ist, die sich in den Elektrolyseöfen über der Schmelze bildet, verbessert. Bei dieser Tätigkeit wurde wiederholt flüssiges Metall herausgeschleudert. Um die dadurch für die Dienstnehmer bestehende Gefahr weiter zu verringern, wurden zusätzlich zu den bereits getroffenen Maßnahmen die Abstoßmaschinen mit schweren Gummischürzen ausgestattet. Auch in der Hohlglassindustrie haben sich die Verhältnisse für die Dienstnehmer weiter

gebessert, da die ungesunde Arbeit des Mundblasens durch den Einsatz von Blasautomaten immer mehr verdrängt wird. Ein weiteres Beispiel ist die Verwendung von flüssigem Stickstoff bei Herstellung von Schrumpfverbindungen im Maschinenbau an Stelle von flüssigem Sauerstoff. Beim Autogen-schweißen wurde in vielen Fällen die Arbeitssicherheit durch die Verwendung neuer Flammenrückschlagsicherungen erhöht. Es handelt sich dabei um Kombinationssicherungen, die auch ein Überdruckventil enthalten und den bisher üblichen einfachen Rückschlagsicherungen überlegen sind. Zunehmend Verbreitung fand auch das Kohlendioxid-Schutzgas-schweißverfahren. Auf Grund vorgebrachter Klagen erfolgte Bestimmungen des Kohlenoxid-Gehaltes in der Luft am Arbeitsplatz ergaben zwar höhere Werte als bei den bisher angewendeten Verfahren, die aber noch im zulässigen Bereich lagen.

Der weiterhin verstärkte Einsatz von Maschinen wirkte sich in größeren Fleischhauereien unter anderem dadurch aus, daß die schwere Arbeit des händischen Enthaarens der Schlachtschweine wegfiel, da hiefür geschlossene Brüh- und Enthaarungs-maschinen aufgestellt wurden. Durch diese Einrichtungen ist auch die bisher mit den Arbeiten verbundene starke Dunstentwicklung entfallen. Sorge bereiten jedoch die immer wieder auftretenden Stichverletzungen. Häufig mangelt es bei den Dienstnehmern an dem Verständnis dafür, daß das Tragen geeigneter Schutzschürzen bei bestimmten Arbeiten eine unbedingte Notwendigkeit ist; es kommt vor, daß selbst Dienstnehmer, die schon einmal einen Unfall durch eine Stichverletzung erlitten haben, die Schürzen nicht benutzen wollen.

Im allgemeinen konnte jedoch festgestellt werden, daß die Einstellung der Dienstnehmer zur Frage der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung eine positivere geworden ist. So werden zumindest auf Großbaustellen zunehmend Schutzhelme getragen; aber auch Schutzbrillen werden immer häufiger benutzt. Ziel aller Bemühungen muß es sein, dahin zu gelangen, daß die Benützung persönlicher Schutzausrüstung von den Dienstnehmern ebenso als eine Selbstverständlichkeit angesehen wird, wie die Verwendung ordnungsgemäßer Werkzeuge und Geräte. Um dieses Ziel zu erreichen, ist noch viel Erziehungsarbeit notwendig.

Bei den Lebensmittelgeschäften fiel die Bereitschaft auch kleinerer Betriebe auf, zur Form des Selbstbedienungsladens überzugehen. Da solche Geschäfte nach dem Umbau oft eine Personalvermehrung erfahren haben, lagen die Beweggründe, die zu diesen Betriebsänderungen geführt haben, offenbar nicht im Personalmangel. Diese Entwicklung hat günstige Auswirkungen für den Dienstnehmerschutz durch die gegenüber den herkömmlichen Verkaufsgeschäften meist besseren Arbeitsbedingungen, vor allem durch den Fortfall einer durchlaufend im Stehen zu verrichtenden Tätigkeit. Es müssen aber auch die Auswirkungen der geänderten Arbeitssituation, wie etwa die intensive Belastung des Kassenpersonals in der Zeit des größten Kundenandranges, beachtet werden. Ver-

schiedentlich wurden in den Räumlichkeiten früherer Kinos Lebensmittelsupermärkte eingerichtet, wobei die Aufwendungen hiefür mehrmals ziemlich knapp gehalten wurden.

Die Modernisierung der Betriebe und die damit im Zusammenhang stehenden Bauvorhaben wirkten sich häufig auch auf den Zustand und die Ausstattung der Sanitär- und Sozialräume günstig aus. Besondere Sorge muß den Maßnahmen zugewendet werden, die einer Übertragung von Fußpilzerkrankungen in Wasch- und Baderäumen entgegenwirken.

Dem Mangel an Arbeitskräften suchen die Betriebe durch die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte abzuhelpfen. Im Gegensatz zur früheren Praxis werden von den Betrieben diesen Dienstnehmern meist keine Unterkünfte zur Verfügung gestellt; sie besorgen sich selbst Privatquartiere.

Ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer, der bei den modernen Produktionsbedingungen vielgestaltig und auch oft wechselnd ist, erfordert das besondere Interesse des Betriebes an den damit verbundenen Aufgaben. Diesem Erfordernis wird in größeren Betrieben durch Einrichtung spezieller Dienste hiefür Rechnung getragen. Nach dem Stand vom 1. Jänner 1969 waren nach Berichten der Arbeitsinspektorate in etwa 600 Betrieben insgesamt 628 Sicherheitstechniker tätig, wobei in 62 Betrieben 64 Sicherheitstechniker ihre Aufgaben hauptamtlich wahrnehmen konnten. Weiters wirkte zum gleichen Zeitpunkt in 322 Betrieben ein Betriebsarzt; davon waren 35 Betriebsärzte hauptberuflich tätig. Im Interesse der Weiterentwicklung des Dienstnehmerschutzes müssen die Einrichtung und die Tätigkeit der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienste in besonderer Weise gefördert werden; es erscheint auch geboten, in einem bestimmten Rahmen hiefür eine gesetzliche Regelung zu schaffen.

Neben anderen, die soziale Lage des Dienstnehmers bestimmenden Faktoren, wie Arbeitszeit, Entgelt und Urlaub, ist hiefür auch die Situation maßgebend, in der sich der Dienstnehmer am Arbeitsplatz befindet; diese wird wesentlich durch technische und hygienische Arbeitsbedingungen geprägt. Es ist eine sehr wichtige Aufgabe der Arbeitsinspektion, um die Schaffung der entsprechenden Arbeitsbedingungen bemüht zu sein. Dementsprechend erfolgten im Berichtsjahr 174.149 Beanstandungen auf unfalltechnischem und arbeitshygienischem Gebiet. Die Zahl der Beanstandungen nahm gegenüber dem Jahr vorher um 7248 zu. Im Durchschnitt ergaben sich im Jahre 1969 1.48 und im Jahre 1968 1.44 Beanstandungen je Inspektion. Die Arbeitsinspektorate waren auch bestrebt, wenn irgend möglich jeden bemerkenswerten Unfall an Ort und Stelle zu erheben, die Ursachen festzustellen und die aus dem Unfallgeschehen gewonnenen Erkenntnisse den Betrieben nutzbar zu machen. Zu diesem Zweck wurden 5025 Unfallserhebungen selbständig durchgeführt; überdies nahmen Arbeitsinspektoren an 26 kommunalen Unfallserhebungen teil. Zur Förderung der einheitlichen Wahrnehmung des technischen

und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes durch die Arbeitsinspektion fand auch im Jahre 1969 eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektion statt, bei der zahlreiche Probleme aus dem weiten Aufgabenbereich eingehend beraten wurden.

Verwendungsschutz

Die soziale Lage im Bereich des Verwendungsschutzes wird weitgehend durch die Einhaltung der auf diesem Gebiet geltenden gesetzlichen Regelungen geprägt. Es handelt sich hier vor allem um den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der weiblichen Dienstnehmer; von den letzteren sind die werdenden und stillenden Mütter besonders hervorzuheben. Dazu gehört ferner der Lehrlingsschutz, der Arbeitszeitschutz und der Bäckereiarbeitereschutz, die Sonn- und Feiertagsruhe und der Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten. Bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren ergaben sich im Jahre 1969 insgesamt 14.738 Beanstandungen wegen Nichtbeachtung der im Bereich des Verwendungsschutzes geltenden Vorschriften. Im Jahre vorher waren es 13.538 Beanstandungen.

Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Dienstnehmern

Es ergaben sich im Berichtsjahr 86 Beanstandungen wegen unzulässiger Kinderarbeit gegenüber 79 im Jahre vorher. Davon entfielen 30 auf Betriebe des Gast- und Schankgewerbes; der Anteil dieses Betriebszweiges an den Beanstandungen ist damit von 71% im Jahre 1968 auf 35% im Berichtsjahr zurückgegangen. Weitere 18 Fälle ergaben sich im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe. In einigen Fällen wurde festgestellt, daß Kinder während der Ferien vor dem letzten Schuljahr in Berufen beschäftigt wurden, die sie später zu erlernen beabsichtigten. Auch wurden ausländische Kinder als Lehrlinge eingestellt; da in solchen Fällen ein dauernder Aufenthalt in Österreich vorliegt, findet die österreichische Schulgesetzgebung auf diese Kinder Anwendung, die dann nur unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichische Kinder beschäftigt werden dürfen. Zur Beschäftigung von Kindern bei Modeschauen mußte klargestellt werden, daß eine solche Tätigkeit nur nach einer Bewilligung hiefür zulässig wäre, die jedoch auf Grund der Rechtslage nicht erteilt werden kann, da ein besonderes Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichts an der Verwendung von Kindern bei solchen Vorführungen nicht gegeben ist.

In 310 Fällen wurde von den Arbeitsinspektoren verbotene Nacharbeit Jugendlicher ermittelt oder festgestellt. An erster Stelle standen die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit 164 und an zweiter Stelle die Nahrungs- und Genußmittelbetriebe mit 138 Fällen.

Nach wie vor sind die Verhältnisse bei der Beschäftigung Jugendlicher in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes als unbefriedigend zu erachten, wenn auch durch das Zusammenwirken der inter-

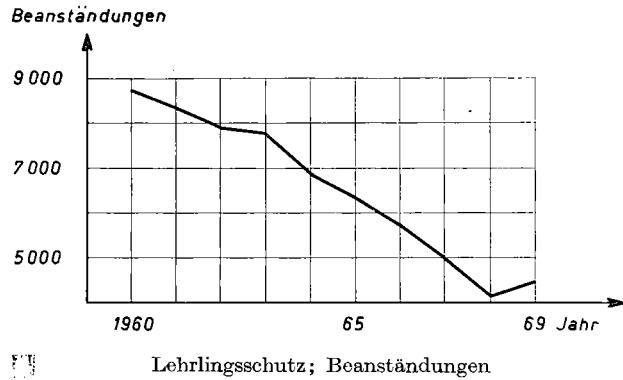
essierten Stellen zum Teil eine leichte Besserung festzustellen war. Es bedarf vielseitiger, intensiver Bemühungen, um hier zu ordnungsgemäßen Zuständen zu gelangen. Das weit über dem Durchschnitt liegende Ausmaß der Beanstandungen in Arbeitszeitangelegenheiten geht besonders aus der Gegenüberstellung des Prozentsatzes der inspizierten Betriebe und der Beanstandungen hervor. Von den von Arbeitsinspektoren im Jahre 1969 inspizierten Betrieben entfielen 9,5% auf Betriebe des Gast- und Schankgewerbes. Von den Beanstandungen wegen verbotener Nacharbeit von Jugendlichen oder der Arbeitszeit von Lehrlingen entfielen jedoch 53% bzw. 31% auf Betriebe der genannten Art.

Bei der Arbeitszeit der Lehrlinge ergab sich eine Zunahme der Beanstandungen, wie der folgenden Aufstellung zu entnehmen ist. Sie betrug insgesamt etwa 18,3%, im Gast- und Schankgewerbe jedoch 26,8%.

Bemängelungen hinsichtlich der Arbeitszeit von Lehrlingen

Jahr	Gesamtzahl	davon im Gast- und Schankgewerbe
1969.....	1.961	616
1968.....	1.658	485
1967.....	2.254	469

Auf dem Gebiet des Lehrlingsschutzes erfolgten 4483 Beanstandungen; im Jahre vorher waren es 4130.



Im Rahmen der Inspektionstätigkeit wurden von den Arbeitsinspektoren im Jahre 1969 insgesamt 63.736 männliche und 36.560 weibliche Jugendliche erfaßt, gegenüber 60.580 und 36.366 im Jahre 1968.

Mit der Novelle des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes vom Februar 1969 wurde die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes der Jugendlichen dahingehend neu geregelt, daß diese einmal jährlich durch die Träger der Krankenversicherung zu erfolgen hat und diesen vom Bund hiefür ein Kostenersatz zu leisten ist. Bei der Vorbereitung der Richtlinien für diese Untersuchungen wurde darauf Rücksicht genommen, daß auch den arbeitsmedizinischen Erfordernissen bei den Unter-

suchungen Rechnung getragen wird. Im Dezember 1969 beschloß der Nationalrat im Zusammenhang mit dem Arbeitszeitgesetz das Bundesgesetz, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden; mit diesem Gesetz wurde die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen mit Wirksamkeit vom 5. Jänner 1970 mit höchstens 43 Stunden festgelegt; auch wurden einige damit zusammenhängende Änderungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes vorgenommen. Durch das im Mai 1969 vom Nationalrat beschlossene Berufsausbildungsgesetz wurden zeitgemäße Bestimmungen über die Berufsausbildung geschaffen, die im allgemeinen am 1. Jänner 1970 in Kraft getreten sind.

Beschäftigung weiblicher Dienstnehmer

Mit 1. August 1969 trat das im Juni vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen in Kraft. Damit wurden die auf dem Gebiet der Nacharbeit der Frauen bisher in Geltung gestandenen Vorschriften durch neue ersetzt, die den Forderungen der Übereinkommen (Nr. 4 und Nr. 89) entsprechen. Der wesentliche Fortschritt der neuen Regelung liegt darin, daß nunmehr auch der größte Teil der Angestellten unter das Verbot der Nacharbeit fällt.

Durch diese gesetzliche Neuregelung ist nunmehr eine Umgehung des Verbotes der Nacharbeit der Frauen durch Übernahme in das Angestelltenverhältnis nicht mehr möglich; die Einführung einer Mindestgeldstrafe bei Übertretung des Gesetzes zeigte bereits positive Auswirkungen. Schwierigkeiten ergaben sich bei der Arbeitszeiteinteilung weiblicher Dienstnehmer bei einer Teilzeitbeschäftigung ohne Schichtwechsel auch nach 20 Uhr sowie in Nahrungs- und Genußmittelbetrieben und im Handel mit Lebensmitteln bei bestimmten Tätigkeiten, die bereits vor 6 Uhr ausgeführt werden müssen.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren 127 Fälle ungesetzlicher Nacharbeit von Frauen festgestellt oder ermittelt. Dies bedeutet ein erhebliches Ansteigen gegenüber dem Jahre 1968, das trotz entsprechender Veröffentlichungen durch die Interessenvertretungen vor allem wohl durch Unkenntnis über die neue Rechtslage seit August 1969 bedingt war. Der nachstehenden Tabelle ist die Zahl der Beanstandungen wegen verbotener Nacharbeit von über 18 Jahren alten weiblichen Dienstnehmern und von Jugendlichen in den letzten Jahren zu entnehmen.

Zahl der Beanstandungen betreffend Nacharbeit

Jahr	Dienstnehmerinnen über 18 Jahre alt	Jugendliche
1969.....	127	310
1968.....	71	307
1967.....	67	284

In steigendem Maße wurde auch bei der Arbeit in zwei Schichten auf die Fünf-Tage-Woche über-

gegangen. Es war daher notwendig, in einer Reihe von Fällen eine Vorverlegung des Beginnes der Frühschicht sowie eine Beendigung der Spätschicht zwischen 23 und 24 Uhr zu bewilligen. Auch in manchen Handelsbetrieben wurden Arbeitszeiteinteilungen festgestellt, die für die Dienstnehmer die Fünf-Tage-Woche ermöglichen. Die doppelte Belastung der weiblichen Dienstnehmer durch die Arbeit im Betrieb und im Haushalt bedingt das Streben nach möglichst kurzer Anwesenheit im Betrieb und daher nach einer Verkürzung der Ruhepausen.

Die in der Holzindustrie vorgenommene Mechanisierung bewirkt, daß vielfach weibliche Dienstnehmer an früher verbotenen Arbeitsplätzen verwendet werden dürfen, da die Arbeit nur mehr in der Bedienung der Zuführungseinrichtung besteht. Ausnahmen von Beschäftigungsverboten oder -beschränkungen für weibliche Dienstnehmer waren nur in geringem Maße erforderlich.

Mutterschutz

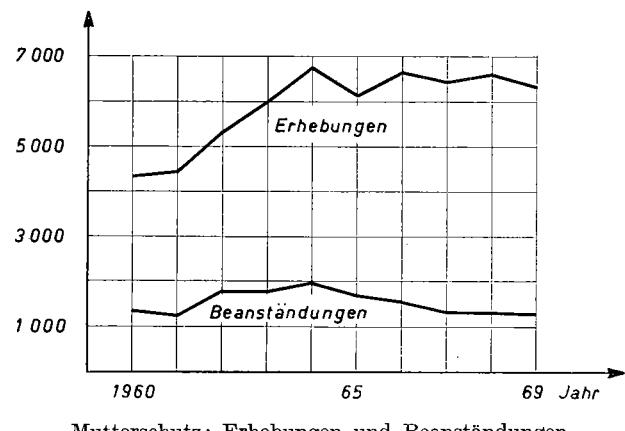
Bei den Arbeitsinspektoraten langten im Jahre 1969 6045 Meldungen über die Beschäftigung werdender Mütter in der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben ein; im Jahre vorher waren es 6573 Meldungen. 5174 solcher Meldungen kamen allein von den Bezirksjugendämtern in Wien. Die Bemühungen der Arbeitsinspektorate, die Erfassung der in den Betrieben beschäftigten werdenden Mütter durch die Mitarbeit weiterer Stellen zu verbessern, ergaben keinen besonderen Erfolg.

Von den Arbeitsinspektoren wurden im Berichtsjahr in 3903 Betrieben 6277 besondere Erhebungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes durchgeführt; wegen der Gleichartigkeit der Arbeitsbedingungen konnten mit diesen Erhebungen Belange des Mutterschutzes für insgesamt 8833 werdende und stillende Mütter wahrgenommen werden. Im Jahre 1968 zählte man 6603 solcher besonderer Erhebungen. Überdies wurde die Einhaltung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auch bei den Betriebsbesichtigungen allgemein überwacht.

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes werden in den Betrieben weitgehend beachtet. Die Zahl der Beanständigungen betrug im Jahre 1969 1309 gegenüber 1367 im Jahre 1968. Von diesen Beanständigungen betrafen etwa 83% Beschäftigungsverbote, und zwar allein 56% das ständige Stehen sowie 8,7% das Heben und Tragen von Lasten; weiters 7,5% nach dem Mutterschutzgesetz verbotene Mehrarbeit und 6,5% verbotene Nacharbeit. Die Entwicklung hinsichtlich der Erhebungen und Beanständigungen auf dem Gebiet des Mutterschutzes zeigt die folgende Darstellung.

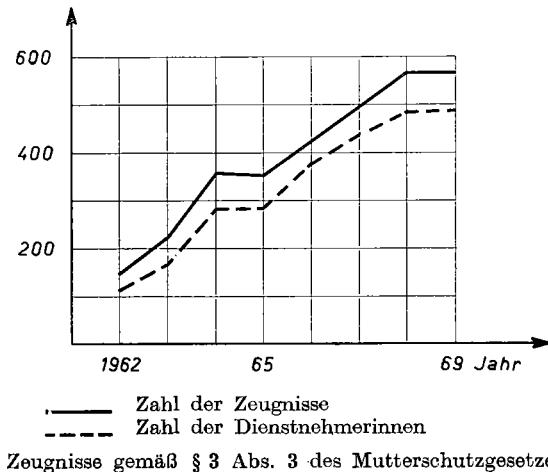
Bei Einführung der Fünf-Tage-Woche traten in den Betrieben bei zweischichtiger Arbeitsweise Schwierigkeiten dadurch auf, daß die Arbeitszeiteinteilung über die für werdende und stillende Mütter zulässigen Grenzen für Beginn und Ende der Arbeit hinausreicht.

Nach Feststellung der Arbeitsinspektoren nahmen auch im Berichtsjahr viele Mütter einen Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes. Die dies-



bezüglichen Zahlen sind im Berichtsteil „Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik“ auf Seite 50 angegeben.

Von den Arbeitsinspektionsärzten wurden im Berichtsjahr in Angelegenheiten des Mutterschutzes in 670 Fällen Untersuchungen oder Begutachtungen durchgeführt und für 488 Dienstnehmerinnen 566 Zeugnisse nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt; die entsprechenden Zahlen für 1968 waren 695, 483 bzw. 565. Die medizinischen Gründe für die Ausstellung der Zeugnisse bildeten wie bisher vorwiegend Fehlgeburtenneigung und drohende Frühgeburt. Diesen Indikationen entsprechend wurden somit die Zeugnisse entweder für 12 Wochen oder bis zum Beginn der gesetzlichen Schutzfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ausgestellt. Wie aus den Zahlen ersichtlich ist, war in einigen Fällen eine Verlängerung, d. h. die nochmalige Ausstellung eines Zeugnisses, erforderlich. In Hinkunft sollen auch die von den Amtsärzten ausgestellten Zeugnisse statistisch erfaßt und zusammen mit den im Bereich der Arbeitsinspektion ausgestellten Zeugnissen nach arbeitsmedizinischen Aspekten ausgewertet werden. Nachstehend ist die Entwicklung hinsichtlich der Ausstellung von Zeugnissen seit dem Jahre 1961 dargestellt, wobei sowohl die Zahl von Zeugnissen als auch die Zahl der Dienstnehmerinnen, für die solche Zeugnisse ausgestellt wurden, ersichtlich ist.



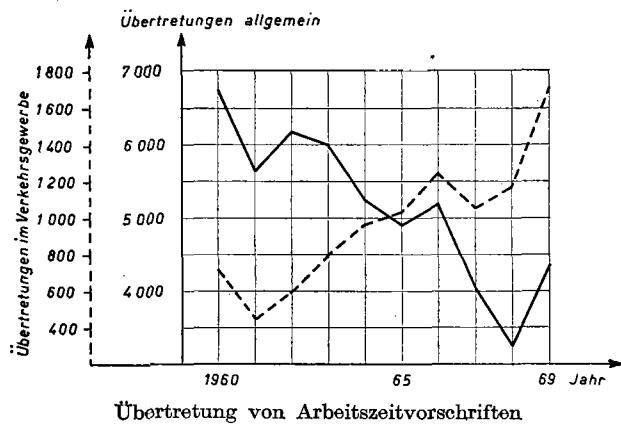
Mit Angelegenheiten des Mutterschutzes, die den Zeitraum nach der Entbindung betreffen, werden die Arbeitsinspektionsärzte nach wie vor kaum befaßt. Der Grund hiefür liegt vor allem darin, daß eine große Zahl berufstätiger Mütter nach Ablauf der Schutzfrist nach der Entbindung einen Karenzurlaub nimmt.

Im Dezember 1969 beschloß der Nationalrat im Zusammenhang mit dem Arbeitszeitgesetz das Bundesgesetz, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden. Mit diesem Gesetz wurde das Mutterschutzgesetz vor allem dahingehend geändert, daß die wöchentliche Arbeitszeit werdender und stillender Mütter mit Wirksamkeit vom 5. Jänner 1970 43 Stunden nicht übersteigen darf.

Arbeitszeit

Die verbesserte Beschäftigungslage hatte ein Ansteigen der Zahl der Übertretungen der Vorschriften über die Arbeitszeit zur Folge. Hier ist auch auf das Bestreben von Dienstnehmern, insbesondere ausländischen Arbeitskräften, zu verweisen, durch Überstundenleistung einen höheren Verdienst zu erzielen. Die Feststellung solcher Überstunden ist sehr schwierig, da auch die Dienstnehmer den Tatbestand zu verschleiern suchen.

Die Zahl der Beanstandungen wegen Zuwiderhandlungen gegen Arbeitszeitvorschriften betrug im Berichtsjahr 4347; im Jahre 1968 waren es 3763.



Ein erheblicher Teil der Zuwiderhandlungen gegen Arbeitszeitvorschriften entfällt auf das Verkehrsgewerbe sowie auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes. Bei den Betrieben des Verkehrsgewerbes ergaben sich diesbezüglich 1716 und den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes 839 Beanstandungen; dies sind 39,5 bzw. 19,3% aller Beanstandungen wegen ungesetzlicher Arbeitszeit. Zur richtigen Beurteilung dieser Prozentsätze muß noch ergänzend darauf hingewiesen werden, daß der Anteil der Betriebe des Gast- und Schankgewerbes an der Gesamtzahl der im Jahre 1969 inspizierten Betriebe 9,5% betragen hat; beim Verkehrsgewerbe war dieser Anteil 2,2%, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß sich zahlreiche Beanstandungen bei den Straßenkontrollen ergaben.

Arbeitsinspektoren nahmen an allgemeinen Verkehrskontrollen der Organe der öffentlichen Sicher-

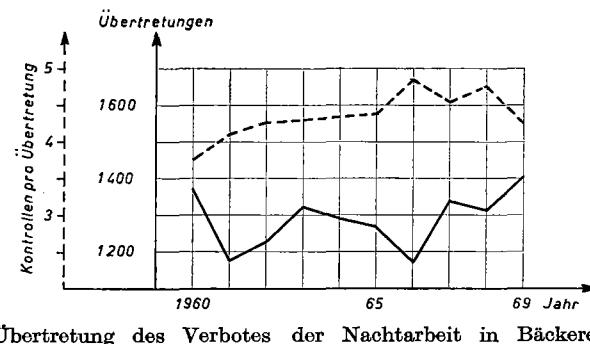
heit auf der Straße teil und überprüften bei diesem Anlaß die Arbeitszeit der Lenker und Beifahrer von 8246 Kraftfahrzeugen auf Einhaltung der für diese Dienstnehmer geltenden Arbeitszeitvorschriften. Bei dieser Gruppe von Beschäftigten mußten zum Teil sehr erhebliche Arbeitszeitüberschreitungen festgestellt werden. Für die Überprüfung erweist sich die zunehmende Verwendung von Tachographen als vorteilhaft.

Im Dezember 1969 beschloß der Nationalrat das Arbeitszeitgesetz. Mit Wirksamkeit vom 5. Jänner 1970 wurde mit diesem Gesetz die normale Wochenarbeitszeit mit höchstens 43 Stunden festgelegt. Das Gesetz enthält vor allem Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit, die Verlängerung der Arbeitszeit sowie über Ruhepausen und Ruhezeiten; ferner Sonderbestimmungen für die Arbeitszeit bei bestimmten Tätigkeiten, darunter auch für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen.

Bäckereiarbeiterschutz

Auch im Berichtsjahr waren technologische Umstellungen in den Betrieben wahrzunehmen. Die Zahl der vollautomatischen oder zumindest mechanisierten Semmel- bzw. Brotstraßen nahm zu. Durch das Aufstellen dieser Einrichtungen ist ein früherer Arbeitsbeginn nicht notwendig, doch verschärft der damit verbundene Ausstoß unter Umständen den Konkurrenzkampf, der auch zu einer vorzeitigen ungesetzlichen Zustellung führen kann.

Bei den im Berichtsjahr von Arbeitsinspektoren vorgenommenen 5938 Kontrollen in Bäckereibetrieben zur Nachtzeit wurden 1404 Übertretungen des Bäckereiarbeitergesetzes festgestellt. Die entsprechenden Zahlen für 1968 waren 6242 bzw. 1309. Die Entwicklung in den letzten Jahren kann nachfolgender Darstellung entnommen werden.



Übertretung des Verbotes der Nachtarbeit in Bäckereibetrieben

Das Verhältnis der Zahl der zur Nachtzeit von Arbeitsinspektoren kontrollierten Betriebe zur Zahl der dabei festgestellten Übertretungen betrug im Berichtsjahr 4,2 gegenüber 4,8 im Jahre 1968; dies bedeutet, daß im Jahre 1969 Übertretungen des Nachtarbeitsverbotes in den kontrollierten Betrieben etwas häufiger festgestellt wurden als im Jahre vorher.

Sonn- und Feiertagsruhe

Im Berichtsjahr ergaben sich 614 Beanstandungen in bezug auf die Sonn- und Feiertagsruhe sowie über die Gewährung von Ersatzruhe; im Jahre 1968 waren

es 599. Von den Beanstandungen entfielen 66% auf das Gast- und Schankgewerbe; an zweiter Stelle standen hinsichtlich der Häufigkeit die Bau- und Bauhilfsbetriebe mit etwa 10%.

Wie schon in den früheren Berichten ausgeführt wurde, entspricht das im Jahre 1935 neu gefaßte Verzeichnis über die erlaubte Sonntagsarbeit heute nur mehr zum Teil den durch die technologische Entwicklung bedingten Erfordernissen. Eine auch in ihren Grundsätzen neue Regelung ist daher unbedingt erforderlich. Im Zusammenhang damit ist auch darauf hinzuweisen, daß Dienstnehmer, die weit von ihrem Heimatort entfernt auf Arbeitsplätzen eingesetzt sind, in vielen Fällen bestrebt sind, durch Zusammenlegung der Sonntagsruhe oder der Ersatzruhe für einige Sonntage eine entsprechend längere Freizeit zum Besuch der Familie zu erreichen.

Heimarbeit

Im Berichtsjahr waren bei den Arbeitsinspektoren 2040 Auftraggeber, 16.375 Heimarbeiter und 1.011 Zwischenmeister vorgemerkten. Der folgenden Aufstellung kann die Entwicklung in den Jahren 1967 bis 1969 entnommen werden.

Zahl der bei den Arbeitsinspektoren vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister

Jahr	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
1969	2.040	16.375	1.011
1968	2.112	16.173	1.125
1967	2.193	16.842	1.353

Die Zahl der vorgemerkten Auftraggeber und Zwischenmeister wurde auch im Berichtsjahr ebenso wie in den Jahren vorher kleiner, wobei der Rückgang prozentuell betrachtet bei den Zwischenmeistern erheblich größer ist als bei den Auftraggebern. Die Zahl der vorgemerkten Heimarbeiter stieg wieder etwas an; die Nachfrage nach Heimarbeit ist nach wie vor groß.

Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektoren bei Auftraggebern, Heimarbeitern und Zwischenmeistern sowie über die bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten Heimarbeiter und Zwischenmeister.

Jahr	überprüfte			Anzahl der bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten			
	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister	Heimarbeiter		Zwischenmeister	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich
1969	1.013	4.352	141	509	9.948	177	152
1968	799	3.678	121	358	7.440	165	120
1967	750	3.918	142	397	7.958	150	105

Im Zusammenhang mit den im Bericht über die soziale Lage 1968 aufgezeigten mißbräuchlichen Werbungsmethoden für Heimarbeit durch Inserate in Tageszeitungen gingen die Arbeitsinspektoren allen bekanntgewordenen Fällen dieser Art nach, um eine Eindämmung dieser für die Heimarbeit abträglichen Tätigkeiten zu erreichen. Den Arbeitsinspektoren gelang es sehr oft schon bei den Erhebungen, die Inserenten von einer weiteren Tätigkeit dadurch abzuhalten, daß sie auf die Gesetzeslage und insbesondere auf die Strafsanktionen hinwiesen. In einem Fall führte eine gerichtliche Verurteilung zu schweren Freiheitsstrafen; auch im Verwaltungswege wurden zahlreiche Strafen verhängt. Durch das Zusammenwirken der Arbeitsinspektion mit der Abteilung 5 des Bundesministeriums für Inneres und den Behörden der Arbeitsmarktverwaltung konnten manche Erfolge erreicht werden.

Dem Entgeltschutz wird, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, weiterhin besonderes Augenmerk zugewendet. Gegenüber dem Jahre 1968 ist die Zahl der zu Nachzahlungen aufgeforderten Auftraggeber um 86 und der Nachzahlungsbeträge um 97.903 S angestiegen. Der durchschnittliche Nachzahlungsbetrag je Auftraggeber hat sich jedoch von 4184 S im Jahre 1968 auf 2880 S im Berichtsjahr verringert.

Im Jahre 1969 ergaben sich durch die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren 3903 Beanstandungen auf dem Gebiete der Heimarbeit, von denen die wesent-

Nachzahlungen

Jahr	Zahl der zu Nachzahlungen aufgeforderten Auftraggeber	Summe der Nachzahlungsbeträge in S
1969	201	579.080
1968	115	481.177
1967	123	461.180

lichen der anschließenden Übersicht zu entnehmen sind; im Jahre 1968 waren es 3227.

Beanstandungen auf dem Gebiete der Heimarbeit

	1969	1968	1967
Listenführung	739	713	717
Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen	98	76	87
Abrechnungsbuch	1.494	1.205	1.115
Wartezeit	35	16	17
Entgeltschutz	1.244	1.012	1.158
Sozialversicherung	49	19	39

Die gegenüber dem Jahre 1968 erheblich höhere Zahl von Beanstandungen ist auf die verstärkte Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektion zurückzuführen. Vergleicht man die durchschnittliche Zahl der Beanstandungen je überprüftem Auftraggeber, so ist diese von 4.03 im Jahre 1968 auf etwa 3.88 im Jahre 1969 zurückgegangen.

Internationale Sozialpolitik

Internationale Organisationen

Die sozialpolitischen Arbeiten auf internationaler Ebene üben einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die innerstaatliche Gestaltung im sozialen Bereich aus und tragen damit wesentlich mit zum Fortschritt bei. Es wird daher auch im Rahmen des vorliegenden Berichtes ein kurzer Überblick über diese Arbeiten gegeben.

Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auch im Berichtsjahr bei der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), die Europäische Wirtschaftskommission (ECE) sowie den Sozialausschuß und den Bevölkerungsausschuß des ECOSOC mitgewirkt.

Internationale Arbeitsorganisation

Im Berichtsjahr gelang es nach eingehenden Verhandlungen mit allen interessierten innerstaatlichen Stellen, drei weitere Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einer Ratifikation zuzuführen. Durch die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 102) über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit übernimmt Österreich neben den allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens die Verpflichtungen aus dessen Bestimmungen über ärztliche Betreuung, Leistungen bei Alter, Familienleistungen und Leistungen bei Mutterschaft. Nach kleineren Novellen zum Mutterschutzgesetz, zum ASVG. und zum Landarbeitsgesetz konnte auch das Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952) ratifiziert werden. Als drittes konnte das Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene ratifiziert werden, das eine Art gehobenere Mindestnorm für den Bereich der Pensionsversicherung darstellt.

Die Verhandlungen zur Schaffung der Ratifikationsvoraussetzungen für das Übereinkommen (Nr. 124) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken sind im Berichtsjahr so weit fortgeschritten, daß nunmehr einer Ratifikation dieses Übereinkommens keine Hindernisse mehr im Wege stehen dürften.

An der im Juni des Berichtsjahres abgehaltenen 53. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm eine österreichische Delegation, bestehend aus Vertretern der Regierung, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber teil. Von den Arbeiten dieser Tagung sind insbesondere ein Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, eine Empfehlung

über den gleichen Gegenstand, ein Übereinkommen über ärztliche Betreuung und Krankengeld und eine Empfehlung über diesen Gegenstand herzuheben.

Österreich bemüht sich seit einiger Zeit neuerlich um eine Kandidatur für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes. Da zur Erreichung dieses Ziels eine Beschickung der Tagungen des Verwaltungsrates zur Anknüpfung der notwendigen Kontakte mit den anderen Delegationen äußerst opportun erscheint, hat ein österreichischer Beobachter an der 177. und 178. Tagung teilgenommen.

Im Berichtsjahr hat die Internationale Arbeitsorganisation das 50. Jahr ihrer Tätigkeit vollendet. Aus diesem Anlaß fand im Oktober eine von der österreichischen Bundesregierung im Zusammenwirken mit den Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber veranstaltete Feierstunde statt, bei der die großen Verdienste der Internationalen Arbeitsorganisation um den sozialen Fortschritt in der Welt eingehend dargelegt und gewürdigt wurden.

Weltgesundheitsorganisation

Die XXII. Jahreshauptversammlung der Weltgesundheitsorganisation wurde im Juli 1969 in Boston, USA, abgehalten. Insgesamt waren Delegationen von 122 Mitgliedsstaaten anwesend. Auch Österreich war durch eine Delegation vertreten.

An Stelle der aus dem Exekutivrat ausscheidenden sieben Länder wurden folgende Mitgliedsstaaten gewählt, für die nächsten drei Jahre Vertreter in den Exekutivrat zu entsenden: Vereinigte Staaten von Nordamerika, Zentralafrikanische Republik, Obervolta, Zypern, Bulgarien, Nepal und Algerien.

Aus der Fülle wichtiger Beschlüsse der Weltgesundheitsversammlung seien die Neufassung der Internationalen Gesundheitsregelungen, die Ausarbeitung neuer Pläne zur Ausrottung der Malaria und der Pocken, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Blindheit, die Vorsorge für die therapeutische Sicherheit und Wirksamkeit der Arzneimittel und die Qualitätskontrolle von Heilmitteln hervorgehoben. Als finanzielle Basis für die Tätigkeit der Weltgesundheitsorganisation wurde für 1970 ein Ausgabenrahmen von 67,650.000 US-Dollar festgesetzt. Nur 20% dieser Mittel dürfen für den Personal- und Sachaufwand ausgegeben werden.

Die 19. Tagung des Regionalkomitees der Weltgesundheitsorganisation für Europa fand im September 1969 in Budapest statt. Vertreter von 31 Mitgliedsstaaten der europäischen Region, darunter auch von Österreich, sowie von einer Reihe

internationaler Organisationen und Vereinigungen waren anwesend.

Nach Vorlage des Berichtes des Generaldirektors über die Beschlüsse der Weltgesundheitsversammlung und deren Auswirkungen auf die europäische Region und des Arbeitsberichtes des Regionaldirektors über die Tätigkeit seines Amtes folgte eine längere Debatte, in der auch Anregungen für die künftige Programmgestaltung gegeben wurden. Es wurde besonders der Einfluß der Zusammenarbeit auf die Entwicklung der nationalen Gesundheitsverwaltungen betont und eine Intensivierung des Erfahrungsaustausches gefordert. Die fachlichen Beratungen befaßten sich mit den Themen „Straßenunfälle als Problem des öffentlichen Gesundheitswesens“ und „Masernvakzine“. Ein von der englischen Delegation gegebener Bericht über den Erfolg der von England getroffenen Maßnahmen zur Herabsetzung des Heroinmißbrauches wurde eingehend besprochen.

Mit Stichtag 31. Mai 1969 waren 13 österreichische Staatsbürger hauptamtlich bei der Weltgesundheitsorganisation tätig.

Im Berichtsjahr führte die Weltgesundheitsorganisation zur Unterstützung der österreichischen Sanitätsverwaltung Hilfsprogramme zur Reform des Spitalwesens und der Ärzteausbildung sowie zur Errichtung eines Österreichischen Institutes für Volksgesundheit durch. Für Stipendien wurden 7200 US-Dollar bereitgestellt, die 17 österreichischen Fachleuten Studien auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Gesundheitswesens im Ausland ermöglichen. Von 1958 bis 1969 hat die Weltgesundheitsorganisation Mittel in Gesamthöhe von 125.250 US-Dollar, das entspricht einem Gegenwert von rund 3.157 Millionen S, für Stipendien zur Aus- und Fortbildung vor allem von Ärzten und Sanitätspersonal, von Krankenschwestern des gehobenen Verwaltungsdienstes sowie von Lehrschwestern an Krankenpflegeschulen zur Verfügung gestellt. In dieser Summe sind auch die Mittel für ein in den Jahren 1959 bis 1963 durchgeführtes Programm zur fachlichen Weiterbildung von Personen, die auf dem Gebiete der Umgebungshygiene eingesetzt sind und für ein sich über die Zeit von 1958 bis 1960 erstreckendes Programm zur Förderung der Produktion von Sera und Vakzine im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Diphtherie enthalten. Schließlich ist in diesen Mitteln auch der Anteil der Weltgesundheitsorganisation an dem gemeinsamen WHO/UNICEF/AUSTRIA-Programm enthalten, das in den Jahren 1958 bis 1960 zur Bekämpfung der Frühgeburtensterblichkeit durch Mithilfe bei der Errichtung von Frühgeborenenstationen in Wien, Graz und Linz einschließlich der Ausbildung von Personal an gleichgearteten Einrichtungen im Auslande und der Beschaffung von Inkubatoren durchgeführt wurde.

Europarat und andere Organisationen

Die intensiven Bemühungen um eine Ratifikation der Europäischen Sozialcharta sind im Berichtsjahr endlich belohnt worden. Anlässlich der Ratifikation dieses für Europa so bedeutsamen Instrumentes

wurden beinahe 80% der Bestimmungen der Charta als für Österreich verbindlich erklärt.

Seit November des Berichtsjahres liegt das vom Sozialkomitee des Europarates ausgearbeitete Abkommen über „Au pair“-Verhältnisse zur Unterzeichnung durch die Mitgliedsstaaten des Europarates auf.

Österreichische Delegierte nahmen auch an den Arbeiten des Gemischten Ausschusses für die Wiedereingliederung und Wiedereinstellung Behindter und an den Arbeiten des Sozialausschusses sowie dessen Unterausschusses für industrielle Sicherheit und Hygiene des „Teilabkommens“ (TA), einer Vereinigung, die die sieben Staaten der ehemaligen Westeuropäischen Union (EWG-Staaten und Großbritannien) ins Leben gerufen haben, teil.

Auch zur Frühjahrs- und Herbsttagung des Europäischen Komitees für Volksgesundheit des Europarates wurden Vertreter Österreichs entsendet. Aus den behandelten Themen seien besonders die Empfehlungen über soziale und medizinische Maßnahmen für alte Leute, über die Senkung der medizinischen Behandlungskosten, über die medizinischen Aspekte des Sports sowie über den Austausch von Muttermilch hervorgehoben. Eingehend wurde auch ein vorliegender Entwurf über ein neues internationales Abkommen über den Leichentransport aus medizinischer Sicht bearbeitet. Er wird jetzt noch von einer hauptsächlich aus Juristen bestehenden Arbeitsgruppe weiterbehandelt.

Als Thema für das koordinierte medizinische Forschungsprogramm 1970 wurde „Unfälle im Kindesalter als volksgesundheitliches Problem“ bestimmt. Zum Leiter der damit befaßten Studiengruppe wurde Sektionschef Dr. Franz Bauhofer bestellt.

Im Rahmen eines Europarat-Stipendiums hatten österreichische Fachleute auf verschiedenen Gebieten im sozialen Bereich Gelegenheit, sich durch Studien auf ihrem Fachgebiet im Ausland weiterzubilden. Zum gleichen Zweck kamen auch Ausländer nach Österreich. Überdies fand durch Förderungsmaßnahmen der Vereinten Nationen ein Expertenaustausch zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz statt. Diese Studien stellen eine wertvolle fachliche Bereicherung dar, sie dienen aber auch der Harmonisierung der Sozialarbeit im europäischen Raum.

Anzuführen ist ferner die Mitwirkung auf sozialem Gebiet in verschiedenen internationalen Körperschaften, so in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und in der europäischen Freihandelszone (EFTA) sowie in internationalen Vereinigungen, vor allem in der Vereinigung für Soziale Sicherheit, in der internationalen Union gegen den Krebs, in der internationalen Vereinigung gegen Tuberkulose und im Internationalen Roten Kreuz.

Gegenseitigkeitsabkommen und sonstige Maßnahmen im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit

Zu dem im Dezember 1966 unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der

Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit wurde im April 1969 ein Zusatzabkommen abgeschlossen, das nunmehr auch die Betreuung deutscher Urlauber durch freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Dentisten in Österreich sicherstellt. Das Zusatzabkommen ist gleichzeitig mit dem erwähnten Abkommen mit 1. November 1969 in Kraft getreten. Das neue Abkommen in der Fassung des Zusatzabkommens ist an die Stelle des Ersten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens vom April 1951 getreten, das noch auf der vor Einführung des ASVG. bestandenen Rechtslage beruhte und daher mit der Rechtsentwicklung in beiden Staaten, wie Inkrafttreten des ASVG. auf österreichischer Seite, nicht mehr im Einklang stand.

Der österreichisch-italienische Sozialversicherungsvertrag vom Dezember 1950 ist zufolge von grundlegenden Rechtsänderungen in beiden Vertragsstaaten revisionsbedürftig geworden. Im Mai 1969 fanden daher in Rom Expertenbesprechungen zur Vorbereitung von Regierungsverhandlungen über den Abschluß eines neuen österreichisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit statt.

Im Oktober 1969 wurde das österreichisch-spanische Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet. Dieses Abkommen bringt gegenüber dem Abkommen vom Juli 1964, an dessen Stelle es treten wird, insbesondere eine Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches auf spanischer Seite durch die Einbeziehung der selbständigen Erwerbstätigen und auf österreichischer Seite durch die Einbeziehung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes sowie des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes. Eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem derzeit geltenden Abkommen stellt auch die von spanischer Seite nunmehr einseitig gewährleistete Betreuung österreichischer Urlauber in der spanischen Krankenversicherung dar.

Die Verhandlungen über den Abschluß eines österreichisch-französischen Abkommens über Soziale Sicherheit wurden auch im Jahr 1969 fortgesetzt und mit der Paraphierung unterzeichnungsreifer Texte abgeschlossen.

Die bereits seit den Fünfzigerjahren bestehenden Bestrebungen, mit Großbritannien ein Abkommen

über Soziale Sicherheit abzuschließen, führten im Oktober 1969 zu Expertenbesprechungen, denen Regierungsverhandlungen über den Abschluß eines österreichisch-britischen Abkommens über Soziale Sicherheit folgten.

Maßnahmen im Bereich der Kriegsopfersversorgung und der Fürsorge

Bei der Durchführung des Vertrages vom Mai 1963 mit der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopfersversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter ergab sich die Notwendigkeit, diesen Vertrag in einigen Punkten zu ergänzen. Nach längeren Verhandlungen zwischen den Delegationen beider Vertragsstaaten wurde ein Zusatzvertrag ausgearbeitet, der im Juni 1969 die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhielt. Dieser Zusatzvertrag sieht die Einbeziehung der Anspruchsberechtigten nach dem österreichischen Heeresversorgungsgesetz sowie jener Personen vor, die nach dem deutschen Soldatenversorgungsgesetz oder dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst einen befristeten Anspruch auf Heilbehandlung haben. Weiters sollen Versorgungsberechtigte, die sich vorübergehend im Heimatstaat aufhalten, hier Heil- und Krankenbehandlung bzw. Heilfürsorge und orthopädische Versorgung in Anspruch nehmen können. Für die im anderen Vertragsstaat wohnhaften Kriegsopfer sollen Erleichterungen bei der Geltendmachung von Ansprüchen geschaffen werden. Ferner wird die Vollstreckbarkeit von Bescheiden und Urteilen auf dem Gebiet der Kriegsopfersversorgung im anderen Vertragsstaat ermöglicht.

Im Mai 1969 wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom Jänner 1966 über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege ratifiziert; es trat samt der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens am 1. Jänner 1970 in Kraft. Das Abkommen sieht vor, daß beide Vertragsparteien die Staatsangehörigen des anderen Staates im eigenen Hoheitsgebiet mit den eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich aller Leistungen der Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege gleich behandeln und daß sie auf die fremdenpolizeiliche Heimschaffung der Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit verzichten.

Schlußbetrachtungen

Die moderne Sozialpolitik leistet, wie auch der vorliegende Bericht zeigt, einen angemessenen Beitrag zu einer fortschrittlichen Politik im Interesse und zum Wohle der gesamten Bevölkerung. Es gilt auf diesem Wege weiter fortzuschreiten und jene Voraussetzungen schaffen zu helfen, die unter sicheren Lebensbedingungen der weiteren Entwicklung der Gesellschaft dienen.

Die folgenden Ausführungen enthalten einige grundsätzliche Gedanken über den weiterhin einzuschlagenden Weg im sozialen Bereich.

Sozialversicherung

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung wurden im Berichtsjahr wieder sehr wesentliche Änderungen und Verbesserungen durchgeführt, auf die im Bericht selbst bereits im einzelnen eingegangen wurde. Vieles bleibt aber noch zu tun.

In der Krankenversicherung zeigte sich, daß die Finanzmaßnahmen der 21. Novelle zum ASVG., darunter die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 3000 auf 3600 S monatlich sowie deren weitere Erhöhung ab Beginn der Beitragsperiode Jänner 1969 auf 4050 S monatlich, die Erhöhung der Rezeptgebühr von 2 auf 4 S je Verschreibung ab 1. Jänner 1968 und die Erhöhung des Pauschbetrages nach § 319 a ASVG. um 40 Millionen S die finanzielle Lage der Träger der Krankenversicherung nach dem ASVG. nur für zwei Jahre sichern konnten. Schon 1970 muß wieder mit einem Abgang in der Höhe von rund 180 Millionen S gerechnet werden. Für das Jahr 1971 wäre bei unveränderter Rechtslage sogar ein Abgang von rund 600 Millionen S zu erwarten.

Im Hinblick auf diese Entwicklung werden den Krankenkassen für das Jahr 1971 und für die folgenden Jahre zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Da jedoch die bisher getroffenen Sanierungsmaßnahmen das finanzielle Gleichgewicht jeweils nur für relativ kurze Zeitspannen sichern konnten, wird zu überlegen sein, durch welche Maßnahmen auf längere Sicht eine ausgeglichene Gebarung ermöglicht werden kann.

Allerdings wird selbst durch ein mittelfristiges Finanzkonzept dieses Ziel nur dann zu erreichen sein, wenn es gelingt, die Ursachen für das ständige Auseinanderklaffen der Ausgaben- und Einnahmenentwicklung zu beseitigen. Zu diesen Ursachen gehört vor allem das am Beitragsaufkommen gemessene überproportionale Ansteigen der Ausgaben für die Sachleistungen der Anstaltpflege, der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel. Die Bemühungen um die Lösung des Krankenanstaltenproblems müssen

daher intensiviert, die Beziehungen der Kassen zu den übrigen Vertragspartnern, insbesondere zu den freiberuflich tätigen Ärzten, neu überdacht und schließlich Wege gefunden werden, um dem immer stärker zunehmenden Medikamentenverbrauch Einhalt zu gebieten. Schon diese Aufzählung zeigt, daß nur gründliche Beratungen brauchbare Ergebnisse liefern werden und daß es der Hilfe aller in Betracht kommenden Stellen bedürfen wird, wenn den Bemühungen ein Erfolg beschieden sein soll. Um den beteiligten Interessenvertretungen und Fachleuten sowie den Gremien, die schließlich die Entscheidungen zu treffen haben werden, die notwendige Zeit für die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen zu verschaffen, werden zunächst einmal Sanierungsmaßnahmen in der bisher üblichen Form getroffen werden müssen, um einen finanziellen Zusammenbruch von Trägern der sozialen Krankenversicherung im Jahre 1971 zu verhindern. Gleichzeitig bietet diese Art der Finanzierung den Vorteil, daß sie die Beratung um ein längerfristiges Finanzierungskonzept nicht präjudiziert. In einer Enquête werden die Probleme der Reform der sozialen Krankenversicherung und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen eingehend beraten. An diesen Beratungen sollen alle Interessenvertretungen, Berufsvereinigungen und sonstigen Körperschaften teilnehmen, von denen anzunehmen ist, daß sie einen Beitrag leisten können. Hiebei werden außer den schon erwähnten drei Themen auch die Finanzierung der sozialen Krankenversicherung und die Organisation der Träger dieser Versicherung erörtert werden.

Ausdrücklich sei betont, daß sich ein solches Vorhaben nicht auf die Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beschränken kann. Auch die Probleme der bäuerlichen Krankenversicherung und der Krankenversicherung der gewerbl. selbstständig Erwerbstätigen werden bei dieser Gelegenheit zur Diskussion stehen.

Die Ergebnisse der Beratungen sollten im Laufe des Jahres 1971 in einen Gesetzentwurf verarbeitet und nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens der parlamentarischen Behandlung so rechtzeitig zugeleitet werden, daß die entsprechenden Maßnahmen mit 1. Jänner 1972 wirksam werden können.

Die Unfallversicherung dürfte, wenn man von der von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt durchgeführten Unfallversicherung absieht, in ihrer Gebarung noch für längere Zeit gesichert sein. Es muß allerdings alles daran gesetzt werden, die in den letzten Jahren schon „zur Gewohnheit“ gewordene Überweisung von

Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zugunsten der Pensionsversicherung einzuschränken bzw. einzustellen, um die Durchführung des Investitionsprogramms der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nicht ernstlich zu gefährden.

Im Jahre 1971 wird die Finanzierung der von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt durchzuführenden Unfallversicherung neu zu überlegen sein, weil die derzeit geltende Regelung des Bundesbeitrages zu dieser Versicherung im Jahre 1971 ausläuft.

Im übrigen müssen in der Unfallversicherung nach wie vor die Bemühungen um die Verhütung von Arbeitsunfällen an der Spitze der gesamten Tätigkeit stehen, wobei auch auf Maßnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten besonderer Wert zu legen sein wird. Entscheidende Bedeutung kommt auch der Rehabilitation zu; die Selbstverwaltung sollte vor allem prüfen, ob das gegenwärtige Programm beispielsweise durch die Einrichtung geschützter Werkstätten erweitert werden könnte. Gegenstand von Beratungen wird auch die Abgrenzung des Unfallschutzes sein müssen, und zwar insbesondere auf dem Gebiet der Teilversicherung in der Unfallversicherung und bezüglich der nach § 176 ASVG geschützten Personen.

Die Pensionsversicherung weist gewisse Parallelen zur Situation der Krankenversicherung auf, weil auch hier ein mittelfristiger Finanzplan erstellt werden muß, der es gestattet, die jahrelang angemeldeten und sozialpolitisch wohlgegründeten Verbesserungswünsche zu erfüllen. Es handelt sich hiebei um Wünsche, die an die Finanzkraft der Pensionsversicherungsträger und des Bundes sehr große Anforderungen stellen, wie die Sicherstellung einer der Lohn- und Gehaltsentwicklung gerechter werdenden Anpassung der Renten und Pensionen, die Erhöhung der Witwenpensionen auf 60% der Pension des verstorbenen Ehegatten und damit im Zusammenhang eine weitere Erhöhung der Ausgleichszulagen sowie die Umwandlung gewisser neutraler Zeiten, wie Krankenstand, Arbeitslosigkeit und Mutterschaftsurlaub, in Ersatzzeiten. Es ist erfreulich feststellen zu können, daß die oben erwähnten sozialpolitischen Vorhaben im Jahre 1971 in die Tat umgesetzt werden können. Im Bereich der Pensionsversicherung verdient auch noch eine Neuerung Erwähnung, die sich erst in den folgenden Jahren auswirken wird. Es ist dies das am 1. Jänner 1971 in Kraft getretene Bauern-Pensionsversicherungsgesetz. Das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz löste das bisherige System der Zuschußrentenversicherung ab und brachte der bäuerlichen Bevölkerung eine echte Altersversorgung.

Über die aufgezählten Vorhaben hinweg wird es Aufgabe der Sozialpolitik sein, für die Bereitstellung der notwendigen Mittel zu sorgen. Wie in den Abschnitten Krankenversicherung und Pensionsversicherung angedeutet wurde, sollen die gegebenen Möglichkeiten unter Mitwirkung aller beteiligten Stellen geprüft und Untersuchungen darüber ange stellt werden, wie die Finanzierung des Leistungsniveaus gesichert werden kann. Darüber hinaus wer-

den sich die Träger der Sozialversicherung in steigendem Maße der modernen Erkenntnisse der Bürotechnik zu bedienen haben, um ihre Aufgabe möglichst rationell und sparsam erfüllen zu können. Die immer mehr um sich greifende Automatisierung und die Inbetriebnahme elektronischer Datenverarbeitungsanlagen werden es aber auch notwendig machen, um eine „computergerechte“ Rechtsetzung bemüht zu sein.

Arbeitsrecht

Durch die Errichtung der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurde eine Institution ins Leben gerufen, die dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bei Bewältigung der schwierigen legistischen Aufgabe mit beratender Funktion zur Seite steht. Damit ist auch im Bereich des Arbeitsrechtes ein Weg beschritten worden, der zwar von der üblichen Vorgangsweise der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen abweicht, dem aber gerade im Hinblick auf ein umfassendes Projekt, wie dies die Kodifikation des Arbeitsrechtes darstellt, besondere Bedeutung zukommt. Diese Bedeutung liegt darin, daß die sachlichen Grundlagen für eine zeitgemäße Gestaltung, Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Materie des Arbeitsrechtes systematisch und methodisch bereits im Vorstadium legistischer Auswertung erarbeitet werden. Dadurch wird im stetigen Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessensphären eine möglichst breite Ausgangsbasis geschaffen, die es ermöglicht, die komplexe Gesamtstruktur des Arbeitsrechtes in der ihr innewohnenden Dynamik zu erfassen. Dies ist gewiß ein zeitraubender Weg, doch ist er dem großen Vorhaben einer Kodifikation des Arbeitsrechtes durchaus adäquat. Die bei Vorbereitung anderer großer kodifikatorischer Vorhaben, wie der Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte oder der Strafrechtsreform, gepflogene Vorgangsweise bestätigt die Richtigkeit des vom Bundesministerium für soziale Verwaltung eingeschlagenen Weges.

Im übrigen läßt der vorgelegte Entwurf über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht erkennen, daß es gelungen ist, bereits greifbare Ergebnisse zu erzielen, die durch eingehende rechtsdogmatische und rechtspolitische Beratungen untermauert werden. Wenngleich die Diskussionsergebnisse in der Kommission nicht bereits als finale Meinungsbildung der sozialen Kräfte angesehen werden können, zumal die Mitglieder der Kommission nicht als formelle Vertreter der verschiedenen Organisationen tätig werden, kann doch gesagt werden, daß die laufende Erörterung der Rechtsprobleme zu einem Reifegrad geführt hat, welcher der endgültigen Abklärung der verschiedenen geäußerten Standpunkte förderlich ist.

Die zuletzt getroffene Feststellung gilt auch für die umstrittene Frage, ob die Verwirklichung der Kodifikation des Arbeitsrechtes in Form von Teilentwürfen zielführend ist. Wurde über die Neuordnung einer bestimmten, in sich geschlossenen Rechtsmaterie Einigung erzielt, wäre es sozialpolitisch verfehlt, die Gesetzwerdung zurückzustellen und

abzuwarten, bis das Werk einer Gesamtkodifikation realisiert werden kann. Das Kodifikationsprojekt kann nicht zur Befürwortung eines Stillstandes der Entwicklung des Arbeitsrechtes in seinen Teilbereichen führen, zumal, wie sich besonders in letzter Zeit gezeigt hat, auch außerhalb der Kodifikation legistische Maßnahmen notwendig sind. In diesem Zusammenhang sei nur auf das arbeitsrechtlich bedeutsame Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das neue Hausbesorgergesetz sowie auf die Regelung der Nacharbeit der Frauen verwiesen.

Der Kodifikationsgedanke muß dazu führen, für eine planmäßige und systemgerechte Orientierung der Gesetzgebung an sich einzutreten und anzustreben, daß auch die laufenden gesetzgeberischen Akte im Bereich des Arbeitsrechtes rationell gestaltet und auf ein Gesamtkonzept ausgerichtet werden. Dies kann am besten dadurch verwirklicht werden, daß die durch die Kommissionstätigkeit erarbeiteten Ergebnisse auch im Hinblick auf eine etappenweise Gesetzwerdung geprüft werden. Damit findet der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung beschrittene Weg seine Rechtfertigung auch dadurch, daß die Möglichkeit von koordinierenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozialpolitik beträchtlich erleichtert wird.

Was die konkreten Aspekte für die Weiterführung der Kodifikationsarbeiten anbelangt, erfordert die gestellte Aufgabe ein zielstrebiges Vorgehen auf mehreren Ebenen. Einerseits gilt es, die Tätigkeit der Kommission entsprechend den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vergebenen Forschungsaufträgen unter Einbeziehung der früher erstellten Teilentwürfe systematisch und initiativ fortzusetzen. Andererseits erscheint es notwendig, die Öffentlichkeit bereits in einem frühen Stadium mit den Beratungsergebnissen vertraut zu machen, die wissenschaftliche Auseinandersetzung anzuregen und somit auf breiter Basis die den Vorstellungen der gesellschaftlichen Kräfte entsprechenden Voraussetzungen für eine lebensnahe und zeitgemäße Gestaltung der Arbeitsrechtsordnung zu schaffen.

Unbeschadet dieser Ziele kommt der Weiterarbeit an der Neufassung der kollektiven Rechtsgestaltung unter Einschluß der verfassungsrechtlichen Grundlagen eine besondere Bedeutung zu. Die Auswertung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wird im Zusammenhang mit den Stellungnahmen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verfassung erfolgen müssen, wobei eine wechselseitige Anpassung der Entwürfe erforderlich sein wird. Hierdurch wird die Grundlage für eine spezifisch sozialpolitische Diskussion mit den beteiligten Stellen geschaffen werden. Der Eintritt in das Stadium konkreter Verhandlungen kann in Anlehnung an die im Ausschuß der Kommission angebahnten Kompromißmöglichkeiten erfolgen, wobei zu überlegen sein wird, ein Konzept für die Erfassung des gesamten kollektiven Arbeitsrechtes zu finden.

Arbeitsmarktpolitik

Die im Berichtsjahr erfolgte Neuorientierung der österreichischen Arbeitsmarktpolitik findet durch

das Inkrafttreten des AMFG sichtbaren Ausdruck. Erstmalig wird in einem österreichischen Gesetz staatlichen Dienststellen der Auftrag erteilt, im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in das Arbeitsmarktgeschehen einzugreifen und durch Beratung sowie durch finanzielle Unterstützungen dem einzelnen bei der Gestaltung, Aufrechterhaltung und Anpassung seines Arbeitslebens an die Erfordernisse der sich ständig verändernden Wirtschaft behilflich zu sein.

Mit der Übertragung der Durchführung der im AMFG festgelegten Förderungsmaßnahmen an die Arbeitsmarktverwaltung, wie im Sinne des Gesetzes die damit befaßten Stellen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter bezeichnet werden, wurde erstmalig in Österreich ein besonderes staatliches arbeitsmarktpolitisches Organ mit bestimmten, im Gesetz festgelegten arbeitsmarktpolitischen Aufgaben geschaffen. Die Institutionalisierung der österreichischen Arbeitsmarktpolitik in der Arbeitsmarktverwaltung und in dem gleichfalls auf dem AMFG beruhenden, beim Sozialministerium errichteten Beirat für Arbeitsmarktpolitik wird damit zu einer eindeutigen Anerkennung der aktiven Arbeitsmarktpolitik als wichtiges Instrument der Sozial- und Wirtschaftspolitik, des Wirtschaftswachstums und des sozialen Fortschrittes.

Aufgabe des Sozialministeriums wird es sein, die Arbeitsmarktverwaltung organisatorisch und personal so auszustalten, daß sie ihre wichtigen gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann. Darüber hinaus wird der Beirat für Arbeitsmarktpolitik als zentrale Stelle der österreichischen Arbeitsmarktpolitik einzurichten sein, in der die wichtigsten Probleme des österreichischen Arbeitsmarktes mit allen Stellen verhandelt werden, die den österreichischen Arbeitsmarkt maßgeblich beeinflussen.

Die Aufgaben, welche der Arbeitsmarktverwaltung zur Erreichung der Ziele der aktiven Arbeitsmarktpolitik gestellt werden, sind umfassend.

Die Festlegung der vom Sozialministerium zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik, wobei auf wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gebührend Rücksicht zu nehmen sein wird, setzt die genaue Kenntnis der Lage und der Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie der dort auftretenden Tendenzen in beruflicher, arbeitstechnischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht voraus.

Um die Beschaffung des für diese Zwecke benötigten Informationsmaterials wird die Arbeitsmarktverwaltung in nächster Zeit besonders bemüht sein müssen, da die erste Sichtung ergeben hat, daß die derzeit erreichbaren Unterlagen über die genannten Entwicklungen vielfach nur mangelhaft Auskunft geben. Auch wird der bereits beschrittene Weg, in Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung Vorgänge am Arbeitsmarkt zu untersuchen, um den Praktikern die Möglichkeit zu geben, arbeitsmarktpolitische Probleme brauchbaren Lösungen zuzuführen, verstärkt fortgesetzt werden müssen.

Während die Beschaffung des für ausreichende Arbeitsmarktinformationen benötigten vielfältigen

Materials erst nach einiger Zeit zur Gänze möglich sein wird, sollte die Aufklärung der Öffentlichkeit über den Sinn und die Ziele der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie über die in Österreich für ihre Verwirklichung vorhandenen Maßnahmen künftig durch alle Stellen, die an einer aktiven Arbeitsmarktpolitik interessiert sind, insbesondere aber durch die Arbeitsmarktverwaltung selbst, noch viel stärker als bisher erfolgen. Erst wenn breite Schichten der Erwerbstätigen das entsprechende Verständnis für arbeitsmarktpolitische Entwicklungen und Notwendigkeiten zeigen, werden die nunmehr durch das AMFG geschaffenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen voll wirksam sein können. Diese Maßnahmen werden aber auch entsprechend den gewonnenen Erfahrungen in absehbarer Zeit den geänderten Bedürfnissen am Arbeitsmarkt anzupassen sein.

Unabhängig von den längerfristigen Bemühungen auf dem Gebiete der Arbeitsmarktforschung, der Beschaffung aussagekräftiger berufskundlicher Unterlagen, der Entwicklung von Methoden für prognostische Arbeiten und der Vorbereitung und Durchführung analytischer Untersuchungen hat die Arbeitsmarktverwaltung sofort nach dem Inkrafttreten des AMFG versucht, den für die arbeitsmarktpolitische Förderung in Betracht kommenden Personenkreis anzusprechen.

Bei der angestrebten Steigerung der Mobilitätsförderung der Arbeitskräfte zeigte sich hemmend, daß vor allem die öffentliche Arbeitsvermittlung bei Stellenbesetzungen im allgemeinen nicht den erforderlichen Einschaltungsgrad erreicht.

Die Vermittlung sollte durch ihre Informationen und Kontakte in der Lage sein, einen im Verhältnis zu den mit Beihilfen geförderten Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt viel größeren Teil der Arbeitsplatzbesetzungen zu beeinflussen. Hierbei sollten die Mobilitätsförderungsmaßnahmen eine besondere Rolle spielen. Es ist offenkundig, daß bei rund 250.000 gemeldeten offenen Stellen im Jahr, von denen etwa 150.000 mit Mitwirkung des Arbeitsamtes besetzt werden, dieser Zweck nicht erreicht wird.

Das Problem liegt darin, daß die Arbeitsvermittlung mit den bislang gehandhabten Methoden und Organisationsformen offenbar nicht in der Lage ist, die für eine Aktivierung der Arbeitsmarktpolitik notwendige Übersicht über den Arbeitsmarkt zu bieten. Es müssen daher künftig die Methoden und Organisationsformen der Vermittlung geändert werden.

Die modernen Methoden und Organisationsformen sind durch Selbstbedienung und Anonymität der Kunden bestimmt. Das heißt, den Kunden wird entweder beim Amt oder auf dem Postweg, mitunter auch telefonisch, jene Information zur Verfügung gestellt, die sie in die Lage versetzt, sich den Arbeitsplatz selbst auszusuchen. Etwa notwendige Informationen geringeren Umfangs können bei voller Wahrung der Anonymität von den Bediensteten in einem sogenannten offenen Kundenempfang gegeben werden. Als technische Hilfsmittel sind in kurzen Abständen zu erstellende Listen über offene Stellen und Listen über Bewerber, wobei letztere an die Betriebe versendet werden, sowie gedrucktes berufskundliches Material erforderlich.

Diese Methoden sind eine unabdingbare Voraussetzung dafür, daß die Arbeitsämter in einem stärkeren Umfang als bisher in Anspruch genommen werden. Um sie trotz der räumlichen Behinderung, die es derzeit ohne Zweifel in größerem Umfang gibt, schneller wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, auch Räumlichkeiten anderer Stellen zu benutzen bzw. solche Räumlichkeiten zu mieten und zu adaptieren. Selbstverständlich hängen damit auch Fragen der Dotierung mit Personal und dessen Schulung zusammen.

Eine auf diese Weise erzielte verbesserte Einschaltung der öffentlichen Vermittlung ist die Basis, auf der der Einsatz der finanziellen Beihilfen arbeitsmarktpolitisch wirksamer als bisher werden sollte.

Mit dem zunehmenden Konjunkturaufschwung ist im Berichtszeitraum eines der derzeit zentralen Probleme des österreichischen Arbeitsmarktes, die mangelnde berufliche und räumliche Mobilität der Arbeitskräfte, immer stärker in den Vordergrund gerückt. Als Folge dieser Entwicklung wird von der Arbeitsmarktverwaltung künftig dem Ausbau des beruflichen Ausbildungs- und Fortbildungswesens in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den bestehenden Ausbildungseinrichtungen, vor allem mit den Wirtschaftsförderungsinstituten und den Berufsförderungsinstituten, das besondere Augenmerk zuzuwenden sein.

Diese Bemühungen müssen sich auch auf eine bewußte Förderung der Aus- und Weiterbildung der weiblichen Arbeitskräfte erstrecken, da infolge einer bei diesem Personenkreis aus familiären Gründen oft unterlassenen oder unterbrochenen Ausbildung die berufliche Qualifikation vielfach unter dem Ausbildungssgrad der männlichen Arbeitskräfte liegt.

Daher spielen die Frauen am Arbeitsmarkt qualitativ auch nicht die Rolle, die ihrem zahlenmäßigen Anteil (37%) und den modernen Anforderungen der Wirtschaft entspricht.

Von den besonderen und vielfältigen Aufgaben, die vom AMFG der Berufsberatung der Arbeitsmarktverwaltung übertragen wurden, wird vor allem der Ausbau der Berufsberatung für Erwachsene sowie die Beschaffung berufskundlicher und berufspraktischer Unterlagen voranzutreiben sein.

Darüber hinaus wird die künftige Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung und Bildungsberatung eine wichtige Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung darstellen. Das Bundesministerium für Unterricht richtete im Herbst 1969 unter Hinweis auf eine Empfehlung der europäischen Unterrichtsministerkonferenz bei den Landesschulbehörden einen neuen Dienst unter der Bezeichnung „Bildungsberatung“ ein. Die Mitwirkung der Arbeitsmarktverwaltung im Rahmen dieser Einrichtung ist eine grundlegende Forderung der Arbeitsmarktverwaltung.

Die im Verlauf des Konjunkturaufschwunges immer stärker werdende Verknappung an Arbeitskräften hat die Arbeitsmarktverwaltung im Berichtsjahr veranlaßt, alle nur möglichen Bemühungen zur Mobilisierung zusätzlicher Arbeitskraftreserven zu unternehmen.

Die unter Mitwirkung der Organisationen der Landwirtschaft von der Arbeitsmarktverwaltung

bisher erfolgte Förderung der Umschichtung von Arbeitskräften, die in der Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden, in andere Wirtschaftsbereiche, allenfalls nach entsprechender Umschulung, wird künftig intensiv fortgesetzt werden müssen. Aber auch die mögliche Ausschöpfung der Reserven an weiblichen Arbeitskräften, die derzeit nicht im Erwerbsleben stehen, wird noch mehr als bisher intensiviert werden müssen. Insbesondere wird den Maßnahmen zu einer erleichterten Wiedereingliederung von Frauen in den mittleren Jahren eine stärkere Bedeutung zukommen müssen. Im Zusammenhang damit wird auch zu überlegen sein, wie weit das vielfach bekundete Interesse solcher Frauen an pflegerischen, erzieherischen oder fürsorgerischen Tätigkeiten zugunsten der Gesellschaft, die einen Mangel an Sozialarbeitern aufweist, berufllich ausgewertet werden kann. Um Frauen aus der stillen Arbeitskraftreserve besser über die für sie in Frage kommenden Chancen und Berufsmöglichkeiten zu unterrichten, wird die Einrichtung von kurzfristigen Informationskursen zweckmäßig sein. Weiters wäre dringend zu prüfen, wie weit Frauen mit Familiengründen durch eine stärkere Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindergärten, Kinderhorte, Ganztagschulen und Altersheime, allgemein entlastet werden können, um sie im Hinblick auf den bestehenden Arbeitskräftemangel auf längere Sicht für Ganz- oder Teilzeitarbeitsplätze zu gewinnen.

Außerdem ist zu erwarten, daß die schon bisher mit gutem Erfolg durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen auch künftig dem Arbeitsmarkt zusätzliche, brauchbare Arbeitskräfte bringen werden.

Trotz des akuten Kräftemangels ist es im Berichtsjahr nicht möglich gewesen, die regional noch vorhandenen inländischen Arbeitskraftreserven, die durch konstante hohe Arbeitslosenzahlen erkennbar sind, dem Arbeitsmarkt zusätzlich zuzuführen. Es wird daher künftig der Information der Bevölkerung über die Arbeitsmarktsituation in den verschiedensten Gebieten und über die Beihilfemöglichkeiten erhöhtes Augenmerk zuzuwenden sein.

Zunächst kommt der Schaffung von Arbeitsplätzen an Ort und Stelle, insbesondere in strukturgefährdeten und entwicklungsbedürftigen Gebieten, erhöhte Bedeutung zu. Das Informationsmaterial für Unternehmen, die Standorte für ihre Betriebe suchen oder Betriebserweiterungen planen, wird zu aktualisieren sein.

Die bereits bewährten Methoden der Werbung, der Erlangung und der Darbietung von Informationen des Informationsdienstes für Standortfragen des Arbeitsmarktes werden verstärkt anzuwenden und die Beihilfen nach § 35 des AMFG in entsprechender Form in die Informations- und Werbetätigkeiten aufzunehmen sein.

Ist die Schaffung von Arbeitsplätzen an Ort und Stelle nicht möglich, ist zu prüfen, ob Arbeitsmöglichkeiten für Pendler in zumutbarer Reichweite vorhanden sind bzw. ermöglicht werden können. Die Förderung des Pendlerwesens in solchen Notfallsfällen sollte durch eine entsprechende Gesetzesinterpretation möglich sein. Schließlich wird mit Hilfe der Beihilfen nach dem AMFG die geographische

Umschichtung der Arbeitskräfte stärker als bisher zu fördern sein.

Auch die verstärkte Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte zur Deckung des immer stärker fühlbaren Kräftemangels wäre durch die gesetzliche Neuregelung der Ausländerbeschäftigung sicherzustellen.

Die Arbeitsmarktverwaltung hatte sich in den vergangenen Jahren mit der Stützung vorübergehend gefährdeter Arbeitsplätze, besonders während des Winters, zu befassen. Die traditionellen Förderungsmethoden brachten wohl den üblichen Erfolg. Auch die produktive Arbeitsplatzförderung nach dem AMFG hat sich als brauchbares Instrument für Arbeitsplatzsicherungen erwiesen. Es sollte jedoch in der Zukunft nach neuen Förderungsmethoden gesucht werden, um die sicherlich notwendigen künftigen Anhebungen der Förderungsbeihilfen mit größerem arbeitsmarktpolitischem Effekt auszustatten.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und sonstige Fürsorge

In der Kriegsopfersversorgung wird bei künftigen Verbesserungen der Versorgungsleistungen noch mehr als bisher darauf Bedacht zu nehmen sein, daß verfügbare Budgetmittel in erster Linie für die große Zahl derjenigen Kriegsopfer eingesetzt werden, die ausschließlich oder überwiegend von ihrer Rente leben müssen. Das Bestreben wird daher darauf zu richten sein, die vom Einkommen abhängigen Rentenleistungen zu erhöhen und dort, wo es möglich ist, die für den Rentenanspruch maßgebenden Einkommensgrenzen mit entsprechenden Regelungen in der Sozialversicherung in Einklang zu bringen. Damit würden auch nachteilige Wechselwirkungen von Bezugsänderungen in beiden Rechtsgebieten weitgehend beseitigt werden.

In der Opferfürsorge gilt es, nachdem die Rentendynamik auch für die Unterhaltsrenten eingeführt worden ist, einige Wünsche des anspruchsberechtigten Personenkreises nach gewissen Verbesserungen auf dem Sektor der Entschädigungsleistungen zu erfüllen.

Für die Kleinrentner sind Leistungsverbesserungen zumindest im Ausmaß der jährlichen Rentenveränderung in der Sozialversicherung erforderlich.

Volksgesundheit

In den früheren Berichten über die soziale Lage wurden das Recht des Staatsbürgers auf seine Gesundheit, die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen, welche das Grundkonzept der Gesundheitsverwaltung wesentlich verändert haben, und im letzten Jahr besonders die Aufgaben, die die Öffentlichkeit an die Gesundheitsverwaltung stellt, behandelt. Es soll daher nicht im einzelnen auf diese Gründe nochmals eingegangen werden, doch scheint es zweckmäßig, einzelne Punkte hervorzuheben.

Die Weltgesundheitsorganisation hat den Begriff „Gesundheit“ wie folgt definiert: „Gesundheit ist der Zustand des völligen Wohlergehens, sowohl körperlich als auch geistig und sozial und nicht

lediglich das Fehlen von Krankheiten oder Gebrechen.“ Diese Definition beinhaltet das Gesamtkonzept eines modernen Gesundheitswesens. Den Menschen als Mittelpunkt und zusammen mit seiner Umgebung zu betrachten hat auch dazu geführt, Probleme der Umwelthygiene und des Umweltschutzes wieder mehr in den Vordergrund zu stellen. Selbstverständlich wurde dies durch die technische Entwicklung und die enorme Produktion von Massengütern wesentlich gefördert.

Die Hebung des Gesundheitsbewußtseins beim Staatsbürger, sein plötzlich erwachtes Umweltgewissen spiegeln den großen Umbruch in der Gesundheitsverwaltung wider, der immer mehr den Begriff der Verhütung in allen seinen Variationen in den Vordergrund stellt. Gesundheitsförderung, die prophylaktisch wirkt, und nicht Gesundheitspolizei, die bloß repressiv wirkt, wird daher zum Leitziel, zur Leitschiene der Gesundheitspolitik. Dies führt zur Verlagerung der budgetären Mittel von den gesetzlichen Pflichtaufgaben zur Gesundheitsvorsorge. Diese Umschichtung bedingt daher auch eine Reform der Organisation der öffentlichen Gesundheitsverwaltung, der der Ausbildung des in der öffentlichen Gesundheitsverwaltung tätigen Personals sowie eine zweckmäßige Vorbereitung auf dessen völlig neue Aufgaben.

Die Bestrebungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, durch Schaffung eines nationalen Institutes für Volksgesundheit, dessen Hauptaufgaben in Information, Dokumentation und Forschung auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitsverwaltung einerseits und in seiner Funktion als Ausbildungsstätte, für das Personal derselben andererseits liegen sollen, entsprechen der internationalen Entwicklung und den Absichten der Weltgesundheitsorganisation. Es besteht kein Zweifel, daß die Reform einer öffentlichen Gesundheitsverwaltung, ihre Anpassung an moderne Aufgaben und Forderungen der Bevölkerung nur dann möglich sein wird, wenn auch die notwendigen Ausbildungsmöglichkeiten und personellen Voraussetzungen hiefür geschaffen werden. In voller Erkenntnis dieser Tatsache hat daher auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung die notwendigen Schritte hiezu eingeleitet.

Gleichzeitig wurden auf dem Gebiete der Krankenhausreform die Bestrebungen im Sinne des Auftrages des Nationalrates vom Jahre 1966 fortgesetzt und eine umfassende Strukturanalyse durch drei Fachexperten der Weltgesundheitsorganisation eingeholt. Dieser Bericht, der eine Reihe bemerkenswerter Vorschläge und Darstellungen enthält, wird — so hofft man — wesentlich zur Erstellung eines Krankenanstaltenplanes für Österreich beitragen.

Wenn nun im folgenden auf einzelne Punkte des Kapitels „Volksgesundheit“, das in den vorhergehenden Abschnitten dargestellt wurde, eingegangen wird, so war es das Bestreben, nur verschiedene Hauptpunkte herauszugreifen und zu behandeln.

Die Übersicht der natürlichen Bevölkerungsbewegung zeigt weiterhin eine Zuspitzung des Problems der hohen Altersgruppen mit allen seinen Aus-

wirkungen auf die institutionelle Behandlung (Krankenhausbetten für chronisch Kranke, geriatrische Abteilungen, Altersheime mit ärztlicher Versorgung u. dgl.) als auch medizinische Aspekte der Altenbehandlung im Sinne der nachgehenden Fürsorge. Hier wird in den nächsten Jahren mehr denn je zu beweisen sein, daß Gesundheitsverwaltung und Fürsorge soweit in ihren Bestrebungen koordiniert und integriert werden, daß sie in der Lage sind, dieses Problem als Einheit zu behandeln. Die Errichtung von Altenberatungsstellen sowie Koordinierung dieser Aufgaben auch auf Bundesebene und die Förderung von Länderprojekten sind hier besonders in den Vordergrund zu stellen.

Bei kritischer Betrachtung der Säuglingssterblichkeit, die erfreulicherweise im Berichtsjahr wieder zurückgegangen ist, muß jedoch besonders darauf hingewiesen werden, daß sowohl uneheliche Kinder der in der Landwirtschaft tätigen Frauen und besonders uneheliche Kinder nicht beschäftigter Mütter eine wesentlich höhere Säuglingssterblichkeit aufweisen als die übrigen Bevölkerungsgruppen.

Bezüglich des Sanitätspersonals ist festzustellen, daß die sinkende Tendenz der Zahl der praktischen Ärzte anhält. Hier handelt es sich aber um ein weltweites Problem, das auch die Weltgesundheitsorganisation veranlaßt hat, sich seiner besonders anzunehmen.

Die hohen Personalkosten in Anstalten und ähnlichen Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens bedingen im zunehmenden Ausmaße die Anwendung technischer Rationalisierungsmaßnahmen.

Die vorläufigen Ergebnisse (auch im Auslande) zeigen jedoch, daß auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, und das gilt besonders für Spitäler, im Augenblick dadurch keine wesentlichen Personaleinsparungen, jedoch bedeutende Qualitätsverbesserungen der ärztlichen und medizinischen Leistungen erzielt wurden. Es steht allerdings zu erwarten, daß der Trend zunehmender Personalerhöhungen auf lange Sicht doch durch konzentrierten Einsatz von Apparaten und technischen Rationalisierungsmaßnahmen gestoppt wird.

Die abnehmende Zahl der Zahnbehandler haben das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Unterricht zusammen mit den befaßten Stellen (Leiter der Ausbildungsstätten und Standesorganisationen) veranlaßt, die Probleme und Versorgungsmöglichkeiten zum Gegenstand eingehender Beratungen zu machen, um durch Erhöhung der Ausbildungsstellen eine ausreichende zahnärztliche Versorgung sicherzustellen. Die Fragen sind derzeit im Fluß und bedürfen kontinuierlicher Kontaktnahme und Fortsetzung der Gespräche.

Im Sinne der obigen Ausführungen betreffend Mitbeteiligung des Staatsbürgers an der Erhaltung seiner Gesundheit (er hat ja nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten) muß die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fortgesetzt und besonderes Gewicht auf die Gesundheitsaufklärung gelegt werden.

Darüber hinaus werden in einzelnen Bundesländern Bestrebungen der österreichischen Ärzteschaft, auf dem Gebiet der Vorbeugung und Früherkennung tätig zu werden, unterstützt und insbesondere Programme zur Diabetesfrüherkennung mitfinanziert.

Die zunehmende Bedeutung des Umweltschutzes hat zunächst zur Schaffung des Strahlenschutzgesetzes geführt. Verbraucher- und Konsumentenschutz haben insbesondere die Arbeiten auf dem Gebiete des Lebensmittelrechtes mit dem Endziel der Schaffung eines modernen Lebensmittelgesetzes und auch die Wahrung der Lebensmittelhygiene gefördert.

Eine Reihe von Vorarbeiten für die verordnungsmäßige Regelung der Verwendung von Zusatz- und Fremdstoffen sowie der Beurteilung der Restbestände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, wurde in entsprechenden Fachgremien vorbereitet und bedarf mehr denn je einer engeren Zusammenarbeit mit internationalen Behörden und anderen Staaten Europas, um eine Koordinierung und Abstimmung dieser so wichtigen Gesetzgebung zu erzielen.

Zusammenfassend ist nochmals festzustellen, daß die beabsichtigte Reform der öffentlichen Gesundheitsverwaltung Maßnahmen organisatorischer Art und Maßnahmen auf dem Gebiete der Ausbildung des Personals erfordert, die richtunggebend für die Langzeitentwicklung sein werden.

Die so dringliche Verwirklichung der Forschung auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitsverwaltung wird nicht zuletzt durch die Schaffung eines nationalen Institutes für Volksgesundheit gefördert werden. Die Nachwuchsfrage auf dem Gebiete der Gesundheitsverwaltung ist besonders ernst und wird ohne entsprechende Maßnahmen in Bälde die Funktionstüchtigkeit der Gesundheitsverwaltung im Hinblick auf die zusätzlichen Aufgaben ernstlich in Frage stellen.

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes

Zu den wesentlichen Aufgaben einer modernen Sozialpolitik gehört auch der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit sowie der bei dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht der Dienstnehmer gebotene Schutz der Sittlichkeit. Dies verlangt eine den Erkenntnissen der technischen und medizinischen Wissenschaften und dem Fortschritt in den Betrieben entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie die Durchführung von sonstigen Maßnahmen, um vor allem berufsbedingte Unfälle oder Erkrankungen der Dienstnehmer zu verhüten. Es müssen aber auch Maßnahmen getroffen werden, um den Erfordernissen zu entsprechen, die sich im Interesse des Schutzes weiblicher, jugendlicher oder sonstiger besonders schutzbedürftiger Dienstnehmer als notwendig erweisen. Bei den modernen Produktionsbedingungen sind die Probleme des Dienstnehmerschutzes vielgestaltiger Art. Fortschritte in der Verhütung von Schäden an Leben und Gesundheit der Dienstnehmer verlangen daher auch eine ver-

stärkte Mitarbeit der Dienstnehmer selbst sowie in manchen Fällen die Einrichtung besonderer Dienstehiefür.

Um einen den dargestellten Erfordernissen entsprechenden Dienstnehmerschutz zu erreichen, ist es dringend notwendig, die schon seit Jahren laufenden Bemühungen um die Schaffung eines Dienstnehmerschutzgesetzes zum Abschluß zu bringen und sodann die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen sowie die geltenden Dienstnehmerschutzverordnungen dem Stand der Technik und der Medizin sowie der Entwicklung in den Betrieben anzupassen. Sowohl durch die Erarbeitung neuer Regelungen als auch durch Prüfung bestehender wird darauf zu achten sein, daß bei der Entwicklung auch der Dienstnehmerschutz entsprechend berücksichtigt wird.

Die Arbeitsinspektion trägt durch ihre Tätigkeit zur Gestaltung der sozialen Lage im Rahmen ihres Wirkungsbereiches bei. Es muß daher auch weiterhin ein dringendes Anliegen sein, die Tätigkeit der Arbeitsinspektion entsprechend wirksam zu gestalten. Dies verlangt vor allem auch den verstärkten Einsatz von Bediensteten des höheren Dienstes, insbesondere von Ärzten. Im Zusammenhang mit der Schaffung des Dienstnehmerschutzes sollte auch eine Änderung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion vorgenommen werden. Hier käme vor allem eine Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den Wirkungsbereich und eine Ausdehnung auf die bisher von der Tätigkeit der Arbeitsinspektion ausgenommenen Krankenanstalten in Betracht. Hinsichtlich dieser Anstalten ist noch darauf hinzuweisen, daß auf Grund des Strahlenschutzgesetzes die Belange des Strahlenschutzes der Dienstnehmer in den Krankenanstalten von der Arbeitsinspektion wahrzunehmen sind.

Internationale Sozialpolitik

Um den internationalen Ruf des österreichischen Staates als sozialpolitisch fortschrittliches Land zu erhalten, ist es notwendig, weiterhin bestrebt zu sein, die von Österreich noch nicht ratifizierten Übereinkommen unter Bedachtnahme auf die innerstaatlichen Gegebenheiten ratifizieren zu können. Es wird daher insbesondere zu prüfen sein, ob das Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das Übereinkommen (Nr. 115) über den Schutz der Dienstnehmer vor ionisierenden Strahlen und das Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit einer Ratifizierung zugeführt werden kann.

Die bisher auf dem Gebiete der bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit sehr erfolgreichen Bemühungen werden im Interesse der Auslandsösterreicher fortzusetzen sein. Verhandlungen mit Frankreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sind im Gange. Als weitere Vertragsstaaten kommen unter Bedachtnahme auf die Größenordnung der in einzelnen Staaten beschäftigten bzw. beschäftigt gewesenen österreichischen Staatsbürger die Niederlande, Schweden und Luxemburg in Betracht.

Kurzfassung der Berichte über die soziale Lage in den Jahren 1967 und 1968

Im Sinne der Regierungserklärung vom 20. April 1966 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Bericht über die soziale Lage im Jahre 1967 und jenen über das Jahr 1968 ausgearbeitet. Diese Berichte wurden nach ihrer Behandlung im Ministerrat im Nationalrat eingebbracht, von diesem jedoch in der XI. Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandelt. Um im Zusammenhang mit dem Bericht über das Jahr 1969 die Entwicklung im sozialen Bereich beurteilen zu können, wird im folgenden eine Kurzfassung der Berichte für die Jahre 1967 und 1968 gegeben.

Diese Berichte sind ebenso wie der vorliegende Bericht über das Jahr 1969 aufgebaut, enthalten in der Einleitung kurze Ausführungen über die demographische und die wirtschaftliche Situation sowie über die Lage im Bereich der allgemeinen Fürsorge und der Jugendwohlfahrt; der Bericht über das Jahr 1968 bringt auch Angaben über die Wohnverhältnisse. In den einzelnen Berichtsteilen wird sodann die soziale Lage auf dem Gebiete der Sozialversicherung, des Arbeitsrechtes, der Arbeitsmarktverwaltung und -politik, der Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstigen Fürsorge, der Volksgesundheit sowie des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes und der Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes eingehend dargestellt. Die Berichte enthalten ferner kurze Ausführungen über die Auswirkungen der internationalen auf die innerstaatliche Sozialpolitik. In den Schlußbetrachtungen werden Grundsätze für die weitere Entwicklung dargelegt.

Die moderne Sozialpolitik umfaßt mit ihrem Wirken nicht nur die Arbeitnehmer. Durch die Vorsorge für Krankheit, Unfall und Alter im Bereich der sozialen Sicherheit, die Kriegsopfer- und Heeresversorgung sowie die Opferfürsorge wird der größte Teil der österreichischen Bevölkerung erfaßt. Auf diese Weise und durch die Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksgesundheit trägt die Sozialpolitik wesentlich zum Wohl der gesamten Gesellschaft bei.

Der große Personenkreis, der durch Sozialmaßnahmen des Bundes erfaßt wird, ist daraus zu ersehen, daß in den Jahren 1967 und 1968 etwa 90% der gesamten Bevölkerung von der gesetzlichen Krankenversicherung betreut wurden. Ferner wurden in diesen Jahren rund 1.307.700 bzw. 1.343.000 Pensionen oder Renten aus der Sozialversicherung und rund 296.880 bzw. 289.360 Rentenleistungen aus der Kriegsopfer- und Heeresversorgung sowie aus der Kleinrentnerfürsorge bezogen. Zu diesen Sozialleistungen kommen noch jene im Bereich der

Bundesländer; so wurden allein durch die öffentliche Fürsorge im Jahre 1967 39.849 Personen dauerunterstützt und im Rahmen der geschlossenen Fürsorge 72.606 Personen in Anstalten und Heimen betreut; für 1968 lauten die entsprechenden Zahlen 39.727 bzw. 67.036.

Die Sozialpolitik ist eng mit der Finanz- und Wirtschaftspolitik verbunden; sie muß auf die Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft Bedacht nehmen. Österreichs Bevölkerungszahl betrug laut amtlicher Fortschreibung am Ende des Jahres 1967 7.322.821 und am Ende des folgenden Jahres 7.361.500. Auf die Altersgruppen von 16 bis 65 Jahren entfielen in den Berichtsjahren 1967 bzw. 1968 62,5 bzw. 62% der Bevölkerung. Die Erwerbsquote betrug im Jahresdurchschnitt 1968 42,8%; bei den Männern waren es 55,2% und bei den Frauen 31,6%. In den Jahren 1967 und 1968 entfielen auf 1000 berufstätige Personen 1356 bzw. 1338 nicht berufstätige Personen.

Für die Beurteilung der sozialen Lage ist auch die wirtschaftliche Situation von Bedeutung. Daher enthält die Einleitung der Berichte über die Jahre 1967 bzw. 1968 auch kurze Ausführungen hierüber. Die Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft kommt in der Wachstumsrate des Bruttonationalproduktes zum Ausdruck, die in den beiden Jahren nominell 6,5 bzw. 5,7% und real zu Preisen von 1954 3,1 bzw. 4,1% betrug. Das Volkseinkommen je Erwerbstätigen erreichte den Betrag von 64.870 bzw. 68.320 S; die Lohn- und Gehaltssumme stieg von 141,5 auf 150,2 Milliarden S. Der Anteil der Löhne und Gehälter am Volkseinkommen erreichte 67,3 und 68,6%. Das monatliche Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer erreichte 4362 S bzw. 4642 S.

Im Jahre 1968 erhöhte sich der „Tariflohnindex 1966“ auf 114,9 und lag damit um 6,6% über dem Durchschnitt von 1967. Der „Index der Verbraucherpreise 1966“ betrug im Jahre 1968 im Durchschnitt 106,9 und lag damit um 2,8% über dem Durchschnitt des Jahres 1967.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verteilten sich in den Jahren 1967 und 1968 wie folgt.

Zu den Ausgaben im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommen noch jene für soziale Maßnahmen in anderen Bereichen der Bundesverwaltung hinzu. Dies ist vor allem der Familienlastenausgleich mit einem Gesamtbetrag von 6.084 Milliarden S im Jahre 1967 und 6.759 Milliarden S im Jahre 1968. Die Ausgaben im Rahmen

des Familienlastenausgleiches, der Arbeitslosenversicherung sowie der Schlechtwetterentschädigung werden überwiegend aus dafür bestimmten, zweckgebundenen Einnahmen finanziert. Die finanzielle Bedeckung für die übrigen Ausgaben im sozialen Bereich muß aus den allgemeinen Einnahmen des

Bundeshaushaltes gefunden werden; deren Entwicklung ist daher für eine allfällige Aufstockung der Ausgaben für den sozialen Bereich von auschlagender Bedeutung.

Im folgenden wird eine kurzgefaßte Darstellung über die einzelnen Teile der Berichte gegeben.

Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Verwaltung

	Ausgaben		Einnahmen	
	1967	1968	1967	1968
	in Millionen Schilling			
Sozialversicherung	7.975.232	9.089.229	376.450	344.497
Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinentrententschädigung	2.084.399	2.298.860	8.463	9.039
Arbeitslosenversicherung	1.381.355	1.673.442	1.127.168	1.347.060
Volksgesundheit	236.446	255.887	26.215	28.444
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	88.967	75.450	89.721	88.682
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	32.543	36.829	42.995	43.978
Arbeitsinspektion	26.657	28.843	0.867	1.037
Sonstiges	94.037	97.811	145.190	106.040
Insgesamt	11.919.636	13.556.351	1.817.069	1.968.777

Sozialversicherung

Die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften wurden in den Jahren 1967 und 1968 mehrfach novelliert, wodurch insbesondere das Leistungsrecht verbessert werden konnte. Darüber hinaus wurde das Beamten-Kranken-Unfallversicherungsgesetz geschaffen, das die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die öffentlich Bediensteten brachte. Von Bedeutung ist ferner die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der sozialen Krankenversicherung.

Krankenversicherung

Die Jahre 1967 und 1968 brachten eine weitere Verschiebung in der Struktur des Versichertenstandes in der Krankenversicherung.

	1967	1968
Arbeiter	1.391.100	1.366.900
Angestellte	676.700	691.900
Pragmatische Bedienstete	226.100	229.900
Gewerlich Selbständige	114.900	145.800
Bauern und pflichtversicherte Angehörige	239.700	234.100
Pensionisten und Zuschußrentner	1.309.000	1.328.600

Dazu kommen noch einige kleinere Versichertengruppen, sodaß sich ein Versichertenstand von rund 4.249.300 Personen im Durchschnitt des Jahres 1967 und von rund 4.308.000 im Durchschnitt des Jahres 1968 ergab.

Die Entwicklung der gesamten Einnahmen und Ausgaben in der Krankenversicherung war wie folgt:

	1967 Millionen Schilling	1968 Millionen Schilling
Einnahmen	8.627.868	9.792.187
Ausgaben	8.664.703	9.665.531
Ausgaben in % der Einnahmen	100.4	98.7
Saldo	— 36.835	+ 126.656

Der Mehrertrag des Jahres 1968 ergab sich durch die Anhebung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung der Unselbständigen, die seit 1961 unverändert geblieben war. Im Jahre 1967 hatten 19 Krankenversicherungsträger eine aktive und 21 eine passive Gebarung; im Jahre 1968 schlossen 22 aktiv und 18 passiv ab. Die Einnahmen und Ausgaben je Versicherten in der Krankenversicherung der Unselbständigen waren 2129.48 S bzw. 2160.88 S im Jahre 1967 und 2409.68 S bzw. 2393.40 S im folgenden Jahr.

Unfallversicherung

Die Zahl der von der Unfallversicherung erfaßten Personen läßt sich nicht exakt ermitteln, sie wird mit rund 3 Millionen Erwerbstätigen geschätzt. Ende 1967 wurden in diesem Versicherungszweig 115.833 und Ende 1968 117.662 Renten ausbezahlt; darunter waren in diesen Jahren 91.681 bzw. 92.757 Versehrtenrenten. Die Gebarung in der Unfallversicherung entwickelte sich in den beiden Jahren wie folgt:

	1967 Millionen Schilling	1968 Millionen Schilling
Einnahmen	1.666.798	1.752.659
Ausgaben	1.398.574	1.764.859
Ausgaben in % der Einnahmen	83.9	100.7
Saldo	+ 268.224	— 12.200

Von den Ausgaben entfielen in den beiden Jahren 59.9 bzw. 51.5% auf Rentenleistungen und 22.3 bzw. 21.7% auf die Kosten der Unfallheilbehandlung.

Pensionsversicherung

In der Pensionsversicherung der Unselbständigen betrug die Zahl der Pensionen Ende 1967 957.410 und im Jahr darauf 982.659. Während sich die Zahl der Pensionsversicherten von 1967 auf 1968 im

Jahresdurchschnitt um 1% verringerte, stieg die Zahl der Pensionsfälle um 2,7%. Diese gegenläufige Entwicklung führte zu einem weiteren beträchtlichen Ansteigen der Zahl der Pensionen auf 1000 Versicherte; im Jahre 1967 waren es noch 448, im Jahre 1968 jedoch schon 465, wobei die Verteilung auf die einzelnen Pensionsversicherungsträger eine unterschiedliche ist. Die Zahl der Ausgleichszulagenempfänger in der Pensionsversicherung der Unselbständigen verringerte sich von 1967 auf 1968 von 269.395 (Stand Dezember) auf 257.366; die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen stieg von Ende 1967 bis zum Ende 1968 um 8,8%.

Die Gebarung bei den fünf Trägern der Pensionsversicherung der Unselbständigen war in den Jahren 1967 und 1968 die folgende:

	1967	1968
	Millionen Schilling	
Gesamteinnahmen	21.478.033	23.374.716
davon Bundesbeitrag	5.065.773	5.628.973
sonstige öffentliche Mittel ..	1.410.687	1.460.7
Gesamtausgaben	20.529.122	22.659.152
Ausgaben in % der Einnahmen	95,6	96,9
Saldo	+ 948.911	+ 715.564

Die sonstigen öffentlichen Mittel sind die Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen.

Die Pensions(Zuschußrenten)versicherung der Selbständigen zählte Ende 1967 insgesamt 234.480 und im Jahr darauf 242.758 Rentenfälle. Ausgleichszulagen gibt es hier nur bei der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft; es waren dies 49.738 Fälle im Dezember 1968 gegenüber 49.818 im Jahre vorher. Bei den drei Pensions(Zuschußrenten)versicherungsträgern der Selbständigen ergab sich in den Jahren 1967 und 1968 die folgende Gebarung:

	1967	1968
	Millionen Schilling	
Gesamteinnahmen	2.116.298	2.496.977
davon Bundesbeitrag	928.702	1.212.9
sonstige öffentliche Mittel ..	399.597	414.2
Gesamtausgaben	2.143.827	2.458.490
Ausgaben in % der Einnahmen	101,3	98,5
Gesamtsaldo	— 27.529	+ 38.487

Auch hier ergeben sich die sonstigen öffentlichen Mittel aus den Ersätzen für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen.

Von der Erhöhung auf Grund der Anpassung der Renten und Pensionen wurden im Jahre 1967 rund 95.000 Renten aus der Unfallversicherung und 943.000 Pensionen aus der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Selbständigen erfaßt; die entsprechenden Zahlen für 1968 sind 91.000 bzw. 960.000. Die Erhöhung betrug im Jahre 1967 8,1% und im folgenden Jahr 6,4%.

Die Einnahmen und Ausgaben der gesamten österreichischen Sozialversicherung in den Jahren 1967 und 1968 sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

	1967	1968
	Millionen Schilling	
Einnahmen	33.888.997	37.416.539
Ausgaben	32.736.226	36.548.032
Ausgaben in % der Einnahmen	96,6	97,7
Saldo	+ 1.152.771	+ 868.507

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Arbeitsrecht

Für den Bereich des Arbeitsrechtes sind vor allem die Fortführung der Arbeiten für die Kodifikation desselben in der dafür eingesetzten Kommission zu erwähnen, die sich im April 1967 konstituierte. Die Kommission befaßte sich zunächst mit Grundsatzfragen des Arbeitsrechtes. In weiterer Folge wurden Forschungsaufträge an Wissenschaftler zur Ausarbeitung von Gutachten vergeben. Für die Beratung dieser Gutachten wurde im Jahre 1968 ein Arbeitsausschuß eingesetzt, in dem die Probleme des Kollektivvertragsrechtes und der kollektiven Rechtsgestaltung sowie die Problematik der mit der Satzung und dem Mindestlohn tarif zusammenhängenden Fragen eingehend behandelt wurde. Schließlich wurden auch Fragen über die Betriebsvereinbarung erörtert.

Auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes sind aus dem Jahre 1967 die Einführung des Nationalfeiertages als gesetzlicher Feiertag und aus dem Jahre 1968 die Verbesserung des Mutterschutzes besonders anzuführen. Eingehende Bemühungen gelten der Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung über die Nacharbeit der Frauen. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher wurden im Jahre 1967 134.143 und im folgenden Jahr 129.303 Jugendliche untersucht. Diese Untersuchungen stellen eine wesentliche prophylaktische Maßnahme zur Gesunderhaltung der Jugendlichen dar. Im Jahre 1967 ergaben sich bei 33 und im Jahre darauf bei 52 Jugendlichen ernste Bedenken gegen eine weitere Ausübung des bisherigen Berufes; auf Grund der Untersuchungsergebnisse wurde die Überstellung dieser Jugendlichen in andere Berufe eingeleitet. Für die Untersuchungen der Jugendlichen wurden in den Jahren 1967 und 1968 4,82 bzw. 4,79 Millionen S aufgewendet.

Auf dem Gebiete der Heimarbeit wurde eine Reihe von Regelungen getroffen. Im Jahre 1967 wurden von den Heimarbeitskommissionen 15 Heimarbeits tarife erlassen; ferner wurden 9 Heimarbeits gesamtverträge abgeschlossen. Die entsprechenden Zahlen für 1968 sind 15 bzw. 8. Mit Ende des Jahres 1968 standen 125 Tarife und 50 Gesamtverträge in Geltung.

Ein bedeutsames Instrument für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Gesamtvereinbarungen in Form von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen. Beim Einigungsamt Wien wurden im Jahre 1967 222 Kollektivverträge und 43 Betriebsvereinbarungen hinterlegt; im Jahre 1968 waren es 487 bzw. 31. Nach der Kollektivvertragsstatistik standen in Österreich Ende des Jahres 1967 insgesamt 1756 und ein Jahr später 1829 Gesamtvereinbarungen in Geltung.

Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Für eine aktive Arbeitsmarktpolitik und für die Tätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung war im Jahre 1968 das bedeutungsvollste Ereignis das nach jahre

langen, eingehenden Bemühungen geschaffene Arbeitsmarktförderungsgesetz, das vom Nationalrat im Dezember 1968 beschlossen wurde und am 1. Jänner 1969 in Kraft getreten ist.

Die schon zum Jahresende 1967 auf dem Arbeitsmarkt fühlbar gewordene Konjunkturabschwächung in Verbindung mit den Bemühungen der Betriebe, ihre Produktivität durch Rationalisierungsmaßnahmen zu erhöhen, brachte für die Arbeitsmarktverwaltung besondere Probleme.

Die Zahl der Arbeitslosen betrug 1967 im Jahresdurchschnitt 64.590 und im folgenden Jahr 70.809; es waren dies 2,9% des Arbeitskräftepotentials. Im Durchschnitt der Jahre 1967 bzw. 1968 standen 45.765 bzw. 58.831 Personen im Bezug von Arbeitslosengeld und 7671 bzw. 8703 Personen erhielten Notstandshilfen. Hiefür wurde einschließlich der Krankenversicherung in diesen Jahren ein Betrag von 805,7 bzw. 1.024,2 Millionen S aufgewendet; die Erhöhung der Ausgaben von 1968 ergab sich auch aus Leistungsverbesserungen.

Unter Inanspruchnahme von Kurzarbeiterunterstützung wurden im Durchschnitt des Jahres 1967 1.255 Dienstnehmer beschäftigt gegenüber 434 im Jahre 1968, wodurch sich ein Aufwand von rund 2,6 bzw. 1,4 Millionen S ergab.

Im Rahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik ist die Förderung der beruflichen und regionalen Mobilität der Arbeitskräfte von großer Bedeutung. Es wurde daher auf die Förderung der Schulung der Arbeitskräfte zur Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten an die Erfordernisse der Wirtschaft besonderer Wert gelegt. Die Schulung erfolgte sowohl in den Betrieben als auch in Kursen von Wirtschafts- bzw. Berufsförderungsinstituten. Von den geförderten Personen nahmen im Jahre 1967 46% an einer Umschulung und 54% an einer Nachschulung teil; im folgenden Jahr waren es 51% bzw. 49%. Räumliche Umstellungsmaßnahmen sind schwierig durchzuführen und auch kostenaufwendig.

Bei der Arbeitsvermittlung zeigte sich in den Jahren 1967 und 1968 eine stärkere Inanspruchnahme; in fast allen Berufen war ein Ansteigen der Vermittlung festzustellen. Diese Entwicklung wurde vor allem durch die Sonder- und Schnelldienste der Arbeitsmarktverwaltung sowie durch intensive Werbe- und Informationstätigkeit gefördert. Besondere Maßnahmen dienen der Eingliederung älterer Arbeitskräfte und von Behinderten.

Die technische Entwicklung und der Wandel der Berufsstruktur erfordert auch eine entsprechende Berufsberatung; dies insbesondere bei der Berufswahl. Dem dienen berufsaufklärende bzw. berufskundliche Vorträge der Berufsberater in den Schulen und für die Eltern sowie die Erstellung von Eignungsgutachten und die Vermittlung von Lehrstellen. Im Jahr 1967 erfolgten 48.773 und im folgenden Jahr 41.473 Lehrstelleneintritte, davon 27.337 bzw. 27.937 unter Mitwirkung der Berufsberatung. Zum Jahresende 1968 waren noch 427 Lehrstellensuchende vorgemerkt und 20.015 sofort zu besetzende Lehrstellen gemeldet. 2351 bedürftige und geeignete Lehrlinge erhielten im Jahr 1967 Ausbildungsbeihil-

fen, wofür ein Betrag von 5,7 Millionen S aufgewendet wurde; im Jahr 1968 wurde ein Betrag von 6,26 Millionen S zur Förderung von 2029 Lehrlingen verwendet.

Eine verhältnismäßig große Gruppe von Arbeitnehmern gehört Saisonberufen an; die starken Schwankungen der Beschäftigung im Ablauf eines Jahres gehören zu den besonderen Erscheinungen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt. Der Anteil der Zahl der Arbeitsuchenden an der Zahl der unselbstständig Beschäftigten (Vorgemerktanteil) erreichte im Jänner 1967 5,2 und im August 1,5%; die entsprechenden Zahlen für 1968 sind 6,3 bzw. 1,6%. Zur Bekämpfung der Saisonarbeitslosigkeit während der Wintermonate wurden im Jahr 1967 aus Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge rund 53,6 und im folgenden Jahr rund 52,5 Millionen S aufgewendet und damit die Beschäftigung von 44.608 bzw. 40.930 Arbeitskräften gefördert. Im Rahmen der Schlechtwetterregelung, die die Bauarbeiter vor Einkommensausfällen schützt, wurden in den genannten Jahren 88,1 bzw. 74,5 Millionen S ausgezahlt.

Um die Statistiken über den Arbeitsmarkt transparenter zu gestalten, wurde neben zahlreichen anderen Ergänzungen der Statistik im Jahre 1967 auch eine Qualifizierung der Arbeitsuchenden nach ihrer Vermittlungseignung eingeführt. Eine Untersuchung im August dieses Jahres ergab, daß von 36.883 vorgemerkten Arbeitsuchenden 48% bedingt vermittlungsgeeignet waren. Im August 1968 wurde neuerlich eine Analyse der als bedingt vermittlungsgeeignet festgestellten vorgemerkteten Arbeitsuchenden durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurden bei den Arbeitsämtern 39.297 vorgemerkt Arbeitsuchende gezählt. Von diesen waren 21.239 Personen, und zwar 5.328 Männer und 15.911 Frauen, insgesamt 54% der vorgemerkteten Arbeitsuchenden, bedingt vermittlungsgeeignet.

Die Frauenbeschäftigung weist in Österreich in quantitativer und qualitativer Hinsicht Besonderheiten auf. Der Anteil der erwerbstätigen Frauen ist mit rund 37% ein recht hoher. Eine Reihe von Fragen, vor allem der geringe Zugang von Mädchen zu technischen Berufen, eine verstärkte Berufsausbildung, Teilzeitbeschäftigung und die Wiedereingliederung von Frauen in den Arbeitsprozeß stehen im Vordergrund des Interesses. Die Zahl der Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld weist eine steigende Tendenz auf; im Jahresdurchschnitt 1967 waren es 30.114, wofür sich ein Aufwand von 232,6 Millionen S ergab; die entsprechenden Zahlen für 1968 sind 31.873 bzw. 273,8 Millionen S.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist schon seit Jahren bemüht, zur Milderung der infolge ungünstiger Wirtschaftsstrukturen im Bereich des Arbeitsmarktes sich ergebenden Nachteile die Gründung von lebensfähigen Betrieben zu fördern. In Fortsetzung der seit 1956 diesbezüglich durchgeführten Arbeiten erfolgten im Jahre 1967 unter Mitwirkung der Arbeitsmarktverwaltung 29 und im folgenden Jahr 31 Betriebsgründungen mit insgesamt 1.080 bzw. 906 Arbeitsplätzen. Von besonderer Bedeutung war im Jahre 1968 die Zusammenarbeit auf

diesem Gebiet zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie. Dadurch ist sicher gestellt, daß bei Strukturverbesserungen sowohl die arbeitsmarktpolitischen als auch die industrie politischen Aspekte berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist auch die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Beirat der Österreichischen Kommunalkredit AG. zu erwähnen. Von diesem Beirat wurden im Jahre 1967 25 und im Jahre darauf 22 Darlehensanträge mit einer Gesamtsumme von rund 71 bzw. 83.5 Millionen S bewilligt. Auch bei den Maßnahmen zur Lösung des Strukturproblems Kohle hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung intensiv mitgewirkt. Dies insbesondere durch Schulungsmaßnahmen für jene Arbeitskräfte, die infolge der nicht vorhergesehenen Schließung des Kohlenbergbaubetriebes im Lavanttal freigeworden waren. Die Gesamtzahl der Beschäftigten im Kohlenbergbau ist im Jahre 1968 von 7969 auf 6594 zurück gegangen.

Auch in den Jahren 1967 und 1968 war es ebenso wie in den Jahren vorher notwendig, ausländische Arbeitskräfte zu beschäftigen. Die diesbezüglichen Kontingent-Vereinbarungen ließen im Jahre 1967 eine Beschäftigung von 79.217 und im Jahre darauf von 66.452 Arbeitskräften zu. Dieses Gesamtkontingent wurde zur Zeit des Höchststandes im September 1967 zu 80% und im September 1968 zu 88% ausgenutzt. In einzelnen Branchen wurden jedoch höhere Ausnützungszahlen erreicht. Überdies wurden von den Arbeitsämtern für die in der Kontingent-Vereinbarung nicht erfaßten Branchen Beschäftigungsgenehmigungen erteilt. Es waren insgesamt im Jahre 1967 96.654 Erstgenehmigungen und 37.482 Verlängerungen ausgestellt; im Jahre 1968 waren es 91.333 bzw. 40.931.

Die Arbeitsmarktverwaltung war in den Jahren 1967 und 1968 im Rahmen der für ihre Tätigkeiten maßgebenden gesetzlichen Regelungen um eine aktive Arbeitsmarktpolitik bemüht. Mit dem am 12. Dezember 1968 vom Nationalrat beschlossenen Arbeitsmarktförderungsgesetz verfügt sie über ein Instrument, das es ihr ermöglicht, durch geeignete Maßnahmen zur Steigerung des Wirtschaftswachstums sowie zur Erreichung und Erhaltung der optimalen Beschäftigung beizutragen.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

Das Jahr 1967 brachte durch eine Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) wesentliche Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung, vor allem durch Einführung der Rentendynamik, Gewährung von Schwerstbeschädigten- und Hilflosenzulagen sowie durch Anhebung einiger Rentensätze in der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung. Weitere Verbesserungen folgten im Jahre 1968, insbesondere durch eine Erhöhung von bestimmten Grundrenten für Schwerbeschädigte, die Gleichziehung von Zusatzrenten für Schwerbeschädigte und durch eine Erhöhung der Zusatzrenten für Witwen.

Der folgenden Aufstellung ist die Zahl der Rentenempfänger und des finanziellen Aufwandes in der Kriegsopferversorgung in den Jahren 1967 und 1968 zu entnehmen.

	1967	1968
Zahl der Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten	294.188	286.943
Finanzieller Aufwand in Millionen Schilling	1.943.0	2.152.7
Finanzieller Aufwand für Renten in Millionen Schilling	1.771.3	1.972.4

Neben den Rentenleistungen wird nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz Heilfürsorge, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung gewährt. Zur Versorgung der Kriegsbeschädigten mit Prothesen betreibt der Bund zwei Prothesenwerkstätten. Auf eine Empfehlung des Europarates, Forschungsinstitute für orthopädische Versorgung einzurichten, wurde im Jahre 1968 das Forschungsinstitut für Orthopädie-Technik in Wien gegründet. Vordringliche Anliegen dieses Institutes sind vor allem die Lösung von Problemen bei der Versorgung von Frischamputierten, die Forschung auf dem Gebiete der Bioelektrik und Hydraulik als neue Antriebselemente für Prothesen und in der Verwendung neuer synthetischer Werkstoffe zur Verbesserung prothetischer Behelfe in hygienischer und funktioneller Hinsicht sowie der Ausbau internationaler Kontakte und der Bildungsaustausch mit gleichartigen Forschungszentren in anderen Ländern.

Die Betriebe und der öffentliche Dienst sind nach dem Invalideneinstellungsgesetz verpflichtet, eine bestimmte Zahl der nach diesem Gesetz begünstigten Personen zu beschäftigen. An Stelle der von Gesetzes wegen begünstigten Personen können auch solche mit einer Gleichstellungsbescheinigung beschäftigt werden. Die Zahl der gültigen Einstellungsscheine betrug Ende 1968 47.602, jene der gültigen Gleichstellungsbescheinigungen 29.273. Bei Nichterfüllung oder ungenügender Erfüllung der Beschäftigungspflicht wird eine Ausgleichstaxe eingehoben. Dies gilt auch hinsichtlich der Beschäftigungspflicht nach dem Opferfürsorgegesetz. Die Einnahmen des Ausgleichstaxfonds beliefen sich im Jahre 1967 auf 29.5 und im folgenden Jahr auf 31.2 Millionen S. Die Ausgaben betrugen in diesen Jahren 20.6 bzw. 36.3 Millionen S. Wichtigste Ausgabenposten waren Subventionen, Studien- und Lehrlingsbeihilfen sowie Unterstützungen. Aus Mitteln des Kriegsopferfonds wurden im Jahre 1967 in 727 und im folgenden Jahr in 749 Fällen Darlehen im Betrage von insgesamt rund 10 bzw. 12 Millionen S bewilligt.

Heeresversorgung

In der Heeresversorgung wurden in den Jahren 1967 und 1968 die Versorgungsleistungen ebenso wie bei den Kriegsopfern verbessert. Ende 1967 standen 390 Beschädigte, 7 Witwen, 17 Waisen und 15 Elternteile im Bezug einer Rente nach dem Heeresversorgungsgesetz; ein Jahr darauf waren es 428 Beschädigte, 9 Witwen, 18 Waisen und 18 Elternteile.

Opferfürsorge

Entsprechend den Änderungen in der Kriegsopferversorgung und in der Heeresversorgung wurden auch die Rentenleistungen im Bereich der Opferfürsorge im Jahre 1967 verbessert.

Im Bezug einer Opferfürsorgerente standen im Dezember 1968 7458 Personen. Für Renten und Beihilfen aus der Opferfürsorge wurden im Jahr 1967 87.9 Millionen S und für einmalige Entschädigungsleistungen 15.3 Millionen S aufgewendet; die entsprechenden Beträge für 1968 waren 98.3 bzw. 8.3 Millionen S.

Sonstige Fürsorge

In der Kleinrentnerfürsorge wurden ab Jänner 1967 die Renten linear und mit Wirkung vom Jänner 1968 entsprechend dem Anpassungsfaktor in der Pensionsversicherung um rund 6.4% erhöht. Die Zahl der Kleinrentner verringerte sich im Laufe des Jahres 1968 von 2258 auf 1941. Über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinaus wurden im Jahre 1967 in 2700 und im folgenden Jahr in 2300 Fällen außerordentliche Hilfleistungen gewährt. Für die Kleinrentner wurden im Jahre 1967 23.279 und im Jahr darauf 21.886 Millionen S aufgewendet.

Zahlreiche Organisationen und Einrichtungen der privaten Jugendfürsorge und anderer Wohlfahrtszweige, die durch ihre Tätigkeit die öffentliche Hand wesentlich entlasten, wurden auch in den Jahren 1967 und 1968 finanziell gefördert. Für diesen Zweck wurden 11.5 Millionen S im Jahre 1967 und 9 Millionen S im folgenden Jahre aufgewendet. Die Schülerausspeisungen konnten trotz verringelter Budgetmittel auch in den genannten Jahren fortgeführt werden. Es wurden rund 18 bzw. 14 Millionen Essensportionen ausgegeben. Die hiefür notwendigen Geldmittel wurden vom Bund, von den Ländern, Gemeinden, vom Milchwirtschaftsfonds und aus Regiebeiträgen bereitgestellt.

Volksgesundheit

Bevölkerungsbewegung

Dieser Berichtsteil gibt einleitend einen Überblick über die natürliche Bevölkerungsbewegung. Die Lebendgeborenenrate lag mit 17.4 auf 1000 Einwohner im Jahre 1967 und 17.2 im Jahre 1968 unter der für die Erhaltung der Bevölkerungssubstanz wünschenswerten Zahl 18. Die Sterberate betrug in den genannten Jahren 13 bzw. 13.1 auf 1000 Einwohner; die Säuglingssterblichkeit wies mit 26.4 bzw. 25.5% weiter eine deutliche Abnahme auf.

Sanitätspersonen

Die Zahl der Sanitätspersonen ist in den einzelnen Sparten erfreulicherweise angestiegen. Darüber gibt die folgende Aufstellung Auskunft:

	1967	1968
Ärzte	13.113	13.303
Krankenpflegefachdienst	13.855	14.220
Medizinisch-technischer Dienst	1.812	1.959
Sanitätshilfsdienst	6.319	6.462
Summe	21.986	22.641

Auf eine Person des Krankenpflegefachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes zusammengenommen entfielen im Jahre 1967 3.90 und im folgenden Jahr 3.83 Betten. Die Zahl der Absolventen der Krankenpflegefachschulen und der Ausbildungsstätten für medizinisch-technische Dienste sowie der Sanitätshilfsdienste war im Jahre 1968 größer als im Jahre vorher. Der Stand an Hebammen betrug Ende 1967 1401 und im Jahre darauf 1407.

Ende Dezember 1967 standen in 319 und im Jahre darauf in 323 Krankenanstalten 78.703 bzw. 79.293 tatsächlich aufgestellte Betten zur Verfügung; es entfielen auf je 1000 Einwohner im Durchschnitt 10.7 bzw. 10.79 Krankenhausbetten. Der im Jahre 1967 gegründete Krankenanstaltenausschuß zur Beratung der mit den Krankenanstalten zusammenhängenden Fragen setzte auch im Jahre 1968 seine Arbeiten fort. Es wurden Fragen zur Sanierung der wirtschaftlich schlecht gestellten Krankenanstalten und über die Entwicklung des Krankenanstaltenwesens eingehend erörtert. In den Jahren 1967 und 1968 wurden Anträge von je 125 Rechtsträgern von Krankenanstalten auf Leistungen eines Zweckzuschusses des Bundes, und zwar für die Jahre 1966 bzw. 1967 auf der Basis der Betriebsabgänge der Jahre 1965 bis 1966 mit einem Gesamtaufwand von 132.200 Millionen S bzw. 149.100 Millionen S einer Erledigung zugeführt. Außerdem wurden in beiden Jahren Zweckzuschüsse des Bundes zum Betriebsabgang berücksichtigungswürdiger Krankenanstalten der Jahre 1966 bzw. 1967 flüssig gemacht.

Eingehend wird in den Berichten die Entwicklung bei den Infektionskrankheiten behandelt. Die epidemiologische Lage gab in Österreich weder im Jahre 1967 noch im Jahre 1968 Anlaß zu Besorgnis. Ebenso wie in den Vorjahren wurde keine der quarantänepflichtigen Krankheiten durch den internationalen Verkehr nach Österreich eingeschleppt. Die nachstehende Aufstellung enthält für die wichtigsten Erkrankungen die Zahl der Erkrankungsfälle in den Jahren 1967 und 1968 mit den Todesfällen, die noch in Klammer gesondert angeführt sind.

	1967	1968
Diphtherie	109 (3)	43
Scharlach	9.801 (1)	7.435 (2)
Keuchhusten	3.317 (12)	1.813 (3)
Poliomyelitis	—	5 (2)
Lungen- und Kehlkopftuberkulose	2.662 (1.020)	2.856 (899)
Hauttuberkulose	25	11 (3)
Tuberkulose sonstiger Organe	484 (90)	490 (102)
Darminfektionskrankheiten	353 (10)	343 (7)
Infektiöse Leberentzündung ..	5.877 (46)	6.096 (32)
Gonorrhöe	3.841	3.707
Lues	792 (13)	781 (9)

Es wurden Schutzimpfungen besonders gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten und Poliomyelitis durchgeführt. Bei der Tuberkulose ermöglichte das am 1. Juli 1968 in Kraft getretene Tuberkulosegesetz eine Tuberkulosebekämpfung auf breiter Grundlage.

Volkskrankheiten, Gesundheitserziehung

Der Bekämpfung von Volkskrankheiten dienten eine Reihe von Maßnahmen in den Jahren 1967 und

1968. So wurden die Arbeiten an der österreichischen Krebsstatistik fortgesetzt und Voraarbeiten zur Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit und die günstigen Erfolge der Krebsfrüherkennung geleistet. Im Jahre 1967 wurden auch Studien über die Auswirkung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Speisesalz aus dem Jahre 1963 im Hinblick auf die Kropfprophylaxe eingeleitet. Zur Bekämpfung der Zahnläsionen wurde die Fluortablettenaktion vorangetrieben. Im Rahmen der Gesundheitserziehung galten Maßnahmen vor allem der Bekämpfung des Alkoholmissbrauches und der Aufklärung der Jugend über Gesundheitsschäden durch das Rauchen.

Umwelthygiene

Auf dem Gebiet der Umwelthygiene sind vor allem die Probleme der Luftverunreinigung, des Lärms und des Strahlenschutzes anzuführen. Im Bericht über das Jahr 1967 sind die Ergebnisse von Messungen enthalten, die zur Feststellung der Konzentration fester und gasförmiger Verunreinigungen der Luft durchgeführt wurden. Bei der Überwachung der Umwelt auf radioaktive Kontamination wurden ebenso wie in den Vorjahren wieder jene niedrigen Werte festgestellt, wie sie vor den großen Nuklear-testserien vorlagen.

Apotheken- und Arzneiwesen

Aus dem Bereich des Apotheken- und Arzneiwesens ist den Berichten zu entnehmen, daß Ende 1967 insgesamt 7362 und Ende 1968 7251 pharmazeutische Spezialitäten registriert waren. Der Anteil der österreichischen Erzeugnisse daran ist schon seit Jahren leicht rückläufig; er ging von Ende 1967 bis Ende 1968 von 44,9% auf 43,8% zurück. Die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erfolgte Ende 1967 durch 780 öffentliche Apotheken, 41 Anstalsapothechen und 838 ärztliche Hausapothechen; die entsprechenden Zahlen für 1968 sind 788, 42 bzw. 828. Der Suchtgiftmissbrauch stellte in Österreich in den Jahren 1967 und 1968 kein Problem dar, doch gab in den letzten Jahren die missbräuchliche Verwendung von Suchtgiften durch Jugendliche Anlaß zu Besorgnis.

Lebensmittelkontrolle

Auf dem Gebiet der Lebensmittelkontrolle sind die Bemühungen um die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel und um die Regelung der Fremdstoffzusätze sowie in bezug auf die Hygiene im Lebensmittelverkehr besonders zu erwähnen. Die Revisionstätigkeit der Organe der Lebensmittelaufsicht hat im Jahre 1968 eine Zunahme erfahren. Es wurden 168.374 Revisionen durchgeführt gegenüber 148.038 im Jahre vorher. Der Ausbildung der hiefür eingesetzten Kontrollorgane wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Die im Jahre 1967 neu konstituierte Codexkommision war intensiv mit der Erarbeitung moderner Beurteilungsgrundsätze für Lebensmittel befaßt. Im Jahre 1968 konnten mehrere Kapitel der III. Auflage des Österreichischen Lebensmittelbuches über-

arbeitet und auf den letzten Stand gebracht werden. Besonders vordringlich erwies sich die Ausarbeitung des Kapitels „Fleisch und Fleischwaren“, von dem ein Teilabschnitt im November 1968 fertiggestellt werden konnte.

Untersuchungsanstalten

Die Erhaltung der Volksgesundheit erfordert vielfach die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen. Diesen Aufgaben dienen auch die Bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung. Von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchungen wurden im Jahre 1967 rund 66.200 und im Jahre 1968 rund 61.000 Proben untersucht. Von der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen wurden zahlreiche Analysen im Rahmen der Zulassung pharmazeutischer Spezialitäten durchgeführt; auch wurden Fachorgane der Anstalt zur Überprüfung von Apotheken und einschlägigen Betrieben entsendet. An fast allen Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten ist die Zahl der Untersuchungen angestiegen. Die Produktion von Pockenvakzine an der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt war im Jahre 1968 geringer als im Jahre vorher, die der BCG-Vakzine stieg jedoch leicht an. Bedingt durch die Zunahme der Tollwut bei Wildtieren war im Jahre 1968 der Bedarf an Tollwutvakzine größer als im Jahre vorher; es wurden 5366 Ampullen erzeugt, gegenüber 3435 im Jahre 1967.

Sonderkrankenanstalt für Neurochirurgie

An der Bundesstaatlichen öffentlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl fanden im Jahre 1967 1772 und im Jahre darauf 1649 Patienten Aufnahme; darunter befanden sich 847 bzw. 715 neurochirurgische Fälle. Durch den Ausbau neurochirurgischer Behandlungsmöglichkeiten in anderen Krankenanstalten ging die Zahl der Patienten dieses Fachgebietes in Bad Ischl stark zurück. Die Anstalt wurde daher mit Ende des Jahres 1968 aufgelassen.

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz

Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes

Die soziale Lage auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes ist durch die dafür geltenden gesetzlichen Regelungen und deren Einhaltung gekennzeichnet. Die gesetzlichen Regelungen betreffen den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz, vor allem die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und den Verwendungsschutz. Die Ausführungen der Berichte für das Jahr 1967 und 1968 über die Einhaltung dieser Vorschriften stützen sich auf die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion. Zur Beurteilung des Aussagewertes geben daher diese Berichte zunächst einen kurzen Überblick auf diese Tätigkeit. Danach waren am Ende des Jahres 1967 bei den Arbeitsinspektoraten 139.176 Betriebe und ein Jahr darauf 143.074 Betriebe zur Inspektion vorgemerkt. Im Jahre 1967 führten die

Arbeitsinspektoren in 107.173 Betrieben 109.446 Inspektionen und im Jahre 1968 in 113.224 Betrieben 115.718 Inspektionen durch. Im Rahmen dieser Tätigkeit konnten die Belange für 1.311.567 bzw. 1.341.067 in den inspizierten Betrieben beschäftigte Dienstnehmer wahrgenommen werden. Zur Durchführung ihrer Aufgaben führten die Arbeitsinspektoren im Jahre 1967 183.372 und im Jahre darauf 191.101 Amtshandlungen durch, wobei am Ende der genannten Jahre 206 bzw. 204 Arbeitsinspektoren tätig waren.

Unfälle und Unfallverhütung

Die Entwicklungstendenz bei den den Arbeitsinspektoren gemeldeten Unfällen war in den Jahren 1967 und 1968 die gleiche wie in den Jahren vorher; es zeigte sich eine stetige Abnahme der Gesamtzahl der Unfälle. Weitere Auskunft über die Unfallentwicklung gibt die folgende Aufstellung:

	1967	1968
Gemeldete Unfälle	103.645	101.648
davon tödliche Unfälle	418	425
Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb	90.046	87.014
davon tödliche Unfälle	194	204
Unfälle nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb	13.599	14.634
davon tödliche Unfälle	224	221

Der Anteil der Unfälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, an der Gesamtzahl der Unfälle betrug im Jahre 1967 13,1% und im Jahre darauf 14,4%. Bei den tödlichen Unfällen dieser Art erreichte der Anteil an der Gesamtzahl der tödlichen Unfälle in den beiden Jahren 53,6% bzw. 52%. Im Jahre 1967 verliefen im Durchschnitt von 10.000 mit dem Betrieb nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unfällen 164,5 und im folgenden Jahr 151 tödlich. Bei den in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen waren die entsprechenden Zahlen 21,58 bzw. 23,45 und hinsichtlich aller Unfälle 40,3 bzw. 41,81. Nach der Anzahl der Unfälle standen so wie in den Jahren vorher die Betriebszweige Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie Bauwesen an erster und zweiter Stelle. Bei den tödlichen Unfällen war die Reihenfolge eine umgekehrte; es stand das Bauwesen an erster Stelle.

Aus dem weiten Bereich der Unfallverhütung werden in den Berichten die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen in einigen speziellen Fällen behandelt. Dabei wird auch auf Unfälle in der Bauwirtschaft hingewiesen. Bei den Betriebsbesichtigungen der Arbeitsinspektoren ergaben sich im Jahre 1967 insgesamt 164.842 und im folgenden Jahre 166.901 Beanstandungen, die technische oder arbeitshygienische Mängel betrafen. Im Durchschnitt entfielen auf eine Inspektion 1,51 bzw. 1,44 Beanstandungen.

Berufskrankheiten

Meldungen über Berufskrankheiten langten bei den Arbeitsinspektoren im Jahre 1967 in 969 Fäl-

len und im folgenden Jahre in 682 Fällen ein. Es ereigneten sich in diesen Jahren 11 bzw. 10 Todesfälle, deren Ursache eine Berufskrankheit war. Die folgende Aufstellung gibt die Zahl der Fälle bei den häufigsten Berufskrankheiten an.

	1967	1968
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	634	359
Hauterkrankungen	124	149
Staublungenkrankungen	85	96
Kohlenoxidvergiftungen	47	18
Infektionskrankheiten	15	17

Der erhebliche Rückgang an gemeldeten Erkrankungen durch Lärm erklärt sich ebenso wie der frühere Anstieg aus der Zielsetzung der Untersuchungstätigkeit der Österreichischen Lärmbekämpfungsstelle. Nach den vorliegenden Erfahrungen tritt bei etwa 20% der Gehörgeschädigten eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im versicherungsrechtlichen Sinne auf. Bei den Silikoseerkrankungen entfielen etwa 66% der Fälle auf die Granitindustrie und den Stollenbau. Die Erkrankungen durch Blei und organische Lösungsmittel beschränken sich nur auf wenige, überwiegend leichte Fälle. Zieht man den breiten und vielfältigen Anwendungsbereich dieser Stoffe in Gewerbe und Industrie in Betracht, ist diese Entwicklung als beachtlicher Erfolg technischer und arbeitshygienischer Maßnahmen zu werten.

Verwendungsschutz

Die Darstellung der sozialen Lage erfolgt für den Bereich des Verwendungsschutzes auf Grund der Auswertung der diesbezüglichen Erfahrungen der Arbeitsinspektion, insbesondere der Beanstandungen wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Schutzvorschriften. Es handelt sich hier vor allem um jene Dienstnehmergruppen, die eines besonderen Schutzes bedürfen; dies sind Kinder, Jugendliche und weibliche Dienstnehmer.

Im Jahre 1967 ergaben sich bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren 14.929 und im Jahre darauf 13.538 Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes. Hinsichtlich verbotener Kinderarbeit ergaben sich 79 Beanstandungen, davon allein 56 in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes. Verbottene Nachtarbeit Jugendlicher wurde im Jahre 1967 in 284 und im Jahre 1968 in 307 Fällen bekannt. Von den 307 Fällen kamen 164 in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes vor und 128 entfielen auf Nahrungs- und Genussmittelbetriebe. Ungesetzliche Nachtarbeit von Frauen wurde in 67 bzw. 71 Fällen festgestellt. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Einhaltung der Vorschriften über den Mutterschutz zugewendet, wobei festgestellt wurde, daß diese Vorschriften weitgehend beachtet werden. Im Jahre 1967 wurden von den Arbeitsinspektionsärzten für 436 Dienstnehmerinnen 495 Zeugnisse nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt; die entsprechenden Zahlen für 1968 sind 483 und 565. In bezug auf das Arbeitszeitausmaß hat sich in den Betrieben weitgehend eine Normalisierung ergeben.

In den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes waren jedoch noch immer übermäßig lange Arbeitszeiten festzustellen. Das Ausmaß der festgestellten ungesetzlichen Nachtarbeit in Bäckereibetrieben änderte sich in den letzten Jahren nicht wesentlich.

Die Beschäftigung in der Heimarbeit zeigt eine rückläufige Tendenz. Waren im Jahre 1967 noch 2193 Auftraggeber, 16.842 Heimarbeiter und 1353 Zwischenmeister bei den Arbeitsinspektoraten vorgenannt, so waren die entsprechenden Zahlen für 1968 2112, 16.173 und 1125. Die Beanständigungen bei den Kontrollen betrafen vor allem das Abrechnungsbuch und den Entgeltschutz. Im Jahre 1967 wurden 123 Auftraggeber zu Nachzahlungen im Gesamtbetrag von rund 461.000 S veranlaßt; 1968 waren es 115 Auftraggeber mit einer Summe von rund 481.000 S. Große Sorge bereitet der Arbeitsinspektion der Umstand, daß eine Gruppe von Personen die Nachfrage nach Heimarbeit unlauteren Zwecken nutzbar macht.

Internationale Sozialpolitik

In diesem Teil der Berichte für 1967 und 1968 wird einleitend darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit im Rahmen internationaler Organisationen vielfach bestimmd für die weitere innerstaatliche Gestaltung auf sozialem Gebiet ist oder sich auf diese befriedigend auswirkt. Daraus ergibt sich eine Einflußnahme auf die innerstaatliche soziale Lage, weshalb diese Tätigkeit auch im Rahmen des Sozialberichtes kurz behandelt wird. In den weiteren Ausführungen wird sodann auf die Tätigkeiten aus dem sozialen Bereich im Rahmen der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, des Europarates und in anderen internationalen Organisationen oder Vereinigungen kurz hingewiesen, weiters werden Gegen seitigkeitsabkommen und Maßnahmen im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit und Maßnahmen im Bereich der Kriegsopferversorgung und der Fürsorge erwähnt.

Verzeichnis der Anhänge

	Seite
ANHANG 1 Tabellenanhang	119
ANHANG 2 Verzeichnis der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung	143
ANHANG 3 Verzeichnis der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände	149
ANHANG 4 Verzeichnis über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger	155
ANHANG 5 Amtliche Liste der Kurorte Österreichs (Stand 31. Dezember 1969)	165
ANHANG 6 Ergänzung der Zusammenstellung der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach dem Stande vom 31. Dezember 1969	167

ANHANG 1

TABELLENANHANG

TABELLENANHANG

	Seite
Bevölkerung in europäischen Staaten (1968)	123
Brutto-Nationalprodukt je Einwohner und je Erwerbstätigen (1966—1969)	123
Lohn- und Gehaltssumme (1966—1969)	123
Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer (1966—1969)	124
Volkseinkommen (1966—1969)	124
Volkseinkommen je Einwohner und je Erwerbstätigen (1966—1969)	124
Lohnstufeneinreichung aller Versicherten (1967—1969)	125
Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß, Kapitel „Soziales“ und „Sozialversicherung“ (1966—1969) ..	126
Personalstände des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen (1966—1969) ..	129
Öffentliche Fürsorge (1966—1969)	130
Präsenzdienst leistende Personen (1967—1969)	131
Anteil der Dienstgeber und Dienstnehmer an den Beiträgen für pflichtversicherte Erwerbstätige (1967—1969) ..	132
Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung	133
Gebarungsumsicht der Sozialversicherung (1969)	133
Arbeitslosigkeit in den Arbeitsamtsbezirken (1969)	134
Zahlenmäßige Entwicklung der vorgemerkten Arbeitsuchenden und der gemeldeten offenen Stellen in den einzelnen Berufsbergruppen (1968/1969)	136
Auf 100 vorgemerkte Arbeitsuchende entfallende offene Stellen im Jahresdurchschnitt (Andrangziffer) (1967—1969)	137
Rate der Säuglingssterblichkeit aufgeschlüsselt nach Bundesländern (1960—1969)	138
Zahl der Krankenbetten in Österreich	140
Sterbefälle nach Geschlecht und Altersgruppen (1968/1969)	140
Sterbefälle nach Geschlecht und Bundesländern (1968/1969)	140
Gemeldete Infektionskrankheiten (1968/1969)	141
Gliederung der Unfälle nach Ursachen (1968/1969)	141
Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe (1968/1969)	142

**Bevölkerung in europäischen Staaten
(1968)**

	Bevölkerungszahl in 1000	Einwohner auf 1 km ²
Belgien	9.619	315
Bundesrepublik Deutschland	60.184	242
Dänemark	4.870	113
Finnland	4.689	14
Frankreich	49.915	91
Griechenland	8.803	67
Großbritannien	55.391	227
Irland	2.910	41
Italien	53.798	179
Luxemburg	336	129
Niederlande	12.725	379
Norwegen	3.819	12
Portugal	9.497	104
Spanien	32.622	65
Schweden	7.912	18
Schweiz	6.145	149
Österreich	7.350	88

Q.: OECD OBSERVER Nr. 44/1970.

Brutto-Nationalprodukt je Einwohner und je Erwerbstägigen

	Je Einwohner ¹⁾				Je Erwerbstägigen ¹⁾			
	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr		Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
	nominell	real ²⁾	nominell	real	nominell	real ²⁾	nominell	real
	S		%		S		%	
1966	35.950	23.500	+8·1	+4·3	79.810	52.160	+8·9	+4·9
1967	38.120	24.110	+6·0	+2·6	86.130	54.470	+7·9	+4·4
1968	40.150	25.010	+5·3	+3·7	92.110	57.380	+6·9	+5·2
1969 ³⁾	43.850	26.520	+9·2	+6·0	100.920	61.030	+9·6	+6·4

2)	1966	1967	1968	1969
Einwohner	7,290.000	7,323.000	7,350.000	7,373.000
Erwerbstägige	3,284.000	3,241.000	3,204.000	3,204.000

¹⁾ Zu Preisen von 1954.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Lohn- und Gehaltssumme ¹⁾

	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
	nominell	real ²⁾	nominell	real
	Mill. S		%	
1966	130.641	95.209	+10·4	+ 8·1
1967	141.509	99.905	+ 8·3	+ 4·9
1968	150.200	.	+ 6·1	.
1969 ³⁾	163.600	.	+ 8·9	.

¹⁾ Bruttogrößen einschließlich Kinderbeihilfen und Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber.

²⁾ Zu Preisen von 1954.

³⁾ Vorläufige Zahlen.

Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer

	Lohn- und Gehalts- summe brutto ¹⁾	Beschäftigte ²⁾	Pro-Kopf-Einkommen			
			Absolut		Zuwachs pro Jahr	
			nominell	real ³⁾	nominell	real
	Mill. S	1000 Personen	S pro Monat		%	
1966	113.905	2.377	3.994	2.932	+ 10.0	+ 7.8
1967	123.153	2.353	4.361	3.102	+ 9.2	+ 5.8
1968	129.730	2.339	4.638	.	+ 6.4	.
1969 ⁴⁾	141.800	2.357	5.028	.	+ 8.4	.

¹⁾ Brutto im üblichen Sinn, d. h. ohne Arbeitgeberbeiträge. Volkswirtschaftliche Lohnsumme laut obiger Übersicht abzüglich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und angerechnete Pensionen.

²⁾ Beschäftigte im Jahresschnitt laut Hauptverband der Sozialversicherungssträger zuzüglich aller Präsenzdienstpflichtigen.

³⁾ Zu Preisen von 1954.

⁴⁾ Vorläufige Zahlen.

Volkseinkommen

	Absolute Werte			Zunahme pro Jahr	
	nominell		real ¹⁾	nominell	real
	Mill. S			%	
1966	197.267		134.695	+ 8.1	+ 4.7
1967	210.251		139.624	+ 6.6	+ 3.7
1968	218.900		144.600	+ 4.1	+ 3.6
1969 ²⁾	240.700		154.400	+ 9.9	+ 6.8

¹⁾ Zu Preisen von 1954.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Volkseinkommen je Einwohner und je Erwerbstätigen

	Je Einwohner				Je Erwerbstätigen			
	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr		Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real	nominell	real ¹⁾	nominell	real
	S		%		S		%	
1966	27.060	18.480	+ 7.6	+ 4.2	60.070	41.020	+ 8.3	+ 4.9
1967	28.710	19.070	+ 6.1	+ 3.2	64.870	43.080	+ 8.0	+ 5.0
1968	29.782	19.673	+ 3.7	+ 3.1	68.321	45.131	+ 5.3	+ 4.7
1969 ²⁾	32.646	20.941	+ 9.6	+ 6.4	75.125	48.190	+ 9.9	+ 6.8

¹⁾ Zu Preisen von 1954.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Lohnstufeneinreihung aller Versicherten¹⁾

Lohnstufe	Monatliche Arbeitsverdienste in S		Zahl der Pflichtversicherten am Ende des Monates					
	über	bis	Jänner 1967	Juli 1967	Jänner 1968	Juli 1968	Jänner 1969	Juli 1969
1		225	5.803	5.770	4.623	5.067	5.165	4.962
2	225	375	17.675	15.327	14.307	13.741	12.556	12.053
3	375	525	33.050	37.052	33.276	25.071	24.866	22.070
4	525	675	46.307	45.597	39.766	41.679	41.532	39.420
5	675	825	38.386	37.722	33.648	33.219	38.156	39.355
6	825	975	34.466	33.786	34.184	30.920	28.040	30.287
7	975	1.125	31.286	30.733	30.883	31.353	26.123	25.844
8	1.125	1.275	26.288	25.249	25.265	26.147	23.032	23.025
9	1.275	1.425	32.115	29.292	23.731	22.773	20.616	21.307
10	1.425	1.575	37.419	36.175	30.940	28.309	25.733	25.173
11	1.575	1.725	35.354	37.116	33.415	33.672	27.910	23.869
12	1.725	1.875	45.579	47.688	35.874	33.938	30.711	31.511
13	1.875	2.025	62.690	62.829	51.750	46.514	41.189	38.215
14	2.025	2.175	70.160	70.305	53.199	50.125	42.993	35.756
15	2.175	2.325	83.038	83.312	63.902	63.852	53.629	48.963
16	2.325	2.475	85.018	89.085	75.015	74.996	59.638	53.685
17	2.475	2.625	94.011	98.617	87.324	90.928	73.162	71.749
18	2.625	2.775	88.344	92.857	81.620	84.183	71.104	73.057
19	2.775	2.925	88.067	93.909	88.991	93.435	83.173	83.007
20	2.925	3.075	89.023	93.915	85.599	88.560	80.645	81.515
21	3.075	3.225	84.382	89.676	85.193	86.077	80.095	82.888
22	3.225	3.375	76.378	81.657	77.729	80.194	75.784	77.152
23	3.375	3.525	77.198	84.578	80.121	83.717	80.247	84.464
24	3.525	3.675	66.723	71.759	70.626	74.973	72.498	74.092
25	3.675	3.825	63.464	68.966	66.291	69.562	68.487	72.369
26	3.825	3.975	57.032	60.917	60.552	65.254	64.729	69.266
27	3.975	4.125	56.660	61.805	61.379	66.103	66.710	72.542
28	4.125	4.275	47.890	50.854	51.675	56.180	55.575	60.860
29	4.275	4.425	43.331	46.169	46.835	52.085	52.213	56.340
30	4.425	4.575	40.029	43.206	44.294	50.449	50.765	56.688
31	4.575	4.725	33.664	35.924	37.612	44.224	44.527	49.908
32	4.725	4.875	29.973	31.840	33.572	39.612	40.356	47.314
33	4.875	5.025	28.487	31.269	32.602	39.220	40.151	46.309
34	5.025	5.175	21.763	23.869	25.487	31.658	32.129	39.076
35	5.175	5.325	20.199	22.329	23.585	29.176	29.462	36.642
36	5.325	5.475	17.081	18.823	19.594	24.701	24.871	31.371
37	5.475	5.625	16.091	18.376	19.108	24.315	25.182	31.514
38	5.625	5.775	13.003	14.585	15.217	19.818	20.136	25.657
39	5.775	5.925	17.895	13.985	14.068	17.752	18.072	23.905
40	5.925	6.075	11.715	14.008	14.183	17.924	18.536	24.186
41	6.075	6.225	9.314	10.966	10.912	14.096	14.019	19.128
42	6.225	6.375	105.223	128.318	16.595	12.957	12.378	17.211
43	6.375	6.525	—	—	9.263	12.325	12.459	16.581
44	6.525	6.675	—	—	7.792	10.085	10.021	13.503
45	6.675	6.825	—	—	96.598	128.163	15.267	12.988
46	6.825	6.975	—	—	—	—	7.611	11.122
47	6.975	7.125	—	—	—	—	9.277	11.904
48	7.125	—	—	—	—	—	100.337	137.988
Summe ...			1,981.574	2,090.215	1,948.195	2,069.102	1,951.867	2,087.791

¹⁾ Mit Ausnahme der bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter versicherten pragmatisierten Bediensteten.

Geburung laut Bundesrechnungsabschluß
(Kapitel „Soziales“ und „Sozialversicherung“)

	Ausgaben												Einnahmen				
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾				Ermessensausgaben				Zusammen								
	Mill. S																
	1966	1967	1968	1969	1966	1967	1968	1969	1966	1967	1968	1969	1966	1967	1968	1969	
Sozialversicherung.....	7.012'268	7.975'232	9.089'229	9.209'756	—	—	—	—	7.012'268	7.975'232	9.089'229	9.209'756	353'476	376'450	344'497	370'427	
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung ^{2a)}	2.040'001	2.069'443	2.282'398	2.432'236	14'148	14'956	16'462	15'218	2.054'149	2.084'399	2.298'860	2.447'454	64'962	8'463	9'039	9'987	
Arbeitslosenversicherung (Arbeitsmarktverwaltung I) ^{2b)}	1.177'284	1.285'461	1.577'808	1.629'451	104'754	95'894	95'634	121'913	1.282'038	1.381'355	1.673'442	1.751'364	1.065'692	1.127'168	1.347'060	1.453'549	
Volksgesundheit ^{2c)}	197'201	210'561	228'126	260'747	27'816	25'885	27'761	27'382	225'017	236'446	255'887	288'129	23'848	26'215	28'444	25'470	
Wohnungsfürsorge.....	0'065	—	—	—	0'244	—	—	—	0'309	—	—	—	4'005	—	—	—	
Sonstiges ^{2d)}	200'994	209'310	207'095	226'719	27'619	32'894	31'838	27'348	228'613	242'204	238'933	254'067	278'023	278'773	239'737	287'646	
Insgesamt ^{2e)}	10.627'813	11.750'007	13.384'656	13.758'909	174'581	169'629	171'695	191'861	10.802'394	11.919'636	13.556'351	13.950'770	1.790'006	1.817'069	1.968'777	2.147'079	

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

²⁾ Hievon Personalaufwand:

	1966	1967	1968	1969
	Mill. S			
a	57'963	63'102	67'768	74'259
b	160'433	173'517	184'192	204'122
c	32'405	36'877	40'215	40'812
d	67'731	70'211	76'455	82'641
e	318'532	343'707	368'680	401'394

Auf Grund der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 70/1966 betrifft der Bundesrechnungsabschluß 1966 hinsichtlich der Geburungen „Wohnungsfürsorge“ und „Bundesfachschule für Technik“ sowie „Beitrag zum Bundesjugendplan“ (siehe Aufgliederung zu „Sonstiges“) nur das 1. Halbjahr 1966.

Geburung laut Bundesrechnungsabschluß
(Kapitel „Soziales“ und „Sozialversicherung“)

	Ausgaben												Einnahmen									
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾				Ermessensausgaben				Zusammen													
	% 1966 1967 1968 1969 1966 1967 1968 1969 1966 1967 1968 1969 1966 1967 1968 1969																					
Sozialversicherung.....	64.91	66.91	67.05	66.02	—	—	—	—	64.91	66.91	67.05	66.02	19.75	20.72	17.50	17.25						
Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	18.88	17.36	16.83	17.43	0.14	0.13	0.13	0.11	19.02	17.49	16.96	17.54	3.63	0.47	0.46	0.47						
Arbeitslosenversicherung (Arbeitsmarktverwaltung I).....	10.90	10.78	11.64	11.68	0.97	0.81	0.70	0.87	11.87	11.59	12.34	12.55	59.54	62.03	68.42	67.70						
Volksgesundheit	1.83	1.77	1.68	1.87	0.26	0.21	0.21	0.20	2.09	1.98	1.89	2.07	1.33	1.44	1.44	1.18						
Wohnungsfürsorge	0.00	—	—	—	0.00	—	—	—	0.00	—	—	—	0.22	—	—	—						
Sonstiges	1.86	1.76	1.53	1.62	0.25	0.27	0.23	0.20	2.11	2.03	1.76	1.82	15.53	15.34	12.18	13.40						
Insgesamt	98.38	98.58	98.73	98.62	1.62	1.42	1.27	1.38	100.00													

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

Geburung laut Bundesrechnungsabschluß
 (Aufgliederung der „Sonstigen Ausgaben“ und „Sonstigen Einnahmen“)

	Sonstige Ausgaben												Sonstige Einnahmen							
	Gesetzliche Verpflichtungen				Ermessensausgaben				Zusammen											
	Mill. S																			
	1966	1967	1968	1969	1966	1967	1968	1969	1966	1967	1968	1969	1966	1967	1968	1969				
Bundesministerium für soziale Verwaltung	54.669	59.721	64.664	70.738	9.008	15.831	14.953	12.246	63.677	75.552	79.617	82.984	1.006	6.291	6.766	7.452				
Reservefonds nach dem AlVG.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	146.917	138.873	99.222	144.638				
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	85.359	88.967	75.450	88.417	—	—	—	—	85.359	88.967	75.450	88.417	84.250	89.721	88.682	88.027				
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	31.355	32.543	36.829	35.778	—	—	—	—	31.355	32.543	36.829	35.778	44.189	42.995	43.978	46.339				
Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen	0.762	0.821	0.868	0.891	0.443	0.426	0.435	0.455	1.205	1.247	1.303	1.346	—	—	—	—				
Ärztliche Untersuchung der in Beschäftigung stehenden Jugendlichen.....	5.258	4.766	4.791	4.641	—	—	—	—	5.258	4.766	4.791	4.641	—	—	—	—				
Ersatz des Aufwandes nach dem Mutterschutzgesetz	0.414	0.375	0.487	0.539	—	—	—	—	0.414	0.375	0.487	0.539	—	—	—	—				
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete.....	0.094	0.114	0.117	0.155	—	—	—	—	0.094	0.114	0.117	0.155	0.024	0.026	0.052	0.039				
Bundesfachschule für Technik	2.470	—	—	—	1.451	—	—	—	3.921	—	—	—	0.581	—	—	—				
Bundesministerium für soziale Verwaltung; Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentnerentschädigung)	—	—	—	—	10.614	11.983	11.496	9.467	10.614	11.983	11.496	9.467	0.154	—	—	0.003				
Beitrag zum Bundesjugendplan	—	—	—	—	2.000	—	—	—	2.000	—	—	—	—	—	—	—				
Arbeitsinspektion	20.613	22.003	23.889	25.560	4.103	4.654	4.954	5.180	24.716	26.657	28.843	30.740	0.902	0.867	1.037	1.148				
Summe ...	200.994	209.310	207.095	226.719	27.619	32.894	31.838	27.348	228.613	242.204	238.933	254.067	278.023	278.773	239.737	287.646				

Personalstände des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen¹⁾ laut Dienstpostenplan

	1966	1967	1968	1969
Zentralleitung	647	601	593	591
Landesarbeitsämter und Arbeitsämter	2.820	2.826	2.815	2.756
Landesinvalidenämter und Invalidenfürsorgeanstalt	937	935	916	895
Arbeitsinspektion	334	323	315	305
Untersuchungsanstalten	443	445	439	426
Prothesenwerkstätten	44	42	42	41
Heimarbeitskommissionen	10	10	10	10
Hebammenlehranstalten	3	3	3	2
Heilanstanstalten	—	—	—	—
Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl	96	97	95	91
Bundesfachschule für Technik	72	—	—	—
Kuranstalt für Kriegsbeschädigte Bad Hofgastein	—	—	—	—
Bundesapotheeken	24	25	24	24
Sanitätsdienst bei den Landesregierungen	2	1	1	1
Amtsärzte	—	—	—	—
Gesamtstand	5.432	5.308	5.253	5.142

¹⁾ Ohne Teilbeschäftigte und Saisonbedienstete (z. B. Heizer, Bedienerinnen u. dgl.).

Öffentliche Fürsorge

	Gegenstand	Leistungsaufwand in 1000 S			
		1966	1967	1968	1969
Offene Fürsorge	Jahresbruttoaufwand für Dauerbefürsorgte (Dauerunterstützungen)	221.867	246.836	257.383	264.945
	Jahresbruttoaufwand für dauerbefürsorgte Pflegekinder (Dauerunterstützungen)	62.602	72.470	86.119	96.055
	Einmalige wirtschaftliche Unterstützungen für Dauerbefürsorgte.....	18.589	16.592	18.302	18.968
	Einmalige wirtschaftliche Unterstützungen für Nicht-Dauerbefürsorgte ..	7.308	8.591	9.071	11.120
	Jahresbruttoaufwand für Kranken- und Wochenfürsorge (Dauerbefürsorgte)	17.687	19.275	21.165	22.444
	Jahresbruttoaufwand für Kranken- und Wochenfürsorge (Nicht-Dauerbefürsorgte)	7.999	9.603	11.591	13.231
Geschlossene Fürsorge	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Krankenanstalten	48.894	41.621	36.433	44.472
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Altersheimen	187.292	192.168	217.655	238.974
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Siechenheimen	53.034	57.431	67.326	80.038
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Obdachlosenheimen	197	195	192	156
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Kinder- und Jugendheimen ...	211.012	238.412	253.403	278.071
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Säuglings-, Entbindungs- und Wöchnerinnenheimen	6.816	8.265	8.019	9.466
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Taubstummenanstalten	3.853	2.465	1.613	1.521
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Blindenanstalten	3.380	2.965	2.790	3.040
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke	293.302	361.376	410.545	460.453
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Ausbildungsanstalten für geistes-schwache Kinder	14.352	11.095	11.867	13.206
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Anstalten für Körperbehinderte.	8.835	4.400	1.600	3.331
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Tbc-Heilanstalten	140	92	31	12
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Kur- und Gènesungsheimen ...	316	224	144	132
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Trinkerheilstätten	804	845	893	1.043
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in sonstigen Anstalten	1.601	1.312	1.117	1.461
	Beiträge für verschiedene Fürsorgeeinrichtungen	—	1.455	1.277	725
	Transport- und Überstellungskosten in der geschlossenen Fürsorge ...	1.812	1.656	1.525	2.077
Blindenbeihilfe		77.568	83.903	90.532	95.669
Summe		1,249.260	1,383.247	1,510.593	1,660.610

Präsenzdienst leistende Personen

Versicherungsträger	Jahresdurchschnitt		
	1967	1968	1969
Gebietskrankenkasse Wien	6.709	5.092	4.845
Gebietskrankenkasse Niederösterreich	3.547	3.168	3.432
Gebietskrankenkasse Burgenland	270	404	443
Gebietskrankenkasse Oberösterreich	4.229	3.399	3.125
Gebietskrankenkasse Steiermark	2.989	2.620	2.577
Gebietskrankenkasse Kärnten	2.485	2.530	2.789
Gebietskrankenkasse Salzburg	1.189	683	1.216
Gebietskrankenkasse Tirol	1.236	1.256	1.350
Gebietskrankenkasse Vorarlberg	735	644	594
Betriebskrankenkasse Staatsdruckerei	14	16	9
Betriebskrankenkasse Tabakwerke	2	2	0
Betriebskrankenkasse Verkehrsbetriebe	32	30	31
Betriebskrankenkasse Semperit	62	41	60
Betriebskrankenkasse Neusiedler	15	14	14
Betriebskrankenkasse Donawitz	111	50	50
Betriebskrankenkasse Zeltweg	40	32	32
Betriebskrankenkasse Kindberg	21	4	3
Betriebskrankenkasse Böhler	152	48	79
Betriebskrankenkasse Pengg	15	4	11
Landwirtschaftskrankenkasse Wien	20	26	35
Landwirtschaftskrankenkasse Niederösterreich	134	112	121
Landwirtschaftskrankenkasse Burgenland	22	20	18
Landwirtschaftskrankenkasse Oberösterreich	264	162	143
Landwirtschaftskrankenkasse Steiermark	121	96	78
Landwirtschaftskrankenkasse Kärnten	43	24	33
Landwirtschaftskrankenkasse Salzburg	19	27	30
Landwirtschaftskrankenkasse Tirol	36	24	31
Landwirtschaftskrankenkasse Vorarlberg	18	16	22
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	271	151	139
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	321	321	334
Österreichische Bauernkrankenkasse	779	965	1.085
Krankenversicherung insgesamt ¹⁾	25.901	21.981	22.729

¹⁾ Ohne Gewerbliche Selbständigen-Krankenkassen; ohne Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

Anteil der Dienstgeber und Dienstnehmer an den Beiträgen für pflichtversicherte Erwerbstätige

Versicherungsträger	Jahr	Beiträge für pflichtversicherte Erwerbstätige in 1000 S	Prozentueller Anteil an den Beiträgen	
			Dienstgeber	Dienstnehmer
Krankenkassen nach dem ASVG.	1967	4,452.662	50·0	50·0
	1968	5,028.769	50·0	50·0
	1969	5,532.760	50·0	50·0
Unfallversicherungsträger nach dem ASVG.	1967	1,517.032	100·0	—
	1968	1,576.932	100·0	—
	1969	1,703.230	100·0	—
Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG.				
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1967	8,219.399	50·0	50·0
	1968	8,694.432	50·0	50·0
	1969	9,448.079	50·0	50·0
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1967	372.066	53·0	47·0
	1968	376.648	52·9	47·1
	1969	384.646	52·9	47·1
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1967	151.921	50·0	50·0
	1968	161.155	50·0	50·0
	1969	173.880	50·0	50·0
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	1967	5,513.988	50·0	50·0
	1968	6,064.546	50·0	50·0
	1969	6,764.676	50·0	50·0
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1967	307.182	62·2	37·8
	1968	301.449	62·0	38·0
	1969	317.881	62·0	38·0

Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung
(Berichtsmonat Dezember 1969)

Bezeichnung	Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus	Summe Pensionsversicherung der Unselbständigen	Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit	51.587	28.563	432	3.465	998	85.045	5.287
in % der Pensionen ...	30·7	67·5	13·8	8·5	9·6	32·1	48·6
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Alterspensionen.....	38.105	13.147	262	1.719	112	53.345	23.662
in % der Pensionen ...	15·9	51·6	7·1	1·7	1·7	14·1	42·1
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Witwenspensionen.....	72.027	9.870	1.611	10.392	4.158	98.058	18.538
in % der Pensionen ...	36·6	48·6	20·4	13·1	35·9	31·0	57·5
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Waisenspensionen.....	15.378	2.485	188	1.101	555	19.707	2.006
in % der Pensionen ...	43·7	56·0	20·8	13·8	25·7	38·9	47·5
Gesamtzahl der Ausgleichszulagen	177.097	54.065	2.493	16.677	5.823	256.155	49.493
in % der Pensionen ...	27·7	58·4	16·0	7·3	19·0	25·4	47·8

Gebarungsübersicht der Sozialversicherung
Erstellt auf Grund der Erfolgsrechnungen (1969)

Versicherungszweig (Versicherungsträger)	Gesamteinnahmen in 1000 Schilling	Gesamtausgaben	Saldo	Ausgaben in % der Einnahmen	Zahl der Kassen (Anst. Abt.) mit	
					aktiver	passiver
					Gebarung	
Krankenversicherung	11,088.838	10,905.979	+ 182.859	98·4	33	7
Gebietskrankenkassen	7,624.942	7,559.272	+ 65.670	99·1	6	3
Betriebskrankenkassen	234.802	222.207	+ 12.595	94·6	9	1
Landwirtschaftskrankenkassen	453.226	437.282	+ 15.944	96·5	8	1
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	182.615	164.098	+ 18.517	89·9	1	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	598.166	584.740	+ 13.426	97·8	1	—
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	898.440	865.551	+ 32.889	96·3	1	—
Gewerbliche Selbständigen-Krankenkassen	526.144	507.221	+ 18.923	96·4	6	2
Österreichische Bauernkrankenkasse	570.503	565.608	+ 4.895	99·1	1	—
Unfallversicherung	1,939.648	1,917.429	+ 22.219	98·9	4	—
Pensionsversicherung der Unselbständigen	25,369.335	25,133.389	+ 235.946	99·1	5	—
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	14,471.386	14,338.326	+ 133.060	99·1	1	—
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1,789.930	1,775.722	+ 14.208	99·2	1	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	317.912	314.902	+ 3.010	99·1	1	—
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	7,871.775	7,794.831	+ 76.944	99·0	1	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	918.332	909.608	+ 8.724	99·1	1	—
Pensionsversicherung der Selbständigen	2,700.066	2,702.145	— 2.079	100·1	2	1
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	2,031.632	2,019.736	+ 11.896	99·4	1	—
Landwirtschaftliche Zuschuflrentenversicherungsanstalt	649.281	665.651	— 16.370	102·5	—	1
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	19.153	16.758	+ 2.395	87·5	1	—
Sozialversicherung insgesamt	41,097.887	40,658.942	+ 438.945	98·9	44	8

Arbeitslosigkeit in den Arbeitsamtsbezirken (1969)

Landesarbeitsamtsbezirk bzw. Arbeitsamtsbezirk	Unselbständige Berufsträger laut Volkszählung 1961	Vorgemerkte Arbeitsuchende Ø 1969	Arbeitslosenrate Ø 1969	Prozentsatz, um den die Arbeitslosenrate höher (+) bzw. nied- riger (-) ist als der Bundesdurchschnitt
1	2	3	4	5
Wien	714.136	12.656	1.8	— 37.9
Niederösterreich	404.779	11.476	2.8	— 3.4
Steiermark	344.047	12.777	3.7	+ 27.6
Kärnten	150.562	9.104	6.0	+ 106.9
Oberösterreich	364.976	9.491	2.6	— 10.3
Salzburg	115.665	2.900	2.5	— 13.8
Tirol	144.797	4.689	3.2	+ 10.3
Vorarlberg	83.714	759	0.9	— 69.0
Burgenland	64.261	4.365	6.8	+ 134.5
Österreich	2.386.937	68.217	2.9	—
Niederösterreich				
Amstetten	18.940	505	2.7	— 6.9
Baden	26.838	591	2.2	— 24.1
Berndorf, St. Veit	12.668	278	2.2	— 24.1
Bruck an der Leitha	12.603	310	2.5	+ 13.8
Gänserndorf	22.622	645	2.9	—
Gmünd	14.130	654	4.6	+ 58.6
Hollabrunn	11.140	517	4.6	+ 58.6
Horn	8.560	364	4.3	+ 48.3
Korneuburg	7.749	144	1.9	— 34.5
Krems	19.367	579	3.0	+ 3.4
Lilienfeld	9.095	283	3.1	+ 6.9
Melk	16.757	759	4.5	+ 55.2
Mistelbach und Laa an der Thaya	16.235	596	3.7	+ 27.6
Mödling	27.150	307	1.1	— 62.1
Neulengbach	9.784	177	1.8	— 3.4
Neunkirchen	30.346	641	2.1	— 27.6
St. Pölten	34.507	839	2.4	— 17.2
Scheibbs	8.727	293	3.4	+ 17.2
Schwechat	15.142	368	2.4	— 17.2
Stockerau	7.071	204	2.9	—
Tulln	20.773	409	2.0	— 31.0
Waidhofen an der Thaya	7.260	371	5.1	+ 75.9
Waidhofen an der Ybbs	8.221	228	2.8	— 3.4
Wiener Neustadt	30.903	827	2.7	— 6.9
Zwettl	8.191	587	7.2	+ 148.3
Niederösterreich insgesamt	404.779	11.476	2.8	— 3.4
Steiermark				
Bruck an der Mur	25.445	493	1.9	— 34.5
Deutschlandsberg	13.126	1.111	8.5	+ 193.1
Feldbach	10.500	907	8.6	+ 196.6
Fürstenfeld	5.102	269	5.3	+ 82.8
Gleisdorf	6.017	392	6.5	+ 124.1
Graz einschließlich Peggau	123.238	3.131	2.5	— 13.8
Hartberg	11.443	839	7.3	+ 151.7
Judenburg	17.110	527	3.1	+ 6.9
Knittelfeld	8.774	266	3.0	+ 3.4
Leibnitz	15.025	1.131	7.5	+ 158.6
Leoben	31.974	643	2.0	— 31.0
Liezen	21.992	505	2.3	— 20.7
Murau	7.889	434	5.5	+ 89.7
Mureck	4.345	418	9.6	+ 231.0
Mürzzuschlag	15.544	320	2.1	— 27.6
Voitsberg	15.661	744	4.8	+ 65.5
Weiz	10.862	647	6.0	+ 106.9
Steiermark insgesamt	344.047	12.777	3.7	+ 27.6
Vorarlberg				
Bludenz	14.097	202	1.4	— 51.7
Bregenz	27.573	289	1.0	— 65.5
Dornbirn	21.287	71	0.3	— 89.7
Feldkirch	20.757	197	0.9	— 69.0
Vorarlberg insgesamt	83.714	759	0.9	— 69.0

Arbeitslosigkeit in den Arbeitsamtsbezirken (1969)
(Fortsetzung)

Landesarbeitsamtsbezirk bzw. Arbeitsamtsbezirk	Unselbständige Berufsträger laut Volkszählung 1961	Vorgemerkte Arbeitssuchende Ø 1969	Arbeitslosenrate Ø 1969	Prozentsatz, um den die Arbeitslosenrate höher (+) bzw. nied- riger (-) ist als der Bundesdurchschnitt
1	2	3	4	5
Kärnten				
Feldkirchen	6.424	589	9.2	+ 217.2
Hermagor	4.812	421	8.7	+ 200.0
Klagenfurt	41.992	2.009	4.8	+ 65.5
St. Veit an der Glan	17.545	937	5.3	+ 82.8
Spittal an der Drau	20.737	1.271	6.1	+ 110.3
Villach	33.487	1.428	4.3	+ 48.3
Völkermarkt	10.605	1.119	11.0	+ 279.3
Wolfsberg	14.960	1.330	8.9	+ 206.9
Kärnten insgesamt ...	150.562	9.104	6.0	+ 106.9
Oberösterreich				
Braunau am Inn	21.854	506	2.3	- 20.7
Eferding	6.644	237	3.6	+ 24.1
Freistadt	11.492	337	2.9	-
Gmunden	27.405	738	2.7	- 6.9
Grieskirchen	12.540	406	3.2	+ 10.3
Kirchdorf an der Krems	12.038	261	2.2	- 24.1
Linz	129.530	2.397	1.9	- 34.5
Perg	11.563	377	3.3	+ 13.8
Ried im Innkreis	13.313	424	3.2	+ 10.3
Rohrbach	11.844	524	4.4	+ 51.7
Schärding	12.658	578	4.6	+ 58.6
Steyr	31.922	935	3.0	+ 3.4
Vöcklabruck	30.876	949	3.1	+ 6.9
Wels	31.297	822	2.6	- 10.3
Oberösterreich insgesamt ...	364.976	9.491	2.6	- 10.3
Salzburg				
Bischofshofen	17.826	530	3.0	+ 3.4
Hallein	11.541	316	2.7	- 6.9
Salzburg	65.564	1.104	1.7	- 41.4
Tamsweg	4.167	338	8.1	+ 179.3
Zell am See	16.567	612	3.7	+ 27.6
Salzburg insgesamt ...	115.665	2.900	2.5	- 13.8
Tirol				
Imst	8.869	598	6.7	+ 131.0
Innsbruck	67.676	1.614	2.4	- 17.2
Kitzbühel	10.861	313	2.9	-
Kufstein	17.929	383	2.1	- 27.6
Landeck	8.387	472	5.6	+ 93.1
Lienz	9.527	545	5.7	+ 96.6
Reutte	6.786	266	3.9	+ 34.5
Schwaz	14.762	498	3.4	+ 17.2
Tirol insgesamt ...	144.797	4.689	3.2	+ 10.3
Burgenland				
Eisenstadt	12.863	535	4.2	+ 44.8
Mattersburg	9.268	402	4.3	+ 48.3
Neusiedl am See	9.887	596	6.0	+ 106.9
Oberpullendorf	9.247	563	6.1	+ 110.3
Oberwart	12.487	1.104	8.8	+ 203.4
Stegersbach	10.509	1.165	11.1	+ 282.8
Burgenland insgesamt ...	64.261	4.365	6.8	+ 134.5

Zahlenmäßige Entwicklung der vorgemerkteten Arbeitsuchenden und der gemeldeten offenen Stellen in den einzelnen Berufsobergruppen

Berufsobergruppe	Vorgemerktete Arbeitsuchende				Gemeldete offene Stellen			
	1968		1969		1968		1969	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01—06 Land- und forstwirtschaftliche Berufe	30.749	31.760	28.869	29.612	11.075	11.043	10.423	10.423
darunter 060 Forstarbeiter	10.423	10.819	9.787	9.763	1.920	1.880	1.833	1.817
10—11 Bergbauberufe, Erdöl-, Erdgasgewinner	1.499	1.163	570	768	40	57	158	118
12—15 Steinarbeiter, Ziegelmacher, Glasarbeiter	9.074	9.238	8.460	8.714	3.921	4.049	3.635	3.482
16/17 Bauberufe	85.109	86.323	79.351	83.104	50.452	50.566	46.425	45.617
18—24 Metallarbeiter, Elektriker	40.829	41.586	34.293	35.257	24.977	24.226	28.674	24.496
25—26 Holzverarbeiter und verwandte Berufe	9.403	9.648	8.620	8.748	6.080	5.996	5.649	5.259
27 Ledererzeuger und Lederbearbeiter	1.266	1.372	1.113	1.141	759	829	653	573
28/29 Textilberufe	8.229	8.715	6.971	7.214	3.132	2.919	2.770	2.680
30/31,32 Bekleidungs hersteller, Schuhhersteller	23.987	24.954	23.221	23.325	12.933	11.679	11.884	12.074
33 Holzstoff-, Papierhersteller, Papierverarbeiter	2.717	2.862	2.421	2.458	2.065	2.072	2.098	2.032
34 Graphische Berufe	2.706	2.696	2.300	2.316	3.376	3.369	3.195	3.145
35 Chemie-, Gummiarbeiter, Kunststoffverarbeiter	3.867	3.959	3.199	3.182	3.342	3.184	2.892	2.801
36/37 Nahrungs- und Genußmittelhersteller	11.451	11.461	9.544	10.014	7.996	7.984	7.443	7.137
38 Maschinisten, Heizer	4.392	4.386	4.429	4.483	1.859	1.816	1.816	1.826
39 Hilfsberufe allgemeiner Art	36.204	36.666	34.447	35.274	17.392	17.315	17.993	17.582
40—41 Handelsberufe	26.391	26.100	25.427	25.507	12.058	11.874	11.880	11.677
42—47 Verkehrsberufe	10.793	10.779	10.844	10.906	6.980	7.380	7.452	7.192
48 Boten, Amts-, Büro- und Geschäftsdienner	700	705	660	675	665	679	596	583
50—52 Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe	45.125	45.191	43.487	44.497	33.965	33.678	34.612	33.828
53 Haushälterinnen, Hausgehilfen, Hauswarte	9.544	9.690	8.857	9.252	8.223	8.103	7.763	7.701
54—56 Reinigungsberufe	15.111	15.262	14.557	14.830	11.694	11.597	11.367	11.062
57 Friseure, Schönheitspfleger und verwandte Berufe	5.408	5.373	4.845	4.994	2.628	2.600	2.506	2.393
58 Dienstleistungsberufe des Gesundheitswesens	12	13	19	18	9	10	10	10
59 Übrige Dienstleistungsberufe	1.703	1.738	1.892	1.931	966	960	1.093	1.077
60—68 Technische Berufe	3.260	3.283	2.725	2.798	1.158	1.139	1.225	1.112
71—73 Verwaltungsfachbedienstete, Sicherheitsorgane	461	457	439	456	92	96	78	84
75 Juristen, Wirtschaftsberater	125	122	159	159	10	12	24	25
76—78 Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe	34.912	34.433	32.636	33.083	17.179	16.713	18.045	17.958
80—81 Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter	2.725	2.678	2.903	2.861	715	700	706	698
82 Berufe des religiösen Dienstes	20	20	16	13	2	2	1	1
83—89 Lehr-, Kultur- und Unterhaltungsberufe	4.329	4.281	4.623	4.685	611	681	1.053	1.032
Gesamtsumme ...	432.101	436.914	401.897	412.275	246.354	243.328	244.119	235.678

Auf 100 vorgemerkte Arbeitsuchende entfallende offene Stellen im Jahresdurchschnitt (Andrangziffer)

Berufsobergruppe	Andrangziffern			Vermittlungen		
	1967	1968	1969	1967	1968	1969
1	2	3	4	5	6	7
01—06 Land- und forstwirtschaftliche Berufe	10	8	9	10.602	9.196	8.765
10—11 Bergbauberufe, Erdöl-, Erdgasgewinner	15	6	11	54	36	45
12—15 Steinarbeiter, Ziegelmacher, Glasarbeiter	27	20	26	2.864	3.099	2.638
16/17 Bauberufe	39	24	29	34.909	36.520	31.781
18—24 Metallarbeiter, Elektriker	115	75	151	12.791	16.726	17.469
25—26 Holzverarbeiter und verwandte Berufe	94	82	102	3.098	3.906	3.578
27 Ledererzeuger und Lederbearbeiter	90	88	111	434	509	354
28/29 Textilberufe	42	42	60	1.890	1.973	1.819
30/31,32 Bekleidungshersteller, Schuhhersteller	74	81	94	6.609	7.639	8.064
33 Holzstoff-, Papierhersteller, Papierverarbeiter	50	47	63	1.264	1.533	1.481
34 Graphische Berufe	95	81	103	2.006	2.608	2.488
35 Chemie-, Gummiarbeiter, Kunststoffverarbeiter	64	64	101	2.001	2.270	1.944
36/37 Nahrungs- und Genussmittelhersteller	73	50	81	5.099	5.105	4.634
38 Maschinisten, Heizer	35	20	23	1.328	1.266	1.214
39 Hilfsberufe allgemeiner Art	25	19	29	12.336	12.874	13.189
40—41 Handelsberufe	57	45	51	6.470	6.817	6.609
42—47 Verkehrsberufe	148	69	87	4.895	4.463	4.397
48 Boten, Amts-, Büro- und Geschäftsdienner	100	43	41	660	455	387
50—52 Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe	48	45	53	17.043	17.271	17.196
53 Haushälterinnen, Hausgehilfen, Hauswarte	40	38	49	4.618	4.837	4.370
54—56 Reinigungsberufe	52	41	54	6.139	6.268	5.846
57 Friseure, Schönheitspfleger und verwandte Berufe	40	27	33	1.293	1.268	1.079
58 Dienstleistungsberufe des Gesundheitswesens	28	83	26	1	5	4
59 Übrige Dienstleistungsberufe	23	22	20	762	778	935
60—68 Technische Berufe	57	41	62	535	670	634
71—73 Verwaltungsfachbedienstete, Sicherheitsorgane	61	34	34	66	41	38
75 Juristen, Wirtschaftsberater	10	3	8	11	4	12
76—78 Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe	46	40	46	9.102	9.034	9.514
80—81 Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialpartner	48	33	41	433	351	335
82 Berufe des religiösen Dienstes	3	2	14	—	1	—
83—89 Lehr-, Kultur- und Unterhaltungsberufe	12	9	9	427	475	840
Durchschnittliche Andrangziffern						
	49	38	50	149.740	157.998	151.659
Summe der Vermittlungen						

Rate der Säuglingssterblichkeit aufgeschlüsselt nach Bundesländern

Bundesländer	Lebendgeborene	Gestorbene	Gestorbene Säuglinge auf 1000 Lebendgeborene
	auf 1000 Einwohner		
1960			
Burgenland	19.2	11.8	47.8
Kärnten	21.5	10.9	44.9
Niederösterreich	18.2	13.4	38.7
Oberösterreich	20.9	11.3	34.7
Salzburg	20.8	10.1	37.6
Steiermark	19.2	12.1	40.2
Tirol	21.9	10.3	31.6
Vorarlberg	23.9	9.7	33.4
Wien	10.7	15.9	33.4
Österreich...	17.9	12.7	37.5
1961			
Burgenland	18.6	11.3	38.4
Kärnten	21.7	10.1	36.6
Niederösterreich	18.8	12.6	34.6
Oberösterreich	21.7	10.5	31.9
Salzburg	21.8	10.1	33.8
Steiermark	20.0	11.3	33.4
Tirol	23.1	10.1	26.8
Vorarlberg	25.3	9.4	26.7
Wien	11.5	15.5	31.2
Österreich...	18.6	12.1	32.7
1962			
Burgenland	18.6	12.3	42.1
Kärnten	21.1	10.4	36.5
Niederösterreich	18.7	13.5	33.8
Oberösterreich	21.6	11.2	33.1
Salzburg	21.7	10.2	28.9
Steiermark	20.0	12.2	35.7
Tirol	23.6	10.4	25.0
Vorarlberg	25.2	9.4	27.9
Wien	12.0	16.1	30.8
Österreich...	18.7	12.7	32.8
1963			
Burgenland	18.5	12.3	36.0
Kärnten	21.0	10.7	36.6
Niederösterreich	18.7	13.6	32.1
Oberösterreich	21.4	11.2	26.5
Salzburg	22.1	11.0	32.6
Steiermark	20.2	11.9	36.0
Tirol	24.0	10.8	27.7
Vorarlberg	25.0	9.3	27.4
Wien	12.3	16.0	29.3
Österreich...	18.8	12.8	31.3
1964			
Burgenland	18.0	12.2	35.8
Kärnten	20.7	10.1	30.9
Niederösterreich	18.3	13.4	27.9
Oberösterreich	21.0	10.7	28.2
Salzburg	22.0	10.2	29.6
Steiermark	19.8	11.4	31.7
Tirol	24.2	9.9	26.2
Vorarlberg	25.3	9.2	29.0
Wien	12.2	15.7	28.5
Österreich...	18.5	12.3	29.2

Rate der Säuglingssterblichkeit aufgeschlüsselt nach Bundesländern
(Fortssetzung)

Bundesländer	Lebendgeborene	Gestorbene	Gestorbene Säuglinge auf 1000 Lebendgeborene
	auf 1000 Einwohner		
1965			
Burgenland	16.6	13.0	32.4
Kärnten	19.7	10.8	34.2
Niederösterreich	17.9	14.2	28.4
Oberösterreich	20.2	11.2	26.8
Salzburg	21.4	10.3	26.1
Steiermark	18.7	12.1	31.3
Tirol	23.3	10.0	20.8
Vorarlberg	23.7	9.2	24.7
Wien	12.1	16.8	28.9
Österreich	17.9	13.0	28.3
1966			
Burgenland	16.9	11.6	29.7
Kärnten	19.0	10.5	32.6
Niederösterreich	17.3	13.4	28.0
Oberösterreich	19.7	10.8	26.5
Salzburg	20.5	10.2	27.2
Steiermark	18.5	11.7	31.4
Tirol	22.8	10.1	21.6
Vorarlberg	23.3	8.9	26.9
Wien	12.3	16.3	28.1
Österreich	17.6	12.5	28.1
1967			
Burgenland	15.6	12.5	30.7
Kärnten	19.1	10.6	29.5
Niederösterreich	17.1	14.1	25.9
Oberösterreich	19.2	11.2	26.0
Salzburg	20.8	10.3	23.8
Steiermark	17.9	12.3	28.9
Tirol	22.3	10.2	22.1
Vorarlberg	22.7	9.1	24.5
Wien	12.5	17.0	26.5
Österreich	17.4	13.0	26.4
1968			
Burgenland	15.8	12.9	30.3
Kärnten	18.6	10.7	25.4
Niederösterreich	16.8	14.3	25.5
Oberösterreich	18.7	11.4	25.1
Salzburg	20.7	10.3	24.9
Steiermark	18.0	12.4	30.2
Tirol	22.1	10.2	19.1
Vorarlberg	22.1	9.0	22.3
Wien	12.4	16.8	24.8
Österreich	17.2	13.1	25.5
1969			
Burgenland	15.3	13.4	28.4
Kärnten	18.5	11.5	31.0
Niederösterreich	16.4	14.7	25.4
Oberösterreich	17.8	11.6	24.9
Salzburg	19.3	9.9	20.8
Steiermark	17.1	12.7	28.8
Tirol	21.1	10.3	21.4
Vorarlberg	21.3	8.9	20.3
Wien	11.6	17.2	24.8
Österreich	16.5	13.4	25.4

Zahl der Krankenbetten in Österreich
Stand: 31. Dezember 1969

Bundesland	Einwohnerzahl: (geschätzt vom Österreichischen Statistischen Zentralamt)	tatsächlich aufgestellte Betten	tatsächlich aufgestellte Betten in Prozenten der Einwohnerzahl
Burgenland	263.800	1.333	0.50
Kärnten	524.200	5.267	1.00
Niederösterreich	1.357.000	13.125	0.96
Oberösterreich	1.218.800	11.268	0.92
Salzburg	397.000	4.560	1.14
Steiermark	1.188.500	13.325	1.12
Tirol	516.700	5.389	1.04
Vorarlberg	273.600	2.108	0.77
Wien	1.645.000	23.894	1.45
Österreich	7.384.600	80.269	1.08

Sterbefälle nach Geschlecht und Altersgruppen

Alter	1968			1969		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
Unter 1 Jahr	1.852	1.367	3.219	1.820	1.269	3.089
1 bis 9 Jahre	488	354	842	499	342	841
10 bis 19 Jahre	490	171	661	485	236	721
20 bis 29 Jahre	954	299	1.253	941	307	1.248
30 bis 39 Jahre	1.071	484	1.555	1.109	504	1.613
40 bis 49 Jahre	2.012	1.405	3.417	2.166	1.534	3.700
50 bis 59 Jahre	4.631	3.123	7.754	4.347	3.137	7.484
60 bis 69 Jahre	12.988	8.575	21.563	13.460	8.913	22.373
70 bis 79 Jahre	14.077	15.893	29.970	14.916	16.824	31.740
80 Jahre und mehr	9.480	16.300	25.780	9.345	16.561	25.906
Summe	48.043	47.971	96.014	49.088	49.627	98.715

Sterbefälle nach Geschlecht und Bundesländern (Wohnland der Verstorbenen)

Bundesland	1968				1969			
	männlich	weiblich	zusammen	auf 1000 Einwohner	männlich	weiblich	zusammen	auf 1000 Einwohner
Burgenland	1.833	1.606	3.439	12.9	1.845	1.703	3.548	13.4
Kärnten	2.946	2.629	5.575	10.7	3.174	2.848	6.022	11.5
Niederösterreich	9.685	9.784	19.469	14.3	10.039	9.940	19.979	14.7
Oberösterreich	7.229	6.527	13.756	11.4	7.313	6.762	14.075	11.6
Salzburg	2.080	1.909	3.989	10.3	1.983	1.937	3.920	9.9
Steiermark	7.624	7.039	14.663	12.4	7.778	7.334	15.112	12.7
Tirol	2.711	2.477	5.188	10.2	2.775	2.516	5.291	10.3
Vorarlberg	1.246	1.120	2.366	9.0	1.282	1.125	2.407	8.9
Wien	12.689	14.880	27.569	16.8	12.899	15.462	28.361	17.2
Gesamtes Bundesgebiet	48.043	47.971	96.014	13.1	49.088	49.627	98.715	13.4

Gemeldete Infektionskrankheiten

	1968 (endgültiges Ergebnis)		1969 (vorl. Ergebnis)	
	Erkrankungsf.	Sterbefälle	Erkrankungsf.	Sterbefälle
Diphtherie	43	—	33	—
Scharlach	7.435	2	7.842	1
Keuchhusten	1.822	4	922	1
Ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane	2.880	950	3.141	830
Ansteckende Tuberkulose anderer Organe	504	111	547	78
Übertragbare Genickstarre (Meningitis epid.)	126	17	108	10
Übertragbare Gehirnentzündung (Encephalitis epid.)	5	—	9	2
Übertragbare Kinderlähmung (Poliomyelitis)	5	2	—	—
Körnerkrankheit (Trachom)	—	—	—	—
Typhus (Abdominaltyphus)	105	4	109	5
Paratyphus	184	3	1044	2
Übertragbare Ruhr	56	1	17	—
Bakterielle Lebensmittelvergiftung	160	3	263	5
Leptospiren-Erkrankungen	6	—	4	—
Wochenbettfieber nach standesamtlich gemeldeter Geburt	1	2	—	1
Wochenbettfieber nach Fehlgeburt	24	—	18	—
Hepatitis infectiosa	6.103	32	5.289	23
Malaria	2	—	3	—
Bangsche Krankheit	5	—	6	1
Tularämie	36	—	16	—
Psittakose	7	—	8	1
Trichinose	—	—	—	—
Milzbrand	1	—	2	—
Lyssa	—	—	—	—
Grippe ¹⁾	59.964	78	176.583	109
Gonorrhöe ¹⁾	3.707	—	3.744	—
Lues ¹⁾	782	9	627	2
Bißverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere	4.525	Fälle	5.334	Fälle
davon Kopfverletzungen	408	Fälle	469	Fälle

¹⁾ Ohne gesetzliche Verpflichtung zur Meldung.

Gliederung der Unfälle nach Ursachen

Ursachen der Unfälle	Unfälle		Davon Todesfälle		
	Zahl	In Prozenten der Gesamtsumme	Zahl	in Prozenten der Summe	
				aller Todesfälle	der Unfälle
1968					
Krafterzeugung	375	0.369	4	0.941	0.004
Mechanische Verarbeitung	11.023	10.844	15	3.529	0.015
Sonstige Verarbeitung	4.203	4.135	5	1.176	0.005
Transportmittel	3.792	3.730	75	17.647	0.074
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	66.239	65.165	103	24.235	0.101
Sonstige beziehungsweise unbekannte Ursachen	1.382	1.360	2	0.472	0.002
Nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	14.634	14.397	221	52.000	0.217
Summe...	101.648	100.000	425	100.000	0.418
1969					
Krafterzeugung	359	0.337	3	0.782	0.003
Mechanische Verarbeitung	11.538	10.831	7	1.823	0.006
Sonstige Verarbeitung	4.452	4.179	15	3.907	0.014
Transportmittel	3.879	3.641	50	13.020	0.047
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	69.316	65.070	100	26.041	0.094
Sonstige beziehungsweise unbekannte Ursachen	1.462	1.373	4	1.042	0.004
Nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	15.519	14.569	205	53.385	0.193
Summe...	106.525	100.000	384	100.000	0.361

Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkteten Betriebe¹⁾

Betriebszweig	Jahr	Zahl der vorgemerkteten Betriebe mit				Summe
		1—4	5—19	20—50	über 50	
		Dienstnehmern				
Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	1968 1969	7.473	10.302	1.651	560	19.986
		7.637	10.912	1.587	486	20.622
		+164	+610	—64	—74	+636
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	1968 1969	9.146	6.298	1.454	1.172	18.070
		9.367	6.267	1.497	1.214	18.345
		+221	—31	+43	+42	+275
Holzbearbeitung	1968 1969	7.302	3.160	549	202	11.213
		6.997	3.147	525	202	10.871
		—305	—13	—24	0	—342
Textilbetriebe	1968 1969	849	434	218	303	1.804
		744	418	210	306	1.678
		—105	—16	—8	+3	—126
Bekleidungsbetriebe	1968 1969	5.099	1.418	415	304	7.236
		4.777	1.373	401	326	6.877
		—322	—45	—14	+22	—359
Graphische Betriebe	1968 1969	528	422	146	115	1.211
		495	421	143	121	1.180
		—33	—1	—3	+6	—31
Nahrungs- und Genußmittelbetriebe	1968 1969	8.252	2.727	431	320	11.730
		7.990	2.696	424	323	11.433
		—262	—31	—7	+3	—297
Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	1968 1969	11.113	3.220	482	137	14.952
		11.130	3.300	492	141	15.063
		+17	+80	+10	+4	+111
Handel	1968 1969	25.453	7.874	1.380	560	35.267
		25.435	7.890	1.473	568	35.366
		—18	+16	+93	+8	+99
Geldwesen, Privatversicherung	1968 1969	546	492	165	163	1.366
		607	535	167	168	1.477
		+61	+43	+2	+5	+111
Summe aller vorgemerkteten Betriebe	1968 1969	88.006	41.960	8.287	4.821	143.074
		87.475	42.460	8.305	4.855	143.095
		—531	+500	+18	+34	+21

¹⁾ + Zuwachs gegenüber 1968
— Verringerung gegenüber 1968

ANHANG 2

VERZEICHNIS der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Verzeichnis

der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Landesarbeitsämter und Arbeitsämter

Landesarbeitsamt WIEN 1011 Wien, Weihburggasse 30

Arbeitsämter:

Angestellte	1050 Wien, Embelgasse 2—4
Bau-Holz	1050 Wien, Embelgasse 2—4
Bekleidung, Textil, Leder	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 5—7
Gastgewerbe	1050 Wien, Castelligasse 17
Graphik, Papier	1031 Wien, Esteplatz 2
Handels-, Transport-, Verkehrs- und landwirtschaftliche Arbeiter	1060 Wien, Mollardgasse 8
Jugendliche	1031 Wien, Esteplatz 2
Körperbehinderte	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3
Lebensmittel	1050 Wien, Castelligasse 17
Metall, Chemie	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3
Persönliche Dienstleistungen	1040 Wien, Belvederegasse 32
Liesing	1235 Wien, Liesing, Dr. Karl Neumann-Gasse 7
Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen beim Einigungsamt Wien	1030 Wien, Löwengasse 47

Landesarbeitsamt NIEDERÖSTERREICH 1013 Wien, Hohenstaufengasse 2

Arbeitsämter:

Amstetten	3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 13
Zweigstelle des Arbeitsamtes Amstetten:	
Haag	3350 Haag, Höllriglstraße 7
Baden	2500 Baden, Palffygasse 28
Berufsberatung:	2500 Baden, Antonsgasse 16
Zweigstelle des Arbeitsamtes Baden:	
Pottendorf	2486 Pottendorf, Gemeindeamt, Hauptstraße 11
Berndorf-St. Veit	2562 St. Veit, Hauptstraße 51
Bruck a. d. Leitha	2460 Bruck, Schillerstraße 5
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Leitha:	
Hainburg	2410 Hainburg, Hauptplatz 10
Gänserndorf	2230 Gänserndorf, Friedensgasse 4
Zweigstellen des Arbeitsamtes Gänserndorf:	
Groß-Enzersdorf	2301 Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße 7
Zistersdorf	2225 Zistersdorf, Hauptstraße 12
Gmünd	3950 Gmünd, Bahnhofstraße 33
Hollabrunn	2020 Hollabrunn, Koliskoplatz 9
Horn	3580 Horn, Frauenhofnerstraße 10
Korneuburg	2100 Korneuburg, Wiener Ring 24
Krems	3500 Krems, Kasernstraße 29
Lilienfeld	3180 Lilienfeld, Dörfli 5a
Melk	3390 Melk, Bahnhofstraße 2
Zweigstelle des Arbeitsamtes Melk:	
Ybbs/Donau	3370 Ybbs, Siedlung Gottsackerfeld, Block B, Stauwerkstraße 14
Mistelbach	2130 Mistelbach, Oserstraße 29
Zweigstelle des Arbeitsamtes Mistelbach:	
Laa a. d. Thaya	2136 Laa, Stadtplatz 43
Mödling	2340 Mödling, Weißes Kreuz-Gasse 4
Neulengbach	3040 Neulengbach, Hauptstraße 2
Neunkirchen	2620 Neunkirchen, Postgasse 4
Zweigstellen des Arbeitsamtes Neunkirchen:	
Gloggnitz	2640 Gloggnitz, Fr. W. Raiffeisen-Gasse 4

St. Pölten	3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 4
Scheibbs	3270 Scheibbs, Hauptstraße 204—205
Schwechat	2320 Schwechat, Sendnergasse 13—15
Stockerau	2000 Stockerau, Schulgasse 4
Tulln	3430 Tulln, Bahnhofstraße 20
Waidhofen a. d. Thaya	3830 Waidhofen, Thayastraße 3
Waidhofen a. d. Ybbs	3340 Waidhofen, Schöffelstraße 4
Wiener Neustadt	2700 Wr. Neustadt, Neunkirchner Straße 36
Zwettl	3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2 a

Landesarbeitsamt OBERÖSTERREICH 4010 Linz, Gruberstraße 63

Arbeitsämter:

Braunau	5280 Braunau, Palmplatz 1
Eferding	4070 Eferding, Stadtplatz 37
Freistadt	4240 Freistadt, Am Pregarten 1
Gmunden	4810 Gmunden, Johann Evangelist Haber-Straße 13

Zweigstelle des Arbeitsamtes Gmunden:

Bad Ischl	4820 Bad Ischl, Salzburger Straße 8a
Grieskirchen	4710 Grieskirchen, Manglburg 23
Kirchdorf	4560 Kirchdorf, Simon Redtenbacher-Platz 3
Linz	4021 Linz, Wiener Straße 7

Zweigstellen des Arbeitsamtes Linz:

Enns	4470 Enns, Kasernenstraße 3
Traun	4050 Traun, Leerwies 5
Außenstelle des Arbeitsamtes Linz:	
Wilhering	4073 Wilhering, ARGE Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering
Perg	4320 Perg, Stifterstraße 2
Ried	4910 Ried, Turnerstraße 8
Rohrbach	4150 Rohrbach, Haslacher Straße 7
Schärding	4780 Schärding, Bahnhofstraße 141
Steyr	4400 Steyr, Tomitzstraße 7
Vöcklabruck	4840 Vöcklabruck, Hinterstadt 13/15
Wels	4601 Wels, Karl Loy-Straße 23

Landesarbeitsamt SALZBURG 5021 Salzburg, Schießstattstraße 4

Arbeitsämter:

Bischofshofen	5500 Bischofshofen, Hauptschulstraße 16
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bischofshofen:	
Bad Gastein	5640 Bad Gastein, Grillparzerstraße 211
Hallein	5400 Hallein, Ritter von Schwarz-Straße, Amtsgebäude
Salzburg	5021 Salzburg, Schießstattstraße 2
Tamsweg	5580 Tamsweg, Kirchengasse 107
Zell am See	5700 Zell am See, Bahnhofstraße 10

Landesarbeitsamt STEIERMARK 8021 Graz, Babenbergerstraße 33

Arbeitsämter:

Bruck a. d. Mur	8601 Bruck, Grazer Straße 15
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Mur:	
Mariazell	8630 Mariazell, Pater Hermann Geist-Platz 1 (Rathaus)
Deutschlandsberg	8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 5
Feldbach	8330 Feldbach, Schillerstraße 7
Fürstenfeld	8280 Fürstenfeld, Klosterstraße 28
Gleisdorf	8200 Gleisdorf, Bahnhofstraße 11
Graz	8021 Graz, Babenbergerstraße 33

Zweigstelle des Arbeitsamtes Graz:

Peggau	8120 Peggau, Hauptstraße 153
Hartberg	8230 Hartberg, Ressavarstraße 29
Judenburg	8750 Judenburg, Kapellenweg 5
Nebenstelle des Arbeitsamtes Judenburg:	
Murau	8850 Murau, Grünfelsgasse 1
Zweigstelle der Arbeitsamtsnebenstelle Murau:	
Neumarkt	8820 Neumarkt Nr. 1
Knittelfeld	8720 Knittelfeld, Hans Resel-Gasse 17
Leibnitz	8430 Leibnitz, Schmidgasse 32
Nebenstelle des Arbeitsamtes Leibnitz:	
Mureck	8480 Mureck, Feldgasse 3
Leoben	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 8
Zweigstelle des Arbeitsamtes Leoben:	
Eisenerz	8790 Eisenerz, Dr. h. c. Theodor Körner-Platz 1
Liezen	8940 Liezen, Hauptstraße 14 und 14 a
Zweigstellen des Arbeitsamtes Liezen:	
Bad Aussee	8990 Bad Aussee, Parkgasse 153
Gröbming	8962 Gröbming 206
Mürzzuschlag	8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 11
Voitsberg	8570 Voitsberg, Konrad von Hötzendorf-Straße 14 a
Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung:	
Weiz	8570 Voitsberg, Roseggergasse 5
	8160 Weiz, Hans Klöpfer-Gasse 6

Landesarbeitsamt TIROL 6010 Innsbruck, Schöpfstraße 5**Arbeitsämter:**

Imst	6460 Imst, Dr. Pfeifferberger-Straße 8 b
Innsbruck	6010 Innsbruck, Schöpfstraße 5
Zweigstelle des Arbeitsamtes Innsbruck:	
Solbad Hall in Tirol	6060 Solbad Hall, Unterer Stadtplatz 20
Kitzbühel	6370 Kitzbühel, Hinterstadt 30
Kufstein	6332 Kufstein, Inngasse 4
Landeck	6500 Landeck, Innstraße 11
Lienz	9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 20
Reutte	6600 Reutte, Obermarkt 48
Schwaz	6130 Schwaz, Swarovskistraße 22

Landesarbeitsamt VORARLBERG 6901 Bregenz, Bahnhofstraße 43**Arbeitsämter:**

Bludenz	6700 Bludenz, Hermann Sander-Straße 12
Bregenz	6901 Bregenz, Bahnhofstraße 43
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bregenz:	
Riezlern	6991 Riezlern 178, Klein-Walsertal
Dornbirn	6850 Dornbirn, St. Martinstraße 6
Feldkirch	6800 Feldkirch, Graf Hugo Wuhr-Gang 3—5
Heimarbeitskommission für	
Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenherstellung beim Einigungsamt Feldkirch	6850 Dornbirn, Altes Rathaus

Landesarbeitsamt KÄRNTEN 9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 25**Arbeitsämter:**

Feldkirchen	9560 Feldkirchen, Gurktaler Straße 11
Hermagor	9620 Hermagor, Nr. 239
Klagenfurt	9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 25

Spittal a. d. Drau	9800 Spittal a. d. Drau, 10. Oktober-Straße 6
St. Veit a. d. Glan	9300 St. Veit a. d. Glan, Friesacher Straße 3
Villach	9500 Villach, Meister Friedrich-Straße 3
Völkermarkt	9100 Völkermarkt, Herzog Bernhard-Platz 5
Wolfsberg	9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 207

Landesarbeitsamt BURGENLAND 7001 Eisenstadt, Permayerstraße 10

Arbeitsämter:

Eisenstadt	7001 Eisenstadt, Permayerstraße 10
Mattersburg	7210 Mattersburg, Mozartgasse 2
Neusiedl am See	7100 Neusiedl am See, Eisenstädter Straße 1 b
Oberpullendorf	7350 Oberpullendorf, Spitalstraße 24
Oberwart	7400 Oberwart, Prinz Eugen-Straße 1
Stegersbach	7551 Stegersbach 73

Zweigstelle des Arbeitsamtes Stegersbach:

Güssing 7540 Güssing, Grabengasse

Landesinvalidenämter und Prothesenwerkstätten

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Babenbergerstraße 5
4020 Linz, Gruberstraße 63
5020 Salzburg, Schießstattstraße 4
6021 Innsbruck, Herzog Friedrich-Straße 3
6900 Bregenz, Bahnhofstraße 43
8010 Graz, Babenbergerstraße 35
9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 23
1050 Wien, Geigergasse 5
4020 Linz, Gruberstraße 63

Landesinvalidenamt für Oberösterreich

Landesinvalidenamt für Salzburg

Landesinvalidenamt für Tirol

Landesinvalidenamt für Vorarlberg

Landesinvalidenamt für Steiermark

Landesinvalidenamt für Kärnten

Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Wien

Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Linz

Bundesstaatliche Untersuchungsanstalten

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Wien

1096 Wien, Währinger Straße 25 a

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Linz

4020 Linz, Weissenwolffstraße 28

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Salzburg

5020 Salzburg, Landeskrankenanstalten

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Graz

8010 Graz, Universitätsstraße 6

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Klagenfurt

9020 Klagenfurt, St. Veiter Straße 47

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Innsbruck

6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Wien

1090 Wien, Kinderspitalgasse 15

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz

4020 Linz, Bürgerstraße 47

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz

8010 Graz, Universitätsstraße 6

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck

6020 Innsbruck, Liebeneggstraße 8

Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen

1095 Wien, Zimmermannngasse 3

Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt

1160 Wien, Possingergasse 38

Bundesstaatliches Serumprüfungsinstitut

1095 Wien, Kinderspitalgasse 15

Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut

1090 Wien, Währinger Straße 25 a

Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen

1090 Wien, Währinger Straße 13 a

Bundesapotheken

Bundesapotheke „Alte Hofapotheke“

1010 Wien, Habsburgergasse 11

Bundesapotheke „Zur Mariahilf“

1060 Wien, Mariahilfer Straße 55

Bundesapotheke „Alte Hofapotheke Schönbrunn“

1130 Wien, Schloß Schönbrunn beim Meidlinger Tor

Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für Handels- und Verkehrs- unternehmungen	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk	2700 Wr. Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk	3100 St. Pölten, Radetzkystraße 1
Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk	4020 Linz, Finanzgebäude — West
Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk	5020 Salzburg, Schießstattstraße 4
Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk	8010 Graz, Opernring 2
Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 6/8
Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk	9020 Klagenfurt, Herrengasse 9
Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 5
Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk	6900 Bregenz, Weiherstraße 8
Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk	7001 Eisenstadt, Perlmayerstraße 10
Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk	3500 Krems, Kasernstraße 29
Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk	4840 Vöcklabruck, Graben 19

ANHANG 3

VERZEICHNIS der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände

Verzeichnis
der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände
(Stand vom 1. Feber 1970)

Verbände

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 1092 Wien, Roßauer Lände 3
 Postfach 216

Verband der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen 1061 Wien, Theobaldgasse 16
 Postfach 157

Versicherungsträger

Gebietskrankenkassen

Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	1013 Wien, Wipplingerstraße 28 Postfach 183
Zweigstelle für Angestellte	1061 Wien, Mariahilfer Straße 85—87 Postfach 286
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	3100 St. Pölten, Dr. Karl Renner-Promenade 14 Postfach 164 und 174
Burgenländische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	7001 Eisenstadt, Esterházyplatz 3 Postfach 108
berösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	4010 Linz, Gruberstraße 77 Postfach 61
Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	8011 Graz, Josef Pongratz-Platz 1 Postfach 426
Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	9010 Klagenfurt, Kempfstraße 8
Salzburger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	5024 Salzburg, Faberstraße 19—23 Postfach 20
Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	6021 Innsbruck, Museumstraße 33 Postfach 574
Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	6850 Dornbirn, Frühlingstraße 11 Postfach 4

Landwirtschaftskrankenkassen

Landwirtschaftskrankenkasse für Wien	1015 Wien, Seilerstätte 22 Postfach 71
Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich	1071 Wien, Burggasse 2 Postfach 273
Landwirtschaftskrankenkasse für Burgenland	7001 Eisenstadt, Permayrstraße 5 Postfach 13
Landwirtschaftskrankenkasse für Oberösterreich	4021 Linz, Volksgartenstraße 32 Postfach 300
Landwirtschaftskrankenkasse für Steiermark	8011 Graz, Paulustorgasse 4 Postfach 616
Landwirtschaftskrankenkasse für Kärnten	9021 Klagenfurt, Fromillerstraße 5 Postfach 158
Landwirtschaftskrankenkasse für Salzburg	5021 Salzburg, Rainerstraße 25 Postfach 193
Landwirtschaftskrankenkasse für Tirol	6021 Innsbruck, Fritz Konzert-Straße 5 Postfach 547
Landwirtschaftskrankenkasse für Vorarlberg	6901 Bregenz, Montfortstraße 9 Postfach 14

Betriebskrankenkassen

Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei	1037 Wien, Rennweg 12 a
Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke-Aktiengesellschaft	1091 Wien, Porzellangasse 51 Postfach 14
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe	1101 Wien, Leebgasse 17 Postfach 164
Betriebskrankenkasse der Semperit Österreichisch-Amerikanische Gummiwerke-Aktiengesellschaft	1041 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 Postfach 57
Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG. für Papierfabrikation	2652 Hirschwang, Niederösterreich
Betriebskrankenkasse der Hütte Donawitz der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft	8704 Donawitz, Kerpelystraße 201
Betriebskrankenkasse des Werkes Zeltweg der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft	8740 Zeltweg Postfach 10
Betriebskrankenkasse der Hütte Kindberg der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft	8652 Kindberg/Aumühl
Betriebskrankenkasse der Gebrüder Böhler & Co., Aktiengesellschaft	8605 Kapfenberg, Friedrich Böhler-Straße 11 Postfach 5
Betriebskrankenkasse der Firma Johann Pengg	8621 Thörl bei Aflenz

Selbständigenkrankenkassen

Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Wien	1072 Wien, Seidengasse 13 Postfach 101
Selbständigenkrankenkasse des Fremdenverkehrs für Wien, Niederösterreich und Burgenland	1010 Wien, Kurrentgasse 5
Selbständigenkrankenkasse des Handels	1041 Wien, Brucknerstraße 8 Postfach 149
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Niederösterreich und Burgenland	2500 Baden bei Wien, Kaiser Franz-Ring 27 Postfach 159
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Steiermark	8011 Graz, Schönaugasse 10 Postfach 446
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Kärnten	9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 67 Postfach 120
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Oberösterreich	4010 Linz, Pfarrplatz 12 Postfach 73
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Salzburg	5021 Salzburg, Schrannengasse 4 Postfach 68

Österreichische Bauernkrankenkasse

1031 Wien, Beatrixgasse 1
Postfach 163

Landeskassen:

Wien	1031 Wien, Beatrixgasse 1 Postfach 163
Niederösterreich	1031 Wien, Beatrixgasse 1 Postfach 163
Burgenland	7001 Eisenstadt, Krautgartenweg 4 Postfach 110
Oberösterreich	4010 Linz, Huemerstraße 23 Postfach 99
Steiermark	8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15 Postfach 198
Kärnten	9011 Klagenfurt, Fromillerstraße 5 Postfach 160

Salzburg	5021 Salzburg, Paris Lodron-Straße 16 Postfach 124
Tirol	6021 Innsbruck, Fritz Konzert-Straße 5 Postfach 641
Vorarlberg	6901 Bregenz, Montfortstraße 9 Postfach 14

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

1082 Wien, Wickenburggasse 8 Postfach 500
--

Landesgeschäftsstellen:

Wien, Niederösterreich und Burgenland	1082 Wien, Wickenburggasse 8 Postfach 500
Oberösterreich	4011 Linz, Hessenplatz 5 Postfach 312
Steiermark	8011 Graz, Jakob Redtenbacher-Gasse 11 Postfach 729
Kärnten	9011 Klagenfurt, Paradeisergasse 12 Postfach 394
Salzburg	5011 Salzburg, Residenzplatz 1 Postfach 27
Tirol	6021 Innsbruck, Hofburg Postfach 564
Vorarlberg	6901 Bregenz, Montfortstraße 11 Postfach 33

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

1200 Wien, Webergasse 2—6

Landesstellen:

Wien	1200 Wien, Webergasse 2—6
Linz	4021 Linz, Blumauerplatz 1 Postfach 299
Graz	8011 Graz, Theodor Körner-Straße 38 Postfach 730
Salzburg	5020 Salzburg, Dr. Franz Rehrl-Platz 5

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

1053 Wien, Blechturmstraße 11 Postfach 44
--

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

1092 Wien, Roßauer Lände 3

Landesstellen:

Wien	1092 Wien, Roßauer Lände 3
Linz	4010 Linz, Volksgartenstraße 14
Graz	8021 Graz, Bahnhofgürtel 79
Salzburg	5021 Salzburg, Faberstraße 20

Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt

1041 Wien, Mommsengasse 35
Postfach 137

Landesstellen:

Wien	1041 Wien, Mommsengasse 35 Postfach 137
Linz	4021 Linz, Weingartshofstraße 2 Postfach 255
Graz	8011 Graz, Paulustorgasse 4 Postfach 606
Klagenfurt	9021 Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 13 Postfach 46 und 116
Salzburg	5021 Salzburg, Rainerstraße 25 Postfach 184

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

1061 Wien, Linke Wienzeile 48—52
Postfach 86

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

8011 Graz, Lessingstraße 20
Postfach 620

Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

1090 Wien, Mariannengasse 27

Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt

1041 Wien, Mommsengasse 35
Postfach 137

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

1080 Wien, Florianigasse 2

Zuschußkassen

Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen	1010 Wien, Salzgries 17/II/15
Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-AG.	4020 Linz, Schillerstraße 9

ANHANG 4

VERZEICHNIS über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger

Verzeichnis über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger

Allgemeine Krankenanstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien Hanuschkrankenhaus, Wien 14	GKK. Wien	Chirurgie, Interne, Augen, Hals-Nasen-Ohren, Urologie, Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	600	6
Steiermark Werkspital der Hütte Donawitz, Leoben	BKK. d. Hütte Donawitz	Chirurgie	beides	ganzjährig	30	10
Kärnten Knappschaftskrankenhaus, Bleiberg ob Villach	V.A. d. ö. Bergbaues	Chirurgie (bis Oper.-Gruppe IV) Interne, Entbindungsfälle	stationär	ganzjährig	24	
					654	16

Tbc-Anstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien Heilanstalt Gersthof, Wien 18	GKK. Wien	Lungenkrankheiten	beides	ganzjährig	48	5
Niederösterreich Heilstätte Alland, Alland	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	234	
Heilstätte Laab, Laab im Walde	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	75	
Heilstätte Felbring, Muthmannsdorf	PVA. d. Arb.	a)				
Steiermark Heilstätte Gröbming, Gröbming	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	84	
Oberösterreich Heilstätte Weyer, Weyer	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	165	
*) Aufgelassen seit 30. September 1969.					606	5

Unfallkrankenhäuser

Name, Ort	Rechts- träger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 20	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	80	
Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 12	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	200	
Steiermark						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Graz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	218	
Unfallkrankenhaus Kal- wang	LuFSVA	Unfallchirurgie und berufliche Wiederher- stellung	beides	ganzjährig	70	10
Oberösterreich						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Linz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	145	
Kärnten						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Klagenfurt	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	85	
Salzburg						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Salzburg, Stadt	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	150	
					948	10

Sonstige Sonderheilanstalten

Niederösterreich						
Rehabilitationszentrum Stollhof bei Kloster- neuburg	AUVA	Sonderstation für beruf- liche Wiederherstel- lung	stationär	ganzjährig	90	
Sonderheilanstalt Baden	LZVA	Bäuerliche Sonderheil- anstalt für Rheuma- kranke	stationär	10. 1. bis 23. 12.	113	
Burgenland						
Sonderheilanstalt Bad Tatzmannsdorf	PVA. d. Ang.	Frauenkrankheiten, Herz- und Kreislauf- erkrankungen, Gelenks- erkrankungen, rheuma- tische Erkrankungen	stationär	ganzjährig	145	
Steiermark						
Rehabilitationszentrum Tobelbad bei Graz	AUVA	Sonderstation für beruf- liche Wiederherstel- lung	stationär	ganzjährig	176	
Silikoseklinik Tobelbad bei Graz	AUVA	Silikose	stationär	ganzjährig	45	
Herz- und Kreislaufheil- stätte St. Radegund	PVA. d. Arb.	Herz-Kreislaufstörungen	stationär	10. 1. bis 10. 12.	92	
Wien						
Frauenhospiz, Wien 19	GKK. Wien	Geburtshilfe und Gynäkologie	beides	ganzjährig	95	
Rehabilitationszentrum Meidling	AUVA	Rehabilitationszentrum für Hirnverletzte	stationär	ganzjährig	52	
Salzburg						
Sonderheilanstalt Bad Hofgastein	PVA. d. Ang.	Erkrankungen des rheuma- tischen Formenkreises	beides	ganzjährig	180	
					988	

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kurheim, Baden	GSKK. d. Hdwk. f. NÖ. u. Bgld.	a)				
Kurheim „Melanie“, Baden	VA. ö. Bed.	Rheumakomplex	außer Haus	14. 1.—13. 12.	50	
Kurheim „Engelsbad“, Baden	VA. ö. Bed.	Rheumakomplex	im Haus	14. 1.—13. 12.	90	
Kuranstalt „Sonnwendhof“ Semmering	PVA. d. Arb.	Behandlung der Hyperthyreose, Elektrotherapie	im Haus	6. 1.—8. 12.	52	
Oberösterreich						
Kurhaus „Hanuschhof“, Bad Goisern	GKK. OÖ.	Unspezifische chron. u. subakute Entzündungen der oberen Luftwege, Emphyseme, spastische Bronchitis, Bronchietasien, Asthma bronchiale, rheumatische Erkrankungen	im Haus	31. 1.—7. 12.	153	
Kurhaus „Sonnenheim“, Bad Hall	GKK. OÖ.	Herz- u. Gefäßerkrankungen, chron. entzündl. Erkrankungen d. Atmungsorgane, Augenerkrankungen, tuberkulöse Hauterkrankungen, Restzustände nach Schlaganfällen	in und außer Haus	11. 2.—12. 12.	81	
Kurhaus der PVA. d. Ang., Bad Hall	PVA. d. Ang.	Extrapulmonale tuberkulöse Erkrankungen, Hochdruck, Arteriosklerose, Erkrankungen des arteriellen und venösen Gefäßsystems, spät-luetische Erkrankungen, Augenerkrankungen	im Haus	10. 1.—16. 12.	120	
Kurheim, „Justus Schlössl“ und „Dependencen“, Bad Hall	VA. ö. Bed.	Kreislaufstörungen, Augenkrankheiten	außer Haus	7. 3.—10. 12.	80	
Kurheim der VA. d. ö. Eisenbahn, Bad Hall	VA. d. ö. EB.	Herz- u. Gefäßerkrankungen, Augenleiden, Frauenleiden	außer Haus	18. 1.—13. 12.	80	
Kurheim „Emilienhof“, Bad Hall	LuFSVA.	Herz- u. Gefäßerkrankungen, Augenleiden, Stoffwechselstörungen, chron. Entzündungen, periphere u. zentrale Nervenerkrankungen	in und außer Haus	ganzjährig	114	
Kurheim „Franz Karl“, Bad Ischl	VA. ö. Bed.	Nichtspezifische Erkrankungen d. Atmungsorgane	außer Haus	7. 3.—15. 11.	70	
Kurhaus „Helios“, Bad Ischl	PVA. d. Arb.	wie oben	im Haus	4. 1.—11. 12.	111	
Kurheim „Goldenes Kreuz“, Bad Ischl	LuFSVA.	Atmungsorgane, Verdauungsorgane, Herz und Kreislauf, Nerven und Bewegungsorgane, Frauenleiden, Kinderkrankheiten, Hauterkrankungen	außer Haus	5. 1.—17. 11.	83	
Kurheim Bad Schallerbach I Kurheim Bad Schallerbach II	PVA. d. Arb.	Erkrankungen des Bewegungsstützapparates	in und außer Haus	9. 1.—21. 12. 4. 1.—22. 12.	172 55	
						Fürtrag: 1.311

*) Aufgelassen seit 3. Oktober 1967

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Kurheim „Linzerheim“, Bad Schallerbach	GKK. OÖ.	Rheumakomplex, Arthrosen, Spondylosen, Gelenks-, Muskel-, Sehnen-, Knochen- u. Nervenschäden, Ischias, Gicht, Kinderlähmung	in und außer Haus	Übertrag: 1. 2.—15. 12.	120	
Kur- u. Erholungsheim „St. Sebastian“, Bad Schallerbach	LKK. OÖ.	Für Bad Schallerbach charakteristische Indikationen	außer Haus	13. 1.—22. 12.	34	21
Kurheim (Straßenbahnerheim), Bad Schallerbach	BKK Wr. Verkehrsbetr.	wie oben	außer Haus	Feber—Dezember	46	2
Kurheim „Austria“, Bad Schallerbach	VA. ö. Bed.	Rheumakomplex	außer Haus	20. 1.—15. 12.	85	
Kurheim d. VA. d. ö. Eisenbahnen, Bad Schallerbach	VA. d. ö. EB.	Chron.-rheumatische Gelenkerkrankungen, entzündl. u. degen. Natur, Arthrosen, Spondylosen, Neuralgien	außer Haus	31. 1.—17. 12.	84	
Kurheim, Bad Schallerbach	PVA. d. Ang.	wie oben	in und außer Haus	10. 1.—16. 12.	128	
Kurheim „Schallerbacherhof“, Bad Schallerbach	LuFSVA.	wie oben	außer Haus	ganzjährig	103	
Steiermark						
Kurheime „Plankenstein“ u. „Rosenhof“, Bad Gleichenberg	VA. ö. Bed.	Nichtspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	6. 3.—14. 11.	50	
Kurheim „Haus Triestina“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. EB.	Herz- u. Kreislauferkrankungen, Magen- u. Darmkrankheiten, Erkrankungen der ableitenden Harnwege und der Atmungsorgane	außer Haus	1. 3.—15. 11.	45	
Kurheim, Bad Gleichenberg	PVA. d. Ang.	Nichtspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	28. 2.—19. 11.	144	
Kurheim „Styria“, Bad Gleichenberg	PVA. d. Arb.	wie oben	in und außer Haus	13. 4.—19. 10.	133	
Kurheim „Schweizerei“, Bad Gleichenberg	LuFSVA.	wie oben	außer Haus	März—November	92	
Kurheim „Villa Barbara“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. Bergbaues	Herz- u. Asthmaleiden	außer Haus	5. 4.—24. 11.	31	
				Fürtrag: 2. 406		23

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Salzburg				Übertrag:	2406	23
Kurhaus „Josef Matejcek-Heim“, Bad Gastein	VA. d. ö. EB.	Primär- u. sekundär-chron. Polyarthritis, alle rheumatisch. Affektionen einschl. echter Gicht, Kreislaufstörungen sowie vegetative Dystonie	im Haus	7. 1.—20. 12.	65	
Kurheim „Paracelsushof“, Badgastein	LZVA.	Radonbehandlung	in und außer Haus	10. 1.— 9. 12.	25	10 (Vertragsbetten)
Kurhaus „Tauernhof“, Badgastein	VA. ö. Bed.	Behandlung des Rheumakomplexes	im Haus	17. 1.—12. 12.	70	
Kurhaus „Stadt Wien“, Bad Hofgastein	VA. ö. Bed.	wie oben	im Haus	17. 1.—13. 12.	67	
Kurhaus „Hohe Tauern“, Bad Hofgastein	VA. d. ö. EB.	wie oben, Unterwassertherapie	im Haus	5. 1.—20. 12.	115	
Kurhaus „Hötzendorf“, Bad Hofgastein	PVA. d. Ang.	a)				
Kurheim Bad Reichenhall (BRD), Bad Reichenhall	PVA. d. Arb.	(bis 1974 an eine evangelische Wohlfahrtsorganisation verpachtet)				
Burgenland						
Kurheim „Rosalienhof“	BVA.	Herz- und Kreislauferkrankungen, chronische entzündliche Erkrankungen der weiblichen Adnexorgane, rheumatischer Formenkreis	außer Haus	ganzjährig	60	
					2808	33

a) Aufgelassen seit 31. August 1968

Genesungs- und Erholungsheime

a) Das Heim ist verpachtet

b) Aufgelassen seit September 1968

Genesungs- und Erholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck Medizinische Angaben	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
				Übertrag: 619		6
Erholungsheim „Josefshof“, Niederschöckl	VA. d. ö. Bergbaues	Erholungsheim	nein	14. 4.—21. 10.	52	
Oberösterreich						
Erholungsheim Bad Ischl	GKK. OÖ.	Erholungsheim	nein	13. 2.— 9. 12.	98	
Salzburg						
Erholungsheim Goldegg i. Pongau	GKK. Slbg.	Erholungsheim, Genesungsheim	nein	6. 2.— 3. 11.	33	
Tirol						
Erholungsheim St. Jakob i. Defr., Osttirol	GKK. Ktn.	Erholungsheim	ja	30. 4.—14. 10.	50	4
Erholungsheim Kössen bei Kufstein	GKK. Tirol	Erholungsheim	nein	23. 3.—11. 11.	141	4
Vorarlberg						
Erholungsheim Rütte ob Götzis	GKK. Vbg.	Erholungsheim	nein	13. 2.—20. 12.	75	
					1068	14

Kindererholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kindererholungsheim „Bergschlößl“, Brunn a. d. Schneebahn	GKK Wien	Kindererholungsheim	ja	31. 3.—3. 10.	50	
Kindererholungsheim Breitenstein am Semmering	GKK NÖ.	Kindererholungsheim	nein	März—Dezember	52	
						102

ANHANG 5

AMTLICHE LISTE der Kurorte Österreichs

Amtliche Liste der Kurorte Österreichs
Stand vom 31. Dezember 1969

Burgenland

Kurorte mit Heilquellen:

Bad Sauerbrunn
Bad Tatzmannsdorf

Kurorte mit Moorwäldern:

Bad Tatzmannsdorf

Kärnten

Kurorte mit Heilquellen:

Warmbad Villach

Luftkurorte:

Dellach im Drautal 605 m
Millstatt 580 m
Pörtschach am Wörthersee 464 m
Velden am Wörthersee 469 m

Andere Kurorte:

Oberzellach („Schroth-Kurort“)

Niederösterreich

Kurorte mit Heilquellen:

Baden
Bad Deutsch-Altenburg
Bad Vöslau

Heilklimatische Kurorte:

Mönichkirchen 980 m
Puchberg am Schneeberg 585 m
Reichenau an der Rax 485 m
Semmering 1000 m

Luftkurorte:

Baden 247 m

Oberösterreich

Kurorte mit Heilquellen:

Bad Goisern
Bad Hall
Bad Ischl
Bad Schallerbach

Kurorte mit Moorwäldern:

Bad Leonfelden
Bad Wimsbach-Neydharting

Luftkurorte:

Bad Goisern 500 m
Bad Ischl 468 m
Gallspach 365 m
Gmunden 422 m
Windischgarsten 601 m
Wolfsegg 640 m

Salzburg

Kurorte mit Heilquellen:

Badgastein
Bad Hofgastein

Kurorte mit Moorwäldern:

Salzburg-Leopoldskron

Luftkurorte:

Zell am See 759 m

Steiermark

Kurorte mit Heilquellen:

Bad Aussee
Bad Gleichenberg

Heilklimatische Kurorte:

St. Radegund 741 m

Luftkurorte:

Aflenz Kurort 765 m
Lassnitzhöhe 600 m

Tirol

Kurorte mit Heilquellen:

Solbad Hall

Heilklimatische Kurorte:

lgls 900 m

Luftkurorte:

Kals am Großglockner 1322 m

Vorarlberg

Keine landesgesetzliche Regelung des Kurortewesens

Wien

Keine Kurorte

Anmerkung: Bei heilklimatischen Kurorten und Luftkurorten ist die Seehöhe angegeben.

ANHANG 6

**ERGÄNZUNG DER
ZUSAMMENSTELLUNG
der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach
dem Stande vom 31. Dezember 1969**

Die im Bericht über die soziale Lage im Jahre 1966 als Anhang 4, im Bericht über die soziale Lage im Jahre 1967 als Anhang 7 und im Bericht über die soziale Lage im Jahre 1968 als Anhang 6 gebrachte Zusammenstellung bzw. Ergänzung der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. 1967 und 1968 ist nach dem Stand vom 31. Dezember 1969 wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen.

Sozialversicherung

A. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG.)

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Feber 1969, BGBl. Nr. 74, mit der die Verordnung über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung neuerlich abgeändert wird.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Feber 1969, BGBl. Nr. 91, über die Feststellung des Ausmaßes eines festen Betrages aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1969.

Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Mai 1969, BGBl. Nr. 187, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1970.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Juli 1969, BGBl. Nr. 231, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1970 festgesetzt wird.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Juli 1969, BGBl. Nr. 247, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1970.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogenen Personen.

Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 446, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

D. Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.)

Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 447, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (18. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

E. Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG.)

Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 448, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird

(14. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz).

H. Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG.)

Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 449, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz).

I. Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG.)

Bundesgesetz vom 13. Feber 1969, BGBl. Nr. 102, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz).

M. Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG.)

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 28/1970, über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG.).

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

A. Arbeitsrecht

1. Arbeitsvertragsrecht

b) Spezialgesetze

Bundesgesetz vom 13. Feber 1969, BGBl. Nr. 94, mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestellten gesetz abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 463, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1969).

h) Urlaub

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1969, BGBl. Nr. 11/1970, mit der die Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz neuerlich abgeändert wird (13. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz).

i) Wohnungsbeihilfen

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 7/1970, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970 eine Sonderregelung getroffen wird.

j) Familienlastenausgleich

Bundesgesetz vom 21. Mai 1969, BGBl. Nr. 195, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird.

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 10/1970, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird.

2. Dienstnehmerschutz

a) Arbeitszeit

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBI. Nr. 237, über die Nacharbeit der Frauen.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBI. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBI. Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

b) Heimarbeit

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Juli 1969, BGBI. Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommisionen.

c) Kinder- und Jugendschutz

Bundesgesetz vom 13. Februar 1969, BGBI. Nr. 103, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird.

3. Arbeitsverfassungsrecht

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. März 1969, BGBI. Nr. 119, über die Durchführung der Wahl der Vollversammlung der einzelnen Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer-Wahlordnung).

B. Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik

1. Arbeitslosenversicherung

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBI. Nr. 238, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBI. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969).

2. Arbeitsmarktförderung

(Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen)

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. Juni 1969, BGBI. Nr. 213, über die Durchführung der Vermittlung schwer vermittelbarer Personen.

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, BGBI. Nr. 8/1970, mit dem zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972 eine Sonderregelung getroffen wird.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und sonstige Fürsorge

A. Kriegsopfersversorgung

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1969, BGBI. Nr. 36, mit der die Verordnung über die Rentenadjustierung in der Kriegsopfersversorgung für das Kalenderjahr 1969 abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBI. Nr. 204, mit dem das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Juli 1969, BGBI. Nr. 301, über die Rentenadjustierung in der Kriegsopfersversorgung für das Kalenderjahr 1970.

B. Heeresversorgung

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1969, BGBI. Nr. 37, mit der die Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenadjustierung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1969 abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBI. Nr. 206, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Juli 1969, BGBI. Nr. 303, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenadjustierung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1970.

C. Opferfürsorge

Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBI. Nr. 205, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (20. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Juli 1969, BGBI. Nr. 302, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1970.

D. Kleinrentnerfürsorge

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBI. Nr. 239, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird.

Volksgesundheit

B. Ärzterecht

1. Ärzte

Bundesgesetz vom 12. Juni 1969, BGBI. Nr. 229, mit dem das Ärztegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Ärztegesetznovelle 1969).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. November 1969, BGBI. Nr. 450, über die Ausbildung zum Facharzt für nicht-klinische Medizin.

C. Apothekenwesen

1. Apotheken

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. Juli 1969, BGBI. Nr. 281, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962 neuerlich abgeändert wird (30. Änderung der Arzneitaxe).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Dezember 1969, BGBl. Nr. 474, mit der die Österreichische Arzneitaxe 1962 neuerlich geändert wird (31. Änderung der Arzneitaxe).

2. Apotheker und Hilfspersonal in Apotheken

Bundesgesetz vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 139, mit dem das Bundesgesetz betreffend die praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekerberuf abgeändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. Juli 1969, BGBl. Nr. 310, mit der die Pharmazeutische Hilfskräfteverordnung geändert wird.

G. Recht der Krankenpflegepersonen sowie der Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste

Bundesgesetz vom 13. Februar 1969, BGBl. Nr. 95, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1969, BGBl. Nr. 306, mit der die Erste Krankenpflegeverordnung geändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1969, BGBl. Nr. 307, mit der die Zweite Krankenpflegeverordnung geändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1969, BGBl. Nr. 308, mit der die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste geändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1969, BGBl. Nr. 309, mit der die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sanitätshilfsdienste geändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Oktober 1969, BGBl. Nr. 376, mit der Richtlinien über die Führung von Lehrkursen zur Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten erlassen werden.

J. Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. Februar 1969, BGBl. Nr. 273, zur Durchführung des Tuberkulosegesetzes (Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz).

K. Gesundheitsschutz

Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 66, über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose.

Bundesgesetz vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 138, über die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten (Krebsstatistikgesetz).

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. September 1969, BGBl. Nr. 358, mit der die 1. Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, neuerlich abgeändert wird (4. Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz).

Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 425, mit dem das Krebsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 138/1969, abgeändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 432, mit der die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten näher geregelt wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Dezember 1969, BGBl. Nr. 21/1970, zur Durchführung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung.

Vorschritte über den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz sowie über den Verwendungsschutz

A. Technischer Dienstnehmerschutz

Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 67, mit dem das Berggesetz abgeändert und ergänzt wird (Berggesetznovelle 1969).

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für Schleifkörper.

Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 209, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. Straßenverkehrsordnungsnovelle — 3. StVO.-Novelle).

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz).

Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Juli 1969, BGBl. Nr. 263, betreffend die Abänderung und Ergänzung der 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz (3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz).

Verordnung der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 463, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1969).

B. Verwendungsschutz

Bundesgesetz vom 13. Februar 1969, BGBl. Nr. 94, mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestellten- gesetz abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 13. Februar 1969, BGBl. Nr. 103, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl. Nr. 142, über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz).

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Juli 1969, BGBl. Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommis- sionen.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1969, BGBl. Nr. 11/1970, mit der die Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz neuerlich abgeändert wird (13. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969).

Aufgehobene Vorschriften auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz) traten für dessen Geltungsbereich alle mit seinen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften, soweit sie noch in Geltung standen und soweit § 32 nicht anderes bestimmt, außer Kraft. Insbesondere verloren ihre Wirksamkeit:

1. Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 447 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939), mit Ausnahme des § 16,
2. Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1799 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 667/1939) mit Ausnahme der Nr. 20,
3. Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Jänner 1925, Deutsches RGBl. I S. 5 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939),

4. Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken vom 9. Februar 1927, Deutsches RGBl. I S. 59 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939),
5. Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten vom 9. Februar 1927, Deutsches RGBl. I S. 59 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939),
6. Verordnung über die Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie vom 16. Juli 1927, Deutsches RGBl. I S. 221 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939),
7. Verordnung über die Arbeitszeit in der Zement- industrie vom 26. März 1929, Deutsches RGBl. I S. 82 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939),
8. Zweite Anordnung vom 15. Februar 1939, welche die Arbeitszeit auf Baustellen betrifft, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 45 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 271/1939),
9. Verordnung über die Arbeitszeit in Kranken- pflegeanstalten vom 13. Februar 1924, Deutsches RGBl. I S. 66, berichtigt im Deutschen RGBl. I S. 154/1924 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 25/1940),
10. Anordnung über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitanordnung) vom 22. Oktober 1943, RABl. I S. 508,
11. Abschnitt III, §§ 4 bis 7 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes vom 1. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1683 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1217/1939),
12. Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I S. 2403,
13. Verordnung über die Sechzigstundenwoche vom 31. August 1944, Deutsches RGBl. I S. 191,
14. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juni 1956, BGBl. Nr. 126, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 124/1959, über die Regelung der Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- und Stahlhüttenbetrieben,
15. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. September 1956, BGBl. Nr. 195, in der Fassung der Kundmachung vom 31. März 1966, BGBl. Nr. 49, betreffend die Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses,
16. Erste Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung vom 12. Juli 1944, Deutsches RGBl. I S. 166,
17. Zweite Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung vom 2. September 1944, Deutsches RGBl. I S. 196,
18. Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Ab- werbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942, RABl. I S. 341,
19. Anordnung über die Mehrarbeitsvergütung von Angestellten in der privaten Wirtschaft während der Kriegszeit vom 15. Oktober 1942, RABl. I S. 477,
20. Anordnung zur Regelung der Vergütung von zusätzlicher Sonn- und Feiertagsarbeit der kauf-

- männischen und technischen Angestellten der Industrie, des Handwerks und des Handels vom 14. März 1942, RABl. I S. 168,
21. Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit Wien vom 24. November 1944 über die Entlohnung der aus Anlaß einer Lastenminderung der Gas- und Elektrizitätswerke geleisteten Nachtarbeitsstunden sowie der Arbeitsleistungen an Samstagnachmittagen und Sonntagen, Amtliche Mitteilungen des Präsidenten der Gauarbeitsämter und der Reichstreuhanders der Arbeit in den Donau- und Alpengauen, S. 284/1944,
22. Anordnung über die Aufhebung arbeitsfreier Tage außerhalb der gesetzlichen Sonn- und Feiertage vom 3. Mai 1944, RABl. I S. 184,
23. Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943, RABl. I S. 543,
24. Zweite Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 23. September 1944, RABl. I S. 359,
25. Anordnung zur Änderung der Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943, RABl. I S. 415/1944.
Verordnung vom 31. Jänner 1922, BGBl. Nr. 79, betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Filmen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. November 1966, BGBl. Nr. 264, mit 1. April 1969 außer Kraft.
Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Juni 1954, BGBl. Nr. 135, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen.

Aufgehobene Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsverfassungsrechtes

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. Mai 1959, BGBl. Nr. 134, über die Erlassung einer Wahlordnung für die Wahl der Kammerräte in die Kammern für Arbeiter und Angestellte, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 84/1964 und der Kundmachung BGBl. Nr. 321/1965.